

Peter Meier:

Die Entscheidung über Ausgang und Urlaub aus der Haft

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE AUS DEM
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND
INTERNATIONALES STRAFRECHT, FREIBURG I. BR.

Band 10

Herausgegeben von
Professor Dr. Günther Kaiser

Die Entscheidung über Ausgang und Urlaub aus der Haft

- Eine rechtsdogmatische Analyse anhand der
Rechtsprechung der Vollzugsgerichte und der
Entscheidungspraxis einer Justizvollzugsanstalt -

von
Peter Meier

Freiburg 1982

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

MEIER, PETER:

Die Entscheidung über Ausgang und Urlaub aus der Haft: e. rechtsdogmat. Analyse anhand d. Rechtsprechung d. Vollzugsgerichte u. d. Entscheidungspraxis e. Justizvollzugsanst. / von Peter Meier. - Freiburg i. Br.: Max-Planck-Inst. für Ausländ. u. Internat. Strafrecht, 1982.

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i. Br.; Bd. 10)
ISBN 3-922498-10-8

NE: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht (Freiburg, Breisgau): Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg im Breisgau

© 1982 Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Gesamtherstellung: Jürgen Hupfer, Druckerei, Freiburg

ISBN 3-922498-10-8

Meinen Eltern

VORWORT

Zur Entstehung dieser Arbeit, insbesondere ihres empirischen Teils, hat die Mithilfe vieler beigetragen. Die Mitarbeiter der Vollzugsanstalt, deren Praxis ich untersuchen konnte, haben mir mit Rat und Tat zur Seite gestanden; Gesprächen mit ihren Leitern verdanke ich manche Anregung. Bei der Auswertung des Materials mit Hilfe der Rechenanlage des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht haben mich Institutskollegen, insbesondere Herr Dr. Wolf Blass, und meine Frau vielfach bei der mir unvertrauten Arbeit unterstützt. Auch den Mitarbeitern des Justizministers von Nordrhein-Westfalen bin ich für ihre Hilfe dankbar.

Mein Doktorvater, Herr Professor Dr. Günther Kaiser, hat mir auch über schwierige Phasen meiner Arbeit hinweggeholfen. Seiner verständnisvollen Förderung gilt mein besonderer Dank.

Die Arbeit wurde im Oktober 1981 abgeschlossen. Rechtsprechung und Literatur sind bis Mai 1982 berücksichtigt. Entscheidungen werden im Text nach der am besten zugänglichen oder der ausführlichsten Fundstelle zitiert. Parallelfundstellen finden sich im Entscheidungsregister.

Freiburg, im Juni 1982

Peter Meier

INHALT

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	XV
I. EINFÜHRUNG	1
1. Urlaub und Ausgang: Vergünstigungen oder Behandlungsmaßnahmen? - Zum Thema der Arbeit	1
2. Strafvollzugsrecht: Strafrecht oder Verwaltungsrecht? - Zum dogmatischen Ansatz der Arbeit	5
a) Strafvollzugsrecht als Strafrecht	6
b) Strafvollzugsrecht als Verwaltungsrecht	9
3. Rechtsprechung contra Vollzugspraxis? - Zur Konkretisierung des Themas	12
a) Das Verhältnis zwischen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis	12
b) Aufgabe der Rechtsprechungsanalyse	14
c) Einbeziehung der Vollzugspraxis	17
II. URLAUB UND AUSGANG IN DER PRAXIS EINER VOLLZUGSANSTALT	19
1. Methodisches Vorgehen	19
2. Die untersuchte Anstalt	24
3. Die Urlaubs- und Ausgangspraxis	30
a) Anträge, Urlaubsadressen, Urlaubsgründe	30
b) Lockerungsbewilligung, Lockerungsdauer, Weisungen	33
c) Antrags- und Entscheidungskriterien	41
aa) Merkmale der Gefangenen, die Urlaub oder Ausgang erhielten	41
bb) Merkmale der Gefangenen, die Urlaub oder Ausgang beantragten	50
cc) Merkmale der Antragsteller, die Urlaub erhielten	53
dd) Ergebnisse	60
4. "Urlaubsversagen"	61
5. Rechtsmittel gegen die Ablehnung von Vollzugslockerungen	67

III. VERFASSUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN DER URLAUBSENTSCHEIDUNG	70
1. Die Notwendigkeit einer verfassungs- rechtlichen Grundlegung	70
2. Der Anspruch des Gefangenen auf Resozialisierung	71
a) Der "soziale Integrationsstatus" des Gefangenen	71
b) Problematik und Rechtfertigung eines sozialen Grundrechts	74
c) Der Anspruch auf Resozialisierung zwischen Abwehr- und Leistungsanspruch	78
3. Der fehlende Anspruch auf Urlaub und Ausgang	82
a) Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers und der Verwaltung	82
b) Die Verpflichtung des Gesetzgebers zur Normierung der wesentlichen Entscheidungs- grundlagen	84
c) Die Ermessensentscheidung der Verwaltung als Verwirklichung der gesetzlichen Zielvorgabe	87
d) Kein Anspruch aus Art. 6 Abs. 1 GG	89
IV. DIE RECHTLICHE STRUKTUR DER URLAUBSENTSCHEIDUNG	91
1. Schrittweise Entscheidungsfindung: Tatbestandsprüfung und Ermessensausübung	91
a) Die Alternative: Die Urlaubsentscheidung als reine Ermessensentscheidung	91
aa) Die Rechtsprechungspraxis	91
bb) Mögliche Rechtfertigung einer reinen Ermessensentscheidung	94
b) Die Notwendigkeit der Vorabprüfung des Tatbestands	96
aa) Strukturierung der Entscheidung	96
bb) Aufweis des entscheidenden recht- lichen Gesichtspunkts	97
2. Das Bestehen einer Beurteilungsermächtigung	105
a) Die "Befürchtung" als unbestimmter Rechtsbegriff	105
b) Der Streitstand in Rechtsprechung und Literatur	107
c) Gründe für eine Beurteilungsermächtigung	109
d) Der Umfang der gerichtlichen Nachprüfung der Gefahrenprognose	113

V. DIE TATBESTANDSPRÜFUNG: VORAUSSETZUNGEN DER FLUCHT- UND MISSBRAUCHSGEFAHR	117
1. Das Verhältnis zwischen Sicherung und Behandlung	117
2. Die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 11 und 13 in der Rechtsprechung	120
3. Strafvollzugsgesetz und Verwaltungsvor- schriften: Möglichkeiten und Grenzen tatbestandsinterpretierender Richtlinien	126
a) Zur Funktion von Verwaltungsvorschriften	126
b) Verwaltungsvorschriften zur Ausfüllung der Beurteilungsermächtigung?	128
c) Verwaltungsvorschriften zur Verwirk- lichung von Gleichbehandlung?	133
4. Exkurs: Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde	135
a) Rechtswirkungen gegenüber dem Gefangenen	135
b) Verwaltungsinterne Rechtswirkungen	137
5. Gefahrenmomente nach den Verwaltungs- vorschriften	139
a) Staatsschutzdelinquenz	139
b) Haftanordnung und Ausweisungsverfügung	141
c) Maßregeln der Besserung und Sicherung	145
d) Hoher Strafrest	147
aa) Strafrest und Mißbrauchsrisiko	149
bb) Strafrest und Fluchtgefahr	151
cc) Strafrest und Risikobereitschaft	156
e) Suchtgefährdung	160
f) Fluchtverhalten	164
g) Ermittlungs- und Ausweisungsverfahren	167
h) Gewalt-, Sexual- und Betäubungsmittel- delinquenz	169
i) Exkurs: Rückfälligkeit	174
6. Nochmals: Das Verhältnis zwischen Sicherung und Behandlung	175

VI. DIE ERMESSENSENTSCHEIDUNG: PLURALITÄT DER VOLLZUGSZIELE?	181
1. Die Ermessensentscheidung als Einzelfallentscheidung	181
a) Gleiche Urlaubshöchstdauer im offenen und im geschlossenen Vollzug	182
b) Zur Dauer eines Urlaubstages	187
c) Zur Bedeutung der Wartezeitregelung	191
d) Zusammenfassung	191
2. Die "Eignung" für Vollzugslockerungen: der Urlaub als Vergünstigung?	192
a) Die Bedeutung des Eignungsbegriffs	192
b) Fehlende Eignung aufgrund von Disziplinarvorfällen?	195
c) Fehlende Eignung wegen "mangelnder Mitarbeit"?	198
3. Schuld und Sühne, Vergeltung und Resozialisierung	200
a) Der Beschluß des OLG Karlsruhe zur Urlaubsverweigerung wegen schwerer Schuld	201
b) Die Unvereinbarkeit der Rechtsprechung mit dem Vollzugsziel	202
aa) Die Resozialisierung als einziges Vollzugsziel	202
bb) Die Ermessensermächtigung als Bindung an das Vollzugsziel	206
c) Die Undurchführbarkeit und Verfassungswidrigkeit einer an der Schuldschwere orientierten Vollzugsgestaltung	208
aa) Recht oder Pflicht der Vollzugsbehörde zur Berücksichtigung der Schuldschwere?	209
bb) Die Sühne als Umschreibung des Vergeltungsvollzuges	210
cc) Der fehlende Maßstab für eine vergeltende Vollzugsgestaltung	212
dd) Verstoß gegen Art. 104 GG und das Rechtsstaatsprinzip	217
d) Folgen	219
aa) Reduzierung des Urlaubszwecks auf die Vermeidung schwerwiegender Haftschäden	219
bb) Reduzierung des Urlaubszwecks auf die Entlassungsvorbereitung	221

4. Das Resozialisierungspotential von Urlaub und Ausgang	223
VII. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSWORT	228
ANHANG: ERHEBUNGSBOGEN	234
LITERATUR	245
ENTSCHEIDUNGSREGISTER	262

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS*

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am aufgeführten Ort
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
a.F.	alte Fassung
AGGVG	Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
AK	Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (Alternativkommentar)
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
AÖR	"Archiv des öffentlichen Rechts"
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AuslG	Ausländergesetz
AV	Allgemeinverfügung
B	Beschluß
bad.-württ.	baden-württembergisch
bay.	bayerisch
BayVBl	"Bayerische Verwaltungsblätter"
Bd.	Band
BewHi	"Bewährungshilfe"
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BK	Kommentar zum Bonner Grundgesetz (Bonner Kommentar)
BlGefK	"Blätter für Gefängniskunde"
BlStVollzK	"Blätter für Strafvollzugskunde" (Beilage zu "Der Vollzugsdienst")
BT-Dr.	Bundestags-Drucksache
Btm	Betäubungsmittel
BtmG	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
dens.	denselben
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
DÖV	"Die öffentliche Verwaltung"
DRiZ	"Deutsche Richterzeitung"
DVBl	"Deutsches Verwaltungsblatt"
DVollzO	Dienst- und Vollzugsordnung für die Justizvollzugs- anstalten
E	Entscheidungen (Entscheidungssammlung des jeweils vorgenannten Gerichts)
ebd.	ebenda
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
Einl.	Einleitung
EuGRZ	"Europäische Grundrechte-Zeitschrift"
EZ	Erhebungszeitraum

* Zeitschriftentitel werden in Anführungszeichen aufgeführt.

f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
GA	"Goldammer's Archiv für Strafrecht"
GemSen OGB	Gemeinsamer Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes
GewArch	"Gewerbearchiv"
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
hamb., Hamb.	hamburgisch, Hamburger
hg., Hg.	herausgegeben, Herausgeber
h.M.	herrschende Meinung
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	"Juristische Arbeitsblätter"
JM	Justizminister, Justizministerium
JMBI	Justizministerialblatt
JR	"Juristische Rundschau"
jur.	juristisch
JuS	"Juristische Schulung"
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVB1	Justizverwaltungsblatt
JZ	"Juristenzeitung"
k.A.	keine Angabe
KG	Kammergericht
KJ	"Kritische Justiz"
KK	Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung
KrimJ	"Kriminologische Journal"
krit.	kritisch
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe
Lit.	Literatur
LK	Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar
LL	lebenslange Freiheitsstrafe
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung
Ls	Leitsatz
M	Median
MDR	"Monatsschrift für Deutsches Recht"
MschKrim	"Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform"
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nachw.	Nachweise
NdsRPfl	"Niedersächsische Rechtspflege"
NJW	"Neue Juristische Wochenschrift"
NStZ	"Neue Zeitschrift für Strafrecht"
NW	Nordrhein-Westfalen
o.ä.	oder ähnliche(s)
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
Prot.	Protokolle der Beratungen des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform in der 7. Wahlperiode
Rdnr.	Randnummer
RE	Regierungsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes
Rhl.-Pf.	Rheinland-Pfalz
RiA	"Recht im Amt"

RV	Rundverfügung
s	Standardabweichung
s.	siehe
sc.	ergänze
SchlHA	"Schleswig-Holsteinische Anzeigen"
SH	Sonderheft der "Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe": Rechtsprechung zum Strafvollzug und zur Straffälligenhilfe
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz)
SV	Sicherungsverwahrung
Tab.	Tabelle
TagBer	Tagungsberichte der Strafvollzugskommission des Bundesjustizministeriums
U	Urteil
u.a.	und andere(s)
u.ä.	und ähnliche(s)
U-Haft	Untersuchungshaft
VerwArch	"Verwaltungsarchiv"
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvorschrift
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwRspr	Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland
ZBR	"Zeitschrift für Beamtenrecht"
ZfStrVo	"Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe"
ZRP	"Zeitschrift für Rechtspolitik"
ZStW	"Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft"

I.

EINFÜHRUNG

1. Urlaub und Ausgang: Vergünstigungen oder Behandlungsmaßnahmen? - Zum Thema der Arbeit

Das Dilemma der Befähigung zur Freiheit durch Freiheitsentzug sucht das Strafvollzugsgesetz durch die Hinwendung zu offeneren Vollzugsformen abzumildern. Neben dem grundsätzlichen Vorrang des offenen Vollzuges (§ 10 Abs. 1*), der zunächst jedoch weitgehend eingeschränkt ist (§ 201 Nr. 1), kommt den Lockerungen des § 11 und dem Urlaub aus der Haft die Aufgabe zu, über die "intramurales" Kommunikationsformen wie Besuche, Briefverkehr und Telefonate hinaus den Ausschluß des Gefangenen von Sozialkontakten mit der Außenwelt zu durchbrechen. Angestrebt wird dadurch nicht nur eine Humanisierung des Vollzuges, die Vollzugslockerungen sind vielmehr vom Gesetzgeber als Behandlungsmaßnahmen konzipiert¹. Beide Aspekte lassen sich freilich kaum eindeutig trennen²; sind doch die Lockerungen im Kontext eines Vollzugsprogrammes zu sehen, das den Begriff der Behandlung nicht auf eine medizinische Therapie verengt, sondern soziale Handlungskompetenz des Gefangenen anstrebt³.

Abgesehen von dem eng mit dem offenen Vollzug verbundenen Freigang stehen hierbei Urlaub und Ausgang als prinzipiell bei

* Paragraphen ohne Zusatz sind solche des Strafvollzugsgesetzes.

¹ OLG SAARBRÜCKEN v. 25.11.1977, ZfStrVo 1978, 182 (183); OLG KOBLENZ v. 2.2.1978, SH 1978, 18 (19); OLG FRANKFURT v. 12.2.1979, SH 1979, 15 (16); OLG NÜRNBERG v. 29.3.1979, SH 1979, 12; BGH v. 22.12.1981, NStZ 1982, 173 (174); CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 13, Rdnr. 1; JOESTER, AK 1980, § 13, Rdnr. 4; CALLIESS 1981, 154; vgl. auch § 7 Abs. 2 Nr. 6.

² KAISER, MschrKrim 1980, 371

³ MÜLLER-DIETZ 1978, 78 f.; DERS. 1979, 137 f.; CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 4, Rdnr. 6; FEEST, AK 1980, Vor § 2; Rdnrn. 7 ff.; CALLIESS 1981, 22 f.; KAISER, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 29 ff.; KERNER, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 321 ff.; krit. QUENSEL 1977, 490 ff.

jedem Gefangenen anwendbare Vollzugsmaßnahmen im Vordergrund. Regelmäßiger Urlaub soll es dem Gefangenen erlauben, "sich unter Bedingungen des normalen Lebens zu erproben". Es gilt, im Sinne der Gestaltungsmaximen des § 3 auch den Insassen des geschlossenen Vollzuges die Aufrechterhaltung und Entwicklung ihrer persönlichen, insbesondere familiären Beziehungen und Bindungen zu ermöglichen. Entsprechend dem Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1) sollen so die aus der vollzugsbedingten Isolierung erwachsenden Gefahren für die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen vermindert werden⁴. Zur Verwirklichung des Angleichungsprinzips gehört es auch, daß der Urlaub eine gewisse Milderung der sexuellen Ausnahmesituation erlaubt, die für den Gefangenen durch die Unmöglichkeit heterosexueller Beziehungen im Vollzug entsteht⁵. Für eine begrenzte Zeit gibt der Urlaub dem Gefangenen ein Stück seiner verlorenen "Privatheit" zurück⁶. Urlaub und Ausgang sind sowohl Kompensation der Entsozialisierung durch Strafvollzug als auch Mittel und Testfall seiner resozialisierenden Hilfen⁷. Sie sollen einen Beitrag zum Ziel des Vollzuges leisten, den Gefangenen zu befähigen, "künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen".

Die zahlenmäßige Entwicklung der Urlaubs- und Ausgangspraxis zeigt, wie schon vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes,

⁴ BT-Dr. 7/918, 52 f.; BT-Dr. 7/3998. 10; zum Verlust von Bindungen während der Haftzeit BACH 1971, 90 ff.

⁵ Dieser Aspekt wird bei der theoretischen Erörterung der Urlaubszwecke in Rechtsprechung und Literatur zumeist nicht ausdrücklich erwähnt (im Gegensatz zu den Beratungen der Strafvollzugskommission und des Bundestags-Sonderausschusses, s. TagBer. Bd. VII, 23, BRANDT und WEINERT, Prot. S. 1795, MÜLLER-EMMERT, Prot. S. 1796, WEINERT, Prot. S. 1798, CORVES, Prot. S. 1801), manche Praktiker scheinen hingegen darin den einzigen "wahren" Urlaubszweck zu sehen, dazu unten S. 225 f. und BROCKERT, psychologie heute 6/1974, 6; zu den sexuellen Problemen der Gefangenen SCHÜLER-SPRINGORUM 1969, 194 ff.; SUTTINGER, Schwind/Blau 1976, 258 ff.; HEUER 1978; STARK, Vorgänge 5/1980, 147 ff.

⁶ MAI 1981, 22

⁷ Das Vollzugsziel wird hier in Anlehnung an die übliche Terminologie als "Resozialisierung" bezeichnet. Zu der Problematik dieses Begriffs s. SCHÜLER-SPRINGORUM 1969, 157 ff.; KAISER 1972, 6 ff.; DERS., Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 29 ff.

auch in den Jahren 1977 bis 1979 eine steigenden Tendenz. Die Zahl der Beurlaubungen stieg im Bundesgebiet von 95.656 im Jahre 1977 auf 141.946 im Jahre 1979, das entspricht einer Zunahme um 48 %; die Ausgänge nahmen von 86.206 auf 130.398 um 51 % zu⁸. Mit Blick auf die beschriebenen Zielsetzungen der Vollzugslockerungen könnte diese Entwicklung als geradezu stürmischer Siegeszug des Vollzugszieles in der Praxis verstanden werden. Betrachtet man in dessen die umfängliche veröffentlichte und sonst zugängliche⁹ Rechtsprechung zu Fragen von Urlaub und Ausgang, so fällt auf, daß die positiven Zielsetzungen der Lockerungen und ihr Bezug zum Vollzugsziel sehr selten thematisiert werden¹⁰. Im Vordergrund der Entscheidungen stehen die Einschränkungen des Behandlungsmittels Vollzugslockerungen aus Sicherheitsgründen (§ 11 Abs. 2), erörtert werden die Versagung des Urlaubs aufgrund disziplinarischer Auffälligkeit, seine zeitliche Beschränkung aus vollzugsorganisatorischen Gründen, schließlich der Ausschluß von Vollzugslockerungen wegen Schwere der Schuld. Daran wird erkennbar, daß weder die gesetzliche Zielvorgabe noch die zahlenmäßige Entwicklung der Urlaubspraxis schon Wesentliches über den tatsächlichen Stellenwert der Lockerungen aussagen. Offen bleibt, nach welchen Kriterien Gefangene zu Vollzugslockerungen zugelassen werden und aufgrund welcher Gesichtspunkte andere davon ausgeschlossen bleiben. Ob die Praxis der Vollzugslockerungen im Dienste des Vollzugsziels steht oder zumindest auch andere Ziele verfolgt, kann den Häufigkeitszahlen nicht entnommen werden.

Die Übernahme der herkömmlichen Qualifikation des Urlaubs als "Vergünstigung" durch die Rechtsprechung zum Strafvollzugsgesetz¹¹

⁸ DÜNKEL/ROSNER 1981, 425, 434 ;dort finden sich auch differenzierte Angaben zu den unterschiedlichen Handlungsstilen der einzelnen Bundesländer; s. 99 f., 103 ff..

⁹ Insbesondere durch den Austausch strafvollzugsrechtlicher Entscheidungen durch die Bundesländer.

¹⁰ SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 138

¹¹ LG FULDA v. 16.3.1977, SH 1977, 17; LG HAMBURG v. 25.11.1977, SH 1978, 2; OLG BAMBERG v. 6.7.1978, ZfStrVo 1979, 122 (123); OLG STUTTGART v. 1.6.1979, SH 1979, 16 (17); dagegen aber OLG KOBLENZ v. 2.2.1978, SH 1978, 18 (19) und OLG CELLE v. 22.10.1980, NSTZ 1981, 367.

muß in dieser Hinsicht nachdenklich stimmen. Eine Vollzugsmaßnahme, die als Vergünstigung (miß)verstanden wird, kann nur allzu leicht in den Dienst der Anstaltsdisziplin gestellt werden. Für sie ist zudem nur dort Platz, wo der reibungslose Ablauf des Vollzuges nicht gestört wird und allen Sicherheitserfordernissen Genüge getan ist. Nicht minder zu Zweifeln Anlaß gibt eine zweite Qualifikation der Urlaubsmöglichkeiten als "Maßnahmen, die ihren sachlichen Wirkungen nach über eine bloß interne Ausgestaltung des Vollzuges hinausgehen und den Fortbestand des Vollzuges als solchen berühren"¹². Sie ermöglicht es, für den Bereich des Urlaubs den Bruch zwischen Strafzwecken und Vollzugsziel¹³ zu überdecken, indem die Strafzwecke in die Urlaubsentscheidung eingebracht werden. Auf diese Weise gerät das Vollzugsziel in Gefahr, um einer vermeintlichen Lösung des Problems der Disfunktionalität des Strafrechtssystems¹⁴ willen in den Hintergrund gedrängt zu werden; deutlicher Beleg dafür, daß die Auswirkungen jener Disfunktionalität allemal zu Lasten des Vollzuges gehen¹⁵.

Ziel dieser Arbeit ist es, insbesondere an Hand der Rechtsprechung der Vollzugsgerichte die praktische Handhabung der Locke-

¹² OLG KARLSRUHE v. 25.11.1977, JR 1978, 213 (215)

¹³ MÜLLER-DIETZ 1973; KARGL, KJ 1976, 137 ff.; PETERS, JR 1978, 178 f.; HOFFMEYER 1979, 37; krit. CALLIESS 1974, 155 ff.; DERS. 1981, 5 (ebenso CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 2 Rdnr. 10), dessen These, das Ziel der Sanktionen solle "allemal die Aufrechterhaltung oder die Herstellung von Partizipationschancen des Täters in der Gesellschaft sein", aber die spezifischen Intentionen von Strafan drohung und -verhängung zu sehr verkürzt. Denn die lebenslange Freiheitsstrafe etwa kann schwerlich schon durch die Annahme mit dem Vollzugsziel in Einklang gebracht werden, "eine zu leichte, weil aus falsch verstandener Spezialprävention verhängte Strafe" suggeriere die soziale Bedeutungslosigkeit des Geschehens und ver hindere dadurch den Lernerfolg beim Täter (CALLIESS 1974, 191 f.); krit. auch HAFFKE 1978, 156 und MAIWALD 1980, 298 f..

¹⁴ HASSEMER 1971, 54 ff.; MARX 1973, 85; HAFFKE, MschrKrim 1975, 40 ff.; BLAU, MschrKrim 1977, 333; HIRSCH, LK 1978, Vor § 46, Rdnr. 32; BÖHM 1979, 28; MÜLLER-DIETZ 1979, 44

¹⁵ MÜLLER-DIETZ 1973, 42; s. auch HASSEMER 1981, 272 ff..

rungsvorschriften und die angewandten Entscheidungsmaximen kritisch zu prüfen. In Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung, mit den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 11 und 13 und mit der Praxis einer Vollzugsanstalt soll versucht werden, eine Dogmatik der Entscheidung über Urlaub und Ausgang zu entwickeln, die am Vollzugsziel orientiert ist und den Einfluß sachfremder Kriterien zu verhindern trachtet. Praxis und Recht der Behandlungsmaßnahmen Urlaub und Ausgang sollen dabei zugleich über die Bedeutung des Vollzugsziels im reformierten Strafvollzug exemplarisch Auskunft geben.

Wenn dabei, was den Urlaub anbelangt, bei den dogmatischen Ausführungen durchweg nur vom Regelurlaub nach § 13 die Rede ist, so steht dessen Erörterung stellvertretend für die allgemeinen Probleme der Urlaubsentscheidung, die zum großen Teil in gleicher Weise auch beim Entlassungsurlaub nach den §§ 15, 126 und 134 und beim Urlaub aus besonderem Anlaß nach den §§ 35 und 36 auftreten. Die Besonderheiten, die diese Urlaubsformen darüberhinaus aufweisen, müssen im Rahmen dieser Arbeit unberücksichtigt bleiben.

2. Strafvollzugsrecht: Strafrecht oder Verwaltungsrecht? -

Zum dogmatischen Ansatz der Arbeit

Der Versuch einer dogmatischen Betrachtung der Entscheidung über Urlaub und Ausgang muß von einem in dieser Hinsicht wenig entwickelten Rechtsgebiet ausgehen¹⁶. Als Rechtsmaterie ohne gesetzliche Grundlage fand das Strafvollzugsrecht traditionell wenig Beachtung. Das so entstandene Defizit ist nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes nicht mit einem Schlag zu beseitigen. Hinzu kommt das spezifische Problem der Einordnung des Strafvollzugsrechts in den Gesamtzusammenhang des Straf- und öffentlichen Rechts. Daß das Strafvollzugsrecht "nicht Strafrecht, sondern besonderes

¹⁶ MÜLLER-DIETZ 1979, 90 f.

Verwaltungsrecht" sei, wird jetzt ebenso apodiktisch behauptet¹⁷ wie nachdrücklich bestritten¹⁸. Die Frage ist nicht so nebensächlich, wie es den Anschein haben mag. Denn jene programmatische Aussage in der Einleitung des "Alternativkommentars" zum Strafvollzugsgesetz steht, wenngleich sie nicht näher erläutert wird, im Kontext des Versuchs einer "reformorientierten Kommentierung"¹⁹ des StVollzG augenscheinlich für einen Interpretationsansatz, der sich bei der Lösung vollzugsrechtlicher Probleme von jeder Rücksichtnahme auf strafrechtliche Belange zu lösen trachtet. Der Gedanke daran, daß es um den Vollzug von "Strafe" geht, scheint als für eine konsequente Verwirklichung des Vollzugszieles unergiebig, ja gefährlich empfunden zu werden. Mit Hilfe der inhaltlich neutralen Instrumente des Verwaltungsrechts soll das Vollzugsrecht nach seinen eigenen Maximen interpretiert werden.

a) Strafvollzugsrecht als Strafrecht

Demgegenüber konnte bis dahin die Zugehörigkeit des Strafvollzugsrechts zum Strafrecht als unbestritten gelten. Zwar wird die überkommene Auffassung, die das Vollzugsrecht als einen Teil des Strafvollstreckungsrechts mit diesem dem formellen Strafrecht zu-rechnet²⁰, von der neueren strafvollzugsrechtlichen Literatur einhellig verworfen. Die dort befürwortete Eigenständigkeit des Strafvollzugsrechts gegenüber materiellem wie formellem Strafrecht zielt

17 FEEST, AK 1980, Vor § 1, Rdnr. 3

18 CALLIESS 1981, 11; KAISER, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 23

19 FEEST, AK 1980, Vor § 1, Rdnr. 10

20 so weiterhin BAUMANN 1977, 34; MAURACH-ZIPF 1977, 24; ESER, Schöne/Schröder 1980, Vor § 1, Rdnr. 2. JESCHECK 1978, 13 f. unterscheidet materielles Strafrecht, formelles Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht einschl. Strafvollzugsrecht; ebenso DERS., LK 1978, Einl., Rdnr. 8; HENKEL 1968, 16; vgl. auch ROXIN 1979, 4. Teils zum materiellen, teils zum formellen Strafrecht wird das Strafvollzugsrecht von BLEI 1977, 385 f. gerechnet, der aber andererseits konzidiert, daß sich dieses Rechtsgebiet zu einer eigenständigen Disziplin entwickelt habe. Zur Zuordnung des Strafvollzugs zum materiellen Recht in der älteren Literatur s. NEUMANN 1972, 62 ff..

jedoch nicht auf eine Loslösung vom Strafrecht ab. Das Vollzugsrecht stelle, so wird gelehrt, spätestens seit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes innerhalb des gesamten Strafrechts eine dritte, selbständige Materie dar, die gleichberechtigt neben dem materiellen Strafrecht und dem Strafprozeßrecht stehe²¹.

Auf den ersten Blick könnte die Frage "Strafrecht oder Verwaltungsrecht?" als bloßes Scheinproblem angesehen werden. Denn die Zuordnung zum Strafrecht ist systematischer Natur, beruht auf der Zugehörigkeit des Strafvollzuges zum strafrechtlichen Sanktionensystem, während das Strafvollzugsrecht im Hinblick auf das geregelte Rechtsverhältnis zwischen Staat und Bürger und damit seiner rechtsdogmatischen Struktur nach zweifellos als besonderes Verwaltungsrecht anzusehen ist²². Die Qualifikationen als Strafrecht und als Verwaltungsrecht sind also nicht miteinander unvereinbar, sie knüpfen nur an unterschiedliche Gesichtspunkte an. Allerdings ist es nützlich, die Selbstständigkeit des Strafvollzugsrechts innerhalb des Strafrechts zu betonen, weil so eher die sachliche Eigenart der Materie herausgearbeitet werden kann.

Tatsächlich liegt das Problem jedoch tiefer. Eine Betonung der systematischen Zugehörigkeit des Strafvollzugsrechts zum Strafrecht könnte die Tendenz fördern, in vollzugsrechtliche Entscheidungen auch inhaltlich strafrechtliche Aspekte einfließen zu lassen²³. Dies zeichnet sich insbesondere in dem Versuch ab, unter

²¹ NEUMANN 1972 m. zahlr. Nachw. zur älteren Literatur; KAISER, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 25 f.; MÜLLER-DIETZ 1978, 23; CALLIESS 1981, 11; PETERS 1981, 8, 30, 654 f.; s. auch schon STUMPF, BlGefK 1932, 3 ff.; SAUER, MschrKrim 1957, 110 f.; PETERS 1966, 27, 601.

²² Vgl. nur SCHÜLER-SPRINGORUM 1969, 39; NEUMANN 1972, 209; MALCHOW 1978, 30 ff.; MÜLLER-DIETZ 1978, 26. S. auch schon FREUDENTHAL, ZStW 1918, 493: "Das Strafvollzugsrecht ... regelt Beziehungen zwischen dem den Strafvollzug verwaltenden Staat und den Individuen, ist also ein Teil des Verwaltungsrechts."

²³ Vgl. auch HOFFMEYER 1979, 35: "Der Perpetuierung tradierter Strafvorstellungen steht ... die Einbettung des sich erst selbstständigenden Strafvollzugsrechts in das Gesamt des Strafrechts sowie die Berufung auf verfassungsrechtliche Erwägungen zur Verfügung."

Hintanstellung oder Uminterpretation der Vollzugszielbestimmung des § 2 Satz 1 Strafzwecke und Vollzugsziele zu harmonisieren und sich de facto wieder dem Konglomerat von Vollzugszielen der Nr. 57 DVollzO anzunähern. Eine solche Gefahr ist um so weniger von der Hand zu weisen, als die Strafvollzugsrechtsprechung Strafrichtern anvertraut ist. Ihre begrenzte Verselbständigung durch die Einrichtung der Strafvollstreckungskammern findet bereits auf der Ebene der Oberlandesgerichte ein Ende²⁴, und auch die Strafvollstreckungskammern selbst sind offenbar nicht selten mit den Strafkammern enger verflochten, als es den Intentionen des Gesetzgebers entspricht. Diese Verflechtung zeigt sich etwa in der Praxis einiger Landgerichte, vollzugsrechtliche Entscheidungen durch eine Strafkammer "als Strafvollstreckungskammer" zu treffen. Das entspricht kaum dem Sinn des Gesetzes, das die Strafvollstreckungskammer als selbständigen Spruchkörper ansieht und ihr mit den §§ 78a f. GVG sogar einen eigenen Titel widmet²⁵.

Diese Bedenken vermögen indessen nichts daran zu ändern, daß auch bei dogmatischer Betrachtung des Strafvollzuges an dessen Zugehörigkeit zum strafrechtlichen Sanktionensystem nicht vorbei gegangen werden kann. Die vollstreckungsrechtlichen Kompetenzen der Strafvollstreckungskammer zeigen die enge Verzahnung zwischen Strafrecht und Strafvollzugsrecht, die sich auch im Verlauf dieser

²⁴ Zuständig für die Rechtsbeschwerde ist ein Strafsenat des OLG, § 117 StVollzG. Die Nachteile einer solchen Doppelkompetenz werden zuweilen schon am Rubrum obergerichtlicher Beschwerdeentscheidungen sichtbar. So lautet etwa das Rubrum eines Beschlusses des OLG NÜRNBERG v. 31.3.1978, Ws 117/78, in einer Strafvollzugs-sache wie folgt: "In der Strafvollstreckungssache gegen N.N., z. Zt. JVA Straubing, wegen schweren Raubs u.a., hier: Rechtsbeschwerde, erläßt der Strafsenat des OLG Nürnberg nach Anhörung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Nürnberg folgenden Beschluß: ". Hier scheint der Strafvollzug völlig in der Strafvollstreckung aufzugehen.

²⁵ PETERS, GA 1977, 102 erklärt die geschilderte Praxis ausdrücklich für unzulässig. Vgl. auch MÜLLER 1980, 124 f. und CALLIESS 1981, 58; zu ähnlichen Problemen bei den Jugendgerichten SCHAFFSTEIN, NSTZ 1981, 287.

Arbeit immer wieder erweisen wird. Es wäre zudem fatal, würde die Betonung der Selbständigkeit des Strafvollzugsrechts die traditionelle Vernachlässigung des Strafvollzugs in der strafrechtlichen Wissenschaft und Praxis theoretisch rechtfertigen und damit die Realität strafrechtlicher Sanktionen dem Blickfeld des Strafrechtlers entziehen²⁶.

b) Strafvollzugsrecht als Verwaltungsrecht

Wenn deshalb die rechtssystematische und gerichtsorganisatorische Zuordnung des Strafvollzuges zum Strafrecht unabweislich ist, so ist es andererseits gerade dann notwendig, den verwaltungsrechtlichen Charakter des Rechtsverhältnisses Strafvollzug nicht zu vernachlässigen. Wo strafrechtliche Betrachtungsweise zum Rückgriff auf strafrechtliche Grundsätze neigen könnte, zwingt die verwaltungsrechtliche Perspektive zur exakten Entscheidungsfindung allein anhand des Strafvollzugsgesetzes. Das Strafvollzugsrecht muß dazu Anschluß gewinnen an den Stand verwaltungsrechtlicher Dogmatik. Nicht nur die in diesem Zusammenhang vielberufene Lehre vom Verwaltungsakt²⁷, sondern vor allem der Stellenwert von Verwaltungsvorschriften bei der Gesetzesauslegung und -anwendung, Fragen der Ermessenslehre und des unbestimmten Rechtsbegriffs und die damit zusammenhängenden Probleme der Beurteilungsermächtigung und der gerichtlichen Kontrolldichte gehören zu den im Strafvollzugsrecht unmittelbar praktisch werdenden Bereichen öffentlich-rechtlicher Dogmatik.

Im Kontext der Ermessenslehre tritt die Bedeutung des Vollzugsziels für die Einzelfallentscheidung deutlich hervor. Verwaltungs- und verfassungsrechtliche Fragen sind hier untrennbar miteinander verbunden, denn die Anforderungen des Grundgesetzes an einen

²⁶ PETERS 1981, 7 f.

²⁷ MÜLLER-DIETZ 1978, 26; CALLIESS 1981, 11; KAISER, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 22. Zum Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsakts s. OLG FRANKFURT v. 13.6.1978, ZfStrVo 1979, 55; OLG FRANKFURT v. 20.2.1980, ZfStrVo 1981, 247 (248) und OLG FRANKFURT v. 4.6.1980, NStZ 1981, 159.

rechts- und sozialstaatlichen Vollzug werden durch die Existenz eines Strafvollzugsgesetzes noch nicht ohne weiteres erfüllt²⁸. Die Frage etwa nach der Zulässigkeit einer Anreicherung der Vollzugszwecke durch Rückgriff auf die allgemeinen Strafzwecke ist aus rechtsstaatlicher Sicht neu zu stellen. Dabei wird sichtbar, daß die gesetzliche Bestimmung des Vollzugsziels zur Maxime für Gestaltung und Organisation der Strafvollzugs die notwendige Folgerung aus der alleinigen Kompetenz des Gesetzgebers für die grundlegenden Entscheidungen des Lebensbereiches Strafvollzug darstellt. Der Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde fällt nurmehr die Aufgabe zu, die vom Gesetzgeber vorgegebenen Gesetzeszwecke zu konkretisieren und zu verwirklichen. Ihre Bindung an die Zielvorgabe des Gesetzes sichert gleichzeitig Rechtsstaatlichkeit und Zweckmäßigkeit des Strafvollzugs²⁹. Der Ermessenslehre kommt deshalb für die Dogmatik des Vollzugsrechts zentrale Bedeutung zu.

Nicht zuletzt zeigt das Strafvollzugsrecht exemplarisch die Wandlung des modernen Verwaltungsrechts vom Eingriffs- zum Leistungsverwaltungsrecht³⁰. Wenn überhaupt das Vollzugsziel in der Vollzugswirklichkeit mit Leben erfüllt werden soll, so müssen statt Eingriff und Rechtsbeschränkung Leistung und Hilfe in den Vordergrund treten³¹. Die Entscheidung des BVERFG vom 14.3.1972³²

²⁸ Das betont auch HOFFMEYER 1979, 1 ff., 34 ff..

²⁹ Vgl. auch KAISER, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 23, der den Wert verwaltungsrechtlicher Betrachtung des Strafvollzuges in erster Linie in der "Blickschärfung für die Zweckerreichung" sieht. Schon FREUDENTHAL, ZStW 1914, 319 f. weist in seiner Entgegnung auf den Einwand von LISZTs, ZStW 1914, 657 ff., seine, FREUDENTHALs, Qualifikation der Gefangenschaft als Rechtsverhältnis vernachlässige das "Zweckmoment, das dem Wesen der Strafe untrennbar anhaftet", darauf hin, daß sich gerade aus einer klaren Regelung des Gesetzeszwecks der Inhalt der Rechte und Pflichten des Gefangenen ergebe: "Eine erfolgreiche Gestaltung des Rechtsverhältnisses Strafvollzug ... ist undenkbar, wenn nicht in ihm auch der Zweck dem Gesetzgeber den Weg weist". Zur Kontroverse FREUDENTHAL - LISZT jetzt KAISER, ZStW 1981, 228 ff..

³⁰ SCHÜLER-SPRINGORUM 1969, 75 ff.; KAISER, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 23 f.; HOFFMEYER 1979, 65

³¹ SCHÜLER-SPRINGORUM 1969, 269: "Vollzug ist ein Stück Sozialhilfe; das Gesetz müßte sie verwirklichen helfen."; vgl. auch HOFFMEYER 1979, 76.

³² E 33, 1; s. auch noch BVERFG v. 11.2.1976, E 41, 329 und BVERFG v. 16.6.1976, E 42, 229.

mit der endgültigen Absage an das besondere Gewaltverhältnis als Grundlage für alle Rechtsbeschränkungen im Strafvollzug war zwar für die rechtsstaatliche Ordnung des Vollzugs grundlegend; der innovatorische Abstoß der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung geht aber von denjenigen Entscheidungen aus, die aus dem Sozialstaatsprinzip in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG Folgerungen für Ziel und Gestaltung des Strafvollzugs ziehen³³. Diese "sozialstaatliche Wende" des Vollzugs, die, wie das BVERFG in seiner Entscheidung zur lebenslangen Freiheitsstrafe ausdrücklich ausgesprochen hat, mit einem verfassungskräftigen Anspruch des Gefangenen auf Resozialisierung verbunden ist³⁴, hat freilich die Vollzugspraxis noch nicht allenthalben erreicht. Die verbreitete Qualifikation des Urlaubs als "Vergünstigung" etwa ist symptomatisch für die Schwierigkeit, einen ehemaligen Gnadenerweis in eine rechts- und sozialstaatliche Vollzugsmaßnahme umzudefinieren.

Die Vorschriften des StVollzG über Vollzugslockerungen und Urlaub stehen in besonderer Weise im Schnittpunkt zwischen Strafrecht und Verwaltungsrecht. Als komplizierte Ermessensnormen bedürfen sie der dogmatischen Erfassung mit Hilfe des allgemeinen Verwaltungsrechts. Als Maßnahmen, denen eine über den Vollzug hinausreichende (Rechts-)Wirkung zugeschrieben wird, machen sie den Zusammenhang zwischen Strafrecht und Strafvollzugsrecht deutlich. Sie sind daher besonders geeignet, unter der gebotenen Berücksichtigung ihrer Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Kriminalrechts exemplarisch im verwaltungsrechtlichen Kontext interpretiert zu werden. Sie haben Strafvollstreckungskammern und Strafsenate mehr als andere Vorschriften beschäftigt und dabei eine Fülle von Fragen aufgeworfen, die gerade im Hinblick auf ihre verwaltungsrechtlichen Aspekte nicht immer befriedigend beantwortet wurden.

³³ BVERFG v. 5.6.1973, E 35, 202 (235 f., Lebach); BVERFG v. 27.11.1973, E 36, 174 (188); BVERFG v. 29.10.1975, E 40, 276 (284); BVERFG v. 21.6.1977, E 45, 187 (238 ff., lebenslange Freiheitsstrafe); vgl. auch BVERFG v. 6.4.1976, E 42, 95 (101 f.), wo aus Art. 6 Abs. 1 GG eine Pflicht des Staates hergeleitet wird, für ausreichende Kommunikationsmöglichkeiten eines Untersuchungsgefangenen mit seiner Familie zu sorgen.

³⁴ BVERFG v. 21.6.1977, E 45, 187 (239); dazu unten S. 71 ff..

3. Rechtsprechung contra Verwaltungspraxis? - Zur Konkretisierung des Themas

a) Das Verhältnis zwischen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis

Die Urlaubs- und Ausgangspraxis gewinnt Konturen in der Rechtsprechung. Dort treten die Entscheidungskriterien hervor, die in den Häufigkeitszahlen der Vollzugsstatistiken nicht sichtbar werden. Dort werden die Entscheidungsmaßstäbe rechtlich ausformuliert und damit rechtlich kritisierbar. Auf einem Rechtsgebiet, dessen Dogmatik sich erst in der Entwicklung befindet, nimmt die Rechtsprechung eine Führungsrolle ein.

Das bedeutet indessen nicht, daß die Entscheidungskriterien primär von der Rechtsprechung geschaffen würden. Zwar ist mit dem Ende des besonderen Gewaltverhältnisses als Rahmenkonstruktion des Rechtsverhältnisses zwischen Vollzugsbehörde und inhaftiertem Bürger der Strafvollzug wie jede eingreifende und die meisten Zweige der leistenden Verwaltung Gegenstand umfassender gesetzlicher Regelung und gerichtlicher Kontrolle geworden. Mit der Strafvollstreckungskammer ist die richterliche Überprüfung des Verwaltungshandelns näher an den Strafvollzug herangerückt. Schon hinsichtlich der Zahl der Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 sieht es jedoch so aus, als ob diese nicht wesentlich höher liege als die Anzahl der Rechtsschutzbegehren nach § 23 EGGVG a.F.³⁵. Für zwei baden-württembergische Anstalten hat KLOTZ ermittelt, daß von allen Gefangenenbeschwerden im weitesten Sinne 3 - 5 % Anträge auf gerichtliche Entscheidung waren. Ähnlich waren vor Inkrafttreten des StVollzG 4 % der Beschwerden Anträge nach § 23 EGGVG a.F.³⁶. DIEPENBRUCK berichtet jetzt für eine nordrhein-westfälische Anstalt mit einer durchschnittlichen Belegung von 475 Gefangenen von 24 bzw. 23 Anträgen in den Jahren 1977 und 1978, für eine ähnlich große baden-württembergische Anstalt und

³⁵ KAISER, ZStW 1981, 240 Anm. 88

³⁶ KLOTZ 1980, 118

die gleichen Jahre von 59 und 64 Anträgen³⁷. Seine eigenen 384 Probanden aus drei Anstalten machten von diesem Rechtsmittel in zwei Jahren dreißig Mal Gebrauch, davon nur zweimal mit Erfolg³⁸. Nach Meinung der von ihm befragten Richter, Vollzugsbeamten und Gefangenen hat das Rechtsmittelsystem des StVollzG keine durchgreifenden Änderungen mit sich gebracht³⁹. DIEPENBRUCK weist zudem darauf hin, daß die Verfahrenskosten für den Gefangenen gestiegen sind⁴⁰.

Trotz veränderter materiell-rechtlicher Ausgangslage spricht manches dafür, daß das Verhältnis zwischen Vollzug und Vollzugsrechtsprechung grundsätzlich unverändert geblieben ist. Das Verhältnis der Strafvollstreckungskammer zur Vollzugsanstalt gleicht nicht dem des Verwaltungsgerichts zu einer beliebigen Behörde. Wie jedes Sonderstatusverhältnis⁴¹ ist das Rechtsverhältnis Strafvollzug durch eine besonders enge Beziehung zwischen Bürger und Behörde gekennzeichnet, und von allen Sonderstatusverhältnissen ist das Strafvollzugsverhältnis das intensivste. In keinem anderen Rechtsverhältnis ist der Bürger in vergleichbar umfassender Weise in allen seinen Lebensäußerungen den Entschlüssen einer Behörde unterworfen. Das hat Folgen für die gerichtliche Kontrolle des Verwaltungshandelns. Sie ist einerseits aufgrund des Umfangs und der Vielzahl der Freiheitsbeschränkungen besonders wichtig, andererseits aber auch besonders schwierig. Der Richter entscheidet

37 DIEPENBRUCK 1981, 85

38 Ebd. S. 209 f.

39 Ebd. S. 233 ff.. Daß das StVollzG jedenfalls keine Steigerung der Beschwerdehäufigkeit mit sich gebracht hat, zeigt für die von ihm untersuchten Anstalten KLOTZ 1980, 111 f., 114 f., 118. Für eine Hamburger Anstalt berichtet hingegen STARK 1979, 122 über eine erheblich gestiegene Zahl von Widersprüchen nach § 109 Abs. 3, gleichzeitig seien jedoch die Dienstaufsichtsbeschwerden zurückgegangen. Leider wird dieser Rückgang von STARK nicht beziffert.

40 DIEPENBRUCK 1981, 94 ff.. Nach meiner eigenen Beobachtung scheint die Praxis bei der Streitwertfestsetzung sehr uneinheitlich zu verfahren.

41 Zur Vermeidung von Mißverständnissen sollte der Begriff "besonderes Gewaltverhältnis" nicht mehr verwendet werden.

nicht nur einen singulären Konflikt zwischen Bürger und Behörde, sondern greift in das komplexe Geflecht ihrer Beziehungen ein. Er schafft gewollt oder ungewollt Präzedenzfälle, die den gesamten Ablauf und die Organisation des Vollzugs beeinflussen können⁴².

Strukturen und Organisation des Vollzugs sind aber zu einem nicht geringen Teil auf die Erfordernisse eines wirksamen Behandlungsvollzugs erst einzurichten⁴³. Die herkömmliche primäre Orientierung an Sicherheit und Ordnung ist nicht allein durch die legislatorische Festlegung auf das Vollzugsziel der Resozialisierung aufhebbar. Der zu entscheidende einzelne Fall, der die Kluft zwischen normativer Zielvorgabe und realen Funktionsprinzipien sichtbar macht, stellt deshalb den Richter vor ein Dilemma: er nötigt entweder zu einer restriktiven Anwendung des Vollzugsziels nach Maßgabe des Ist-Zustands der Vollzugsorganisation⁴⁴ oder belastet wegen seiner Präzedenzwirkung den Richter mit der Verantwortung für eine allgemeine Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse von Sicherheit, Anstaltsordnung und Behandlung. Dies bedeutet nicht, daß die Rechtsprechung als bloßes Produkt der Vollzugsverhältnisse kein Interesse verdiente. Sie ist jedoch stets auf dem Hintergrund dieser Verhältnisse zu sehen, sei es, daß sie sie legitimiert, sei es, daß sie sie zu ändern trachtet.

b) Aufgabe der Rechtsprechungsanalyse

Eine solche Veränderung ist nicht notwendig mit einer Erhöhung der Quantität der richterlichen Vollzugsentscheidungen verbunden. Der bekannte Beschluß des OLG HAMM vom 23.6.1967 steht als Beispiel für die Breitenwirkung einer einzelnen Entscheidung⁴⁵. Gewiß sind die Möglichkeiten der Rechtsprechung, den Vollzug

⁴² S. etwa KG v. 6.11.1980, NStZ 1981, 77, mit Anm. MÜLLER-DIETZ, NStZ 1981, 158 f..

⁴³ Dazu MÜLLER-DIETZ, ZfStrVo 1975, 204 ff.; DERS. 1979, 192 ff.; KAISER, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 205 ff.; KERNER, ZfStrVo 1977, 74 ff..

⁴⁴ Dazu auch MÜLLER-DIETZ 1979, 238 f.; DERS., NStZ 1981, 159.

⁴⁵ NJW 1967, 2024

positiv zu gestalten, begrenzt, und sicher können die Gerichte weder fehlende finanzielle Mittel beschaffen noch unmittelbar personelle und bauliche Mangellagen beseitigen⁴⁶. Es ist jedoch der Rechtsprechung aufgegeben, die Vollzugspraxis kritisch an den Maßstäben des StVollzG zu messen. Es sind durchaus nicht nur die fehlenden Mittel, die das Vollzugsziel zugunsten herkömmlicher Entscheidungskriterien in den Hintergrund drängen. Das Bestreben, ein neues Gesetz so zu interpretieren, daß es mit der überkommenen Praxis in Einklang zu bringen ist, ist kein auf den Strafvollzug beschränktes Phänomen⁴⁷. Die Schwierigkeit, die Zielvorgaben einer Institution wie des Strafvollzuges zu ändern, erfordert aber gerade hier das Verständnis der Rechtsprechung für die Absichten des Gesetzes. Auf deren Erfassung wird auch in grundlegenden Fragen oft enttäuschend wenig Mühe verwandt, wobei die Unsicherheit der Gerichte im Umgang mit verwaltungsrechtlichen Rechtsfiguren die Entfernung von den gesetzlichen Vorgaben fördert. So betrachtet, könnte die geringe Quantität von Anträgen nach § 109 nicht zuletzt das Ergebnis geringer Innovationsfreudigkeit der Rechtsprechung sein.

Schon die Bestimmung des Vollzugsziels bleibt in der Rechtsprechung nicht selten merkwürdig unscharf und relativ. In ablehnende Urlaubsentscheidungen bestätigenden Entscheidungen ist dann die Rede von den "beiden Vollzugszielen" des § 2 oder den "allgemeinen Vollzugszielen und -grundsätzen", denen die angefochtenen Entscheidungen durchaus Genüge täten⁴⁸. Von einem solchermaßen in seiner

46 MÜLLER-DIETZ 1979, 245 f.

47 S. nur die Wiederkehr des Schuldprinzips im Eherecht. Die in der instruktiven Abhandlung von LIMBACH, NJW 1980, 871 ff., aufgewiesenen Argumentationsmuster ähneln in mancherlei Hinsicht den Begründungen für die Schwere der Schuld als Ermessenskriterium bei der Urlaubsentscheidung; s. dazu unten S.200 ff..

48 LG HAMBURG v. 2.9.1977, SH 1978, 3; OLG MÜNCHEN v. 4.11.1977, ZfStrVo 1978, 183 (184); OLG KOBLENZ v. 30.11.1977, ZfStrVo 1978, 120; OLG NÜRNBERG v. 16.2.1978, SH 1978, 50 (51); OLG FRANKFURT v. 5.3.1979, SH 1979, 28 (29). Nicht billigenswert scheint mir, daß in den Leitsätzen der ZfStrVo diese Eigenarten zugunsten der gesetzlichen Formulierung (Vollzugsaufgabe statt -ziel) "verbessert" werden.

Bedeutung relativierten Vollzugsziel vermag freilich ein bestimmender Einfluß auf die Urlaubsentscheidung kaum mehr auszugehen; nicht zufällig sind in den genannten Entscheidungen andere Gesichtspunkte maßgeblich.

Hinzu kommt, daß die Vorschriften über Urlaub und Ausgang mit der Bestimmung des § 11 Abs. 2 die Entscheidung der Vollzugsbehörde unmittelbar in den Konflikt zwischen Sicherung und Behandlung stellen. Es wird zu prüfen sein, inwieweit die Ermessensermächtigungen der §§ 11 und 13 und die zugehörigen Verwaltungsvorschriften dazu genutzt werden, die von der Vollzugsbehörde vorgenommene Auflösung dieses Spannungsverhältnisses weitgehend von gerichtlicher Kontrolle freizustellen. Hier droht die Folge, daß auch einseitige Problemlösungen zugunsten der Sicherung als "ermessensfehlerfreie" Gesetzeskonkretisierungen erscheinen⁴⁹. Die Ermessensermächtigung ist ferner in Gefahr, als Einfallstor für weitere vollzugsziel-fremde Erwägungen zu fungieren. Das reibungslose Funktionieren des Vollzugs, die Anstaltsdisziplin, Sühne und Schuldausgleich gehören zu den Kriterien, die in der Rechtsprechung Eingang in die "Abwägung aller wesentlichen Umstände des Falles" gefunden haben. Es wird zu prüfen sein, ob dadurch nicht das Vollzugsziel nurmehr zu einem Gesichtspunkt unter vielen wird, wiederum mit der Folge, daß weitgehend Verwaltungsermessen darüber entscheidet, welchem Aspekt im Einzelfall der Vorrang zukommen soll. Grundsätzlich wird zu fragen sein, ob das zugrundeliegende Verständnis des Verwaltungsermessens verfassungsrechtlichen Maßstäben und den Intentionen des StVollzG gerecht zu werden vermag.

Die Notwendigkeit einer möglichst genauen rechtlichen Erfassung der Entscheidungsnormen durch die Anwendung des vorhandenen verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Instrumentariums erweist

⁴⁹ Vgl. auch MÜLLER-DIETZ 1979, 231, der konstatiert, es könne keine Rede davon sein, daß die Strafvollstreckungskammern durch ihre bisherige Entscheidungspraxis "den um die Anstalten - im übertragenen wie im realen Sinne - gezogenen Sicherheitskordon unterhöhlt oder gar durchbrochen hätten". Vielmehr suchten die Gerichte Vollzugsmaßnahmen in "sicherheitsempfindlichen" Bereichen nach Möglichkeit zu stützen.

sich bei Betrachtung der Rechtsprechung erneut gerade für den Behandlungsvollzug mit seinen notwendig vagen gesetzlichen Vorgaben. In kritischer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung ist deshalb der Versuch einer möglichst exakten Beschreibung der Handlungsspielräume der Verwaltung zu machen, die Ermessen nicht mit Beliebigkeit gleichsetzt. Es gilt, die durch Grundgesetz und Strafvollzugsgesetz vorgegebenen Entscheidungskriterien gegen eine Überlagerung durch Sicherheits-, Ordnungs- und Vergeltungsaspekte abzusichern und so gleichzeitig einen Beitrag zur Verteidigung der kriminalpolitischen Intentionen des Reformgesetzgebers gegen einen "alten Vollzug unter neuem Namen" zu leisten⁵⁰.

c) Einbeziehung der Vollzugspraxis

Wenn die Rechtsprechungspraxis stets auf dem Hintergrund der Vollzugsverhältnisse zu sehen ist, so kann auch die Kritik der Rechtsprechung die dahinter stehende Vollzugspraxis nicht außer Acht lassen. Gerade im Strafvollzug kann Dogmatik nicht ohne Kenntnis der Realverfassung der geregelten Institution auskommen⁵¹. Die Rechtsprechung selbst gibt über diese Gegebenheiten jedoch nur unzureichend Auskunft. Das liegt nicht nur daran, daß lediglich ein kleiner Teil aller Urlaubs- und Ausgangsentscheidungen wiedergegeben wird, sondern auch an der selektiven Auswahl der wiedergegebenen Vollzugsvorgänge. Die wissenschaftliche Aufmerksamkeit

50 Die These SACKS 1977, 274, die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit seien "auf das Rechtshandeln in formalisierten, restriktierten und rigiden Situationen zugeschnitten und deshalb weitgehend regelungsneutral gegenüber komplexen sozialen Situationen, denen sich sowohl das Polizeihandeln wie das Handeln im Strafvollzug konfrontiert sieht", ist zusehr vom Strafrecht her gedacht und vernachlässigt die Möglichkeiten eines verwaltungsrechtlichen Ansatzes. Daß der rechtswissenschaftliche Zugang zum Strafvollzug in analytischer wie in rechtspolitischer Hinsicht "wenig ertragreich" sei (SACK 1977, 266), scheint mir deshalb keineswegs ausgemacht; krit. auch KAISER, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 60.

51 MÜLLER-DIETZ 1978, 33; KAISER, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 5; SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 99

konzentriert sich auf obergerichtliche Entscheidungen, die sich mit schwierigen oder bislang noch nicht höchstrichterlich entschiedenen Rechtsfragen befassen. Dementsprechend werden vornehmlich solche Entscheidungen veröffentlicht. Für den Austausch strafvollzugsrechtlicher Entscheidungen durch die Bundesländer gilt ähnliches: auch hier steht das Interesse an allgemeingültigen obergerichtlichen Judikaten im Vordergrund. Auf diese Weise gelangt weder die ganze Realität der einschlägigen Gerichtsentscheidungen noch der behördlichen Lockerungspraxis ins Blickfeld, zumal gerichtlich ausschließlich solche Vorgänge entschieden werden, bei denen die Vollzugsbehörde die begehrte Vollzugslockerung abgelehnt hat⁵². Die Praxis der negativen Entscheidungen läßt sich aber zutreffender einschätzen, wenn in die Betrachtung auch die positiven Entscheidungen einbezogen und den ablehnenden Bescheiden gegenübergestellt werden.

Es ist daher notwendig, für die dogmatische Betrachtung von Urlaub und Ausgang über die Rechtsprechung hinauszugreifen und auch die Vollzugspraxis zu berücksichtigen, um so ein umfassenderes und zutreffenderes Bild von der praktischen Handhabung der Lockerungsvorschriften zugrundelegen zu können. Dadurch kann zugleich die praktische Relevanz der erörterten dogmatischen Fragen stärker sichtbar gemacht werden, als dies allein anhand der - vorwiegend obergerichtlichen - Rechtsprechung möglich wäre. Aus diesen Erwägungen wurde die Urlaubs- und Ausgangspraxis einer baden-württembergischen Vollzugsanstalt, soweit sie sich in deren Gefangenenpersonalakten widerspiegelt, in die Untersuchung einbezogen, wobei der Schwerpunkt bei der Urlaubsregelung lag. Die Ergebnisse der dazu durchgeführten Erhebung sollen im folgenden vor den rechtsdogmatischen Erörterungen im Zusammenhang dargestellt werden.

⁵² Die Anfechtung von Urlaubsbewilligungen durch Dritte ist zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, aber nur dann zulässig, wenn die Verletzung eigener Rechte i.S.d. § 109 Abs. 2 geltend gemacht wird. Das wird nur selten möglich sein. Eine Verletzung eigener Rechte käme möglicherweise etwa dann in Betracht, wenn ein Dritter aufgrund konkreter Anhaltspunkte einen Racheakt seitens eines Urlaubers befürchtete, der ihn an Leib oder Leben gefährden würde. Praktisch ist diese Konstellation - soweit bekannt - noch nicht geworden.

II.

URLAUB UND AUSGANG IN DER PRAXIS EINER VOLLZUGSANSTALT

1. Methodisches Vorgehen

Die Handhabung der Urlaubs- und Ausgangsnormen in der Vollzugspraxis wurde auf der Basis einer Aktenerhebung analysiert, die mit einem standardisierten Erhebungsbogen durchgeführt und mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung ausgewertet wurde. Anhand der Gefangenenpersonalakten wurde eine Stichprobe von 419 Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten aus der Population der zu dieser Zeit in einer baden-württembergischen Vollzugsanstalt inhaftierten Gefangenen daraufhin untersucht, ob im Zeitraum zwischen dem 1.1. und dem 30.6.1980 die betreffenden Lockerungen bewilligt oder beantragt wurden. Zur Stichprobe gehörten ursprünglich 447 Insassen, jedoch waren die Personalakten von 28 Gefangenen aus unterschiedlichen Gründen nicht erreichbar und mußten daher ausgesondert werden¹. In die Population wurden auch die Gefangenen aufgenommen, die sich nur während eines Teils des Erhebungszeitraums in der Vollzugsanstalt befanden, um die Gesamtheit der Urlaubs- und Ausgangsentscheidungen der Anstaltsleitung erfassen zu können. Einbezogen wurden auch diejenigen Gefangenen, die während oder nach dem Erhebungszeitraum in andere Anstalten verlegt wurden.

Die Beschränkung auf die Urlaubsvorgänge eines halben Jahres hat allerdings den Nachteil, daß sie den Vergleich, insbesondere mit den amtlich geführten Statistiken über Vollzugslockerungen

¹ Die Stichprobe umfaßt etwa zwei Drittel der Population. Da ursprünglich eine Totalerhebung geplant war, von der wegen des damit verbundenen Zeitaufwands, der sich als höher als erwartet erwies, Abstand genommen wurde, wurden die Gefangenenakten in alphabetischer Reihenfolge erfaßt. Der Stichprobe gehören deshalb keine Gefangenen an, deren Nachname mit den letzten Buchstaben des Alphabets beginnt, so daß bei Anlegung strenger Maßstäbe eine verzerrte Stichprobe vorliegt. Da jedoch dem Anfangsbuchstaben in der Anstaltsorganisation keinerlei Bedeutung zukam, glaube ich, diesen Umstand vernachlässigen zu können.

erschwert. Zur Erfassung des "Urlaubsverhaltens" von Gefangenen und Anstaltsleitung in einem begrenzten Zeitraum erwies sie sich jedoch als ausreichend. Auch die Betrachtung eines Jahres hätte davon nur einen Ausschnitt zu vermitteln vermocht. Die Beschränkung auf einen kürzeren Zeitraum kann unter diesem Blickwinkel sogar noch am besten geeignet sein, ein "Schlaglicht" auf die Bedeutung von Urlaub und Ausgang im Vollzugsalltag zu werfen. Daß die hier vorgelegten Zahlen allerdings keinen Schluß auf die Praxis anderer Vollzugsanstalten zulassen, versteht sich von selbst.

Die Gefangenenpersonalakten enthielten alle von den Probanden gestellten Urlaubs- und Ausgangsanträge. Für die Anträge stand ein Formular zur Verfügung, auf dessen Rückseite die Verfügung des Anstaltsleiters sowie - bei ablehnenden Bescheiden - eine kurze Begründung gesetzt wurden. Ferner enthielten die Akten Vermerke über eine etwaige unpünktliche Rückkehr, Nichtrückkehr oder sonstige disziplinarisch relevante Komplikationen im Verlauf der Vollzugslockerung. Im übrigen ergaben sich aus den Akten in aller Regel keine Informationen über den Verlauf der Lockerung. Die Beschränkung der Untersuchung auf die Aktenanalyse erlaubt daher in dieser Hinsicht auch keine Aussagen. Nach der Zielsetzung der Arbeit erschien diese Beschränkung jedoch vertretbar. Schwerer wiegt, daß auch die Informationen über die hier vornehmlich interessierende Entscheidung der Vollzugsbehörde begrenzt bleiben. Sofern nicht, wie dies vor allem bei dem ersten Urlaubs- oder Ausgangsantrag eines Gefangenen der Fall war, ein Anstaltspsychologe, ein Sozialarbeiter, ein Werkbeamter, seltener auch ein Beamter des allgemeinen Vollzugsdienstes dem Antrag eine kurze schriftliche Stellungnahme beigefügt hatten, wurde vom gesamten Entscheidungsprozeß nur die in der Begründung niedergelegte Legitimation der Endentscheidung durch die Anstaltsleitung sichtbar. Freilich ist gerade diese auch der Gegenstand dogmatischer Betrachtung der vollzugsbehördlichen Entscheidung, so daß die Aktenanalyse insoweit als adäquate Methode zur Gewinnung empirischen Materials gelten kann, als es um die Sammlung von Entscheidungen im rechtstechnischen

.....
(Buchnummer)

.....
(Ort und Tag)

URLAUBSANTRAG – AUSGANGSANTRAG

.....
(Name, Vorname, Geburtstag des Gefangenen)

Ich beantrage, mir vom bis

Jahresurlaub (§ 13 Abs. 1 StVollzG)

Sonderurlaub zur Vorbereitung der Entlassung (§ 15 Abs. 3, 4 StVollzG)

Urlaub aus sonstigen Gründen (§§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 StVollzG)

Ausgang

zu bewilligen.

Urlaubsanschrift:

Begründung (sofern nicht Jahresurlaub beantragt wird) *)

An Fahrtkosten werden mir DM entstehen, Zusätzlich benötige ich DM für den Lebensunterhalt während des Urlaubs.

Soweit ich nicht über genügend eigene Mittel verfüge, bitte ich um Bewilligung einer Beihilfe zu den entstehenden Kosten.

Mir ist bekannt, daß

- Ich rechtzeitig und nicht angetrunken in die Anstalt zurückzukehren habe,
- Ich keine nicht zugelassenen Gegenstände mit in die Anstalt bringen darf,
- während des Urlaubs Anspruch auf ärztliche Behandlung und Pflege gegen die Vollzugsbehörde grundsätzlich nur in der Anstalt besteht, in der ich mich befinde; in der dem Urlaubsort nächstgelegenen Anstalt kann mir ambulante Krankenpflege nur gewährt werden, wenn eine Rückkehr in die zuständige Anstalt nicht zumutbar ist,
- der Urlaub widerrufen werden kann, wenn aufgrund nachträglich eingetretener Umstände die Berechtigung bestand, ihn zu versagen, wenn ich den Urlaub mißbrauche oder gegebenen Weisungen nicht nachkomme,
- der Urlaub mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden kann, wenn die Voraussetzungen für seine Bewilligung nicht vorgelegen haben.

.....
*) Die Angaben sind in geeigneter Weise zu belegen (z.B. ärztl. Bescheinigungen, Schriftwechsel mit Arbeitgeber)

Vermerk der Zahlstelle:

Vorhanden: DM Eltgeld DM Hausgeld DM Überbrückungsgeld

Vermerk der Vollzugsgeschäftsstelle

Beginn der Strafzeit / Ablauf von zwei Drittel / Strafen
Im laufenden Urlaubsjahr an Jahresurlaub bisher erhalten Tage, mithin Rest Tage.

Ich habe von – den mir erteilten und oben beschriebenen Weisungen – der Ablehnung des Urlaubsantrages – Kenntnis genommen.

.....
(Tag)

VERFÜGUNG

1. Die Voraussetzungen für einen Urlaub nach § 13 (1) StVollzG waren am erfüllt (Ziff. 2 Abs. 2 VV zu § 13 StVollzG). Für das laufende Jahr verbleiben danach Urlaubstage.
2. Der Gefangene wird für Tage und zwar vom bis beurlaubt.
Er erhält vom Eigengeld DM Hausgeld DM Überbrückungsgeld DM
eine Beihilfe in Höhe von DM aus Haushaltsmitteln.
Folgende Weisungen werden erteilt:

Regelurlaub

Sonderurlaub gem. § StVollzG.

Ausgang

Die zu Ziff. bezeichneten Weisungen sind auf dem Urlaubsschein zu vermerken.

Der Antrag wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

3. Der Vollzugsgeschäftsstelle zur Bekanntgabe und weiteren Veranlassung.

Der Anstaltsleiter

.....
(Tag)

VERFÜGUNG

1. Mitteilung nach Vordruck VG 37 an Landeskriminalamt und an Polizeibehörde in
2. Urlaubsschein nach Vordruck VG 36 ausstellen.
3. Einzutragen in die Übersicht (H) und im Verzeichnis der Urlaubsfälle sowie im Abgangsbuch und im Fristenkalender.
4. Ablehnung des Antrags dem Gefangenen eröffnen.
5. Am

.....
(Tag)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Urlaubsontritt:

Uhrzeit:

Urlaubsrückkehr:

Uhrzeit:

Sinne geht. Vornehmlich zu diesem Zweck wurde aber die Vollzugspraxis herangezogen. Zur Aufklärung des Zustandekommens dieser Entscheidungen kann diese Arbeit nur insoweit einen Beitrag leisten, als versucht wird, Merkmale herauszuarbeiten, nach denen sich Gefangene, die Urlaub oder Ausgang erhielten, von solchen unterscheiden, die diese Lockerungen nicht erreichen konnten.

Soweit nicht ausdrücklich anderes vermerkt ist, wird bei den empirischen Daten zwischen Regelurlaub (§ 13), Urlaub zur Entlassungsvorbereitung (§§ 15, 134) und Urlaub aus besonderem Anlaß (§§ 35, 36) nicht differenziert. Für dieses Vorgehen war die Beobachtung entscheidend, daß sowohl im Antragsverhalten der Gefangenen als auch in der Entscheidungspraxis der Anstaltsleitung die verschiedenen Urlaubsarten als weitgehend austauschbare Instrumente verwandt wurden². Primär dürfte dies darauf zurückzuführen sein, daß die zentralen Urlaubsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 für alle Urlaubsarten gleichermaßen gelten (§§ 13 Abs. 1 Satz 2, 15 Abs. 3 Satz 2, 15 Abs. 4 Satz 2, 35 Abs. 1 Satz 2, 36 Abs. 1 Satz 1). Es kommt hinzu, daß die Rechtsprechung einerseits die Bewilligung von Regelurlaub zu Zwecken, die Anlaß zu einem Urlaub aus wichtigem Anlaß wären, billigt³ und andererseits den Sonderurlaub für Freigänger nach § 15 Abs. 4 nur in weiterem Sinne als Urlaub zur Entlassungsvorbereitung ansieht⁴. Ein Sonderurlaub, der allgemein der Erprobung der Zuverlässigkeit des Gefangenen und der Einübung des Umgangs mit der Freiheit dienen soll, ist nach sachlichen Kriterien vom Regelurlaub nicht mehr unterscheidbar, schon gar nicht dann, wenn er, wie es wohl überwiegend für zulässig gehalten wird, auch Gefangenen bewilligt werden kann, die zwar nicht

² S. dazu auch unten S. 34 mit Tab. 20, S. 39, und S. 42 mit Tab. 26, S. 46, und Schaubild 3, S. 47.

³ LG HAMBURG v. 28.10.1977, SH 1978, 34; OLG HAMBURG v. 14.3.1978, SH 1979, 56; OLG FRANKFURT v. 15.8.1979, ZfStrVo 1980, 55; OLG CELLE v. 12.9.1980, ZfStrVo 1981, 247; abl. JOESTER, AK 1980, § 35, Rdnr. 7.

⁴ OLG HAMM v. 20.12.1977, SH 1978, 19; OLG CELLE v. 7.11.1978, ZfStrVo 1979, 186; OLG HAMM v. 21.10.1980, 1 Vollz (Ws) 143/80, S. 8 f.; ebenso CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 15, Rdnr. 5 f.; QUENSEL/JOESTER, AK 1980, § 15, Rdnr. 10.

tatsächlich Freigänger sind, jedoch grundsätzlich zum Freigang zugelassen wurden⁵.

2. Die untersuchte Anstalt

Die untersuchte Vollzugsanstalt ist eine mittelgroße Anstalt mit mehreren Hundert Haftplätzen sowie einer auswärts gelegenen kleinen Freigängerabteilung. Die Einweisungskommission des Landes Baden-Württemberg wies zum damaligen Zeitpunkt dorthin deutsche Strafgefangene mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr ein, denen keine günstige Kriminalprognose gestellt werden konnte⁶. Außerdem nahm die Anstalt Sicherungsverwahrte auf.

Von den 419 Probanden waren mehr als die Hälfte jünger als 30 Jahre; älter als 40 Jahre waren nur 16 % (Tab. 1). Zu 61 % waren die Insassen ledig, 21 % verheiratet, 17 % geschieden. 10 % hatten zuletzt eine Sonderschule, ebensoviele eine Real- oder höhere Schule, 80 % die Hauptschule besucht; keinen Schulabschluß besaßen 20 %. Fast 60 % verfügten weder über eine abgeschlossene Lehre noch über einen anderen anerkannten Berufsabschluß (Tab. 2), 20 % arbeiteten nur gelegentlich oder an ständig wechselnden Arbeitsstellen (Tab. 3). Unmittelbar vor der Inhaftierung waren 29 % arbeitslos. Bei mehr als der Hälfte der Probanden enthielten die Akten Hinweise auf Drogenkonsum oder Alkoholauffälligkeit, bei

⁵ Dafür entgegen OLG KOBLENZ v. 2.2.1978, SH 1978, 18, insbesondere OLG HAMM v. 30.6.1978, B1StVollzK 6/1978, 12 (13 f.) und OLG HAMM v. 27.12.1978, B1StVollzK 4/1981, 12; zustimmend CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 15, Rdnr. 5, und QUENSEL/JOESTER, AK 1980, § 15, Rdnr. 10; s. auch BGH v. 14.11.1978, 4 StR 463/78. In der untersuchten Anstalt wurde dies allerdings nicht praktiziert. Daß bei dem Kriterium der (abstrakten) Zulassung zum Freigang nicht stehengeblieben werden kann, liegt auf der Hand. Da der Gefangene einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine solche "Zulassung" hat, entscheidet über die Möglichkeit eines Sonderurlaubs nach § 15 Abs. 4 letztlich die Eignung zum Freigänger - unabhängig von den vorhandenen räumlichen und arbeitsmäßigen Kapazitäten.

⁶ Zu den Kriterien der Einweisungskommission s. AV des JM v. 14.12.1977, Justiz 1978, 42, sowie GEIGER, ZfStrVo 1977, 34 ff.

16 % lagen deutliche Suchtmerkmale vor (Tab. 4).

Hinsichtlich der der Strafvollstreckung zugrundeliegenden Straftaten dominierten die Verurteilungen wegen Vermögensdelikten vor Gewaltdelikten und Drogendelinquenz (Tab. 5). Das Strafmaß lag bei der Hälfte aller Gefangenen bei Heranziehung der jeweils schwersten der zu vollstreckenden Strafen über zwei Jahren, außerdem hatten 55 % zwei oder mehr Strafen zu verbüßen (Tab. 6). Gerechnet vom Zeitpunkt ihrer Zuführung bis zum vorgemerkten Strafende - d.h. ohne Berücksichtigung einer etwaigen Strafrestauesetzung zur Bewährung - hatte dementsprechend fast die Hälfte der Probanden mehr als zwei Jahre in der Anstalt zu verbringen (Tab. 7). Zu Beginn des Erhebungszeitraums wiesen jedoch 56 % der Insassen einen Strafrest auf, der bis zum vorgemerkten Strafende nicht mehr als achtzehn Monate betrug. Fast alle Gefangenen waren schon vorbestraft (Tab. 8), 78 % besaßen bereits Vollzugserfahrung⁷. Zum Haftantritt wurden 78 % aus der Untersuchungshaft überführt, 12 % mußten festgenommen werden, 10 % stellten sich selbst. Im Erhebungszeitraum befanden sich 28 Probanden (7 %) mindestens zeitweise im Freigängerhaus, die übrigen waren im geschlossenen Vollzug untergebracht.

⁷ Jugendarrest nicht mitgerechnet.

Tabelle 1: Alter der Gefangenen

(rechte Spalte: kumulative Prozentsätze)

bis 20 Jahre	3	1 %	1 %
21 bis 25 Jahre	138	33 %	34 %
26 bis 30 Jahre	105	25 %	59 %
31 bis 40 Jahre	105	25 %	84 %
41 bis 50 Jahre	52	12 %	96 %
51 bis 60 Jahre	14	3 %	100 %
61 Jahre und älter	2	0 %	100 %
	419	100 %	
\bar{x} = 31,5	M = 28,0		s = 9,0

Erläuterungen:

\bar{x} arithmetisches Mittel (Durchschnittswert)

M Median (Zentralwert); hiermit wird derjenige Wert bezeichnet, oberhalb und unterhalb dessen sich jeweils 50 % aller Werte der Häufigkeitstabelle befinden. Die Berechnung erfolgte mit den noch nicht in Klassen zusammengefaßten Werten.

s Standardabweichung; s ist ein Maß für die Streuung der Häufigkeitsverteilung.

Tabelle 2: Berufsausbildung der Gefangenen vor der Inhaftierung

keine Ausbildung begonnen	64	15 %
Lehre abgebrochen	180	43 %
Lehre abgeschlossen	160	39 %
anderer Abschluß	9	2 %
noch in der Ausbildung	1	0 %
	414	100 %

Tabelle 3: Schichtzugehörigkeit aufgrund des ausgeübten Berufs
(Berufsprestige)

untere Unterschicht (Gelegenheits- arbeiter)	80	20 %
mittlere Unterschicht (festange- stellte angelernte Arbeiter)	152	37 %
obere Unterschicht (Facharbeiter, Angestellte u.a.)	141	34 %
untere Mittelschicht (qualifi- zierte Facharbeiter, mittlere Angestellte und Beamte u.a.)	32	8 %
mittlere und obere Mittelschicht und Oberschicht	4	1 %
	409	100 %

Tabelle 4: Gefangene mit Hinweisen auf Drogen- oder Alkohol-
auffälligkeit⁸

keine Hinweise	204	49 %
erhöhter Alkoholkonsum	119	28 %
Anzeichen für Alkoholabhängig- keit, insbesondere Entziehungskur	28	7 %
Drogenkonsum	29	7 %
Anzeichen für Drogenabhängig- keit, insbesondere Entziehungskur	39	9 %
	419	100 %

⁸ Elf Fälle, bei denen sowohl Alkohol- als auch Drogenauffäl-
ligkeit vermerkt war, gehörten im Alkoholbereich sämtlich zur
leichteren Kategorie und wurden nur bei den Drogenauffälligen
berücksichtigt.

Tabelle 5: Gefangene nach Deliktsgruppen

Mord, Totschlag	20	5 %
Körperverletzung, Nötigung	19	5 %
Raub, Erpressung	58	14 %
Bandendiebstahl, Diebstahl mit Waffen	12	3 %
Sexualdelikte	36	9 %
Brandstiftung	5	1 %
Verstöße gegen das BtmG	52	12 %
Diebstahl	132	32 %
Betrug	57	14 %
sonstige Vermögensdelikte	4	1 %
Verkehrsdelikte	18	4 %
sonstige Delikte	6	1 %
	419	100 %

Tabelle 6: Gefangene nach der Höhe des Strafmaßes

bis zu 12 Monaten	39	9 %	9 %
bis zu 18 Monaten	77	18 %	28 %
bis zu 2 Jahren	94	22 %	50 %
bis zu 3 Jahren	84	20 %	70 %
bis zu 5 Jahren	53	13 %	83 %
bis zu 15 Jahren	38	9 %	92 %
lebenslange Freiheits- strafe	7	2 %	94 %

Sicherungsverwahrung	27	6 %	100 %
	419	100 %	

Tabelle 7: Aufenthaltsdauer in der Vollzugsanstalt von der
Zuführung bis zum vorgemerkten Strafende

bis zu 6 Monaten	7	2 %	2 %
bis zu 12 Monaten	44	11 %	12 %
bis zu 18 Monaten	95	23 %	35 %
bis zu 2 Jahren	76	18 %	53 %
bis zu 3 Jahren	85	20 %	73 %
bis zu 5 Jahren	47	11 %	85 %
bis zu 15 Jahren	31	7 %	92 %
lebenslange Freiheits- strafe	7	2 %	94 %

Sicherungsverwahrung	27	6 %	100 %

	419	100 %	

Tabelle 8: Gefangene nach der Zahl der Vorstrafen

keine	16	4 %	4 %
1	17	4 %	8 %
2	19	5 %	12 %
3	32	8 %	20 %
4	29	7 %	27 %
5	35	8 %	35 %
6 - 10	151	36 %	71 %
11 - 15	80	19 %	90 %
über 15	40	10 %	100 %

	419	100 %	
$\bar{x} = 8,0$	$M = 7,0$		$s = 5,4$

3. Die Urlaubs- und Ausgangspraxis

a) Anträge, Urlaubsadressen, Urlaubsgründe

Die Betrachtung der Urlaubs- und Ausgangspraxis macht zunächst die erhebliche quantitative Bedeutung dieser Vollzugslockerungen deutlich. Über die Hälfte der Probanden stellte innerhalb des untersuchten Halbjahres einen oder mehrere Urlaubsanträge; bezieht man die Ausgangsanträge mit ein, so waren es sogar fast zwei Drittel (Tab. 9). Auf diese Probanden entfielen 669 Urlaubs- und 1087 Ausgangsanträge, insgesamt also 1756 Anträge, das entspricht einem Durchschnitt von 4,2 Anträgen pro Gefangenen und Halbjahr⁹.

43 % der Antragsteller gaben als Urlaubsadresse die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils an, 31 % die der Ehefrau, Verlobten oder Freundin (Tab. 10). Eine Begründung für den Urlaubswunsch verlangte das von der Anstaltsleitung eingeführte Formular nur für Anträge auf Sonderurlaub. Jedoch fügten viele Gefangene auch Anträgen auf Regelurlaub eine, meist knappe, Begründung bei. Insgesamt begründeten 70 % der Probanden mindestens einen ihrer Urlaubsanträge schriftlich; von allen Urlaubsanträgen war knapp die Hälfte mit einer Begründung versehen. Dabei spielten der Wunsch nach einem Zusammentreffen mit den Angehörigen und Entlassungsvorbereitungen wie Arbeits- und Wohnungssuche gleichermaßen eine wichtige Rolle (Tab. 11)¹⁰.

⁹ Diese Zahlen sagen nichts darüber aus, wie hoch der Anteil der Gefangenen ist, die irgendwann innerhalb ihrer gesamten Strafzeit mindestens einmal Urlaub oder Ausgang beantragten. Die Konzeption der Erhebung erlaubt darüber keine Aussage, weil nur ein begrenzter Zeitabschnitt untersucht wurde. Einen Anhaltspunkt gibt immerhin der mit dem Näherrücken des Entlassungstermins steigende Anteil antragstellender Gefangener (s. Tab. 25, S. 46). Die Probanden mit einem Strafreis zwischen drei und sechs Monaten beantragten zu 74 % Urlaub und zu 86 % Urlaub oder Ausgang.

¹⁰ Vgl. auch NESSELRODT 1979, 184. Ein Vergleich der bei den verschiedenen Begründungen unterschiedlich hohen Quoten erfolgreicher Anträge ist nur bedingt möglich, da eine ausschließliche Zuordnung der Antragsteller zu jeweils einer einzigen oder einer dominierenden Begründung nicht möglich war; s. jedoch unten S. 53 mit Tab. 34, S. 55.

Tabelle 9: Antragsverhalten der Gefangenen

Urlaub und Ausgang beantragt	140	33 %	33 %
nur Urlaub beantragt	80	19 %	53 %
nur Ausgang beantragt	51	12 %	65 %
weder Urlaub noch Ausgang beantragt	148	35 %	100 %
	419	100 %	

Tabelle 10: Urlaubsanschriften der Gefangenen mit Urlaubsanträgen¹¹

Ehefrau	18 %, davon dorthin Urlaub erhalten:	72 %
Verlobte, Freundin	13 %	72 %
Eltern	43 %	61 %
andere Angehörige	10 %	43 %
Bekannte, Betreuer	8 %	56 %

nicht identifizierbar	5 %	70 %
keine Präferenz bei wechselnden Anschriften	3 %	0 %
	n = 220	60 %

¹¹ Bei wechselnden Urlaubsanschriften wurde nur die am häufigsten angegebene berücksichtigt.

Tabelle 11: Begründung der Urlaubsanträge¹²

	nach Gefangenen (in Klammern: davon da- raufhin Urlaub erhalten)		nach Anträgen
Zusammentreffen mit Angehörigen	39 %	(48 %)	31 %
Familienfest o.ä.	10 %	(44 %)	6 %
Erkrankung eines Angehörigen	13 %	(60 %)	8 %
Hilfeleistung für Angehörige, insbesondere Reparaturen im Haushalt	8 %	(83 %)	5 %
Arbeitssuche o.ä.	32 %	(66 %)	23 %
Wohnungssuche o.ä.	26 %	(78 %)	20 %
Behördengänge	10 %	(47 %)	5 %
Sonstige Erledigungen	7 %	(45 %)	6 %
"Entlassungsvorbereitung" ohne nähere Angaben	10 %	(40 %)	6 %
Sonstige Begründungen			6 %
	n = 155		n = 314

¹² Aufgrund von Mehrfachnennungen innerhalb eines Antrags oder bei verschiedenen Anträgen lassen sich die verschiedenen Begründungen bei der Auflistung nach Gefangenen ebensowenig wie bei der Auflistung nach Anträgen auf 100 % summieren.

b) Lockerungsbewilligung, Lockerungsdauer, Weisungen

Die Entscheidungskompetenz war zwischen dem Anstaltsleiter und seinen zwei Stellvertretern nach Gebäudeflügeln aufgeteilt¹³. Stellungnahmen anderer Anstaltsbediensteter zu Urlaubs- und Ausgangsanträgen schlugen sich je nach der Funktion des Stellungnehmenden und nach dem Tenor der Stellungnahme in den Entscheidungen in unterschiedlicher Weise nieder (Tab. 12 und 13). Am geringsten war die Übereinstimmung mit der endgültigen Entscheidung bei den Stellungnahmen der Werkbeamten. Durchgängig war zu beobachten, daß negativen Stellungnahmen in höherem Maße gefolgt wurde als positiven¹⁴.

Insgesamt wurde von allen Urlaubsanträgen etwas mehr als die Hälfte positiv beschieden (Schaubild 1), von den beantragten Ausgängen wurden 79 % bewilligt. Von den Probanden, die mindestens einen Urlaubs- oder Ausgangsantrag gestellt hatten, erhielten knapp zwei Drittel mindestens eine Vollzugslockerung (Tab. 14). Betrachtet man nur den Urlaub, so wurde auch hier 65 % aller Antragsteller mindestens ein Urlaub bewilligt. Am besten schnitten die Gefangenen ab, die sowohl Urlaub als auch Ausgang beantragten; von ihnen konnten 85 % mindestens einmal die Anstalt verlassen (Tab. 15)¹⁵. Bezogen auf die Gesamtheit der Probanden bedeutet dies, daß etwa einem Drittel Urlaub und 42 % Urlaub oder Ausgang bewilligt wurde (Tab. 16).

¹³ Inzwischen hat die Antragsfülle den Anstaltsleiter dazu veranlaßt, sogenannte Folgeentscheidungen, d.h. Entscheidungen über Anträge von Gefangenen, die bereits einen reibungslos verlaufenen Urlaub oder Ausgang hinter sich haben, Beamten des gehobenen Dienstes zu übertragen.

¹⁴ Unter einer positiven Stellungnahme wird eine solche verstanden, die entweder ausdrücklich zur Beurlaubung des Gefangenen rät oder wenigstens zugunsten einer Beurlaubung sprechende Tatsachen anführt. Für die negative Stellungnahme gilt entsprechendes.

¹⁵ Damit soll nicht ausgesagt werden, daß sich das Beantragen verschiedener Lockerungen günstig auf die Bewilligung auswirkt. Häufig wurde vielmehr von Gefangenen, die erfolgreich Ausgang beantragt hatten, dann sogleich auch Urlaub beantragt (und umgekehrt).

Von den Urlaubern erhielten über zwei Drittel im Erhebungszeitraum maximal zweimal Urlaub, die Zahl der Ausgänge lag nur wenig höher (Tab. 17)¹⁶. Im Durchschnitt verbrachten die Urlauber im Halbjahr elf Tage außerhalb der Vollzugsanstalt (Tab. 18). Die Werte klaffen jedoch mit durchschnittlich 18 Tagen bei den Freigängern und neun Tagen bei den übrigen Gefangenen weit auseinander (Tab. 19 und Schaubild 2)¹⁷. Hierin wirken sich die bei Freigängern wesentlich erweiterten Urlaubsmöglichkeiten nach § 15 Abs. 4 auch faktisch aus. 45 % aller Urlauber erhielten nur Regelurlaub, fast gleich groß ist mit 39 % jedoch die Gruppe derer, die entweder mindestens einen Urlaub erhielten, der tageweise nach verschiedenen Urlaubsvorschriften bewilligt wurde, oder die mehrere Male nach jeweils unterschiedlichen Vorschriften beurlaubt wurden (Tab. 20). Auf die Länge des klassischen Wochenendurlaubs (zwei Tage) entfielen nur 10 % aller Beurlaubungen, die durchschnittliche Dauer eines einzelnen Urlaubs lag mit über 4 Tagen deutlich höher (Tab. 21). Bei mehr als der Hälfte der Gefangenen dauerte überhaupt kein einzelnen Urlaub mehr als fünf Tage. Einen Urlaub, der länger als eine Woche dauerte, erhielten nur 8 % der Probanden (Tab. 22)

Von der Möglichkeit, Weisungen zu erteilen (§ 14 Abs. 1), wurde verhältnismäßig häufig Gebrauch gemacht; unter den Weisungen dominierte eindeutig das Alkoholverbot. Andere Weisungen als Rauschmittelverbot, Fahrverbot und die Anordnung, der Gefangene müsse von Angehörigen abgeholt (gegebenenfalls auch wieder gebracht) werden, kamen so gut wie nicht vor (Tab. 23).

¹⁶ Der hohe Durchschnittswert von 7,2 Ausgängen ist auf die extensive Ausgangspraxis bei den Freigängern (bis zu 82 Ausgängen) zurückzuführen. Der Median liegt jedoch bei Urlaub und Ausgang gleichermaßen bei 2,0.

¹⁷ Eine erhebliche Streuung der Häufigkeitswerte zu Gesamtzahl und Dauer des Urlaubs zeigen auch die allerdings nicht unmittelbar vergleichbaren Zahlenangaben zur Hamburger Urlaubspraxis bei JÜRGENSEN/REHN, MschrKrim 1980, 234 f..

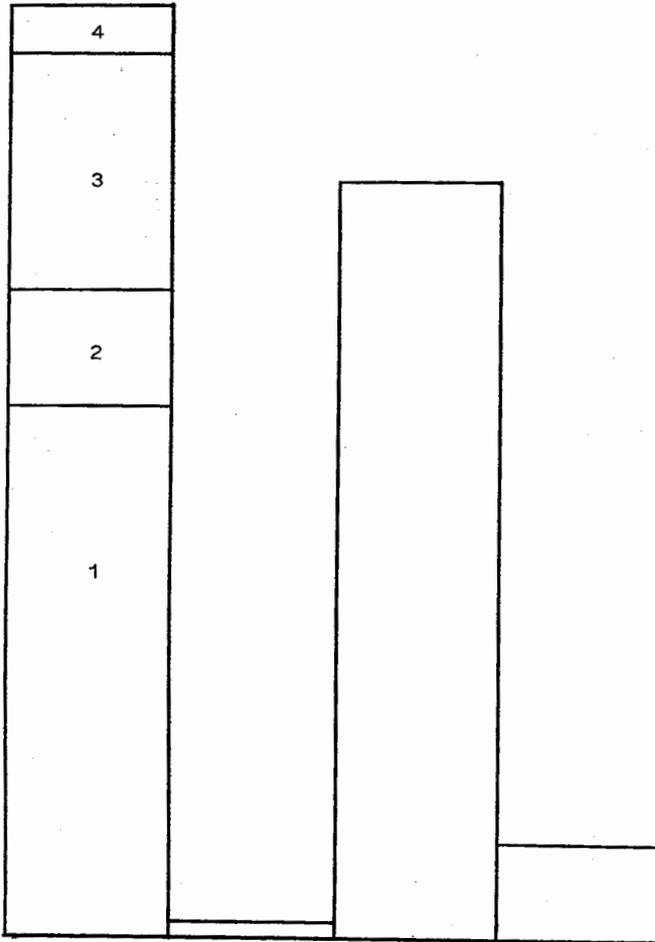
Tabelle 12: Urlaubsbewilligung bei Gefangenen mit positiver
Stellungnahme zu mindestens einem Urlaubsantrag

		daraufhin Urlaub erhalten	dennoch Urlaub abgelehnt
Positive Stellung- nahme des ersten Psychologen	n = 2	50 %	50 %
positive Stellung- nahme des zweiten Psychologen	n = 16	56 %	44 %
positive Stellung- nahme eines Werkmeisters	n = 69	33 %	67 %
positive Stellung- nahme eines Sozialarbeiters	n = 53	62 %	38 %

Tabelle 13: Urlaubsbewilligung bei Gefangenen mit negativer
Stellungnahme zu mindestens einem Urlaubsantrag

		dennoch Urlaub erhalten	daraufhin Urlaub abgelehnt
Negative Stellung- nahme des ersten Psychologen	n = 16	6 %	94 %
negative Stellung- nahme des zweiten Psychologen	n = 13	0 %	100 %
negative Stellung- nahme eines Werkmeisters	n = 12	17 %	83 %
negative Stellung- nahme eines Sozialarbeiters	n = 33	9 %	91 %

Schaubild 1: Bescheidung der Urlaubsanträge



Bewilligungen	Ausgang statt Urlaub	Ablehnungen	nicht beschiedene Anträge
346 (52 %)	6 (1 %)	281 (42 %)	36 (5 %)

1: bewilligt wie beantragt, 197 (29 %)

2: andere Urlaubsart als beantragt, 43 (6 %)

3: kürzere Urlaubsdauer als beantragt, 88 (13 %)

4: andere Urlaubsart und kürzere Urlaubsdauer als beantragt, 18 (3 %)

Tabelle 14: Erfolg der Antragsteller

	Urlaub beantragt	Ausgang beantragt	Urlaub oder Ausgang beantragt
Lockerungen erhalten	65 %	60 %	65 %
keine Lockerungen erhalten	35 %	40 %	35 %
	n = 220	n = 191	n = 271

Tabelle 15: Erfolg der Antragsteller.

	Urlaub und Ausgang beantragt	nur Urlaub beantragt	nur Ausgang beantragt	Urlaub oder Ausgang beantragt
Urlaub und Aus- gang erhalten	57 %	3 %	-	30 %
nur Urlaub erhalten	19 %	43 %	-	22 %
nur Ausgang erhalten	9 %	-	43 %	13 %
weder Urlaub noch Ausgang erhalten	15 %	55 %	57 %	35 %
	n = 140	n = 80	n = 51	n = 271

Tabelle 16: Lockerungspraxis, bezogen auf die Probandengesamtheit

	Urlaub	Ausgang	Urlaub und/oder Ausgang
Lockerungen erhalten	34 %	28 %	42 %
Lockerungen abgelehnt	19 %	18 %	22 %
Lockerungen nicht beantragt	47 %	54 %	35 %
	n = 419	n = 419	n = 419

Tabelle 17: Anzahl der Urlaube und Ausgänge nach Gefangenen

	Urlaube		Ausgänge	
1	34 %	34 %	41 %	41 %
2	32 %	68 %	16 %	57 %
3	18 %	87 %	8 %	64 %
4	4 %	91 %	3 %	67 %
5	2 %	93 %	5 %	72 %
6 - 10	6 %	99 %	12 %	84 %
über 10	1 %	100 %	16 %	100 %
	n = 142		n = 118	
	$\bar{x} = 2,4$		$\bar{x} = 7,2$	
	M = 2,0		M = 2,0	
	s = 2,0		s = 7,7	

Tabelle 18: Gesamtzahl der Urlaubstage im Erhebungszeitraum nach Gefangenen

2 - 5 Tage	27 %	27 %
6 - 10 Tage	32 %	58 %
11 - 15 Tage	21 %	80 %
16 - 20 Tage	11 %	91 %
mehr als 20 Tage	9 %	100 %
	n = 142	
$\bar{x} = 10,8$	M = 9,0	s = 7,5

Tabelle 19: Gesamtzahl der Urlaubstage im Erhebungszeitraum bei Freigängern und Nicht-Freigängern

	Freigänger		Nicht-Freigänger	
2 - 5 Tage	12 %	12 %	30 %	30 %
6 - 10 Tage	30 %	38 %	33 %	63 %
11 - 15 Tage	12 %	50 %	23 %	86 %
16 - 20 Tage	8 %	58 %	12 %	98 %
mehr als 20 Tage	42 %	100 %	2 %	100 %
	n = 26		n = 116	
	$\bar{x} = 17,8$		$\bar{x} = 9,3$	
	M = 16,0		M = 8,5	
	s = 12,0		s = 5,0	

Schaubild 2: Gesamtzahl der Urlaubstage im Erhebungszeitraum
bei Freigängern und Nicht-Freigängern
(Kumulative Prozentsätze)

linke Kurve: Nicht-Freigänger
rechte Kurve: Freigänger

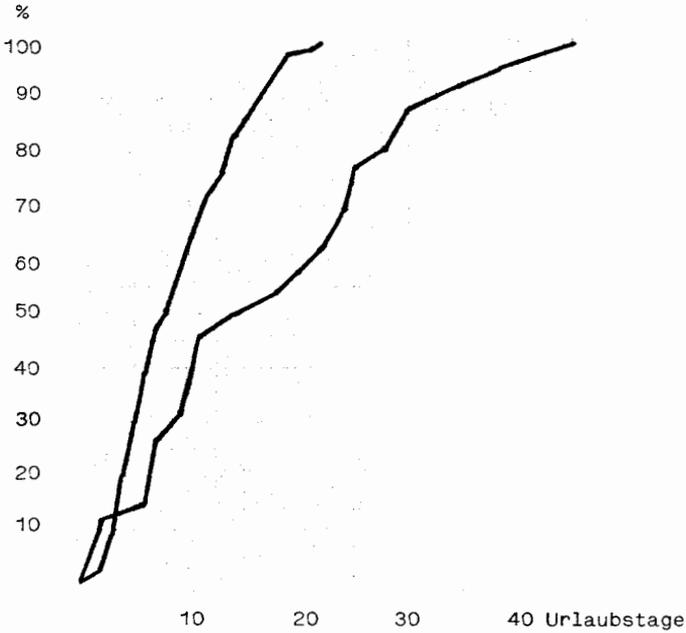


Tabelle 20: Bewilligte Urlaubsarten

	nach Gefangenen	nach Urlaubsvorgängen
Regelurlaub	45 %	53 %
Urlaub zur Entlassungs- vorbereitung	13 %	29 %
Urlaub aus besonderem Anlaß	4 %	6 %
Mischformen/verschiedene Urlaubsarten	39 %	12 %
	n = 142	n = 346

Tabelle 21: Dauer des Einzelurlaubs

	durchschnittliche Dauer nach Gefangenen		Dauer nach Urlaubsvorgängen	
2 Tage	4 %	4 %	10 %	10 %
3 Tage	12 %	16 %	23 %	33 %
4 Tage	29 %	45 %	21 %	54 %
5 Tage	27 %	73 %	23 %	77 %
6 Tage	18 %	90 %	11 %	88 %
7 Tage	7 %	97 %	9 %	97 %
über 7 Tage	3 %	100 %	3 %	100 %
	n = 142		n = 346	
	$\bar{x} = 4,7$		$\bar{x} = 4,4$	
	M = 5,0		M = 4,0	
	s = 1,5		s = 1,7	

Tabelle 22: Höchstdauer eines Einzelurlaubs nach Gefangenen

2 Tage	4 %	4 %
3 Tage	8 %	12 %
4 Tage	17 %	29 %
5 Tage	27 %	56 %
6 Tage	18 %	75 %
7 Tage	18 %	92 %
über 7 Tage	8 %	100 %
	n = 142	
$\bar{x} = 5,4$	M = 5,0	s = 1,7

Tabelle 23: Weisungen

	nach Urlaubern	nach Urlaubsvorgängen
"Alkoholverbot"	61 %	37 %
"Rauschmittelverbot"	5 %	3 %
"Fahrverbot"	22 %	13 %
"muß abgeholt werden"	13 %	6 %
sonstige Weisungen	2 %	1 %

Weisungen insgesamt	73 %	45 %
keine Weisungen	27 %	55 %
	n = 142	n = 346

c) Antrags- und Entscheidungskriterien

Mit Hilfe von Regressionsanalysen und Kreuztabellierungen wurden die erhobenen Merkmale zum Sozialstatus, die strafrechtlichen und die Vollzugsdaten auf ihren Einfluß auf die Urlaubs- und Ausgangszahlen untersucht. Die Regressionsanalyse wurde herangezogen, um gleichzeitig den Einfluß verschiedener unabhängiger Variablen auf die Bewilligung von Vollzugslockerungen erfassen zu können¹⁸.

aa) Merkmale der Gefangenen, die Urlaub oder Ausgang erhielten

Ein Einfluß des Familienstandes, des Alters, der schulischen und beruflichen Ausbildung, der Schichtzugehörigkeit oder der beruflichen Situation vor der Inhaftierung ließ sich dabei nicht feststellen¹⁹. Mit Ausnahme des Merkmals der Drogen- oder Alkoholabhängigkeit erwiesen sich vielmehr ausschließlich strafrechtliche und Vollzugsmerkmale als erklärungskräftig. Sie können bei Prüfung der Unterschiede zwischen Gefangenen, die Urlaub oder Ausgang erhielten, und solchen, die keine Lockerungen erhielten, 37 % der Gesamtabweichung erklären (Tab. 24).

Die größte Bedeutung kommt der Höhe des Strafrestes zu. Mit Ausnahme der Gefangenen mit einem Strafrest von nicht mehr als drei Monaten²⁰ ergibt sich mit kleiner werdendem Strafrest ein ständiges Anwachsen des Anteils der Gefangenen, die Urlaub oder Ausgang erhielten (Tab. 25). Während von den Probanden mit einem Strafrest von mehr als fünf Jahren nur 11 % Urlaub oder Ausgang erhielten,

¹⁸ Die Regressionsanalyse ist ein statistisches Verfahren zur Prüfung der Beziehungen zwischen einer metrisch skalierten abhängigen und einer oder mehreren unabhängigen Variablen. Die unabhängigen Variablen müssen ebenfalls metrisch skaliert oder alternativ sein. Es wird versucht, zwischen Regressand und Regressoren eine lineare Beziehung zu ermitteln. Eine gut verständliche Einführung findet sich bei SCHUCHARD-FICHER u.a. 1980, 49 ff.. S. auch die Erläuterungen zu Tab. 24.

¹⁹ Ebenso JÜRGENSEN/REHN, MschrKrim 1980, 235 für den Regelurlaub aus der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel.

²⁰ Hier spielte wohl außer der kürzeren Aufenthaltsdauer auch die durch die VV Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 zu § 13 für Urlaubsanträge vorgeschriebene Monatsfrist eine Rolle. Zu den Bedenken gegen die lange Antragsfrist s. NESSELRODT 1979, 182 f..

waren es von den Insassen mit einem Strafrest zwischen drei und sechs Monaten 77 %²¹. Betrachtet man die Urlaubsarten bei Gefangenen mit unterschiedlichen Strafresten, so steigt der Anteil des Entlassungsurlaubs erwartungsgemäß mit geringer werdendem Strafrest: von den Urlaubern mit einem Strafrest bis zu drei Monaten erhielten 50 % ausschließlich Entlassungsurlaub (Tab. 26 und Schaubild 3)²². Auffällig ist, daß nur bei Strafresten von mehr als 18 Monaten Gefangene auftreten, die ausschließlich Sonderurlaub nach § 35 erhielten. Die Bedeutung dieses Urlaubs bei hohem Strafrest zeigt sich auch bei den Gefangenen mit verschiedenen Urlaubsarten. Erhielten von diesen bei einem Strafrest unter zwölf Monaten 78 % Regel- und Entlassungsurlaub, so sind es bei einem Strafrest von mehr als 18 Monaten 89 %, denen Regel- und Sonderurlaub bewilligt wurde. Offensichtlich übernimmt der Sonderurlaub trotz gleicher Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 bei hohem Strafrest teilweise die Funktionen des Regelurlaubs.

Gleichfalls von Bedeutung für Urlaub und Ausgang, wenn auch von geringerer als der Strafrest, ist die Dauer der bisher in der Anstalt verbrachten Strafzeit. Mit wachsender Vollzugsdauer steigt die Lockerungsquote an, bei Gefangenen mit sehr langer Vollzugsdauer (über zwei Jahre) sinkt sie freilich wieder (Tab. 27). Signifikant höhere Urlaubs- und Ausgangszahlen weisen die Probanden auf, die sich zum Haftantritt selbst gestellt hatten ; sie erhielten zu 69 % Urlaub oder Ausgang (Tab. 28). Während der Strafverbüßung laufende Straf- oder Ermittlungsverfahren erwiesen sich dagegen als der Urlaubs- und Ausgangsbewilligung hinderlich, wobei diejenigen Probanden noch außer Betracht blieben, gegen die Haftbefehl erlassen worden war: von den Gefangenen mit offenen

²¹ Bezugspunkt für die Berechnung des Strafrestes war der voraussichtliche Entlassungstermin. Von einer vorzeitigen Entlassung wurde dabei nur dann ausgegangen, wenn sich eine solche durch eine positive Stellungnahme der Anstalt hierzu abzeichnete oder bereits ein entsprechender Beschluß der Strafvollstreckungskammer vorlag. Ansonsten wurde als Entlassungstermin das vorgemerkte Strafende angenommen.

²² Aufgrund der Möglichkeit, Freigängern innerhalb von neun Monaten Entlassungsurlaub zu bewilligen (§ 15 Abs. 4), ist diese Urlaubsform letztmalig in der Gruppe mit einem Strafrest zwischen sechs und zwölf Monaten vertreten.

Verfahren konnten nur 10 % in Urlaub gehen (Tab. 29). Ein Einfluß der Vorstrafenbelastung war hingegen nicht feststellbar²³.

Von erheblicher Bedeutung ist die Intensität der Überwachung im Arbeitsbereich. Bei bivariater Betrachtung ergibt sich über die Gefangenen, die im geschlossenen Anstaltsbereich unter gelockerter Aufsicht arbeiteten, über die Außenarbeiter bis hin zu den Freigängern eine deutlich wachsende Urlaubs- und Ausgangsquote (Tab. 30)²⁴. Von den Sicherungsverwahrten erhielten hingegen nur 7 % Urlaub oder Ausgang (vgl. Tab. 25). Eine etwa durch die Durchführung einer Entziehungskur offenbar gewordene Abhängigkeit von harten Drogen vor der Inhaftierung schlägt sich in signifikant niedrigeren Urlaubs- und Ausgangszahlen nieder, während im übrigen Gefangene, von denen aktenkundig war, daß sie Drogen genommen hatten, nicht seltener beurlaubt wurden als andere. Ähnliches gilt für den Alkoholbereich. Nicht jede frühere Auffälligkeit, wohl aber ein sichtbar hervorgetretener Alkoholismus korreliert mit einer niedrigen Lockerungsquote (Tab. 31).

²³ Ebenso JÜRGENSEN/REHN, MschrKrim 1980, 235 für die JVA Hamburg-Fuhlsbüttel.

²⁴ Zu den Freigängern s. auch oben Tab. 19, S. 38, und Schaubild 2, S. 39.

Tabelle 24: Merkmale der Gefangenen, die Urlaub oder Ausgang erhielten

abhängige Variable: Beurlaubungen und Ausgänge		n = 419			
unabhängige Variablen	r ²	r ² -Zuw.	r	beta	F
offenes Verfahren	0,04	0,04	-0,19	-0,18	16,569
kein Selbststeller	0,07	0,03	-0,18	-0,09	3,909
Sucht	0,11	0,04	-0,20	-0,17	14,935
Strafrest	0,20	0,09	-0,34	-0,33	50,046
Vollzugsdauer JVA	0,22	0,02	0,06	0,11	4,805
Aufenthaltsdauer EZ	0,24	0,02	0,10	0,18	14,052
Aufsicht gelockert	0,32	0,07	0,40	0,27	35,046
Sicherungsverwahrung	0,37	0,06	-0,19	-0,25	30,670
	0,37		0,61		25,667

Erläuterungen:

Operationalisierung der Variablen:

Beurlaubungen und Ausgänge	Zahl der im Erhebungszeitraum erhaltenen Urlaube und Ausgänge (Ausprägungen: 0 = keine / 1 = einer oder mehrere ²⁵)
offenes Verfahren	Gegen den Gefangenen war während des Erhebungszeitraums ein Straf- oder Ermittlungsverfahren anhängig, jedoch kein Haftbefehl erlassen (Ausprägungen: 0 = nein / 1 = ja)
kein Selbststeller	Der Gefangene hatte sich zum Haftantritt nicht selbst gestellt (Ausprägungen: 0 = Selbststeller / 1 = kein Selbststeller)
Sucht	Aus den Akten ergab sich eine Alkohol- oder Drogenabhängigkeit des Gefangenen vor der Inhaftierung (Ausprägungen: 0 = nein / 1 = ja)
Strafrest	Dauer der bis zum voraussichtlichen Entlassungstermin ²⁶ noch zu verbüßenden Strafzeit (in Tagen)(Ausprägungen: 10 - 4586)

²⁵ Die Verwendung einer alternativen Variablen als Zielvariable ist nicht unumstritten (s. etwa GAENSSLEN/SCHUBÖ 1973, 64 f.). Jedoch dürfte hier das gewählte Vorgehen zumindest deshalb zulässig sein, weil die Merkmalsausprägung 1 nur die Ausprägungen ≥ 1 einer "an sich" metrisch skalierten Kriteriumsvariablen wiedergibt.

²⁶ Zur Bestimmung des Entlassungstermins s. Anm. 21, S. 42.

Vollzugsdauer JVA	Dauer der von der Zuführung bis zum Ende des Erhebungszeitraums in der untersuchten Vollzugsanstalt verbrachten Strafzeit (in Tagen) (Ausprägungen: 10 - 3169)
Aufenthaltsdauer EZ	Dauer der innerhalb des Erhebungszeitraums in der Vollzugsanstalt verbrachten Strafzeit (in Tagen)(Ausprägungen: 10 - 182)27
Aufsicht gelockert	Gefangener hat im Erhebungszeitraum mindestens zeitweise unter gelockerter Aufsicht gearbeitet (einschließlich Außenbeschäftigung und Freigang)(Ausprägungen: 0 = nein / 1 = ja)
Sicherungsverwahrung	Gefangener war im Erhebungszeitraum Sicherungsverwahrter oder Strafgefangener mit noch zu vollziehender Sicherungsverwahrung (Ausprägungen: 0 = nein / 1 = ja)

Bedeutung der Werte:

- r^2 Das Bestimmtheitsmaß r^2 stellt das Verhältnis zwischen erklärter Abweichung und Gesamtabweichung dar. Ein $r^2 = 1$ bedeutet, daß die gesamte Abweichung der Werte der abhängigen Variablen vom Mittelwert der Stichprobe durch die unabhängigen Variablen erklärt werden kann.
- r^2 -Zuw. Die Spalte r^2 -Zuwachs zeigt den Zuwachs des Bestimmtheitsmaßes, der durch die Hinzunahme der jeweiligen unabhängigen Variablen entsteht.
- r Die Spalte r enthält den Korrelationskoeffizienten.
- beta Der Regressionskoeffizient b gibt die Veränderung der abhängigen Variablen bei Zunahme der unabhängigen Variablen um eine Einheit an. Ein negativer Regressionskoeffizient bedeutet, daß die abhängige Variable kleiner wird, wenn die unabhängige Variable wächst. Die Spalte beta-Gewicht gibt den standardisierten Regressionskoeffizienten des jeweiligen Regressors wieder. Durch die Standardisierung der Mittelwerte und Standardabweichungen werden die unabhängigen Variablen in ihrer Wirkung auf die abhängige Variable vergleichbar gemacht.
- F Die F-Werte dienen zur Prüfung der Signifikanz der Regressionskoeffizienten bzw. des Bestimmtheitsmaßes. Soweit nichts anderes angegeben ist, sind die Werte jeweils auf dem 5%-Niveau signifikant.

²⁷ Diese Variable berücksichtigt den Umstand, daß infolge der Erfassung aller Urlaubsvorgänge eines Halbjahres auch Gefangene berücksichtigt wurden, die sich nicht während des gesamten Erhebungszeitraums in der Anstalt befanden. Eine kürzere Aufenthaltsdauer führt hier zu einer niedrigeren Urlaubs- und Ausgangsquote.

Tabelle 25: Urlaubs- und Ausgangspraxis bei Gefangenen mit unterschiedlichen Strafresten

Strafreist	Lockerungen erhalten	Lockerungen abgelehnt	keine Lockerungen beantragt	n =
1 - 3 Monate	53 %	10 %	33 %	40
3 - 6 Monate	77 %	9 %	14 %	57
6 - 12 Monate	69 %	6 %	25 %	71
12 - 18 Monate	34 %	36 %	30 %	61
18 - 24 Monate	33 %	44 %	22 %	45
2 - 3 Jahre	36 %	30 %	33 %	33
3 - 5 Jahre	17 %	33 %	50 %	30
5 - 15 Jahre	11 %	6 %	83 %	18
lebenslange Freiheitsstrafe	14 %	0 %	86 %	7
Sicherungsverwahrung	7 %	19 %	74 %	27

Tabelle 26: Urlaubsarten bei Gefangenen mit unterschiedlichen Strafresten

Strafreist	nur Regelurlaub	nur Entlassungsurlaub	nur Sonderurlaub	verschiedene Urlaubsarten	n=
1 - 3 Monate	8 %	50 %	0 %	42 %	12
3 - 6 Monate	29 %	18 %	0 %	53 %	38
6 - 12 Monate	56 %	9 %	0 %	35 %	43
12 - 18 Monate	71 %	0 %	0 %	29 %	17
18 - 24 Monate	58 %	0 %	17 %	25 %	12
2 - 15 Jahre	50 %	0 %	14 %	36 %	14

Schaubild 3: Urlaubsarten bei Gefangenen mit unterschiedlichen Strafresten

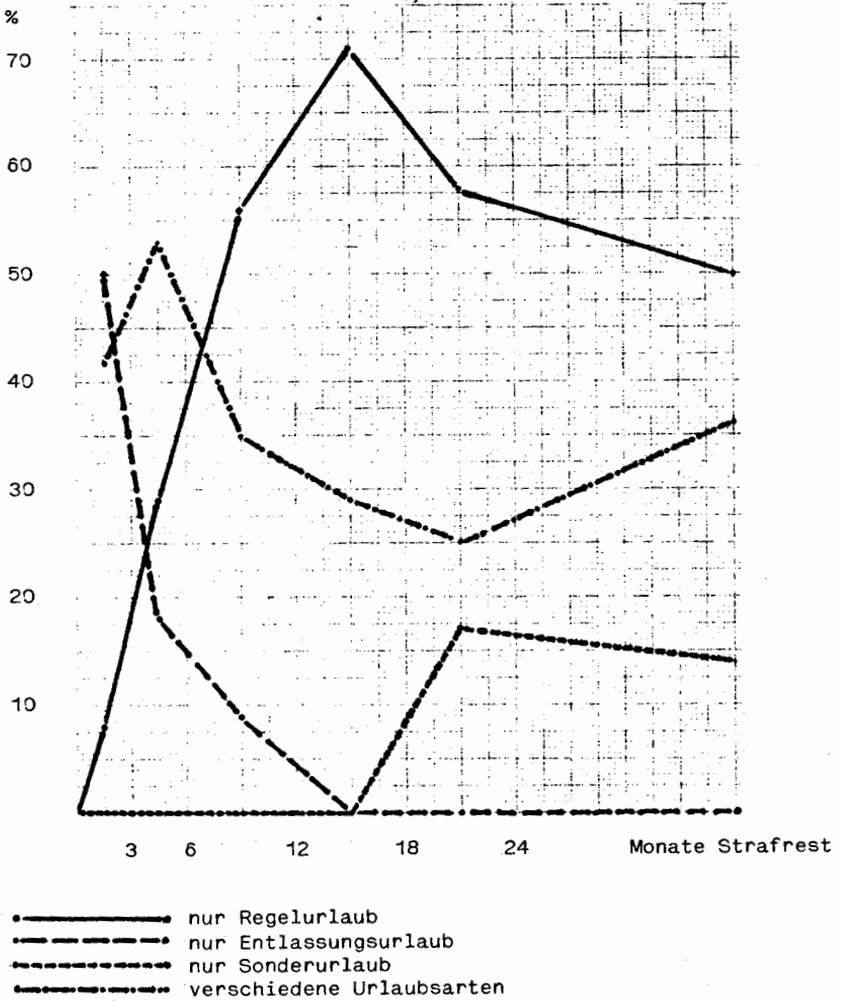


Tabelle 27: Urlaubs- und Ausgangspraxis bei Gefangenen mit unterschiedlicher bisheriger Vollzugsdauer

Vollzugsdauer	Lockerungen erhalten	Lockerungen abgelehnt	keine Lockerungen beantragt	n =
1 - 3 Monate	6 %	24 %	70 %	50
3 - 6 Monate	37 %	22 %	41 %	51
6 - 12 Monate	46 %	32 %	22 %	108
12 - 18 Monate	48 %	19 %	33 %	97
18 - 24 Monate	65 %	19 %	17 %	54
2 - 3 Jahre	47 %	15 %	38 %	34
über 3 Jahre	28 %	16 %	56 %	25
	42 %	22 %	35 %	419

Tabelle 28: Urlaubs- und Ausgangspraxis nach der Art des Haftantritts

	Lockerungen erhalten	Lockerungen abgelehnt	keine Lockerungen beantragt	n =
Selbststeller	69 %	19 %	12 %	42
Haftantritt durch Festnahme	50 %	26 %	24 %	50
Überführung aus Untersuchungshaft	38 %	23 %	40 %	324

Tabelle 29: Urlaubs- und Ausgangspraxis bei Gefangenen mit anhängigem Straf- oder Ermittlungsverfahren

offenes Verfahren	Lockerungen erhalten	Lockerungen abgelehnt	keine Lockerungen beantragt	n =
anhängig	10 %	45 %	45 %	29
nicht anhängig	45 %	21 %	34 %	387

Tabelle 30: Urlaubs- und Ausgangspraxis bei Gefangenen mit Lockerungen im Arbeitsbereich

	Lockerungen erhalten	Lockerungen abgelehnt	keine Lockerungen beantragt	n =
normale Aufsicht	31 %	26 %	42 %	325
geloockerte Aufs.	63 %	17 %	20 %	30
Außenbeschäftigung	78 %	8 %	14 %	36
Freigang	100 %	0 %	0 %	28
	42 %	22 %	35 %	419

Tabelle 31: Urlaubs- und Ausgangspraxis bei Drogen- und Alkoholauffälligen

	Lockerungen erhalten	Lockerungen abgelehnt	keine Lockerungen beantragt	n =
keine Auffälligkeit	46 %	21 %	33 %	204
erhöhter Alkoholkonsum	49 %	24 %	28 %	119
Alkoholabhängigkeit	18 %	29 %	54 %	28
Drogenkonsum	45 %	17 %	38 %	29
Drogenabhängigkeit	21 %	26 %	54 %	39
	42 %	22 %	35 %	419

bb) Merkmale der Gefangenen, die Urlaub oder Ausgang beantragten

Unberücksichtigt geblieben ist bislang der Umstand, daß die Urlaubs- und Ausgangsbewilligung von der Zustimmung des Gefangenen abhängig ist (§ 11 Abs. 2), was faktisch bedeutet, daß es eines Antrags bedarf (VV Nr. 7 Abs. 1 Satz 1 zu § 13). Zwar kam es gelegentlich vor, daß einem informell vereinbarten Urlaub oder Ausgang ein förmlicher Antrag "nachgeschoben" wurde, in aller Regel war der schriftliche Antrag jedoch erste Voraussetzung für die Vollzugslockerung. In einer weiteren Regressionsanalyse wurde deshalb untersucht, welche Kriterien für das Antragsverhalten der Gefangenen bedeutsam sind. Dabei zeigte sich, daß die gleichen Merkmale, nach denen sich Gefangene mit Vollzugslockerungen von Gefangenen ohne Lockerungen unterscheiden, bereits die Antragsteller von den Nicht-Antragstellern trennen. Lediglich die Variablen "offenes Verfahren" und "Vollzugsdauer JVA" mußten hier als nicht signifikant ausgeschieden werden (Tab. 32). Bei separater Betrachtung der Variablen "Strafrest" wird freilich auch erkennbar, daß insbesondere bei Gefangenen mit Strafresten zwischen 18 Monaten und drei Jahren die Erwartungen der Insassen und die Praxis der Anstaltsleitung dennoch stark auseinanderklaffen (Schaubild 4).

Nur geringe Abweichungen ergaben sich bei der Analyse des Antragsverhaltens, wenn zur abhängigen Variablen nicht die Beantragung von Urlaub oder Ausgang gewählt wurde, sondern nur die Urlaubsanträge betrachtet wurden (Tab. 33). Bei der im nächsten Abschnitt folgenden Betrachtung des unterschiedlichen Erfolgs der Antragsteller kann deshalb die Analyse auf die Probanden mit Urlaubsanträgen beschränkt werden, da über den Urlaub differenziertere Daten erhoben wurden.

Tabelle 32: Merkmale der Gefangenen, die Urlaub oder Ausgang beantragten

abhängige Variable: Urlaubs- und Ausgangsanträge		n = 419			
unabhängige Variablen	r ²	r ² -Zuw.	r	beta	F
Sicherungsverwahrung	0,05	0,05	-0,22	-0,27	33,752
kein Selbststeller	0,07	0,02	-0,16	-0,08	3,156
Sucht	0,10	0,03	-0,17	-0,13	8,100
Strafrest	0,18	0,08	-0,30	-0,33	47,944
Aufenthaltsdauer EZ	0,27	0,09	0,19	0,30	40,952
Aufsicht gelockert	0,29	0,02	0,26	0,15	10,065
	0,29		0,54		24,006

Erläuterungen s. zu Tab. 24, S. 44 f.

Tabelle 33: Merkmale der Gefangenen, die Urlaub beantragten

abhängige Variable: Urlaubsanträge		n = 419			
unabhängige Variablen	r ²	r ² -Zuw.	r	beta	F
Sicherungsverwahrung	0,03	0,03	-0,19	-0,23	25,447
kein Selbststeller	0,06	0,03	-0,17	-0,09	4,207
Sucht	0,09	0,03	-0,18	-0,14	9,382
Strafrest	0,15	0,06	-0,26	-0,28	35,186
Aufenthaltsdauer EZ	0,26	0,11	0,23	0,32	46,265
Aufsicht gelockert	0,29	0,03	0,30	0,19	17,107
	0,29		0,54		24,031

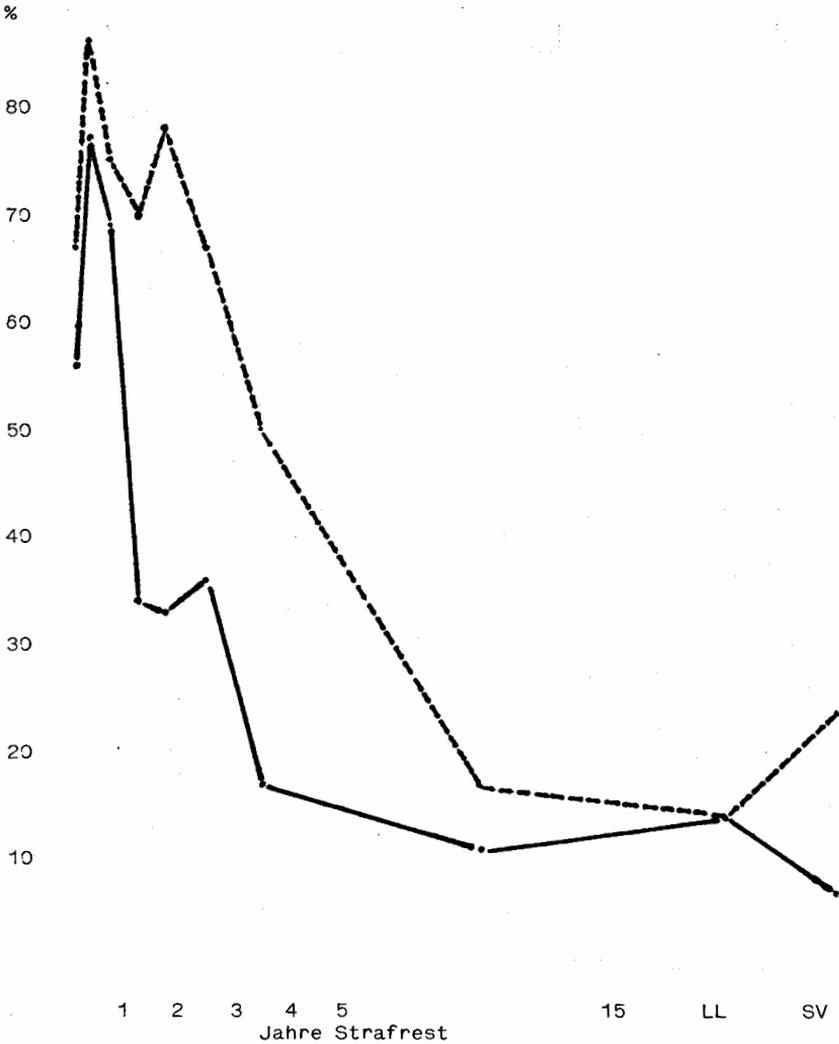
Erläuterungen:

Urlaubsanträge

Zahl der Urlaubsanträge im Erhebungszeitraum (Ausprägungen: 0 = keine / 1 = einer oder mehrere)

s. im übrigen die Erläuterungen zu Tab. 24, S. 44 f.

Schaubild 4: Urlaubs- und Ausgangsanträge und -bewilligungen bei Gefangenen mit unterschiedlichen Strafresten



----- Anteil der Gefangenen, die Urlaub oder Ausgang beantragten
———— Anteil der Gefangenen, die Urlaub oder Ausgang erhielten

Die zugrundeliegenden Zahlen ergeben sich aus Tab. 25, S. 46

cc) Merkmale der Antragsteller, die Urlaub erhielten

Bei der Analyse des Erfolgs oder Mißerfolgs derjenigen Probanden, die mindestens einen Urlaubsantrag gestellt hatten, zeigt sich, daß die Merkmale "Strafrest", "Vollzugsdauer JVA", "offenes Verfahren", "Aufsicht gelockert", "Sicherungsverwahrung" und "Sucht" nicht nur für die Erklärung des Antragsverhaltens wichtig sind, sondern auch den Erfolg des Antragstellers mitbestimmen. Daneben erweist es sich als "urlaubsfördernd", wenn Urlaub zur Arbeits- oder Wohnungssuche oder Urlaub zur Ehefrau beantragt wird (Tab. 34)²⁸.

Weitere erklärende Variablen ergeben sich, wenn zur abhängigen Variablen nicht die Variable "Beurlaubungen", sondern stärker differenzierend die Zahl der erhaltenen Urlaubstage - also von Null an aufwärts - gewählt wird. In die betreffende Regression, die 40 % erklärte Abweichung erbrachte, konnten die Merkmale "Zahl der Disziplinarmaßnahmen" und "Gewalt-, Sexual- oder Btm-Täter" eingefügt werden (Tab. 35). Eine bivariate Auswertung der Beziehung zwischen Urlaub und Disziplinarmaßnahmen verdeutlicht den Zusammenhang. Während von den Antragstellern ohne Disziplinarmaßnahmen nur 30 % keinen Urlaub, aber 17 % mehr als 15 Tage erhielten, bekamen die Antragsteller mit mehr als zwei Disziplinarmaßnahmen zu 45 % keinen Urlaub und lediglich zu 3 % mehr als 15 Tage (Tab. 36). Die Variable "Gewalt-, Sexual- oder Btm-Täter" wies bereits in der Ausgangsregression (Tab. 24) Erklärungswert auf, mußte dort jedoch noch als nicht signifikant ausgeschieden werden. Bei bivariater Betrachtung der Urlaubs- und Ausgangsquoten der einzelnen Deliktgruppen zeigen sich dagegen signifikante Unterschiede. Während etwa die Verkehrsdelinquenten zu 72 % Urlaub oder Ausgang erhielten, kamen von den wegen eines Tötungsdelikts Verurteilten nur 10 % in den Genuß dieser Lockerungen (Tab. 37).

²⁸ Wegen ihres höheren Erklärungswerts wurde die Variable "Aufsicht gelockert" in der Regression Tab. 34 durch die Variable "Freigänger" ersetzt.

Hier insbesondere den Strafreist als intervenierende Variable zu vermuten, liegt nahe. Betrachtet man bei den einzelnen Deliktgruppen jeweils nur die Gefangenen mit einem Strafreist zwischen drei Monaten und einem Jahr, schleifen sich die Unterschiede denn auch weitgehend ab (Schaubild 5). Unter diesen Umständen ist der Einfluß der Deliktvariablen auch in der Regression Tab. 35 nur mit Vorsicht zu interpretieren, zumal die Variable ein beta-Gewicht unter 0,10 aufweist, also allenfalls geringen Einfluß hat.

Außer Betracht geblieben ist bislang die Bedeutung zurückliegender Vollzugslockerungen für Urlaub und Ausgang im Erhebungszeitraum. Eine entsprechende Variable wurde insbesondere nicht in die Regressionsanalyse aufgenommen, um eine Erklärung der abhängigen Variablen Urlaub mit sich selbst zu vermeiden. Betrachtet man aber die Urlaubs- und Ausgangsquote der Probanden, die auch im Halbjahr vor dem Erhebungszeitraum bereits Urlaub oder Ausgang erhalten hatten, wird erkennbar, daß freiwillig zurückgekehrte Gefangene zu 93 % wiederum Urlaub oder Ausgang erhielten (Tab. 38)²⁹. Aber auch von den acht Gefangenen, die wegen Urlaubsüberschreitung festgenommen worden waren, erhielten drei wieder Vollzugslockerungen, was prozentual immerhin eine höhere Urlaubsquote ergibt als bei denjenigen, die im Vorhalbjahr überhaupt keine Lockerungen erhalten hatten.

²⁹ Zur Wiederbeurlaubung freiwillig zurückgekehrter Urlauber s. auch oben S. 33, Anm. 13.

Tabelle 34: Merkmale der Antragsteller, die Urlaub erhielten

abhängige Variable: Beurlaubungen		n = 220			
unabhängige Variablen	r ²	r ² -Zuw.	r	beta	F
Strafrest	0,08	0,08	-0,28	-0,19	8,262
Vollzugsdauer JVA	0,11	0,03	0,13	0,16	5,866
Arbeits-/Wohnungs- suche	0,13	0,03	0,24	0,26	14,574
zur Ehefrau	0,14	0,01	0,08	0,10	2,477
Freigänger	0,20	0,05	0,25	0,22	12,482
Sicherungsverwahrung	0,21	0,02	-0,08	-0,14	4,915
offenes Verfahren	0,27	0,05	-0,27	-0,23	14,731
Sucht	0,30	0,04	-0,15	-0,20	10,237
	0,30		0,55		10,486

Erläuterungen:

- Arbeits-/Wohnungs-
suche Gefangener hat im Erhebungszeitraum mindestens einen Urlaubsantrag mit der Begründung "Arbeitssuche" o.ä. oder mit der Begründung "Wohnungssuche" o.ä. gestellt (Ausprägungen: 0 = nein / 1 = ja)
- zur Ehefrau Gefangener hat im Erhebungszeitraum mindestens einmal Urlaub zu seiner Ehefrau beantragt (Ausprägungen: 0 = nein / 1 = ja)
- Freigänger Gefangener war während des Erhebungszeitraums mindestens zeitweise Freigänger (Ausprägungen: 0 = nein / 1 = ja)

s. im übrigen die Erläuterungen zu Tab. 24, S. 44 f.

Tabelle 35: Merkmale der Antragsteller, die Urlaub erhielten

abhängige Variable: Urlaubstage						n = 220
unabhängige Variablen	r ²	r ² -Zuw.	r	beta	F	
offenes Verfahren	0,04	0,04	-0,21	-0,20	13,220	
Zahl der Disziplinarmaßnahmen	0,06	0,02	-0,13	-0,15	7,230	
Gewalt-, Sexual- oder Btm-Täter	0,09	0,03	-0,16	-0,09	2,635	
Vollzugsdauer JVA	0,10	0,02	0,10	0,11	3,196	
Arbeits-/Wohnungssuche	0,13	0,03	0,14	0,25	20,754	
zur Ehefrau	0,16	0,03	0,15	0,15	7,317	
Aufenthaltsdauer EZ	0,20	0,04	0,13	0,20	12,685	
Freigänger	0,38	0,19	0,48	0,45	64,794	
Sicherungsverwahrung	0,40	0,02	-0,09	-0,15	6,445	
	0,40		0,63		15,585	

Erläuterungen:

Urlaubstage	Zahl der im Erhebungszeitraum erhaltenen Urlaubstage (Ausprägungen: 0 - 45)
Zahl der Disziplinarmaßnahmen	Anzahl der Disziplinarmaßnahmen, die im Erhebungszeitraum und im Vorhalbjahr gegen den Gefangenen verhängt wurden (Ausprägungen: 0 - 7)
Gewalt-, Sexual- oder Btm-Täter	Gefangener verbüßt Freiheitsstrafe wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts oder wegen einer Straftat nach dem BtmG (Ausprägungen: 0 = nein / 1 = ja)

s. im übrigen die Erläuterungen zu Tab. 24, S. 44 f. und zu Tab. 34, S. 55.

Tabelle 36: Anzahl der erhaltenen Urlaubstage bei Antragstellern mit Disziplinarmaßnahmen

Urlaubstage	Anzahl der Disziplinarmaßnahmen im Erhebungszeitraum und im Vorhalbjahr			
	keine	eine	zwei	mehr als zwei
0 Tage	30 %	36 %	43 %	45 %
2 - 5 Tage	20 %	11 %	21 %	15 %
6 - 10 Tage	19 %	28 %	11 %	21 %
11 - 15 Tage	14 %	9 %	18 %	15 %
über 15 Tage	17 %	15 %	7 %	3 %
	n = 106	n = 53	n = 28	n = 33

Tabelle 37: Urlaubs- und Ausgangspraxis nach Deliktsgruppen

	Lockerungen erhalten	Lockerungen abgelehnt	keine Lockerungen beantragt	n =
Mord, Totschlag	10 %	5 %	85 %	20
Körperverletzung, Nötigung	68 %	5 %	26 %	19
Raub, Erpressung	31 %	38 %	31 %	58
Bandendiebstahl, Diebstahl m. Waffen	25 %	25 %	50 %	12
Sexualdelikte	31 %	28 %	42 %	36
Brandstiftung	40 %	20 %	40 %	5
Verstöße gegen das BtmG	35 %	17 %	48 %	52
Diebstahl	47 %	23 %	30 %	132
Betrug	54 %	19 %	26 %	57
sonstige Vermögensdelikte	50 %	0 %	50 %	4
Verkehrsdelikte	72 %	17 %	11 %	18
sonstige Delikte	33 %	33 %	33 %	6
	42 %	22 %	35 %	419

Schaubild 5: Urlaubs- und Ausgangsbewilligung bei Gefangenen verschiedener Deliktgruppen unter Berücksichtigung des Strafrestes

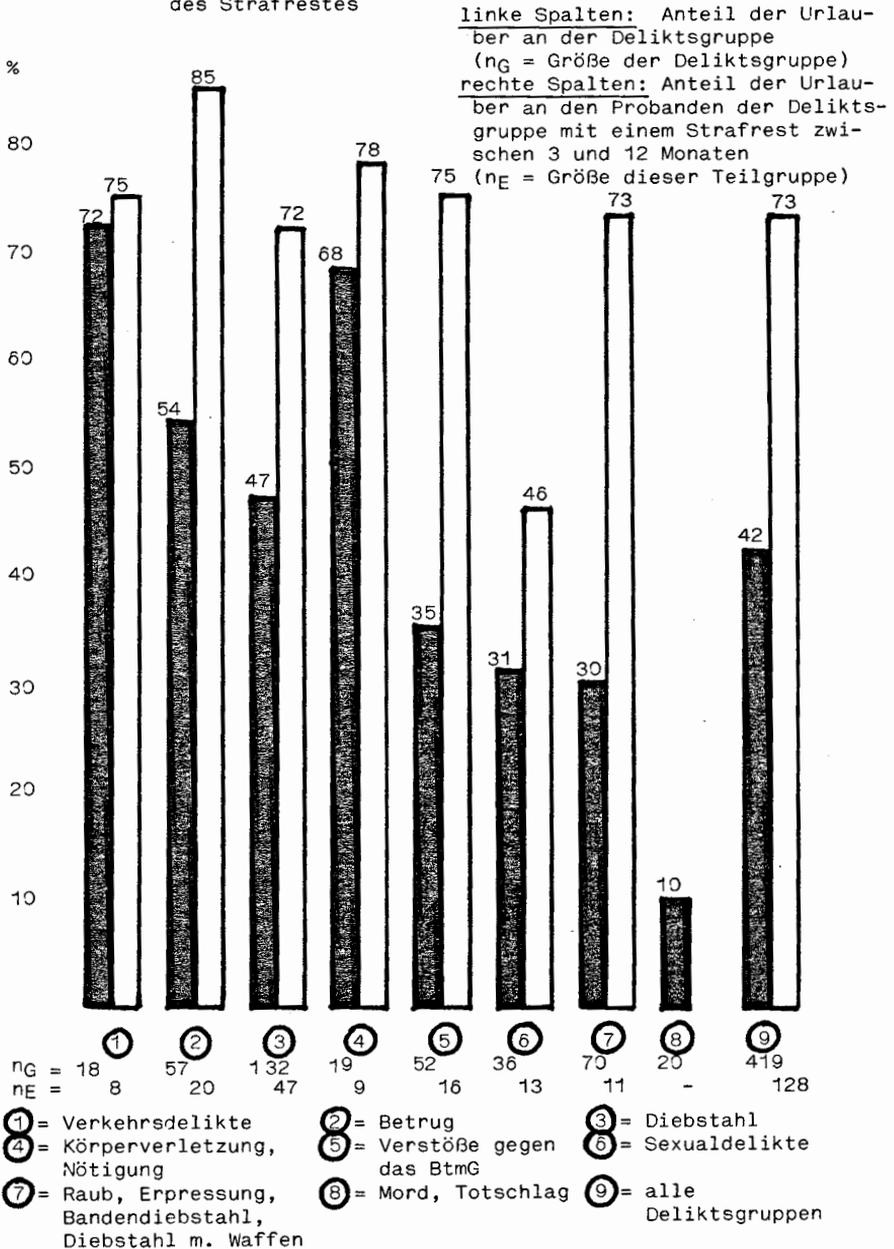


Tabelle 38: Urlaubs- und Ausgangspraxis nach Bewilligung und Verlauf von Vollzugslockerungen im Vorhalbjahr

Lockerungen im Vorhalbjahr	Lockerungen erhalten	Lockerungen abgelehnt	keine Lockerungen beantragt	n =
Festnahme wegen Nichtrückkehr	38 %	13 %	50 %	8
unpünktlich zurückgekehrt	80 %	0 %	20 %	10
andere Komplikationen (insbes. Alkoholgenuß) ³⁰	100 %	0 %	0 %	12
keine Komplikationen	93 %	3 %	3 %	61

keine Lockerungen, jedoch schon in der Anstalt	33 %	29 %	37 %	233
keine Lockerungen, noch nicht in der Anstalt	20 %	24 %	56 %	95
	42 %	22 %	35 %	419

Tabelle 39: Entscheidender rechtlicher Gesichtspunkt bei Urteilsablehnungen

Flucht- und/oder Mißbrauchsgefahr	195	69 %
Urlaub aus anderen Gründen zwingend ausgeschlossen	22	8 %
Ermessensentscheidung	40	14 %
Gesichtspunkt nicht erkennbar	24	9 %
	281	100 %

³⁰ Einschließlich eines Gefangenen, der im Verdacht stand, im Vorhalbjahr während seines Urlaubs eine Straftat begangen zu haben.

dd) Ergebnisse

Eine zusammenfassende Bewertung der in den Regressionsanalysen hervorgetretenen Merkmale berechtigt zu dem Schluß, daß die Urlaubs- und Ausgangsentscheidung in beträchtlichem Umfang den Sicherheitsaspekt thematisiert. Offene Verfahren, Anzeichen für eine Drogen- oder Alkoholsucht und die Sicherungsverwahrung kennzeichnen als besonders gefährdet empfundene Risikogruppen; Gefangene mit gelockelter Aufsicht im Arbeitsbereich, Selbststeller und Gefangene mit geringerem Strafrest dagegen gehören Gruppen an, bei denen Sicherung weniger dringlich erscheint. Damit stimmt überein, daß nach freilich subjektiver und relativ unsicherer eigener Einschätzung fast 70 % aller Begründungen von Urlaubsablehnungen auf der Bejahung von Flucht- oder Mißbrauchsgefahr zu beruhen schienen (Tab. 39, S. 59)³¹.

Bemerkenswert ist die Antizipierung der Entscheidungskriterien der Anstaltsleitung durch die Gefangenen. Da es kaum plausibel erscheint, daß die erklärenden Variablen bei der Untersuchung des Antragsverhaltens³² Gefangene mit größerem oder kleinerem Interesse an Vollzugslockerungen charakterisieren, sind hierin vielmehr Rückwirkungen der Entscheidungspraxis zu sehen. Darin zeigt sich, wie verkürzend eine ausschließliche Betrachtung der Gerichtspraxis, aber auch noch eine Beschränkung auf die Urlaubsentscheidungen der Vollzugsbehörde ist.

Neben dem Sicherheitsaspekt zeigt Tab. 36 den Zusammenhang zwischen Urlaub und Disziplinarverhalten. Freilich ist es hier nicht möglich, anzugeben, ob weniger Disziplinarmaßnahmen mehr Urlaub oder mehr Urlaub weniger Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben. Ein Zusammenhang zwischen Anstaltsdisziplin und Vollzugslockerungen

³¹ Zu den Problemen der Einschätzung s. unten S. 97 ff. ; auf Einzelheiten der Begründung ablehnender Urlaubsbescheide wird im übrigen im Kontext der dogmatischen Erörterungen eingegangen.

³² Tab. 32 und 33, S. 51

wird jedenfalls sichtbar. Die Berücksichtigung von Sühne und Schuld ausgleich ließ sich dagegen bei den untersuchten Urlaubsentscheidungen und ihren Begründungen nicht aufweisen. Dieser Gesichtspunkt kann deshalb nur im Zusammenhang mit der Rechtsprechungsanalyse aufgegriffen werden.

4. "Urlaubsversagen"

Von den 142 Urlaubern kehrten dreizehn (9 %) aus einem Urlaub nicht freiwillig zurück und mußten festgenommen werden, von den 177 Gefangenen, die Urlaub oder Ausgang erhalten hatten, kehrten zwanzig (11 %) nicht freiwillig zurück, davon war einer acht Monate nach seiner Flucht noch nicht wieder gefaßt. Bezogen auf die Gesamtheit der Urlaubsvorgänge ergab sich eine Festgenommenen-Quote von 3,8 %, bezogen auf die Gesamtheit der Urlaubs- und Ausgangsvorgänge eine Quote von 1,7 % (Tab. 40 und 41). Zum Vergleich mit den in den amtlichen Statistiken geführten Nichtrückkehrer-Zahlen sind die Festgenommenen und die hier sogenannten Selbststeller zusammenzufassen³³. Dann ergibt sich beim Urlaub eine Nichtrückkehrer-Quote von 5,2 % (Bundesdurchschnitt 1979: 3,0 %), bei Urlaub und Ausgang eine Quote von 2,3 % (Bundesdurchschnitt 1979: 2,4 %)³⁴. Hinweise auf möglicherweise während der Lockerung begangene Straftaten lagen bei vier Urlaubern (3 %) und bei sechs Gefangenen (3 %) mit Urlaub oder Ausgang vor³⁵.

Mit 9 % mag die Quote der nicht freiwillig zurückgekehrten Urlauber verhältnismäßig hoch erscheinen³⁶, jedoch ist zu bedenken,

³³ Zu den Begriffen s. die Erläuterungen zu Tab. 40.

³⁴ Zu den auf die Bundesebene bezogenen Zahlen s. DÜNKEL/ROSNER 1981, 100, 106 f., 425, 434.

³⁵ Für Hamburg schätzen JÜRGENSEN/REHN, MschrKrim 1980, 232 die jährliche Quote tatverdächtiger Urlauber und Ausgänger auf 4,6 %.

³⁶ JÜRGENSEN/REHN, MschrKrim 1980, 231, geben für Hamburg und für 1979 eine Nichtrückkehrerquote von 20,4 % an. Auch dabei sind Festgenommene und Selbststeller i.S.d. hier verwandten Terminologie zusammengefaßt, der entsprechende Prozentsatz beträgt hier also 13 % - allerdings bezogen auf das Erhebungshalbjahr - (Tab.40).

daß alle Gefangenen nach einer durchschnittlichen Abwesenheitszeit von 44 Tagen wieder festgenommen werden konnten und in zwei Fällen die Festnahme noch am Abend des letzten Urlaubstages erfolgte³⁷. Die übrigen vermittelt die Quote der nicht zurückgekehrten Gefangenen nicht unbedingt ein realistischeres Bild von der Bedeutung der Nichtrückkehr als die Quote der betreffenden Urlaubsvorgänge. Denn immerhin hatten von den achtzehn "Selbststellern" und Festgenommenen unter den Urlaubern fünfzehn (83 %) bereits beanstandungsfrei verlaufene Vollzugslockerungen absolviert. Es ergibt ein schiefes Bild, wenn diese Gefangenen nur als "Urlaubsversager" gesehen werden. Das gilt erst recht, wenn das "Urlaubsversagen" für die gesamte Strafzeit untersucht wird. JÜRGENSEN/REHN gelangen mit diesem Ansatz bei 133 Entlassenen der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel auf eine Versagerquote von 41 %. Der Schluß, alle diese Gefangenen hätten keinen Urlaub erhalten dürfen, wäre deshalb gänzlich verfehlt, er wird mit Recht von JÜRGENSEN/REHN auch nicht gezogen³⁸.

Ein Versuch, durch eine Regressionsanalyse erklärende Merkmale für die Nichtrückkehrer zu finden, war wenig ergiebig. Bei überwiegend schwach signifikanten Regressionskoeffizienten konnte nur 17 % der Abweichung erklärt werden (Tab. 42). Die Unterschiede zwischen Gewalt-, Sexual- und Btm-Tätern einerseits und Verkehrs- und Vermögenstätern andererseits - in Tab. 42 die erklärungskräftigste Variable - verschwanden zudem weitgehend, wenn über die Nichtrückkehr vom Urlaub hinaus auch die Nichtrückkehr vom Ausgang berücksichtigt wurde (vgl. auch Tab. 43 mit Tab. 44). JÜRGENSEN/REHN, die ihre Entlassenenstichprobe auf die Merkmale derjenigen Gefangenen untersuchten, die irgendwann während der Haftzeit

³⁷ Darunter ein zwar nicht typischer, aber doch erwähnenswerter Grenzfall zur freiwilligen Rückkehr, bei dem der Gefangene sich am Abend des letzten Urlaubstages nach Ablauf der Urlaubszeit an die Bahnhofsmisson einer westdeutschen Großstadt wandte, weil er seine Fahrkarte verloren hatte, und dort von der Bahnpolizei festgenommen wurde.

³⁸ MschrKrim 1980, 235 ff.

ein- oder mehrmals vom Urlaub nicht zurückkehrten, fanden Gefangene mit erhöhter Vorstrafenbelastung und Alkohol- und Drogengefährdete unter den "Urlaubsversagern" überrepräsentiert, jüngere Insassen und Gefangene mit kontinuierlichem Arbeitsverhalten vor der Inhaftierung hingegen unterrepräsentiert³⁹. Davon wird das letztere Merkmal hier insofern bestätigt, als Probanden, die keine abgeschlossene Berufsausbildung besaßen oder vor der Inhaftierung arbeitslos waren, überdurchschnittlich häufig nicht zurückkehrten (Tab. 45 und 46). Die Variable "Berufsausbildung" erwies sich in der Regression jedoch als nicht signifikant.

Insgesamt erscheinen die Gesamtzahl von 27 Nichtrückkehrern und der Anteil der erklärten Abweichung als zu niedrig, um zuverlässige Aussagen über die Merkmale der Nichtrückkehrer zu erlauben. Es kommt hinzu, daß solche Aussagen bei der Beobachtung lediglich eines halben Jahres ohnedies problematisch sind, da die Nichtrückkehrer dieses Zeitraums in einem anderen unter den Pünktlichen sein können und umgekehrt. Auf weitere Darlegungen zu diesem Punkt, der für die Arbeit ohnehin nur mittelbar von Belang ist, soll daher verzichtet werden.

³⁹ JÜRGENSEN/REHN, MschrKrim 1980, 238; s. hierzu auch unten S. 178 ff..

Tabelle 40: Rückkehr und Nichtrückkehr vom Urlaub

	nach Gefangenen		nach Urlaubsvorgängen	
pünktliche Rückkehr	110	77 %	312	90 %
verspätete Rückkehr	14	10 %	16	5 %
Selbststeller	5	4 %	5	1 %
Festgenommene	13	9 %	13	4 %
	142	100 %	346	100 %

Erläuterungen:

verspätete Rückkehr	Rückkehr des Gefangenen spätestens im Verlauf des dem letzten Urlaubstag folgenden Tages
Selbststeller	Rückkehr des Gefangenen nicht eher als am übernächsten Tag nach dem letzten Urlaubstag, jedoch freiwillig
Festgenommener	unfreiwillige Rückkehr des Gefangenen aufgrund polizeilicher Festnahme

Tabelle 41: Rückkehr und Nichtrückkehr von Urlaub und Ausgang

	nach Gefangenen		nach Lockerungsvorgängen	
pünktliche Rückkehr	133	75 %	1146	95 %
verspätete Rückkehr	17	10 %	27	2 %
Selbststeller	7	4 %	7	1 %
Festgenommene	20	11 %	21	2 %
	177	100 %	1201	100 %

Tabelle 42: Merkmale der nicht zurückgekehrten Urlauber

abhängige Variable: "Urlaubsversagen"					
					n = 142
unabhängige Variablen	r ²	r ² -Zuw.	r	beta	F
Urlaub wegen familiärer Bindungen	0,04	0,04	0,19	0,14	2,762
Gewalt-, Sexual- oder Btm-Täter	0,10	0,06	0,27	0,27	9,840
Strafmaß vor der Inhaftierung	0,11	0,01	-0,07	-0,27	5,882
arbeitslos	0,14	0,03	0,19	0,18	3,768
Strafrest	0,15	0,02	0,06	0,15	2,248
Vollzugsdauer JVA	0,17	0,01	0,09	0,13	1,970*
	0,17		0,41		4,306

Erläuterungen:

- * nur auf dem 10%-Niveau signifikant
- "Urlaubsversagen" Häufigkeit der Nichtrückkehr aus dem Urlaub (Ausprägungen: 0 = kein Mal / 1 = einmal)
- Urlaub wegen familiärer Bindungen Gefangener hat im Erhebungszeitraum mindestens einen Urlaub mit der Begründung "Aufrechterhaltung der Beziehungen zu Angehörigen" o.ä. gestellt (Ausprägungen: 0 = nein / 1 = ja)
- Strafmaß Höhe des Strafmaßes bei der schwersten der Strafverbüßung zugrundeliegenden Verurteilung (Ausprägungen: 5 - 240)(in Monaten)
- vor der Inhaftierung arbeitslos Gefangener war unmittelbar vor seiner Inhaftierung arbeitslos (Ausprägungen: 0 = nein / 1 = ja)

s. im übrigen die erläuterungen zu Tab. 24, S. 44 f. und zu Tab. 35, S. 55.

Tabelle 43: Rückkehr vom Urlaub nach Deliktgruppen

	Vermögens- und Verkehrstäter	Gewalt-, Sexual- und Btm-Täter
pünktliche Rückkehr	84 %	67 %
verspätete Rückkehr	11 %	7 %
Selbststeller	0 %	9 %
Festgenommene	5 %	17 %
	n = 87	n = 54

Tabelle 44: Rückkehr von Urlaub und Ausgang nach Deliktgruppen

	Vermögens- und Verkehrstäter	Gewalt-, Sexual- und Btm-Täter
pünktliche Rückkehr	78 %	71 %
verspätete Rückkehr	10 %	9 %
Selbststeller	2 %	7 %
Festgenommene	10 %	13 %
chi ² nicht signifikant	n = 108	n = 69

Tabelle 45: Rückkehr von Urlaub und Ausgang nach Berufsausbildung

	abgeschlossene Berufsausbildung	keine abgeschlossene Berufsausbildung
pünktlich oder verspätet	92 %	80 %
selbstgestellt oder festgenommen	8 %	20 %
	n = 71	n = 105

Tabelle 46: Rückkehr von Urlaub und Ausgang nach Arbeitslosigkeit

	vor der Inhaftie- rung arbeitslos	nicht arbeitslos
pünktlich oder verspätet	70 %	89 %
selbstgestellt oder festgenommen	30 %	11 %
	n = 44	n = 133

5. Rechtsmittel gegen die Ablehnung von Vollzugslockerungen

Von den Probanden, denen mindestens ein Urlaubsantrag abgelehnt wurde, legten neunzehn (13 %) die in den §§ 109 Abs. 3 StVollzG, 43 badwürttAGGVG vorgesehene, dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorgeschaltete, Beschwerde zum Justizministerium ein (Tab. 47). Von diesen Beschwerden waren vier insofern mittelbar erfolgreich, als sie aufgrund später bewilligter Vollzugslockerungen als "erledigt" angesehen wurden (Tab. 48). Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde in keinem Fall gestellt. Allerdings waren sechs der insgesamt zwanzig Vorschaltbeschwerden von den Beschwerdeführern an die Strafvollstreckungskammer gerichtet worden. Die Strafvollstreckungskammer belehrte in diesem Fall den Beschwerdeführer durch Formularschreiben über die Unzulässigkeit eines ohne Vorverfahren gestellten Antrags nach § 109 und leitete die Beschwerde zunächst an die Justizvollzugsanstalt weiter, um dieser die Möglichkeit der Abhilfe zu geben.

Besondere Merkmale der Probanden, die gegen ablehnende Urlaubsentscheidungen Rechtsmittel einlegten, oder der Urlaubsbescheide, gegen die sich die Beschwerden richteten, konnten nicht gefunden werden. Daraus zu folgern, daß die Urlaubsentscheidungen, gegen die Rechtsmittel erhoben werden, einen Querschnitt durch die Gesamtheit der negativen Urlaubsbescheide darstellen, verbietet auch hier schon die geringe Zahl der Beschwerdevorgänge.

Was die Bedeutung des gerichtlichen Verfahrens anbelangt, so wird durch die Einrichtung der Vorschaltbeschwerde und den Zeitablauf bis zur Entscheidung des Justizministeriums offensichtlich ein beträchtlicher Teil andernfalls gestellter Anträge nach § 109 abgefangen. Wenn noch dazu in den Fällen, in denen über den Urlaubsantrag nicht vom Anstaltsleiter selbst oder seinem nach § 156 Abs. 2 Satz 2 bevollmächtigten ersten Stellvertreter entschieden worden war, anstelle der Weiterleitung an das Justizministerium zunächst eine förmliche, als Beschwerdebescheid bezeichnete

Entscheidung des Anstaltsleiters getroffen wurde⁴⁰, fragt es sich, ob ein derartiger "Instanzenzug" vor dem Zugang zur Strafvollstreckungskammer noch sachgemäß und notwendig ist⁴¹. Das gänzliche Fehlen von Anträgen auf gerichtliche Entscheidung zeigt jedenfalls erneut die begrenzte praktische Bedeutung des gerichtlichen Verfahrens sogar bei einer Vollzugsmaßnahme, die einem vergleichsweise "beschwerdeintensiven" Sachbereich angehört⁴².

⁴⁰ Vgl. Tab. 48. In diesen Fällen hätte es vor einem Antrag nach § 109 noch einer "weiteren Beschwerde" an das Justizministerium bedurft. Dazu kam es in keinem Fall. Ob die vorherige Anrufung des Anstaltsleiters bei der Entscheidung eines Bediensteten rechtlich geboten ist, ist durchaus zweifelhaft; s. etwa BÖHM 1979, 161 und SCHMIDT, AK 1980, § 109, Rdnr. 6.

⁴¹ Kritisch unter Rechtsschutzaspekten auch TREPTOW 1980, 320.

⁴² Nach der Untersuchung von KLOTZ nahmen "außenorientierte Beschwerdeinhalte" (Urlaub, Ausgang, Freigang, Außenbeschäftigung) zwischen 67 und 71 % aller Beschwerdepunkte ein (KLOTZ 1980, 116). Bei DIEPENBRUCK 1981, 202 entfielen 11 % des "Gesamtbeschwerdeaufkommens" auf den Beschwerdegrund Urlaub.

Tabelle 47: Reaktion auf ablehnende Urlaubsbescheide

	nach Gefangenen		nach abgelehnten Anträgen	
Beschwerde nach dem StVollzG	19	13 %	20	7 %
Dienstaufsichtsbeschwerde	1	1 %	1	0 %
kein Rechtsbehelf	127	86 %	260	93 %
	147	100 %	281	100 %

Tabelle 48: Erledigung der Rechtsmittel

Art der Erledigung	durch den Anstaltsleiter	durch das Ministerium	insgesamt
"erledigt" durch spätere Lockerung vom Gefangenen zurückgenommen	3	1	4
als unzulässig zurückgewiesen		3	3
als unbegründet zurückgewiesen (soweit ersichtlich)	3	5	8
nicht beschieden			3
			20

III.

VERFASSUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN DER URLAUBSENTSCHEIDUNG

1. Die Notwendigkeit einer verfassungsrechtlichen Grundlegung

Eine in kritischer Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Vollzugspraxis zu entwickelnde Dogmatik der Vollzugslockerungen bedarf zunächst der Besinnung auf ihre verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Grundlagen. Wie noch zu zeigen sein wird, leidet die Rechtsprechung nicht zuletzt an dem Fehlen dieser Grundlagen. Der verfassungsrechtliche Ausgangspunkt zumal, das in den Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip verankerte Resozialisierungsgebot, kommt als solcher überhaupt nicht vor, obwohl verfassungsrechtliche Argumentation in der Rechtsprechung zur DVollzO Tradition hat.

Die Interpretation der Vorschriften über Urlaub und Ausgang ist abhängig von der Auslegung der Vollzugszielbestimmung des § 2. Die Bedeutung, die dieser Vorschrift im Gesamtgefüge des Gesetzes zukommt, wirkt zurück auf die sie ausführenden Einzelvorschriften über Behandlungsmaßnahmen. Wenn aber das Vollzugsziel der Resozialisierung nicht nur kraft seiner einfach-gesetzlichen Fundierung gilt, sondern im Verfassungsrecht verankert ist, so sind die der Ausfüllung dieses Ziels dienenden speziellen Vorschriften stets mit Blick auf den Verfassungswert Resozialisierung zu interpretieren, dem durch diese Vorschriften zu möglichst optimaler Wirksamkeit verholfen werden soll¹. Als Ausprägungen eines verfassungs-

¹ Vgl. HÄBERLE 1972a, 180 ff, 210; SIMON, EuGRZ 1974, 87; BETHGE 1977, 296; HOFFMEYER 1979, 119; HESSE 1980, 130. Dieser Interpretationsansatz tritt in der Rechtsprechung des BVERFGs insbesondere in der "grundrechtssichernden" Auslegung von Verfahrensvorschriften hervor; s. dazu etwa BVERFG v. 23.10.1958, E 8, 210 (217 ff.); BVERFG v. 5.2.1963, E 15, 275 (281 f.); BVERFG v. 25.7.1963, E 17, 108 (117); BVERFG v. 11.4.1972, E 33, 23 (34); BVERFG v. 3.6.1975, E 40,42 (44); BVERFG v. 11.2.1976, E 41, 323 (326 f.); BVERFG v. 6.4.1976, E 42, 95 (100 ff.); BVERFG v. 3.10.1979, E 52, 214 (219 f.); BVERFG v. 13.11.1979, E 52, 380 (389 f.); BVERFG v. 14.11.1979, E 52, 391 (407 f.); BVERFG v. 25.2.1981, NJW 1981, 1436 (1437 f.); BVERFG v. 7.10.1981, JZ 1982,64. .

kräftigen Anspruchs des Gefangenen auf Resozialisierung können die Vorschriften über Urlaub und Ausgang abgesichert werden gegen einschränkende Interpretationen, die vor jenem Anspruch keinen Bestand zu haben vermögen². Der verfassungsrechtliche Stellenwert des Vollzugszieles ist daher zunächst zu klären.

2. Der Anspruch des Gefangenen auf Resozialisierung

a) Der "soziale Integrationsstatus" des Gefangenen

Die ältere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Strafzwecken operierte im Sinne der Vereinigungstheorien mit den Begriffen der Vergeltung, Abschreckung und Besserung, ohne diese verfassungsrechtlich zu hinterfragen und ohne Aussagen zu spezifischen Vollzugszwecken zu machen³. Das ändert sich, als das BVERFG erstmals im Lebach-Urteil die "Resozialisierung oder Sozialisation als das herausragende Ziel namentlich des Vollzuges von Freiheitsstrafen" bezeichnet⁴. Die grundgesetzliche Fundierung wird zunächst nur angedeutet in dem Satz: "Verfassungsrechtlich entspricht diese Forderung dem Selbstverständnis einer Gemeinschaft, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist"⁵. Damit sind aber die beiden Wurzeln bezeichnet, aus denen die verfassungsrechtliche Bedeutung der Resozialisierung erwächst: zum einen objektiv-recht-

² Die Bedeutung verfassungskonformer Konkretisierung unbestimmter Vollzugsnormen betont auch SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 101.

³ S. etwa BVERFG v. 25.10.1966, E 20, 323 (331); BVERFG v. 2.5.1967, E 21, 378 (384); BVERFG v. 2.5.1967, E 21, 391 (404). BVERFG v. 26.5.1970, E 28, 264 (278) nennt erstmals die Resozialisierung an erster Stelle; "Vergeltung, Prävention, Resozialisierung" heißt es hingegen wieder in BVERFG v. 19.10.1971, E 32, 98 (109); s. auch BVERFG v. 21.6.1977, E 45, 187 (254 ff.). Zusammenfassende Darstellungen bei VOLK, ZStW 1971, 405 ff. und HOFFMEYER 1979, 38 ff.

⁴ BVERFG v. 5.6.1973, E 35, 202 (235)

⁵ Ebd.

lich aus dem Sozialstaatsprinzip und zum anderen aus den Grundrechten des Strafgefangenen.

Die objektiv-rechtliche Verpflichtung spricht das Urteil im folgenden klar aus:

"Von der Gemeinschaft aus betrachtet verlangt das Sozialstaatsprinzip staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die auf Grund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung gehindert sind; dazu gehören auch die Gefangenen und Entlassenen"⁶.

Das BVERFG kann dazu auf die Arbeiten von WÜRTEMBERGER, SCHÜLER-SPRINGORUM und MÜLLER-DIETZ zurückgreifen, die die Bedeutung sozialstaatlicher Orientierung der Strafvollzugsgesetzgebung neben der rechtsstaatlichen Sicherung des Strafgefangenen herausgearbeitet haben⁷. So wichtig eine rechtsstaatliche, in Überwindung der Konstruktion des besonderen Gewaltverhältnisses die Grundrechte des Strafgefangenen achtende Ordnung des Strafvollzuges erschien, so deutlich war auch geworden, daß sich in der Wahrung des grundrechtlichen status negativus die Verpflichtungen des sozialen Rechtsstaats gegenüber dem Strafgefangenen nicht erschöpfen. Nicht allein Rechtsstaatsprinzip und Abwehrrechten obliegt der Schutz individueller Freiheit. Mit der Gewährleistung "existentieller Voraussetzungen des Lebens in einer freien Gesellschaft" kommt vielmehr sozialstaatlichem Strafvollzug eine komplementäre freiheitssichernde Aufgabe zu⁸.

Die Formel vom "sozialen Integrationsstatus", den WÜRTEMBERGER dem Abwehrstatus des Gefangenen als notwendige Ergänzung gegenüberstellt; weist dabei schon darauf hin, daß die sozialstaatlichen Vollzugaufgaben nicht ohne Auswirkungen auf den subjektiven (Verfassungs-)Rechtsstatus des Gefangenen bleiben. Zum "sozialen

⁶ BVERFG v. 5.6.1973, E 35, 202 (236)

⁷ WÜRTEMBERGER, JZ 1967, 237 ff.; DERS., NJW 1969, 1747 ff.; DERS. 1970, 201 ff., 222 ff.; SCHÜLER-SPRINGORUM 1969, 260 ff.; MÜLLER-DIETZ 1970, 93 ff.

⁸ MÜLLER-DIETZ 1970, 94

Integrationsstatus" gehören für WÜRTEMBERGER auch "soziale Grundrechte, wie etwa das Recht auf Arbeit und sinnvolle Beschäftigung, das Recht auf soziale Hilfe, Fürsorge und Sicherheit u.v.a.m."⁹. Daß damit nicht notwendig einklagbare Ansprüche verbunden sind, hebt WÜRTEMBERGER freilich auch hervor¹⁰. Ausgeschlossen jedoch erscheinen solche Ansprüche ebensowenig¹¹.

Auf diesem Hintergrund wirkt die Stellungnahme des BVERFGs zum grundrechtlichen Aspekt eher zurückhaltend, wenn das Gericht hierzu lediglich bemerkt: "Vom Täter aus gesehen erwächst dieses Interesse an der Resozialisierung aus seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 GG"¹². Zwar gewinnt der sozialstaatliche Auftrag durch die Herausstellung eines aus Persönlichkeitsrecht und Menschenwürde erwachsenden schutzwürdigen Resozialisierungsinteresses des Straftäters an Gewicht, unklar bleibt aber, ob der Interesse-Formel eine über die sozialstaatliche Verpflichtung hinausreichende Relevanz zukommen soll. Die ausdrückliche Anerkennung eines "sozialen Grundrechts auf Resozialisierung" jedenfalls vermeidet das BVERFG im Lebach-Urteil. Die Entscheidung liegt in dieser Beziehung ganz auf der Linie einer verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, die sich in der in den letzten Jahren vielfach diskutierten Frage der sozialen Grundrechte¹³ alle Türen offengehalten hat¹⁴.

In der strafvollzugsrechtlichen Literatur hat diese Zurückhaltung keine Kritik erfahren. Sofern die unterlassene Anerkennung eines Anspruchs nicht ausdrücklich begrüßt wird¹⁵, wird die Interesse-Formel meist ohne nähere Darlegungen übernommen¹⁶. An der

⁹ WÜRTEMBERGER 1970, 223; Hervorhebung im Original.

¹⁰ Ebd. S. 222.

¹¹ SCHÜLER-SPRINGORUM 1969, 261; skeptisch MÜLLER-DIETZ 1970, 94.

¹² BVERFG v. 5.6.1973, E 35, 202 (236); Hervorhebung von mir.

¹³ Grundlegend MARTENS 1972, 7 ff. und HÄBERLE 1972, 43 ff.

¹⁴ S. dazu BVERFG v. 18.7.1972, E 33, 303 (330 ff.) und BVERFG v. 29.5.1973, E 35, 79 (115 f.).

¹⁵ SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 102 f.

darin zum Ausdruck kommenden Skepsis gegenüber einem Grundrecht auf Resozialisierung hat auch der Satz vom "Anspruch auf Resozialisierung" nichts zu ändern vermocht, der sich unvermutet in der Entscheidung des BVERFGs zur lebenslangen Freiheitsstrafe findet¹⁷. Er wird von der Lehre unkommentiert der Formulierung des Lebach-Urteils gegenübergestellt, ohne daß die neue Dimension dieses Anspruchs sichtbar würde. Nicht der "Anspruch", sondern das "Interesse" beherrscht weiterhin die strafvollzugsrechtliche Darstellung¹⁸.

b) Problematik und Rechtfertigung eines sozialen Grundrechts

Die ablehnende Haltung gegenüber der Anerkennung eines sozialen Grundrechts auf Resozialisierung kann sich auf die Entscheidung des Parlamentarischen Rates berufen, der von der Aufnahme sozialer Grundrechte in das Grundgesetz bewußt angesehen hat, wofür sowohl die Ungewißheit über die künftige wirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik als auch der intendierte provisorische Charakter des Grundgesetzes entscheidend waren¹⁹. Heute ist für die verbreitete Skepsis gegenüber einer sozialstaatlichen Grundrechtsinterpretation vor allem die Erwägung maßgeblich, daß soziale Grundrechte in ihrer unvermeidlichen tatbestandlichen Weite zu ihrer praktischen Umsetzbarkeit konkretisierender Maßnahmen des Gesetzgebers bedürfen. Konkrete Anspruchsinhalte lassen sich nicht

¹⁶ MÜLLER-DIETZ 1978, 61; CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, Einl., Rdnr. 31; NESSELRODT 1979, 278; CALLIESS 1981, 4 f.; etwas ausführlicher DERS. 1974a, 56 ff.. Kritisch hingegen v. BECKER 1979, 92 ff..

¹⁷ BVERFG v. 21.6.1977, E 45, 187 (239).

¹⁸ S. die Ausführungen bei CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, Einl., Rdnr. 5. CALLIESS 1981, 4, 53 erwähnt den Anspruch nur in Fußnoten; bei MÜLLER-DIETZ 1978, 59 ff., DEMS. 1979, 130 ff., NESSELRODT 1979, 273 ff. und SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 101 ff. kommt er überhaupt nicht vor. Für einen "Anspruch auf Sozialisierung" jedoch HOFFMEYER 1979, 132 f.; auch BÖHM 1979, 24 spricht von einem "aus dem Sozialstaatsprinzip abgeleiteten Anspruch auf Hilfe und Resozialisierung".

¹⁹ Dazu WEBER, Staat 1965, 411 ff.; kritisch zur historischen Argumentation im Streit um den Grundrechtswandel RUPP, AÖR 1976, 163 ff..

unmittelbar der Verfassung entnehmen. Die Verfassung kann deshalb soziale Grundrechte auch nicht mit derselben Stringenz garantieren wie klassische Abwehrrechte, die als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG) über die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG einen effektiven Rechtsschutz gewährleisten. Das Prinzip der Gewaltenteilung verbietet es der Judikative jedenfalls für den Regelfall, die Grundrechtskonkretisierung anstelle des Gesetzgebers vorzunehmen. Die faktische und rechtliche Begrenztheit staatlicher Mittel hat zur Folge, daß auf staatliche Leistung gerichtete Grundrechte stets unter dem Vorbehalt des - insbesondere finanziell - Möglichen stehen müssen. Ihre verfassungsrechtliche und verfassungsgerichtliche Interpretation muß das Haushaltsrecht des Gesetzgebers achten und diesem Spielraum zu politischen Prioritäten und zum Ausgleich verschiedener Interessen lassen. Konkrete Ansprüche kann deshalb der status positivus im Gegensatz zum status negativus in aller Regel nicht begründen²⁰.

Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß mangels tatsächlicher Möglichkeiten ihrer Wahrnehmung leerlaufende Freiheitsgewährleistungen nicht nur dem Sozialstaatsprinzip zuwiderlaufen, sondern auch Sinn und Wirkkraft des status negativus in Frage stellen. Einer Zusammenschau von Grundrechten und Sozialstaatsprinzip²¹, die beide effektiviert, entspricht es, wenn das BVERFG unter Heranziehung seiner in ständiger Rechtsprechung vertretenen Lehre von den Grundrechten als Elementen einer objektiven Wertordnung²² der Anerkennung nicht bloß derivativer, sondern auch originärer Teilhaberechte für den Fall zuneigt, daß diese zum Schutz von Freiheitsrechten unerläßlich sind:

²⁰ Zur Kritik sozialer Grundrechte s. aus der umfangreichen Literatur insbesondere MARTENS 1972, 30 ff.; BÖCKENFÖRDE, NJW 1974, 1536; DENS: 1981, 12 f.; FRIESENHAHN 1974, G 14 ff.; OSSENBÜHL, NJW 1976, 2104 f.; STARCK 1976, 516 ff.; DENS., JuS 1981, 240 ff. BREUER 1978, 92 f..

²¹ Hierzu FRIAUF, DVBl 1971, 676 f.; HÄBERLE 1972, 77 ff.; DERS., DÖV 1972, 734; KREBS 1975, 53 ff., 120 ff..

²² S. BVERFG v. 18.7.1972, E 33, 301 (330 ff.) m.w.N..

"Je stärker der moderne Staat sich der sozialen Sicherung und kulturellen Förderung der Bürger zuwendet, desto mehr tritt im Verhältnis zwischen Bürger und Staat neben das ursprüngliche Postulat grundrechtlicher Freiheitssicherung vor dem Staat die komplementäre Forderung nach grundrechtlicher Verbürgung der Teilhabe an staatlichen Leistungen ...; das Freiheitsrecht wäre ohne die tatsächliche Voraussetzung, es in Anspruch nehmen zu können, wertlos."²³

Die Verbürgung realer Freiheit allein dem Sozialstaatsprinzip zuzuweisen, bedeutet demgegenüber, die Freiheitssicherung weithin zur bloßen Staatsaufgabe zu machen und den Bezug zum von Aushöhlung bedrohten Individualrechtskreis zu negieren. Der Bedeutung der Grundrechte als Gewährleistungen gefährdeter Freiheit wird dies nicht gerecht²⁴. Sozialstaatliche Grundrechtsinterpretation und grundrechtlich orientierte Sozialstaatsausdeutung, die "grundrechtliche Chancengleichheit"²⁵ zu erreichen trachten, gleichen Grundrechtsdefizite aus und betonen zugleich die nicht bloß sichernde, sondern freiheitsschaffende Funktion sozialstaatlichen Handelns²⁶. Weil damit die Aufgaben des Gesetzgebers angesprochen sind, können soziale Grundrechte freilich nur "grundrechtliche Ansprüche unter Maßgabevorbehalt"²⁷ sein, die sich nur in engen Grenzen zu unmittelbaren Ansprüchen verdichten lassen. Die daraus für das Verhältnis zwischen gesetzgeberischem Gestaltungsspielraum und verfassungsgerichtlicher Kontrolle resultierenden Schwierigkeiten sind aber grundsätzlich die gleichen, die auch dann auftre-

²³ BVERFG v. 18.7.1972, E 33, 301 (330 f.)

²⁴ HÄBERLE 1972, 70. Vgl. auch GRIMMER 1980, 244 ff.: "Gerade wenn die Grundrechtssätze als Rechtssätze in ihrem Anspruch auf Freiheit und Gleichheit und im Zusammenhang der gesamten Verfassungsordnung ernst genommen werden, sind sie sowohl individuelle Freiheitsrechte als auch soziale Grundrechte, denn die Gewährleistung sozialer Beziehungen als allgemein freiheitlicher beinhaltet für sozial unterprivilegierte Gruppen und Schichten immer auch einen Ausgleichsanspruch, läßt "Freiheitsrechte" zu "Sozialrechten" werden." (257).

²⁵ HÄBERLE 1972, 90; s. auch HOFFMEYER 1979, 134 f..

²⁶ HÄBERLE 1972, 90 ff.; vgl. auch RUPP, AÖR 1976, 176 ff. und BÖCKENFÖRDE 1981, 9.

²⁷ HÄBERLE 1972, 91; BETHGE 1977, 224 ff.

ten, wenn den Grundrechten mit der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des BVERFGs eine staatliche Pflicht zum Schutz des Grundrechtsträgers gegen Eingriffe Dritter entnommen wird²⁸. Hier wie dort ist für die verfassungsgerichtliche Nachprüfung die notwendige Zurückhaltung geboten²⁹.

Zusätzlich gewinnt die Konzeption sozialer Grundrechte an Stringenz und vermag damit die geschilderten Bedenken gegen ihre Anerkennung weiter zu entkräften, wenn die grundrechtliche Gewährleistung nicht auf die Schaffung optimaler Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Freiheitsrechte ausgedehnt wird, sondern auf die Garantie eines "Minimalstandards" beschränkt bleibt³⁰. Paradigma dafür ist der vom BVERWG schon 1954 aus den Art. 1, 2 Abs. 2 und 3 GG sowie den Prinzipien des Rechts- und Sozialstaats hergeleitete Anspruch auf staatliche Fürsorge zur Sicherung des Existenzminimums, der heute als allgemein anerkannt gelten kann³¹. Das BVERFG stellt die Resozialisierung zu Recht in diesen Kontext, indem es sie als Ausprägung der staatlichen Pflicht zur Fürsorge für gesellschaftlich schwache und benachteiligte Gruppen begreift³².

Das Minimum im Sinne dieser Fürsorge ist gerade im Blick auf die freiheitliche Ordnung des Grundgesetzes nicht auf die Garantie einer materiellen Grundausstattung für ein menschenwürdiges Dasein

²⁸ Grundlegend BVERFG v. 25.2.1975, E 39, 1 (41 f.); fortgeführt durch BVERFG v. 16.10.1977, E 46, 160 (164); BVERFG v. 8.8.1978, E 48, 89 (141 f.); BVERFG v. 20.12.1979, E 53, 30 (57); BVERFG v. 14.1.1981, NJW 1981, 1655 (1656).

²⁹ Dazu insbesondere BVERFG v. 25.2.1975, E 39, 1 (44); BVERFG v. 16.10.1977, E 46, 160 (164); BVERFG v. 14.1.1981, NJW 1981, 1655 (1658).

³⁰ Vgl. WIEGAND, DVBl 1974, 661 ff.; SCHWABE 1977, 261 ff.; BREUER 1978, 94 ff.; SENDLER, DÖV 1978, 588 f.; anders HÄBERLE 1972, der freilich auch um so nachdrücklicher betont, daß "der Teilhabecharakter der Grundrechte sich auf Verfassungsebene grundsätzlich nicht zu subjektiven Ansprüchen" verdichtet (90 ff., 112).

³¹ BVERWG v. 24.6.1954, E 1, 159; zustimmend DÜRIG, Maunz/Dürig/Herzog/Scholz 1958, Art. 1, Rdnrn. 43 f.; KRATZMANN 1974, 9 ff., 87, 121; WIEGAND, DVBl 1974, 659 ff.; STARCK 1976, 522; BREUER 1978, 96; HOFFMEYER 1979, 157; s. auch BVERFG v. 18.6.1975, E 40, 121 (133 f.).

³² BVERFG v. 5.6.1973, E 35, 202 (236)

zu reduzieren. Für eine grundrechtliche Verbürgung staatlicher Leistungen zur Resozialisierung spricht angesichts unverändert hoher Rückfallzahlen im "Normalvollzug"³³ die unabweisliche Notwendigkeit staatlicher Hilfe zu eigenverantwortlicher Lebensgestaltung in den Schranken der verfassungsmäßigen Ordnung und unter Wahrung der Rechte anderer (Art. 2 Abs. 1 GG)³⁴. Der Anspruch auf Resozialisierung, von dem das BVERFG in seiner Entscheidung zur lebenslangen Freiheitsstrafe im Zusammenhang mit der Resozialisierung Lebenslänglicher ausdrücklich spricht, ist deshalb als Anerkennung eines solchen Grundrechtsstatus zu sehen³⁵.

c) Der Anspruch auf Resozialisierung zwischen Abwehr- und Leistungsanspruch

Die Garantenfunktion des Staates für die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Strafgefangenen ergibt sich dabei nicht nur aus der allgemeinen Fürsorgepflicht für gesellschaftlich benachteiligte Gruppen, sie resultiert vor allem auch aus der gesteigerten Verantwortung, die der Staat durch den Entzug der persönlichen Freiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) für die persönliche und soziale Entfaltung des Gefangenen übernimmt³⁶. Der totalen Inanspruchnahme, die sämtliche Lebensäußerungen des Gefangenen, angefangen vom Briefverkehr bis hin zum Hafturlaub, von der Ernährung

³³ Allerdings liegt die Rückfallrate nicht bei den vielzitierten, aber auf der Verwechslung mit der Quote Rückfälliger im Vollzug beruhenden 80 %, sondern dürfte etwa 50 bis 65 % betragen; s. dazu DÜNKEL 1980, 27 ff., 216 ff. m.w.N..

³⁴ Vgl. MÜLLER-DIETZ 1970, 94 ff.; v. BECKER 1979, 98; ausführlich zur Übereinstimmung zwischen dem "Menschenbild des Grundgesetzes" und "Anpassung und Selbstkompetenz als Vollzugsleitzielen" HOFFMEYER 1979, 124 ff..

³⁵ BVERFG v. 21.6.1977, E 45, 187 (229); ebenso HOFFMEYER 1979, 133; im Ergebnis auch FÖRSTERLING 1981, 69 ff.. In Anbetracht der Schwierigkeiten, das Vollzugsziel tatsächlich zu erreichen, wäre präziser von einem "Anspruch auf resozialisierungsfördernde Hilfen" zu sprechen. In Anlehnung an die Terminologie des BVERFG wird jedoch auch im folgenden zumeist von einem "Anspruch auf Resozialisierung" die Rede sein.

³⁶ Dazu TIEDEMANN 1963, 125; SCHMITT 1968, 93; DERS. 1974, 70; AEBERSOLD 1973, 184 f.; HOFFMEYER 1979, 136 f. sowie BT-Dr. 7/918, 44.

über Freizeitbeschäftigungen bis zu persönlichen Beziehungen nurmehr durch die Vermittlung oder Genehmigung der Vollzugsanstalt gestattet, entspricht eine gesteigerte staatliche Verantwortlichkeit für eine menschenwürdige Existenz sowohl während als auch nach Abschluß des Strafvollzugs. Resozialisierung des Strafgefangenen bedeutet deshalb nicht bloß sozialstaatliche Leistung, sondern auch Kompensation staatlichen Eingriffs in den bürgerlichen Freiheitsstatus³⁷.

In seinen grundlegenden Arbeiten zur Rechtsstellung des Strafgefangenen hat Berthold FREUDENTHAL aus dem Begriff der Freiheitsstrafe als eines zeitlich begrenzten Eingriffs in die Freiheit der Person die Folgerung abgeleitet, daß die Wirkung der Strafe auf die Strafzeit beschränkt sein müsse³⁸. Staatliche Hilfe für entlassene Strafgefangene erschien ihm deshalb nicht bloß als kriminalpolitische Forderung, sondern als rechtsstaatliche Konsequenz dieser Beschränkung. Der Staat, der den Verbrecher dem Berufsleben habe entziehen müssen, um an ihm die Freiheitsstrafe zu vollziehen, müsse ihn nach der Strafverbüßung auch wieder in das Berufsleben einführen. "Die Forderung staatlich organisierter Entlassenen-Fürsorge" ergibt sich für FREUDENTHAL "zwingend aus dem Charakter des Strafvollzuges als Rechtsverhältnis"³⁹. Die Entlassenenfürsorge erst schließe das Rechtsverhältnis Strafvollzug ab: "Der Staat, der für seine entlassenen Strafgefangenen nicht sorgt, gleicht dem Chirurgen, der die von ihm geöffnete Bauchhöhle offen läßt, statt die Wunde zu heilen"⁴⁰. Deutlich hebt FREUDENTHAL auf die entsozialisierende Wirkung des Strafvollzugs ab, die ihm als rechtsstaatswidriges Übermaß an staatlichem Eingriff erscheint und deshalb der Kompensation durch die "Entlassenenfürsorge"

³⁷ Vgl. FÖRSTERLING 1981, 64 ff., der eine Parallele zur strafrechtlichen Garantienpflicht aufgrund vorangegangenen gefährdenden Tuns zieht.

³⁸ FREUDENTHAL, ZStw 1911, 245; DERS., ZStw 1918, 506; s. auch schon DENS. 1910, 24 f.; zur Bedeutung FREUDENTHALs jetzt KAISER, ZStw 1981, 225 ff..

³⁹ FREUDENTHAL, ZStw 1911, 246

⁴⁰ FREUDENTHAL, ZStw 1925, 405

bedarf, die, auch das ist FREUDENTHAL bewußt, schon während des Vollzuges beginnen muß⁴¹.

Was FREUDENTHAL aus dem Begriff der Freiheitsstrafe ableitete, läßt sich heute auf den Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit stützen⁴². Der "Eingriff Strafvollzug" darf nicht weiter reichen als erforderlich, die Beeinträchtigungen der bürgerlichen Rechtssphäre dürfen nicht über die Haftdauer hinaus andauern (vgl. § 3 Abs. 2 StVollzG). Freilich vermögen diese Erwägungen nicht, wie es bei FREUDENTHAL den Anschein hat, den Anspruch auf Resozialisierung in einen Abwehranspruch zu verwandeln. Maßgeblich bleibt, daß der Anspruch auf staatliche Leistung und Hilfe gerichtet ist. Das gilt selbst dann, wenn diese Leistung, wie es bei Urlaub und Ausgang der Fall ist, in ihrer (tatsächlichen) Wirkung einer zeitweisen Wiederherstellung des bürgerlichen Freiheitsstatus nahekommt⁴³. Denn entscheidend ist, daß die Vollzugslockerungen Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug darstellen, die den Gefangenen nicht aus dem vollzugsrechtlichen Sonderstatus entlassen⁴⁴, sondern auf der Basis verfassungsrechtlich zulässigen Freiheitsentzugs neben anderen Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels eingesetzt und daher sozialstaatlich legitimiert werden⁴⁵. Deutlich wird gleichwohl die besondere "Gemengelage", die im Strafvollzug zwischen Eingriff und Leistung besteht⁴⁶ und die grundrechtliche Verbürgung von Leistungsansprüchen mehr als auf anderen Rechtsgebieten fordert.

⁴¹ ZStW 1925, 415

⁴² Vgl. auch ELLSCHEID/HASSEMER, Civitas 1970, 41 ff., insbesondere 45 f..

⁴³ A.A. offenbar HOFFMEYER 1979, 166, der das Grundrecht auf Resozialisierung als Abwehrrecht gegen Grundrechtsbeschränkungen versteht, soweit die Wiedereingliederung des Gefangenen am besten durch einen gelockerten Vollzug gelingen kann.

⁴⁴ S. §§ 13 Abs. 5 und 14 StVollzG sowie OLG FRANKFURT v. 13.7. 1979, SH 1979, 18.

⁴⁵ Etwas anderes könnte für die Unterbringung im offenen oder im geschlossenen Vollzug gelten, soweit dabei nicht die zeitweilige Aufhebung des Gewahrsams aus Behandlungsgründen, sondern das überhaupt zulässige Maß an "sicherer Einsperrung" in Frage steht; s. dazu schon SCHÜLER-SPRINGORUM 1969, 252 f..

⁴⁶ SCHÜLER-SPRINGORUM 1969, 76 f., 259 f.

Dagegen kann nicht mit Erfolg eingewandt werden, diese Überlegung vernachlässige den Umstand, "daß es der Straffällige war, der schuldhaft in die Rechtsordnung eingegriffen" habe, weshalb die Strafe "kein Anlaß" sei, "Leistungsansprüche des Bestraften gegen den Staat innerhalb des Strafvollzuges zu erzeugen, die über Gesunderhaltung und gerechte menschliche Behandlung im Strafvollzug hinausgehen"⁴⁷. Das geht schon deshalb fehl, weil die Verletzung der Rechtsordnung durch den Straftäter zwar die staatliche Reaktion in Form der Strafe zu rechtfertigen imstande ist, keinesfalls aber die allgemeinen Grenzen aufhebt, die dem staatlichen Eingriff in die bürgerliche Rechtssphäre gesetzt sind. Die Straftat bewirkt, anders gesagt, zwar die Zulässigkeit der Grundrechtseinschränkung, aber keine Grundrechtsverwirkung.

Der Einwand ist aber noch aus einem anderen Grund untauglich, der seinen Anknüpfungspunkt, die Schuld des Straftäters betrifft. Die moderne Strafrechtsdogmatik begreift den Schuldvorwurf zunehmend als "sozial-vergleichendes Schuldurteil"⁴⁸, angesichts der empirischen Unbeweisbarkeit des Anders-Handeln-Könnens des konkreten Täters nicht als Schuldfeststellung, sondern als Schuldzuschreibung⁴⁹. "Das Zurückbleiben hinter dem Maß an Rechtsgesinnung und Willenskraft ..., das von dem durchschnittlichen Staatsbürger erwartet wird, das ist es, was an dem Täter getadelt wird und seine Schuld ausmacht."⁵⁰ Es kann hier nicht erörtert werden, ob aus einem solchen Schuldbegriff die Folgerung gezogen werden muß, die Schuld verliere das Moment individuelle ethischen Tadels und die Bestrafung als bloßes Mittel zu generalpräventiven Zwecken gewinne damit "geradezu Aufopferungscharakter im Sinne des verwaltungsrechtlichen Begriffs"⁵¹. Jedenfalls öffnet aber der soziale

47 So aber GRUNAU 1977, Einl., Rdnr. 3.

48 JESCHECK 1978, 330

49 SCHREIBER, Nervenarzt 1977, 245; HAFFKE, GA 1978, 45; MÜLLER-DIETZ 1979, 12

50 JESCHECK 1978, 346; vgl. ferner DENS., LK 1978, Vor § 13, Rdnr. 67; KRÜMPELMANN, ZStW 1976, 31 ff.; BLEI 1977, 160; MAURACH-ZIPF 1977, 503 ff.; RUDOLPHI, SK 1977, § 20, Rdnr. 25; ROXIN 1979a, 291; SCHREIBER 1980, 281 ff.; STRATENWERTH 1981, 18; HASSEMER 1981, 215 ff..

Schuldbegriff auch der Strafrechtsdogmatik den Blick auf die kriminologischen Bemühungen um die Erklärung von Delinquenz. So begrenzt in dieser Hinsicht das gesicherte Erfahrungswissen auch noch immer ist, so kann sich doch die gesellschaftliche Reaktion gegenüber dem Straftäter nicht mehr auf ein verengtes Konzept von Schuld und Sühne zurückziehen⁵². Die Verpflichtung zur Solidarität mit dem Rechtsbrecher ist jüngst von STRATENWERTH eindrucksvoll hervorgehoben worden⁵³. Das Hilfsangebot gegenüber dem Straftäter ist notwendige Ergänzung einer Sanktion, die auf einem Schuldbegriff mit begrenzter Reichweite aufbaut.

3. Der fehlende Anspruch auf Urlaub und Ausgang

a) Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers und der Verwaltung

Der Anspruch des Gefangenen auf Resozialisierung bezeichnet noch kein unmittelbar einklagbares Recht. Hierzu bedarf es der Konkretisierung dieses Anspruchs durch eine gesetzliche Regelung, die verschiedene Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen vorsieht. Es entspricht der Unbestimmtheit sozialer Grundrechte, daß das Resozialisierungsziel dem Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum

⁵¹ So KRÜPELMANN, ZStW 1976, 32 f.; s. auch ELLSCHEID/HASSEMER, Civitas 1970, 27 ff.; HASSEMER 1981, 222.

⁵² Über die unveränderte Problematik der Schuldbegründung und Schuldzumessung bei nach geltendem Recht nicht exkulpationsfähigen Rückfall- und Intensivtätern KAISER 1980, 262.

⁵³ STRATENWERTH 1979, 901 ff., insbes. 915 ff.. Darüber, daß dadurch das Schuldprinzip als solches nicht in Frage gestellt wird, DERS. 1977, 28 ff.: "An die Stelle eines vergeltenden Strafrechts, das die Verantwortung für den Rechtsbruch mit Hilfe des Schuldvorwurfs allein dem Täter zuschiebt und ihn im übrigen seinem Schicksal überläßt, soll eine Form der strafrechtlichen Reaktion treten, die aus der Mitverantwortung der Gesellschaft Konsequenzen zieht und also auch gegenüber dem Straftäter menschliche Solidarität übt. Das bedeutet, daß er als Person ernst genommen werden muß. Zu einer Lehre von der Straftat, die der Sache nach auf die Verantwortung des einzelnen bezogen ist, gibt es deshalb auch künftig keine Alternative." (41). Vgl. noch CALLIESS 1974, 211; OTTO, ZStW 1975, 588; MÜLLER-DIETZ 1979a, 50.

läßt, in dem er in eigenverantwortlicher Entscheidung die ihm zur Erreichung der verfassungsrechtlichen Zielvorgabe geeignet und zweckmäßig erscheinenden Mittel auswählt. Aus dem Anspruch auf Resozialisierung läßt sich deshalb grundsätzlich kein Anspruch auf bestimmte Behandlungsmaßnahmen ableiten⁵⁴.

Mit den im Katalog des § 7 Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen sucht das StVollzG diese gesetzgeberische Aufgabe und Verpflichtung zu erfüllen⁵⁵. Der vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellte Maßnahmenkatalog ist jedoch nur ein Zwischenschritt auf dem Wege vom Anspruch auf Resozialisierung zur konkreten Behandlungsmaßnahme der Vollzugsbehörde. Konkretisierung des Anspruchs auf Resozialisierung durch den Gesetzgeber bedeutet nicht, daß sich das Behandlungsprogramm des einzelnen Gefangenen unmittelbar dem Gesetz entnehmen ließe oder entnehmen lassen müßte. Auch der Behörde steht in den Grenzen der vom Gesetzgeber vorgesehenen Maßnahmen ein eigener Verantwortungsbereich zu, innerhalb dessen sie nach pflichtgemäßem Ermessen das geeignete konkrete Behandlungsprogramm bestimmt.

Dementsprechend steht nach nahezu unbestrittener Auffassung dem Gefangenen auch kein Anspruch auf Urlaub oder Ausgang zu⁵⁶. Abweichend hat sich nur PETERS geäußert, der ausführt, einem Gefangenen stehe kraft seines Persönlichkeitsrechts und des Gleichheitssatzes

⁵⁴ HOFFMEYER 1979, 157 f.; MÜLLER-DIETZ 1979, 140

⁵⁵ Immerhin zweifelhaft ist, ob sich der Gesetzgeber, auch wenn man insoweit die Notwendigkeit eines offenen Gesetzes berücksichtigt (dazu MÜLLER-DIETZ 1970, 165 ff.), mit seiner ausgeprägten Zurückhaltung im therapeutischen Bereich nicht in unzulässiger Weise seinem verfassungsmäßigen Regelungsauftrag entzogen hat, s. etwa die Kritik von KARGL, KJ 1976, 139 ff. und SCHÜLER-SPRINGORUM 1979, 873 sowie MÜLLER-DIETZ 1979, 136 f. m.w.N..

⁵⁶ OLG BREMEN v. 24.6.1977, SH 1977, 2 (3); OLG KARLSRUHE v. 25.11.1977, JR 1978, 213; OLG HAMBURG v. 16.1.1978, ZfStrVo 1979, 53; OLG STUTTGART v. 1.6.1979, SH 1979, 16; FRELLESEN, NJW 1977, 2050; SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 116; FRANKE, ZfStrVo 1978, 190; CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 13, Rdnr. 2; KAISER, Kaiser/Schöch 1979, 174; NESSELRODT 1979, 278 ff.; STILZ, ZfStrVo 1979, 68; JOESTER, AK 1980, § 13, Rdnr. 1; BRÜHL 1981, 46; CALLIESS 1981, 155

ein Anspruch auf Urlaub zu, wenn die Urlaubsgewährung den Erfordernissen der Behandlung bei dem betreffenden Gefangenen entspricht⁵⁷. Bei näherer Betrachtung ist darin jedoch kein Gegensatz zur h.M. zu sehen. Denn auch bei PETERS gehen dem Anspruch des Gefangenen die pflichtgemäße Prüfung und die (Ermessens-)Entscheidung der Vollzugsbehörde voraus. Es ist aber gerade die eigenverantwortliche Prüfung, ob der Urlaub bei einem Gefangenen indiziert ist, die den Ermessensspielraum der entscheidenden Behörde kennzeichnet. Daß der beantragte Urlaub bewilligt werden muß, wenn diese Prüfung ein positives Ergebnis erbringt, ist gewiß richtig, der Annahme einer Ermessensermächtigung steht dies jedoch nicht entgegen.

b) Die Verpflichtung des Gesetzgebers zur Normierung der wesentlichen Entscheidungsgrundlagen

Dem eigenen Verantwortungsbereich der Verwaltung sind freilich von Verfassungs wegen Grenzen gesetzt. Es entspricht inzwischen ständiger Rechtsprechung des BVERFGs, daß der Gesetzgeber unabhängig von den Merkmalen Eingriff und Leistung insbesondere im grundrechtsrelevanten Bereich die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen verpflichtet ist⁵⁸. Dem liegt ein gewandeltes Verständnis vom Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes zugrunde, das sich von der fragwürdig gewordenen Beschränkung des Vorbehalts auf Eingriffe in Freiheit und Eigentum gelöst hat. Der "Abschied vom besonderen Gewaltverhältnis" als Rechtfertigung gesetzesfreier Eingriffe der Verwaltung in Freiheitsrechte hat zu einer solchen Neubesinnung ebenso beigetragen wie die zunehmende Bedeutung leistenden und verteilenden staatlichen Handelns, die die Grenzen

⁵⁷ PETERS, JR 1978, 178

⁵⁸ BVERFG v. 6.12.1972, E 34, 165 (192 f.); BVERFG v. 28.10.1975, E 40, 237 (248 ff.); BVERFG v. 27.1.1976, E 41, 251 (259 f.); BVERFG v. 22.6.1977, E 45, 400 (417 f.); BVERFG v. 21.12.1977, E 47, 46 (78 f.); BVERFG v. 19.4.1978, E 48, 210 (221); BVERFG v. 8.8.1978, E 49, 89 (126 f.); aus der Lit. s. etwa RUPP 1965, 113 ff.; KISKER, NJW 1977, 1313 ff.; STERN 1977, 637 ff.; DERS. 1980, 572 ff.; ROELLECKE, NJW 1978, 1776; PIETZCKER, JuS 1979, 710 ff.; HERZOG, Maunz/Dürig/Herzog/Scholz 1980, Art. 20 Abschn. VI, Rdrrn. 66 ff..

zwischen Eingriff und Leistung verschwimmen läßt und den klassischen Gesetzesvorbehalt leerlaufen zu lassen droht. Nicht nur kann - wie etwa im Subventionsrecht - die Leistung an den einen Bürger dem Eingriff in die Freiheit des anderen gleichkommen, auch die Qualifikation einer Maßnahme als Eingriff oder Leistung kann, wofür das Schulrecht und das Strafvollzugsrecht als Beispiele stehen, durch deren ambivalenten Charakter zweifelhaft werden⁵⁹. Das sich wandelnde Verständnis der Grundrechte steht damit in unmittelbarem Zusammenhang und stützt die Forderung nach einem neuen Verständnis des Vorbehalts des Gesetzes⁶⁰. Zudem betonen Rechtsprechung und Literatur zu Recht zunehmend neben der rechtsstaatlichen die demokratische Komponente des Vorbehaltsgrundsatzes⁶¹. Die grundlegenden Entscheidungen sollen durch den unmittelbar demokratisch legitimierten Gesetzgeber gefällt werden. Dadurch werden der Bedeutung der parlamentarischen Opposition für eine reale Gewaltenteilung Rechnung getragen und die öffentliche Diskussion und die Einbeziehung des Wählers in die Entscheidung politisch wesentlicher Fragen ermöglicht.

Dem Gesetzesvorbehalt ist dabei nicht schon dann genügt, wenn ein wichtiger normativer Bereich überhaupt gesetzlich geregelt ist. Dem Gesetzgeber obliegt es auch - und darin liegt im hier behandelten Zusammenhang die eigentliche Bedeutung der neueren Rechtsprechung und Lehre - innerhalb des geregelten Rechtsbereichs die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen (Parlamentsvorbehalt)⁶². Die Angrenzung des "Wesentlichen" vom "Unwesentlichen" wirft freilich Probleme auf⁶³. Als gesichert kann aber gelten,

⁵⁹ SCHENKE, Staat 1976, 560 ff.; KISKER, NJW 1977, 1316; SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 116

⁶⁰ KREBS 1975, 110 ff.; DERS., Jura 1979, 309 ff.; s. dazu auch schon RUPP 1965, 113 ff., inbes. 141 f..

⁶¹ BVERFG v. 28.10.1975, E 40, 237 (249); BVERFG v. 22.6.1977, E 45, 400 (417); BVERFG v. 8.8.1978, E 49, 89 (126); OSSENBÜHL 1968, 269 ff.; KISKER, NJW 1977, 1314 f.; HESSE 1980, 205 ff.; krit. RUPP 1965, 131 ff..

⁶² BVERFG v. 6.12.1972, E 34, 165 (192 f.); BVERFG v. 8.8.1978, E 49, 89 (127); STERN 1980, 572 ff.

⁶³ Krit. zu diesem Kriterium PIESKE, DVBl 1977, 675 ff.; ROEL-LECKE, NJW 1978, 1777 ff.; KREBS, Jura 1979, 308 f..

daß "grundrechtsrelevante Bereiche" in besonderem Maße in die Verantwortung des Gesetzgebers gestellt sind⁶⁴. Das ergibt sich schon aus dem verfassungsrechtlichen Stellenwert der Grundrechte und ihrer elementaren Bedeutung für die Rechtsordnung. Ob daneben die grundrechtlichen Gesetzesvorbehalte einen Regelungsvorbehalt für den Gesetzgeber auch außerhalb des Eingriffsbereichs zu begründen vermögen, mag deshalb dahinstehen⁶⁵.

Der Strafvollzugsgesetzgeber entspricht im Hinblick auf das Grundrecht auf Resozialisierung seiner Regelungspflicht zum einen durch einen Katalog von Behandlungsmaßnahmen, zum anderen - und nicht weniger wichtig - aber auch durch deren Definition als Behandlungsmaßnahmen und die Bestimmung eines Vollzugsziels⁶⁶. Die Entscheidung der Vollzugsbehörde über Urlaub und Ausgang ist durch die bloße Ermächtigung zu Vollzugslockerungen gesetzlich noch in keiner Weise determiniert. Ob der Urlaub etwa als "Vergünstigung" und Belohnung für unauffälliges Vollzugsverhalten oder als Behandlungsmaßnahme einzusetzen ist, ergibt sich erst aus den Gesetzeszwecken, die der Gesetzgeber mit der Ermächtigung der Verwaltung verfolgt. Mit ihrer richtunggebenden Bedeutung komplettiert die Vollzugszielbestimmung die normativen Grundlagen der Verwaltungsentscheidung. Indem sie bestimmt, an welchem Ziel die Vollzugsbehörde Bewilligung und Versagung von Vollzugslockerungen auszurichten hat, trifft sie für den grundrechtsrelevanten Bereich des Resozialisierungsanspruchs die wesentliche Vorentscheidung⁶⁷.

⁶⁴ BVERFG v. 28.10.1975, E 40, 237 (249); BVERFG v. 21.12.1977, E 47, 46 (79); BVERFG v. 8.8.1978, E 49, 89 (127); KISKER, NJW 1977, 1318; KREBS, Jura 1979, 309 ff.; HESSE 1980, 207

⁶⁵ Für ein solches Verständnis der grundrechtlichen Gesetzesvorbehalte KREBS 1975, 110 ff.; DERS., Jura 1979, 309 ff.; RUPP, Jus 1975, 616.

⁶⁶ Vgl. auch HOFFMEYER 1979, 178 f..

⁶⁷ Entsprechend ist im Bereich des Schulrechts anerkannt, daß die Bestimmung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu den wesentlichen, vom Gesetzgeber selbst zu regelnden Fragen gehört; s. BVERFG v. 21.12.1977, E 47, 46 (80 ff.); NIEHUES 1976, M 54 ff.; OPPERMANN 1976, C 60 f.; STERN 1977, 640.

c) Die Ermessensentscheidung der Verwaltung als Verwirklichung der gesetzlichen Zielvorgabe

Dazu steht es nicht im Widerspruch, daß die Bewilligung von Urlaub und Ausgang im Ermessen der Verwaltung steht. Die herkömmliche Definition des Ermessens als Freiheit der Verwaltung, zwischen verschiedenen Rechtsfolgen zu wählen, hat dazu geführt, zwischen Rechtsbegriffen und Ermessensbegriffen einen prinzipiellen Gegensatz zu sehen⁶⁸. Die Einräumung von Ermessen bedeutet jedoch keine Freistellung von rechtlicher Bindung, sondern nur den Verzicht auf strikte gesetzliche Determination des Verwaltungshandelns. Die "Freiheit" der Ermessensverwaltung ist Freiheit zur Umsetzung der Gesetzeszwecke in konkretes Verwaltungshandeln durch Verwirklichung der zu diesem Zweck jeweils geeignetsten Maßnahmen⁶⁹. Ermessensfreiheit dient der optimalen Verwirklichung der Gesetzeszwecke und wird zugleich durch diese rechtlich gebunden. Die Ermessensermächtigung befreit nicht von den Gesetzeszwecken, sondern besteht gerade um derentwillen und ist diesen zugeordnet⁷⁰. Die umstrittene Frage, ob die Ermessensermächtigung auch die Verfolgung gesetzlich nicht vorgegebener Verwaltungszwecke erlauben kann oder ob Zweckmäßigkeit der Ermessensausübung allein die "angemessene Verwirklichung der vom Gesetz vorgegebenen Ziele, d.h. die Ausrichtung an und die Übereinstimmung der Entscheidung mit den Gesetzeszielen"⁷¹ bedeutet, kann dabei hier auf sich beruhen⁷².

⁶⁸ So offenbar heute noch EYERMANN/FRÖHLER 1980, § 114, Rdnrn. 7 ff.; dagegen RUPP 1965, 177 ff.; BACHOF, JZ 1972, 644; SOELL 1973, 63 ff..

⁶⁹ S. auch schon BETTERMANN, Staat 1962, 85: "So verstanden, besteht die Ermessensfreiheit darin, daß der vom Gesetz Ermächtigte innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Freiheit hat, die einzig richtige Entscheidung des Einzelfalles selbst zu finden - nicht aber in der Freiheit, so oder anders zu entscheiden."

⁷⁰ Zum Ganzen RUPP 1965, 177 ff.; CZERMAK, DÖV 1966, 750 ff.; SCHMIDT 1969, 160; BACHOF, JZ 1972, 641 ff.; LOHMANN 1972, 45 ff.; SOELL 1973, 106 ff., 141 ff.; MEYER, Meyer/Borgs 1976, § 40, Rdnr. 25; SCHOLZ 1976, 170 f.; KOCH 1979, 148 ff.; KOPP 1980, § 40, Rdnr. 4; STERN 1980, 764 f..

⁷¹ SOELL 1973, 371

⁷² Dazu LOHMANN 1972, SOELL 1973, 63 ff.; SCHOLZ 1976, 151 ff.; KOCH 1979, 148 ff.; TETTINGER 1980, 88 f., 104 f..

Denn allenfalls kommt eine ergänzende Berücksichtigung von Verwaltungszwecken innerhalb eines "final und modal heteronom determinierten Ermessensspielraums" in Betracht. Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit, Billigkeit und Opportunität können nur im Rahmen eines am Gesetzeszweck ausgerichteten Verwaltungshandelns Bedeutung gewinnen⁷³.

So kommt auch der Vollzugszielbestimmung als Ermessensleitlinie für die Einzelfallentscheidung ausschlaggebende Bedeutung zu⁷⁴. Die Einräumung eines Ermessensspielraums bedeutet keine mindere Verbindlichkeit des Vollzugsziels, sondern die Verpflichtung der Vollzugsbehörde, die zu dessen optimaler Verwirklichung im konkreten Einzelfall am besten geeigneten Maßnahmen anzuwenden⁷⁵. Der Gesetzgeber überläßt die Letztentscheidung dem Ermessen der Verwaltung, weil die jeweils angezeigten Maßnahmen nicht generell vorwegbestimmt werden können, sondern für jeden Gefangenen individuell verschieden ausgewählt werden sollen⁷⁶. Die damit verbundene Unbestimmtheit des Gesetzes wird durch die Heranziehung des Vollzugszieles als Entscheidungsmaßstab ausgeglichen. Indem der Gesetzgeber die Verwirklichung des verfassungskräftigen Anspruchs auf Resozialisierung als (einziges) Vollzugsziel formuliert, genügt er seiner Verpflichtung, den Handlungsspielraum der Exekutive einzugrenzen, und schließt von Rechts wegen aus, daß sich diese selbstgewählte Ziele setzt. Die gesetzliche Zielbestimmung erlangt so gerade im Ermessensbereich ihre eigentliche Bedeutung.

Zugleich bewirkt sie, daß der Gefangene die ablehnende Urlaubs- oder Ausgangsentscheidung gerichtlich überprüfen lassen kann. Weil

⁷³ OSSENBÜHL 1968, 321 f.

⁷⁴ Vgl. OLG KARLSRUHE v. 25.11.1977, JR 1978, 213 (214); OLG FRANKFURT v. 3.10.1980, ZfStrVo 1981, 188; SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 110; DERS., Kaiser/Schöch 1979, 181; SCHÜLER-SPRINGORUM 1979, 879.

⁷⁵ Darüber, daß diese Verpflichtung nicht durch eine Pluralität von Vollzugszielen relativiert wird, unten S. 181 ff..

⁷⁶ BT-Dr. 7/918, 52 für die Lockerungen des § 11.

die Ermessensermächtigung der Verwirklichung des Anspruchs des Gefangenen auf Resozialisierung dient, steht diesem ein Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung zu⁷⁷. Die Behauptung der Verletzung dieses Rechts begründet die Antragsbefugnis im Sinne des § 109 Abs. 2.

d) Kein Anspruch aus Art. 6 Abs. 1 GG

Das gewonnene Ergebnis, daß dem Gefangenen kein Anspruch auf Urlaub zusteht, könnte einer teilweisen Korrektur bedürfen. In Betracht kommt ein Anspruch auf Urlaub oder Ausgang für den Fall, daß das Lockerungsbegehren nicht nur auf den allgemeinen Resozialisierungsanspruch, sondern darüberhinaus auch auf Art. 6 Abs. 1 GG gestützt werden kann.

Der "besondere Schutz", den die Verfassung Ehe und Familie verheißt, bewirkt nach allgemeiner Auffassung nicht nur einen Abwehranspruch gegen staatliche Eingriffe. Art. 6 Abs. 1 GG verpflichtet den Staat auch, Ehe und Familie durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu fördern⁷⁸. Dabei ist, was bei der großen Anzahl lediger oder in gescheiterten Ehen lebender Gefangener wichtig ist, auch das Verhältnis zwischen Eltern und ihren volljährigen Kindern geschützt⁷⁹. Aufgrund dieser Schutzpflicht hat das BVERFG etwa einem Untersuchungsgefangenen, dessen Frau Besuche zu den normalen Besuchszeiten nicht möglich waren, einen Anspruch auf eine spezielle Besuchsregelung zuerkannt⁸⁰. Ein Urlaubsanspruch

⁷⁷ Das entspricht allgemeiner Meinung, pflegt jedoch nicht begründet zu werden; s. nur OLG SAARBRÜCKEN v. 25.11.1977, ZfStrVo 1978, 182; OLG FRANKFURT v. 19.7.1979, SH 1979, 18 (19); OLG HAMM v. 21.10.1980, ZfStrVo 1981, 189 (191); SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 116; FRANKE, ZfStrVo 1978, 190; CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 13, Rdnr. 2; JOESTER, AK 1980, § 13, Rdnr. 1.

⁷⁸ BVERFG v. 17.1.1957, E 6, 55 (76); BVERFG v. 24.7.1968, E 24, 104 (109); BVERFG v. 29.7.1968, E 24, 119 (135); BVERFG v. 18.3.1970, E 28, 104 (113); BVERFG v. 23.11.1976, E 43, 108 (121); OLG SCHLESWIG v. 20.3.1980, ZfStrVo 1981, 64; E. M. v. MÜNCH, v. Münch 1974, Art. 6, Rdnr. 10; PIRSON, BK 1978, Art. 6, Rdnrn. 70 ff; MAUNZ, Maunz/Dürig/Herzog/Scholz 1980, Art. 6, Rdnrn. 6, 17c.

⁷⁹ BVERFG v. 5.2.1981, EuGRZ 1981, 348 (350)

kann deshalb nicht mit der Erwägung verneint werden, seine Anerkennung vernachlässige das Gebot verhältnismäßiger Zuordnung von Grundrechten und der verfassungsmäßig anerkannten Vollzugsinstitution und stelle gar die Institution des Strafvollzugs an sich in Frage⁸¹. Denn in Frage steht ja umgekehrt die Berücksichtigung der ehelichen und familiären Belange im Rahmen des Strafvollzugs, der als solcher schwerlich ins Wanken geriete, wenn dem Gefangenen ein Anspruch auf die gesetzlich vorgesehenen 21 Urlaubstage eingeräumt würde⁸². In Frage steht die verhältnismäßige Zuordnung der Institution Strafvollzug zu dem Grundrecht des Art. 6 Abs. 1 GG, das nicht einfach durch den Hinweis auf die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Freiheitsstrafe beiseite geschoben werden kann.

Gleichwohl besteht von Verfassungs wegen ein solcher Anspruch nicht. Es verhält sich vielmehr mit dem Schutz- und Förderungsanspruch aus Art. 6 GG wie mit dem allgemeinen Anspruch auf Resozialisierung. Er begründet keinen Anspruch auf bestimmte Hilfen, sondern läßt Gesetzgebung und Verwaltung Gestaltungsspielräume⁸³. Die Ermessensermächtigung als Verpflichtung der Vollzugsbehörde auf das Vollzugsziel ermöglicht es, den Schutz und die Förderung von Ehe und Familie bei der Urlaubsentscheidung zu berücksichtigen. Zu einer solchen Berücksichtigung ist die Vollzugsbehörde freilich auch verpflichtet⁸⁴. Ein "Familienurlaub" wird deshalb, das sei im Vorgriff auf die Erörterung der Ermessenskriterien bemerkt, dort, wo die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 vorliegen, kaum je ermessensfehlerfrei verweigert werden können.

⁸⁰ BVERFG v. 6.4.1976, E 42, 95 (102): Zu Recht rechnet SCHÖCH, Kaiser/Schöch 1979, 192 die Heranziehung der Unschuldsvormutung nicht zu den tragenden Gründen der Entscheidung.

⁸¹ So aber NESSELRODT 1979, 280 f..

⁸² Wie dies NESSELRODT 1979, 283 ff. für den offenen Vollzug de lege ferenda selbst vorschlägt.

⁸³ BVERFG v. 23.11.1976, E 43, 108 (122); PIRSON, BK 1978, Art. 6, Rdnr. 71; HESSE 1980, 187; MAUNZ, Maunz/Dürig/Herzog/Scholz 1980, Art. 6, Rdnr. 17c

⁸⁴ PIRSON, BK 1978, Art. 6, Rdnr. 69; HOFFMEYER 1979, 204, 208 ff.

IV.

DIE RECHTLICHE STRUKTUR DER URLAUBSENTSCHEIDUNG

1. Schrittweise Entscheidungsfindung: Tatbestandsprüfung und Ermessensausübung

Mit der Feststellung, daß die Vollzugsbehörde über Urlaub und Ausgang nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, ist noch nicht gesagt, daß die gesamte Entscheidung in den Ermessensbereich der Verwaltung fällt. Vielmehr weist der Wortlaut des § 11 Abs. 2 - beim Urlaub § 13 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 - darauf hin, daß der Ermessensentscheidung die Prüfung eines Tatbestands vorangehen soll. Nur "wenn nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde", "kann" der Gefangene beurlaubt werden oder Ausgang erhalten. Die Entscheidungsfindung verläuft danach zweistufig: Zunächst sind Entweichungs- und Mißbrauchsgefahr im Sinne des § 11 Abs. 2 zu prüfen. Ist auch nur eine dieser Gefahren zu bejahen, muß die Vollzugslockerung versagt werden; sind beide zu verneinen, ist der Weg zur Ermessensentscheidung frei. Der Gefangene kann nunmehr Urlaub und Ausgang erhalten¹.

a) Die Alternative: Die Urlaubsentscheidung als reine Ermessensentscheidung

aa) Die Rechtsprechungspraxis

Ob eine solche Teilung der Entscheidung tatsächlich geboten ist, ist allerdings nicht unzweifelhaft. Ein Teil der Rechtsprechung

¹ So auch OLG KARLSRUHE v. 25.11.1977, JR 1978, 213; LG MANNHEIM v. 21.12.1978, ZfStrVo 1979, 185; KG v. 8.1.1979, NJW 1979, 2574; OLG STUTTGART v. 1.6.1979, SH 1979, 16 (17); JUNG, ZfStrVo 1977, 89; GRUNAU, DRiZ 1978, 112; CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 13, Rdnr. 2; JOESTER, AK 1980, § 13, Rdnr. 17; TREPTOW, ZfStrVo 1980, 67; MÜLLER-DIETZ, NSTz 1981, 411.

hat sich in dieser Hinsicht anders geäußert. So hat das OLG NÜRNBERG gemeint, bei § 13 Abs. 1 handele es sich um eine "Ermessensentscheidung ..., die sich primär mit dem Vorliegen möglicher Mißbrauchsgründe gemäß § 11 Abs. 2 zu befassen hat"². Das OLG KOBLENZ hat ausgeführt, der Anstaltsleiter habe das Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 "als zuständige Vollzugsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall selbst zu prüfen"³. Auch für das OLG CELLE war "die Länge der noch zu verbüßenden Restfreiheitsstrafe im Rahmen der Ermessensausübung ... unter dem Gesichtspunkt von Bedeutung ..., ob eine Flucht während des Urlaubs zu befürchten ist"⁴. In ähnlicher Weise haben zahlreiche andere Entscheidungen die Entweichungs- und Mißbrauchsprognose unter dem Stichwort Ermessenskontrolle behandelt⁵. Diese vom Wortlaut der Norm abweichende Rechtsprechung wird in keiner der genannten Entscheidungen näher erläutert. Dies wäre jedoch erforderlich, denn die Konsequenzen sind erheblich. Als Bestandteil der Ermessensausübung unterliegt die Bejahung der Entweichungs- oder Mißbrauchsgefahr ohne weiteres nur noch eingeschränkter richterlicher Kontrolle nach § 115 Abs. 5. Es bedarf daher näherer Prüfung, ob eine solche Auslegung begründet werden kann.

Die zitierte Rechtsprechung behandelt die §§ 11 und 13 als sogenannte Koppelungsnormen, deren im Tatbestand enthaltene unbestimmte Rechtsbegriffe nicht vorweg, sondern erst im Rahmen der durch die Eröffnung des Rechtsfolgeermessens gebotenen Abwägung geprüft werden. So weist das OLG BAMBERG die Vollzugsbehörde an, u.a. Flucht- und Mißbrauchsgefahr zu bedenken und "auf dieser

² OLG NÜRNBERG v. 29.3.1979, SH 1979, 12; s. auch OLG NÜRNBERG v. 16.2.1978, SH 1978, 50.

³ OLG KOBLENZ v. 22.11.1977, ZfStrVo 1978, 123

⁴ OLG CELLE v. 22.7.1977, SH 1977, 9 (11)

⁵ S. etwa LG REGENSBURG v. 31.5.1977, SH 1977, 4; OLG FRANKFURT v. 29.6.1977, NJW 1978, 334; OLG ZWEIBRÜCKEN v. 2.8.1977, SH 1977, 1; OLG ZWEIBRÜCKEN v. 3.8.1977, SH 1977, 13; LG HAMBURG v. 19.9.1977, SH 1978, 16; LG FREIBURG v. 23.5.1978, VI StVK 7/78; OLG BAMBERG v. 6.7.1978, ZfStrVo 1979, 122; LG BREMEN v. 14.7.1978, III kl StVK 360/78 VZ; OLG MÜNCHEN v. 23.2.1979, SH 1979, 25.

Grundlage ... die für und gegen die Gewährung von Urlaub sprechenden Gesichtspunkte abzuwägen"⁶. Ebenso muß nach Auffassung des OLG MÜNCHEN "die Entscheidung der Vollzugsbehörde erkennen lassen, daß alle für die Urlaubsgewährung bzw. -versagung nach §§ 13, 11 Abs. 2 StVollzG wesentlich erscheinenden Umstände des Einzelfalles erkannt und gegeneinander abgewogen wurden"⁷. Das hat die scheinbar "gefangenenfreundliche" Konsequenz, daß Flucht- oder Mißbrauchsbefürchtungen Urlaub und Ausgang nicht zwingend ausschließen, sondern nur einen unter mehreren Abwägungsposten darstellen. Eine gewisse Stütze findet diese Interpretation in der Amtlichen Begründung zum RE, nach der § 13 gerade deshalb als Ermessensnorm ausgestaltet werden sollte, weil sich die Voraussetzung, der Gefangene werde den Urlaub nicht mißbrauchen, nach den gegenwärtigen kriminologischen Kenntnissen nicht in jedem Fall hinreichend sicher beantworten lasse⁸.

Dennoch scheint der eindeutige Wortlaut der §§ 11 und 13 eine solche Auslegung zu verbieten, und die Tatsache, daß die Rechtsprechung ihre divergierende Handhabung nirgendwo begründet, legt den Verdacht nahe, es handele sich dabei weniger um eine reflektierte Abweichung vom Normtext als vielmehr um Anlaufschwierigkeiten einer mit verwaltungsrechtlichen Normstrukturen wenig vertrauten Gerichtspraxis⁹. Dafür spricht auch, daß die Gerichte mittlerweile mehr und mehr von ihrer bisherigen Rechtsprechung stillschweigend abrücken und die Prüfung der Flucht- und Mißbrauchsgefahr nunmehr der Ermessensausübung vorgelagert sehen wollen¹⁰.

⁶ OLG BAMBERG v. 6.7.1978, ZfStrVo 1979, 122 (123)

⁷ OLG MÜNCHEN v. 23.2.1979, SH 1979, 25; s. ferner OLG CELLE v. 22.7.1977, SH 1977, 9 (11); OLG KOBLENZ v. 30.11.1977, ZfStrVo 1978, 120; LG AUGSBURG v. 16.6.1978, SH 1979, 26.

⁸ BT-Dr. 7/918, 53

⁹ TREPTOW, NJW 1978, 2229, spricht von "Begriffsverwirrung in der neueren Judikatur zu der Urlaubsvorschrift des § 13 Abs. 1".

¹⁰ S. etwa OLG CELLE v. 8.2.1979, SH 1979, 12; OLG MÜNCHEN v. 6.11.1979, ZfStrVo 1980, 122; OLG NÜRNBERG v. 23.1.1981, ZfStrVo 1981, 252; OLG FRANKFURT v. 27.5.1981, 3 Ws 297/81, S. 8.

bb) Mögliche Rechtfertigung einer reinen Ermessensentscheidung

Indessen wäre es voreilig, das Problem damit als erledigt anzusehen. Auch wenn die Gefahrenprognose i.S.d. § 11 Abs. 2 von der Ermessensentscheidung getrennt wird, kommt eine Einschätzungsprärogative der Verwaltung in Betracht. Erfordert doch die Gefahrenprognose die Prüfung eines unbestimmten Rechtsbegriffs, hinsichtlich dessen ein Beurteilungsspielraum der Vollzugsbehörde zu erwägen ist¹¹. In der neueren Verwaltungsrechtslehre gewinnt aber die Auffassung an Boden, Ermessen und Beurteilungsspielraum nicht als getrennte Kategorien zu betrachten, sondern allenfalls als unterschiedliche Ausprägungen eines grundsätzlich einheitlichen Verwaltungsermessens¹². Vor allem im Bereich planender Verwaltung mit finalen statt konditionalen Gesetzesvorgaben erscheint die herkömmliche Unterscheidung überholt. Der zur sachgerechten Aufgabenerfüllung notwendige Handlungsspielraum der Verwaltung läßt sich auf diese Weise, wie die Kategorie der "planerischen Gestaltungsfreiheit" erweist, kaum adäquat erfassen. Aber auch im übrigen stellen sich Ermessensentscheidung - richtig verstanden nicht als rechtsfreie Entscheidung, sondern als gesetzlicher Auftrag zur Konkretisierung von Gesetzeszwecken¹³ - und Beurteilungsermächtigung gleichermaßen als Instrumente des Gesetzgebers dar, die innerhalb eines gesetzlichen Rahmens der zuständigen Behörde die Entwicklung des konkreten Entscheidungsprogramms in eigener Verantwortlichkeit übertragen. Hier wie dort ist der Verwaltung eine Ergänzung und Ausfüllung eines offenen Tatbestands im Sinne des Gesetzeszwecks aufgegeben¹⁴. In seiner Entscheidung

¹¹ Dazu unten S. 105 ff..

¹² SCHMIDT 1969, 157; DERS., NJW 1975, 1753 ff.; GEITMANN 1971, 56 f.; LOHMANN 1972, 82 ff.; SCHMIDT-EICHSTAEDT, AÖR 1973, 173 ff.; SOELL 1973, 204 ff.; BULLINGER 1974, 23 f.; DERS., NJW 1974, 770 f.; OBERMAYER, BayVB1 1975, 261 f.; MEYER, Meyer/Borgs 1976, § 40, Rdnrn. 16 ff.; SCHOLZ 1976, 163 ff.; MALCHOW 1978, 60 ff.; KOCH 1979, 172 ff.. Das stellt eine Wiederannäherung an die ältere Lehre dar, die auch auf der Tatbestandsseite der Norm "Ermessensbegriffe" kannte; dazu BACHOF, JZ 1972, 642; LOHMANN 1972, 77 ff..

¹³ Dazu oben S. 87 f..

zu § 131 AO hat denn auch der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes den der Tatbestandsseite der Norm zuzuordnenden Rechtsbegriff der "Billigkeit" für voller richterlicher Nachprüfung entzogen erachtet und als Bestandteil der verwaltungsbehördlichen Ermessensentscheidung angesehen¹⁵. Maßgeblich für diesen Beschluß war die Erwägung, daß eine sachgerechte Trennung von Tatbestandsprüfung und Rechtsfolgeermessen nicht möglich erschien.

Dementsprechend ließe sich auch die Entscheidung der Vollzugsbehörde über Urlaub und Ausgang als sozialgestaltender Akt einer am Vollzugsziel orientierten Verwaltung begreifen, die gleichzeitig das Interesse des Betroffenen und das Schutzinteresse der Allgemeinheit - in seiner doppelten Ausprägung als Interesse an künftiger straffreier Lebensführung und an gegenwärtigem Rechtsgüterschutz (§ 2 Satz 2) - zu bedenken und gegeneinander abzuwägen hätte und hinsichtlich dieses komplexen Entscheidungsvorgangs richterlicher Kontrolle weitgehend entzogen wäre. Eine Variante dieses Konzepts hat STILZ mit dem Vorschlag in die Diskussion gebracht, Umstände, die für die Bejahung von Flucht- oder Mißbrauchsgefahr im Tatbestand nicht ausreichten, jedoch beachtliche Verdachtsmomente darstellten, im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen und in eine umfassende Abwägung aller Umstände des Falles einzubeziehen¹⁶. In der Rechtsprechung haben sich das OLG FRANKFURT und - in einem obiter dictum - jetzt auch der BGH diesen Vorschlag zu eigen gemacht¹⁷. Den nicht ganz klaren Ausführungen der Amtlichen Begründung, die die Gefahrenprognose

¹⁴ Die Auffassung, daß das Ermessen nicht auf der Rechtsfolgenreihe der Norm anzusiedeln sei, sondern die Verwaltung zur Tatbestandsergänzung ermächtigt, setzt sich immer mehr durch; s. dazu SCHMIDT 1969, 153 ff.; GEITMANN 1971, 57; SCHMIDT-EICHSTAEDT, AÖR 1973, 179 ff.; OBERMAYER, BayVBl 1975, 261 f.; KOCH 1979, 126 ff., 172 f..

¹⁵ GemSen OGB v. 19.10.1971, BVerwGE 39, 355

¹⁶ STILZ, ZfStrVo 1979, 68 f.; ebenso jetzt auch SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 119.

¹⁷ OLG FRANKFURT v. 3.10.1980, ZfStrVo 1981, 188; BGH v. 22.12.1981, NSTz 1982, 173

und das Rechtsfolgeermessen ja ebenfalls in unmittelbare Beziehung setzen¹⁸, entsprächen solche Deutungen wohl noch am ehesten.

b) Die Notwendigkeit der Vorabprüfung des Tatbestands

aa) Strukturierung der Entscheidung

Dennoch kann beiden Lösungen nicht zugestimmt werden. Der Gesetzeswortlaut bietet die Chance, die Entscheidung über Urlaub und Ausgang zu strukturieren, indem ein wesentlicher Bestandteil dieser Entscheidung, die Gefahrenprognose nach § 11 Abs. 2, abgeschichtet und vorwegentschieden wird. Die dem Gemeinsamen Senat vorliegende Norm des § 131 AO war demgegenüber dadurch gekennzeichnet, daß eine solche Abschichtung nicht durchführbar war¹⁹. Die Vorwegnahme der Gefahrenprognose schließt eine differenzierte Beurteilung der Flucht- und Mißbrauchsgefahr für die verschiedenen Arten von Vollzugslockerungen und je nach Zeitpunkt, Dauer oder Häufigkeit der Lockerung keineswegs aus²⁰. Insofern kann der Tatbestand nicht ohne Berücksichtigung der Rechtsfolge geprüft werden und ist die Entscheidung der Vollzugsbehörde eine einheitliche. Einer Trennung von Gefahrenprognose und Ermessensausübung steht dies jedoch nicht entgegen.

Eine solche Trennung läßt einerseits die vom Gesetzgeber gewollte Bedeutung der Flucht- und Mißbrauchsgefahr hervortreten, weist aber andererseits auch auf ihre Grenzen hin. Es erscheint durchaus zweifelhaft, ob die Einbeziehung der Flucht- und Mißbrauchsgefahr in die Abwägung wirklich deren Bedeutung mindert. Bei der Prüfung im Tatbestand ist zu berücksichtigen, daß die

18 BT-Dr. 7/918, 53

19 Das scheint SCHMIDT, NJW 1975, 1754, zu übersehen, der für alle Koppelungsvorschriften eine "unlösbare Verbindung" zwischen Tatbestand und Rechtsfolgeermessen annimmt. Darüber, daß diese Verbindung keineswegs immer unlösbar ist, auch KOCH 1979, 186.

20 Dazu LG HAMBURG v. 10.11.1977, SH 1978, 1; OLG HAMBURG v. 16.1.1978, ZfStrVo 1979, 53; OLG CELLE v. 2.6.1978, 3 Ws 91/78; LG BREMEN v. 18.7.1978, III Kl StVK 415/78 VZ; OLG CELLE v. 8.2.1979, SH 1979, 12; OLG FRANKFURT v. 3.10.1980, ZfStrVo 1981, 188.

Urlaubsbewilligung nicht positiv voraussetzt, daß Flucht oder Urlaubsmißbrauch ausgeschlossen werden können²¹. Die Vollzugslockerung ist vielmehr nur dann zu versagen, wenn sich solche Gefahren hinreichend verdichtet haben. Im Rahmen des Ermessens läuft diese Differenzierung Gefahr verloren zu gehen, da sich das Gewicht mehr oder minder substantiiertes Befürchtungen innerhalb eines nur beschränkt nachprüfbar, wertenden Abwägungsvorgangs kaum kontrollieren läßt. Im Ermessensbereich entfällt die Notwendigkeit, der Bedeutung der Gefahrenprognose feste Grenzen zu setzen, da diese nur einer unter mehreren Abwägungsgesichtspunkten ist. Während der negativ formulierte Tatbestand des § 11 Abs. 2 ein gewisses Restrisiko bewußt in Kauf nimmt, eröffnet die Einbeziehung dieses Risikos in die Abwägung die Möglichkeit, auch geringfügigen Sicherheitsbedenken Vorrang einzuräumen. Die Auflösung des Konflikts zwischen Sicherung und Behandlung fällt in einen von der Rechtsprechung kaum mehr kontrollierten und kontrollierbaren Freiraum der Verwaltung, in dem der Primat der Sicherung vor der Behandlung als legitime Frucht der die Rechtsprechung von eigener Verantwortung entlastenden Verwaltungskompetenz erscheint. Bedenken gegen die zwingende Ablehnung von Vollzugslockerungen bei Vorliegen der Negativtatbestände des § 11 Abs. 2 lassen sich deshalb auch nicht aus dem Anspruch des Gefangenen auf Resozialisierung herleiten. Der Grundrechtsstatus des Gefangenen findet bei der Festlegung der an die Bejahung von Entweichungs- oder Mißbrauchsgefahr zu stellenden Anforderungen die notwendige Berücksichtigung.

bb) Aufweis des entscheidenden rechtlichen Gesichtspunkts

Die Trennung von Tatbestandsprüfung und Ermessenserwägungen dient vor allem auch der Klarstellung der im jeweiligen Einzelfall maßgeblichen rechtlichen Kriterien. Bei der Analyse der Vollzugspraxis zeigte sich, daß die in den Gefangenenakten niedergelegten und dem Antragsteller eröffneten Kurzbegründungen nur selten einen zuver-

²¹ Dazu unten S. 117 ff..

lässigen Schluß auf den entscheidungserheblichen rechtlichen Gesichtspunkt zuließen. Eindeutig waren insoweit nur die einem Antrag ganz oder teilweise stattgebenden Bescheide, sie waren notwendig als Ermessensentscheidungen zu qualifizieren. Bei den ablehnenden Bescheiden war hingegen in 65 % der Fälle der rechtliche Gesichtspunkt nicht mit Sicherheit oder gar nicht erkennbar, ausdrücklich angesprochen wurde er nur in 11 % der Entscheidungen (Tab. 49)²². Auch die ansonsten ausführlicheren Bescheide des Justizministeriums, die auf Beschwerden von Gefangenen ablehnende Urlaubsbescheide der Vollzugsanstalt bestätigten, ergaben - bei allerdings sehr niedrigen absoluten Zahlen - kein anderes Bild (Tab. 50).

Dies hängt damit zusammen, daß sowohl die Anstalt als auch das Ministerium zur Begründung ihrer negativen Bescheide vielfach sehr unpräzise Standardformulierungen verwandten. So wurden von den 147 Gefangenen, denen mindestens ein Urlaubsantrag abgelehnt wurde, 25 % ausschließlich oder unter anderem pauschal auf die von ihnen begangene Straftat hingewiesen, bei 19 % fand sich der Hinweis auf Rückfälligkeit und Vorstrafen. Welche Folgerungen aus diesen Umständen gezogen werden sollten, konnte in der Regel nur vermutet werden. Gleiches gilt auch für andere Begründungsformeln, die in Tab. 51 aufgeführt werden.

²² Bei diesen Zahlen handelt es sich natürlich um höchst subjektive Einschätzungen. Die Bewertungen wurden jedoch alle vom Verfasser vorgenommen und können so zumindest gewisse Anhaltspunkte liefern.

Tabelle 49: Erkennbarkeit des entscheidenden rechtlichen Gesichtspunkts bei Urlaubsentscheidungen

	Entscheidungs- gesamtheit	nur Ablehnungen
ausdrücklich genannt	5 %	11 %
eindeutig zu erschließen	66 %	24 %
nur unsicher erkennbar	25 %	56 %
nicht erkennbar	4 %	9 %
	n = 633	n = 281

Tabelle 50: Erkennbarkeit des entscheidenden rechtlichen Gesichtspunkts bei der Bestätigung ablehnender Urlaubsentscheidungen durch das Ministerium²³

ausdrücklich genannt	1
eindeutig zu erschließen	1
nur unsicher erkennbar	3
nicht erkennbar	-
	5

²³ Es wurden nur die Sachentscheidungen des Ministeriums berücksichtigt, also keine Entscheidungen, die Beschwerden als unzulässig verwarfen.

Tabelle 51: Begründungen ablehnender Urlaubsbescheide nach Gefangenen²⁴

Formelle Gründe:

"Antrag zu kurzfristig" / "Antrag bloße Wiederholung" ²⁵ / "Akten liegen nicht vor"	27	18 %
Verweis auf den Vollzugsplan	7	5 %
"Beobachtungszeit zu kurz" / 6-Monats-Frist nach § 13 Abs. 2 / "zunächst andere Lockerungen notwendig" (insbes. Ausgang)	28	19 %
"Lockerungen sind erst/allenfalls später möglich" ²⁶	40	27 %
Urlaubskontingent verbraucht	6	4 %
"gerade erst Lockerungen gehabt"	19	13 %

Materielle Gründe:

Bezug auf die Persönlichkeit:

"Persönlichkeit" / "Labilität" / "Persönlichkeitsdefizite" / "Sexualproblematik" / "Aggressivität"	29	20 %
"unzuverlässig" / "nicht vertrauenswürdig"	19	13 %
"fehlende Problemaufarbeitung" / "fehlende Einsicht"	17	12 %
Alkoholismus / Alkoholgefährdung	13	9 %
Drogenabhängigkeit / Suchtgefährdung	12	8 %

²⁴ In der Regel entfallen schon auf jeden Bescheid mehrere Begründungsformeln. Die absoluten Zahlen und die Prozentsätze sind daher nicht addierbar. Eine ausschließliche Zuordnung jedes Gefangenen zu einem tragenden Ablehnungsgrund wäre rein willkürlich gewesen, zumal die Gründe bei mehreren abgelehnten Anträgen nicht selten wechselten.

²⁵ Vgl. VV Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 zu § 108

²⁶ Diese häufig verwandte Formel stellt eigentlich überhaupt keine Begründung dar, ist jedoch wegen ihres "Vertröstungseffekts" im Gegensatz etwa zu dem Satz "für Lockerungen nicht geeignet" hier aufgenommen worden.

Tabelle 51: Begründungen ablehnender Urlaubsbescheide nach
Gefangenen (Fortsetzung)

Bezug auf die strafrechtliche
Biographie:

"Gewalttat" / "Sexualstraftat" / "Btm-Delikt" / "schwere Straftat"	36	24 %
"zu hoher Strafrest" / "Sicherungsverwahrung angeordnet" / "keine Zwei-Drittel-Entlassung"	22	15 %
"Vorstrafen" / "Rückfälligkeit" / "Bewährungsbruch"	28	19 %
"offenes Verfahren"	5	3 %

Vollzugsgründe:

Komplikationen bei früheren Lockerungen	16	11 %
"mangelnde Mitwirkung am Vollzugsziel"	12	8 %
Disziplinarvorfälle	12	8 %
"Arbeitsverweigerung" / "mangelnde Arbeitsbereitschaft"	11	7 %

Bezug auf das konkrete Urlaubsvorhaben:

"Antragsgründe unzureichend" / "fehlende Aufnahmebestätigung" ²⁷ / Bedenken gegen angegebene Urlaubs- adresse	28	19 %
---	----	------

²⁷ Vgl. VV Nr. 5 Abs. 2 zu § 13.

Die Forderung nach Erkennbarkeit des rechtlichen Gesichtspunkts bezweckt demgegenüber, als Ablehnungsgrund nicht den nebuloösen Begriff der fehlenden "Eignung" (VV Nr. 4 Abs. 1 Satz 1 zu § 13) genügen zu lassen, zu dessen Begründung beliebige Negativtatbestände aus Vorleben und Vollzugsverhalten des Gefangenen herangezogen werden können²⁸. Zu Recht verlangt das LG MANNHEIM von einer ablehnenden Urlaubsentscheidung, daß sie zum Ausdruck bringt, ob Flucht- oder Mißbrauchsgefahr bejaht wurden oder welche Erwägungen, insbesondere zum Stand des Behandlungsprozesses, ihr sonst zugrunde lagen²⁹. Nur so erscheint eine rationale und überprüfbare Entscheidungspraxis erreichbar³⁰.

Den Gefahren einer undifferenzierten Vermischung verschiedener Entscheidungskriterien entgeht auch die Vollzugsrechtsprechung nicht immer. Das OLG HAMBURG etwa subsumiert eine disziplinarisch geahndete Verspätung bei der Rückkehr vom letzten Urlaub unter Rekurs auf hamburgische Verwaltungsvorschriften unter den Begriff der "fehlenden Eignung" für eine neuerliche Beurlaubung, ohne daß ein Bezug zu den gesetzlichen Entscheidungskriterien sichtbar würde³¹. Der Eignungsbegriff der VV tritt an die Stelle des Gesetzes, ohne auf seine Übereinstimmung mit diesem befragt zu werden. Ähnliches gilt - mit Einschränkungen - auch für einen neueren Beschluß des OLG HAMM³². Bedenklich stimmt an dieser Entscheidung schon der

²⁸ Kritisch auch BÖHM 1979, 76.

²⁹ LG MANNHEIM v. 1.6.1978, StVK XIV 5/78, S. 3 f.; s. ferner OLG HAMBURG v. 9.4.1980, Vollz (Ws) 3/80, S. 11: "Im Ergebnis wendet sich die Rechtsbeschwerde auch vergeblich gegen die Ansicht der Kammer, die Vollzugsbehörde müsse erkennen lassen, ob sie sich mit den in Nr. 4 Abs. 2a der VV zu § 13 StVollzG aufgestellten Regelvermutungen überhaupt identifiziere und ob sie bejahendenfalls dementsprechend Flucht- oder Mißbrauchsgefahr oder beides daraus folgere."

³⁰ Vgl. auch OLG FRANKFURT v. 12.2.1979, SH 1979, 15; OLG FRANKFURT v. 13.2.1979, SH 1979, 107; OLG KARLSRUHE v. 31.10.1979, SH 1979, 116.

³¹ OLG HAMBURG v. 27.4.1978, Vollz (Ws) 15/78

³² OLG HAMM v. 12.3.1981, B1StVollzK 4/1981, 14

Obersatz der Subsumtion, der wie folgt formuliert wird:

"Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 StVollzG kann Urlaub gewährt werden, wenn der Gefangene für die Vollzugslockerung des Urlaubs geeignet ist und insbesondere Mißbrauch nicht zu befürchten ist. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob der Gefangene durch sein Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt hat, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken."

Der Inhalt der VV Nr. 4 Abs. 1 zu § 13 wird, ohne daß die VV dabei erwähnt würde, in fast unverändertem Wortlaut zur "gesetzlichen" Voraussetzung der Beurlaubung gemacht. Wie in der VV bleibt der wichtige Zusatz des Gesetzes - Mißbrauch "zu Straftaten" - unberücksichtigt. Höchst unsicher ist deshalb, welche Folgerungen der Senat aus dem festgestellten Verhalten des Gefangenen ziehen will, der eine von ihm selbst hergestellte "Abschrift" eines Schreibens des Berliner Justizsenators vorgelegt hatte, in dem ihm eine gnadenweise Entlassung in Aussicht gestellt wurde, während das Schreiben in Wahrheit nur eine Prüfung des Gnadengesuchs ankündigte. Das OLG schließt aus diesem Sachverhalt, der Gefangene lasse befürchten, "daß er mangels innerer Festigung in Freiheit mit ähnlichen Manipulationen Mißbrauch treibt". In der Vorlage der unrichtigen Abschrift lag aber kein strafbares Verhalten; es stellte insbesondere keine Urkundenfälschung dar³³. Ob der Senat aus dem nicht strafbaren Vorverhalten auf Straftaten im Urlaub schließen will oder einen weiteren Mißbrauchs begriff zugrundelegt, der auch straflose "Mißbräuche" erfassen soll, darüber sind nur Vermutungen möglich.

Die Subsumtion unter praeter legem geschaffene Eignungskriterien ist aber nicht nur im Bereich der VV aufzufinden. So meint das OLG NÜRNBERG, Urlaub dürfe "nur bei günstiger Sozialprognose gewährt werden", die gleichzeitig einen Rechtsanspruch des Gefangenen auf Strafrestausssetzung begründe³⁴. Ebenso hat es das OLG KOBLENZ gebilligt, daß der Urlaubsantrag eines Gefangenen abgelehnt wurde, weil sich aus einem zur Frage der bedingten Entlassung

³³ S. dazu nur BGH v. 11.12.1951, BGHSt 2, 50 (51); CRAMER, Schönke/Schröder 1980, § 267, Rdnr. 40; DREHER/TRÖNDLE 1981, § 267, Rdnr. 12; LACKNER 1981, § 267, Anm. 2 f..

³⁴ OLG NÜRNBERG v. 16.2.1978, SH 1978, 50 (51)

nach § 57 StGB erstatteten psychologischen Gutachten eine "ungünstige Sozialprognose" des Antragstellers ergab³⁵. Das OLG meint, sowohl die Entscheidung nach § 57 StGB als auch die Urlaubsentcheidung hätten "die Sozialprognose des Gefangenen zum Gegenstand", die Vollzugsbehörde könne sich daher ohne eingehende eigene Begründung ihrer Ablehnung auf jenes Gutachten stützen. Inwieweit sich aus einer Prognose zur künftigen Legalbewährung i.S.d. § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB Schlüsse auf das Verhalten des Gefangenen während eines kurzen Hafturlaubs ziehen lassen, wird dabei überhaupt nicht erörtert. Auch diese Entscheidung erlaubt allenfalls die Vermutung, daß der Senat den Tatbestand der Mißbrauchsgefahr i.S.d. § 11 Abs. 2 bejahen wollte. Hierin zeigen sich die Folgen einer Ersetzung des gesetzlichen Entscheidungskriterien durch das Merkmal der "ungünstigen Sozialprognose".

Zu Recht ist der gleiche Senat jüngst, ohne allerdings die Abweichung kenntlich zu machen, von diesem Beschluß abgerückt und hat in einer Entscheidung zu § 10 Abs. 1 die Verknüpfung der Voraussetzungen für den offenen Vollzug mit denen für eine Strafrestaussatzung mißbilligt³⁶. Dort heißt es:

"Die Erwartung einer in Zukunft straffreien Führung als Voraussetzung für eine bedingte Entlassung bezieht sich auf ein Leben in Freiheit. Die Anforderungen, die an die Erfüllung der sogenannten günstigen Sozialprognose im Sinne dieser Vorschrift ... zu stellen sind, sind daher strenger als die, welche an die Bewertung der Mißbrauchsgefahr im Sinne von § 10 Abs. 1 StVollzG zu richten sind." Dabei wird darauf hingewiesen, daß eine andere Entscheidung zu dem vom Gesetz nicht gewollten Ergebnis führen würde, Gefangenen, denen keine Strafrestaussatzung zur Bewährung zugebilligt wird, auch die gerade dann besonders notwendige Behandlung im offenen Vollzug zu versagen. Für Urlaub und Ausgang gilt nichts anderes³⁷.

³⁵ OLG KOBLENZ v. 30.11.1977, ZfStrVo 1978, 120

³⁶ OLG KOBLENZ v. 3.2.1981, NSTZ 1981, 275

³⁷ Kurz und bündig, aber zutreffend, auch OLG MÜNCHEN v. 6.11.1979, 1 Ws 1299/79, S. 8: "Es bedarf keiner besonderen Begründung, daß die Versagung des bedingten Straferlasses als solche nicht bereits der Gewährung von Regelurlaub entgegensteht."

Die Entscheidung zeigt, daß die präzise Handhabung der gesetzlichen Entscheidungskriterien dazu beitragen kann, eine unkontrollierte Dominanz des Sicherungsgedankens zu verhindern. Es ist deshalb daran festzuhalten, daß die Prüfung des gesetzlichen Tatbestands i.S.d. § 11 Abs. 2 von den Ermessenserwägungen der Vollzugsbehörde zu trennen ist. Nur die Verneinung von Flucht- und Mißbrauchsgefahr ermöglicht eine - positive oder negative - Ermessensentscheidung, nur hinsichtlich letzterer ist § 115 Abs. 5 (unmittelbar) anwendbar.

2. Das Bestehen einer Beurteilungsermächtigung

a) Die "Befürchtung" als unbestimmter Rechtsbegriff

Die Frage nach dem Umfang richterlicher Nachprüfung der Gefahrenprognose ist damit aber noch nicht beantwortet. Wie bereits erwähnt wurde, enthält der Tatbestand des § 11 Abs. 2 einen unbestimmten Rechtsbegriff, hinsichtlich dessen ein Beurteilungsspielraum der Vollzugsbehörde in Betracht kommt. Kennzeichnend für einen unbestimmten Rechtsbegriff sind die Vielgestaltigkeit der dem Begriff unterfallenden Sachverhalte und die Schwierigkeiten der Grenzziehung zu nicht mehr erfaßten Tatbeständen³⁸. "Unbestimmt" in diesem Sinne sind nicht die Begriffe "sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen" und "die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen", sondern die auf diese Tatbestände bezogene Gefahrenprognose ("wenn nicht zu befürchten ist"). Welches Maß an Verdichtung und Konkretisierung die "Befürchtungen" aufweisen müssen, um die Bewilligung von Vollzugslockerungen auszuschließen, entzieht sich weithin der Definition. Aus welchen Umständen rechtsfehlerfrei auf Flucht- oder Mißbrauchsgefahr geschlossen werden kann, läßt sich nicht abschließend aufzählen. Die Sachlage ist insoweit nicht anders als bei der polizeilichen Gefahr, die auch eine ausgefeilte Polizeirechtsdogmatik nicht

³⁸ Grundlegend zur Problematik des unbestimmten Rechtsbegriffs und der gerichtlichen Kontrolle seiner Anwendung BACHOF, JZ 1955, 97 ff. und ULE 1955, 309 ff..

anders zu definieren vermag als "eine Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führen wird"³⁹.

So hoffnungslos umstritten indessen der Problemkreis "unbestimmter Rechtsbegriff und Beurteilungsermächtigung" in der verwaltungsrechtlichen Literatur und Rechtsprechung auch ist⁴⁰, besteht doch Einigkeit darüber, daß nicht jeder unbestimmte Rechtsbegriff zwangsläufig mit einem Beurteilungsspielraum der Verwaltung verbunden ist. Der Interpretation der jeweiligen Norm muß entnommen werden, inwieweit die Tätigkeit der Verwaltung rechtlich determiniert ist oder nur rahmenhaft gebundener Verwaltungsverantwortung Raum gelassen wird. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung ist dabei eher zurückhaltend verfahren und hat Beurteilungsermächtigungen bislang im wesentlichen nur für Prüfungs- und prüfungsähnliche Entscheidungen und beamtenrechtliche Eignungsbeurteilungen⁴¹, für administrative Planungsentscheidungen im Bereich politischer Zukunftsgestaltung⁴² und für Entscheidungen eines unabhängigen sachverständigen Verwaltungsgremiums mit erheblichem Einschlag wertender oder prognostischer Elemente⁴³ anerkannt⁴⁴.

³⁹ BVERWG v. 26.2.1974, DVBl 1974, 842 (843); OSSENBÜHL, DÖV 1976, 466; FRANSSSEN 1978, 213; WOLFF-BACHOF 1978, 53. Entsprechendes gilt für die Flucht- und Verdunkelungsgefahr i.S.d. § 112 StPO: Gefahr wird hier verstanden als "hohe Wahrscheinlichkeit eines schädlichen Erfolgs, der nach den Gesetzen der Kausalität und der Lebenserfahrung zu erwarten ist", vgl. DÜNNEBIER, Löwe/Rosenberg 1978, § 112, Rdnr. 33.

⁴⁰ Aus dem neueren Schrifttum s. BULLINGER, NJW 1974, 769 ff.; OSSENBÜHL, DVBl 1074, 309 ff.; DERS., DVBl 1978, 1 ff.; HOPPE, DVBl 1975, 690 ff.; SCHMIDT, NJW 1975, 1753 ff.; NIERHAUS, DVBl 1977, 19 ff.; BREUER, DVBl 1978, 32 f.; BRYDE, DÖV 1981, 198 ff.; aus der Rechtsprechung s. GemSen OGB v. 19.10.1971, BVerwGE 39, 355 (363 ff.); BVERWG v. 16.12.1971, E 39, 197 (203 ff.); BVERWG v. 21.1.1972, DVBl 1972, 895; BVERWG v. 29.9.1972, E 40, 353 (356 ff.); BVERWG v. 16.2.1978, DVBl 1978, 622; BVERWG v. 27.11.1980, NJW 1981, 1386; BVERWG v. 26.3.1981, E 62, 86 (101 ff.).

⁴¹ BVERWG v. 24.4.1959, E 8, 272 (273 ff.); BVERWG v. 19.10.1960, E 11, 165 (166 f.); BVERWG v. 27.9.1962, E 15, 39 (40 ff.); BVERWG v. 26.6.1969, E 32, 237 (238 f.); BVERWG v. 13.12.1979, E 59, 213 (215 ff.); BVERWG v. 16.4.1980, BayVBl 1980, 503

⁴² BVERWG v. 12.12.1969, E 34, 301 (304); BVERWG v. 21.1.1972, DVBl 1972, 895 (896); BVERWG v. 7.7.1978, E 56, 110 (116 ff.); BVERWG v. 22.3.1979, DÖV 1979, 716 (717)

b) Der Streitstand in Rechtsprechung und Literatur

Zu § 11 Abs. 2 sind die Auffassungen im Schrifttum und in der Judikatur geteilt. Der BGH⁴⁵ ist jetzt demjenigen Teil der Rechtsprechung beigetreten, der in Übereinstimmung mit einer Mindermeinung in der Literatur für eine Beurteilungsermächtigung der Vollzugsbehörde plädiert⁴⁶. Andere Gerichte sowie die überwiegende Literatur haben sich für die volle richterliche Nachprüfung der Gefahrenprognose ausgesprochen⁴⁷. Am ausführlichsten ist die letztere Ansicht von TREPTOW begründet worden. Als nicht auf die Behandlung des Gefangenen bezogenes, sondern Sicherungszwecken dienendes Tatbestandsmerkmal betreffe die Gefahrenprognose eine Auf-

⁴³ BVERWG v. 16.12.1971, E 39, 197 (203 ff.); VG BERLIN v. 25.10.1972, NJW 1973, 1148 (1149 f.)

⁴⁴ Zusammenfassende Nachweise bei EYERMANN/FRÖHLER 1980, § 114, Rdnr. 9e; KOPP 1981, § 114, Rdnrn. 11a f.; REDEKER/v. OERTZEN 1981, § 114, Rdnrn. 12 f..

⁴⁵ BGH v. 22.12.1981, NSTZ 1982, 173

⁴⁶ LG HAMBURG v. 8.5.1978, (98) Vollz 58/78, S. 10; KG v. 8.1.1979, NJW 1979, 2574; KG v. 29.1.1979, SH 1979, 23; OLG HAMBURG v. 3.4.1979, SH 1979, 99; OLG MÜNCHEN v. 6.11.1979, ZfStrVo 1980, 122; LG HAMBURG v. 18.1.1980, MDR 1980, 870; OLG KOBLENZ v. 15.1.1981, 2 Vollz (Ws) 51/80, S. 4; OLG NÜRNBERG v. 23.1.1981, ZfStrVo 1981, 252 (253); OLG HAMBURG v. 6.3.1981, NSTZ 1981, 237; JOESTER/QUENSEL/HOFFMANN/FEEST, ZfStrVo 1977, 98; STILZ, ZfStrVo 1979, 69; FRANKE, BlStVollzK 1/1981, 2. Verglichen mit der erwähnten Zurückhaltung der Verwaltungsgerichte hat die Vollzugsrechtsprechung recht großzügig auch bei anderen Vorschriften des StVollzG Beurteilungsermächtigungen anerkannt; s. OLG KARLSRUHE v. 19.4.1978, SH 1979, 70 (73) zum "begründeten Ausnahmefall" i.S.d. § 69 Abs. 2 (anders aber OLG HAMM v.20.11.1980, BlStVollzK 2/1981, 10) und OLG HAMBURG v. 14.3.1978, SH 1979, 56, zum "wichtigen Anlaß" i.S.d. § 35 Abs. 1. Dagegen bestehen erhebliche Bedenken, zumal die Entscheidungen jeglicher Begründung für die Zurücknahme der gerichtlichen Kontrolle ermangeln. Zu ähnlichen Tendenzen in der Rechtsprechung zur DVollzO s. MALCHOW 1978, 43 ff..

⁴⁷ OLG CELLE v. 29.8.1978, NdsRPfI 1978, 292; LG MANNHEIM v. 21.12.1978, ZfStrVo 1979, 185; OLG CELLE v. 26.3.1979, SH 1979, 11; OLG FRANKFURT v. 21.1.1980, 3 Ws 1084/79, S. 6 f.; LG OLDENBURG v. 21.8.1980, StVK 1158/80 VEC, S. 6; OLG FRANKFURT v. 3.10.1980, ZfStrVo 1981, 188; OLG HAMM v. 16.12.1980, NSTZ 1981, 198 (199); MALCHOW 1978, 97 ff.; TREPTOW, NJW 1978, 2230 f.; DERS., ZfStrVo 1980, 68 f.; CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 13, Rdnr. 3; JOESTER, AK 1980, § 11, Rdnr. 25, § 13, Rdnr. 17; SCHMIDT, AK 1980, § 115, Rdnrn. 26 f.; MÜLLER-DIETZ, Jura 1981, 119 f.; SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 119; VOLCKART, NSTZ 1982, 174 f.

gabe, die den Gerichten ebenso wie dem Vollzug obliege. Es sei widersinnig, die richterliche Nachprüfung der Flucht- und Mißbrauchsbedürftigkeit zu beschränken, wenn der Richter bei der verwandten Prognose nach § 57 StGB das Gesetz voll ausschöpfen könne⁴⁸. In manchen Anstalten sei bei Urlaubsentscheidungen ein "gewisser Schematismus" zu bemerken, dem im Interesse effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) durch uneingeschränkte gerichtliche Kontrolle begegnet werden müsse⁴⁹. Die besondere Sachnähe der Vollzugsbehörde werde überschätzt, da einerseits der entscheidende Anstaltsleiter selbst auf Informationen der Vollzugsbediensteten angewiesen sei, andererseits die Strafvollstreckungskammer als "vollzugsnahes Gericht" sich selbst ein Bild von den Verhältnissen in der Anstalt und von der Person des Gefangenen machen könne⁵⁰. Die Gefahrenprognose sei daher voll justitiabel.

Das KG und ihm folgend der BGH haben demgegenüber zur Begründung ihrer gegenteiligen Ansicht vor allem die Entstehungsgeschichte des Gesetzes herangezogen. Wenn der Gesetzgeber, wie sich aus der Amtlichen Begründung ergebe, gerade wegen der schwierigen und nicht mit letzter Sicherheit zu beantwortenden Frage der Flucht- oder Mißbrauchsgefahr die Urlaubsgewährung in das Ermessen der Verwaltung habe stellen wollen, so müsse dies, da die Beurteilung dieser Gefahr tatsächlich nicht in den Ermessensbereich, sondern in den Tatbestand der Norm falle, als Einräumung eines Beurteilungsspielraums verstanden werden⁵¹. Zudem setze die Urlaubsentscheidung länger dauernde Kenntnis des Betroffenen voraus, die das Gericht nicht voll nachvollziehen könne⁵².

48 TREPTOW, NJW 1978, 2230; DERS., ZfStrVo 1980, 69; zustimmend SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 119.

49 TREPTOW, NJW 1978, 2230; DERS., ZfStrVo 1980, 68; zustimmend OLG HAMM v. 16.12.1980, NStZ 1981, 198 (199). Die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG führen auch SCHMIDT, AK 1980, § 115, Rdnr. 27, und VOLCKART, NStZ 1982, 174 f. an.

50 TREPTOW, NJW 1978, 2230; DERS., ZfStrVo 1980, 68 f.; s. auch LG MANNHEIM v. 21.12.1978, ZfStrVo 1979, 185; MALCHOW 1978, 82 ff.; SCHMIDT, AK 1980, § 115, Rdnr. 27; VOLCKART, NStZ 1982, 175.

51 KG v. 8.1.1979, NJW 1979, 2574; BGH v. 22.12.1981, NStZ 1982, 173

52 KG v. 8.1.1979, NJW 1979, 2574; BGH v. 22.12.1981, NStZ 1982, 173 f.; ähnlich STILZ, ZfStrVo 1979, 69.

c) Gründe für eine Beurteilungsermächtigung

Der Gedanke liegt nahe, in der Anerkennung eines Beurteilungsspielraums lediglich die "modernere" Variante des Konzepts von der einheitlichen Ermessensentscheidung zu sehen, die im Ergebnis ebenso wie diese auf die Anerkennung eines weitgehenden Handlungsspielraums der Verwaltung, der zugunsten der Sicherheit genutzt wird, hinausläuft. Die nähere Befassung mit der Beurteilungsermächtigung wird indessen zeigen, daß diese Wirkungen zwar bei dessen Anerkennung intendiert sein mögen, bei korrekter Handhabung der Ermächtigung und der Kriterien für die gerichtliche Kontrolle jedoch vermieden werden können.

Die Begründung des KG für eine Beurteilungsermächtigung reicht freilich, obwohl sie von allen Entscheidungen die bei weitem ausführlichste ist, nicht aus. In Anbetracht der wenig klaren Amtlichen Begründung bereitet es dem KG einige Mühe, das dort ausschließlich angesprochene Verwaltungsermessen als Beurteilungsermächtigung zu interpretieren. Abgesehen von den generell bestehenden Bedenken gegen eine fast ausschließlich subjektiv-historische Auslegung vermag die Begründung des KG aber vor allem deshalb nicht zu befriedigen, weil es mit der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG unvereinbar erscheint, die Beschränkung der gerichtlichen Kontrolle von Verwaltungsentscheidungen allein auf den Willen des Gesetzgebers zu stützen⁵³. Der uneingeschränkte Rechtsschutz steht nicht zur Disposition des Gesetzgebers. Der Einräumung eines solchen Dispositionsbefugnis käme es gleich, wollte man es dem Gesetzgeber gestatten, die Kontrolle des Verwaltungshandelns durch Beurteilungsermächtigungen beliebig einzuschränken.

Die Annahme eines Beurteilungsspielraums bedarf vielmehr der Rechtfertigung aus der sachlichen Eigenart der gesetzlichen Regelung. Ein die Materie zur rahmenhaft regelndes Gesetz muß der Verwaltung die Aufgabe zuweisen, die Zwecke des Gesetzes durch eine

⁵³ Vgl. BACHOF, JZ 1955, 99 f..

eigenständige Gesetzeskonkretisierung zu verwirklichen. Um die adäquate Erfassung eines komplexen Lebenssachverhalts zu ermöglichen, muß das Gesetz auf eine vollständige Normierung des Verwaltungshandelns verzichtet haben. Nur insofern ist der Wille des Gesetzgebers relevant, als es in seiner Gestaltungsfreiheit liegt, statt einer detaillierten Regelung durch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe die Gesetzeskonkretisierung im Einzelfall offen zu halten⁵⁴. Die entscheidende Frage ist deshalb, wieweit die Gefahrenprognose rechtlich faßbar ist. Eine Beurteilungsermächtigung ist dann anzuerkennen, wenn die Aufgabe, eine Gefahrenprognose zu erstellen, einen Bereich eigener Verantwortungsverantwortung eröffnet, für dessen Ausfüllung rechtliche Maßstäbe nicht zur Verfügung stehen und der deshalb insoweit auch richterlicher Kontrolle nicht zugänglich ist.

In der verwaltungsrechtlichen Literatur findet sich die Auffassung, allein der prognostische Charakter einer Verwaltungsentscheidung rechtfertige bereits die Annahme eines Beurteilungsspielraums der Behörde⁵⁵. Darin liegt indes eine unzulässige Vereinfachung der Problematik. Zu Recht ist darauf hingewiesen worden, daß im Grunde jede Maßnahme der Verwaltung ein prognostisches Urteil darüber erfordere, ob die eingesetzten Mittel zur Erreichung des verfolgten Gesetzeszwecks geeignet seien⁵⁶. So verlangt etwa die klassische gerichtliche Aufgabe der Prüfung der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns ein vorausschauendes Urteil über die Eignung und Erforderlichkeit der Mittel zur Zweckerreichung. Daraus bereits eine Einschränkung der richterlichen Kontrolle herzuleiten, hieße in der Tat, darin ist den Kritikern

⁵⁴ BVERFG v. 10.10.1961, E 13, 153 (161); BVERFG v. 12.1.1967, E 21, 73 (79); BVERFG v. 8.8.1978, E 49, 89 (136 f.)

⁵⁵ So OSSENBÜHL, DVBl 1974, 313; DERS., DÖV 1976, 466 f.; SCHOLZ 1976, 184; ebenso für § 11 Abs. 2 STILZ, ZfStrVo 1979, 69; kritisch HOPPE, DVBl 1975, 692; DERS. 1978, 310; BREUER, Staat 1977, 28 ff.; NIERHAUS, DVBl 1977, 21; TETTINGER 1980, 86 f., 429 ff.; s. auch BVERWG v. 30.6.1976, DÖV 1977, 134 (135): "Der Umstand allein, daß es sich bei der Beurteilung der Besorgnis (sc. der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen) um eine Prognose ... handelt, kann die Anerkennung einer Beurteilungsermächtigung nicht rechtfertigen."

⁵⁶ NIERHAUS, DVBl 1977, 21

einer Beurteilungsermächtigung zuzustimmen, den Rechtsschutz entgegen Art. 19 Abs. 4 GG unzulässig zu verkürzen.

Anders liegen die Dinge aber bei komplexen Prognoseentscheidungen, die aufgrund fehlender Erfahrungswerte und noch nicht ausgereifter wissenschaftlicher Verfahren mit einer erhöhten Fehler-toleranz verbunden sein können⁵⁷. Soweit hier die Voraussage notwendig mit erheblichen Unsicherheitsfaktoren belastet bleiben muß, läßt sich eine das Arsenal vorhandener Erfahrungen und Methoden hinreichend ausschöpfende prognostische Aussage auch dann nicht als rechtswidrig beanstanden, wenn der Richter selbst zu einem anderen Ergebnis gelangen würde. Bei wertenden Einschätzungen künftigen menschlichen Verhaltens ist ein solches Unsicherheitspotential aber durchweg unvermeidlich⁵⁸. "Die heutige Kriminalprognostik", schreibt KAISER, "hat ihr Experimentierstadium noch nicht überwunden."⁵⁹ Die praktische Dominanz der sogenannten intuitiven Methode gegenüber klinischen und statistischen sowie neueren strukturprognostischen Methoden ist ungebrochen⁶⁰, für die "Alltagsentscheidung" im Strafvollzug scheint sie auch unentbehrlich. Die Beteiligung des Anstaltspsychologen an der Entscheidungsfindung macht aus der Prognose noch keine klinische, zumal empirisches Bezugswissen über Zusammenhänge zwischen Persönlichkeitsmerkmalen und Urlaubsverhalten fehlt⁶¹. Gäbe es - was freilich

⁵⁷ NIERHAUS, DVBl 1977, 22 ff.; HOPPE 1978, 306 ff.

⁵⁸ KERNER 1980, 309; MAI 1981, 30 ff.. Das hebt jetzt auch BGH v. 22.12.1981, NStz 1982, 173 hervor.

⁵⁹ KAISER 1980, 271

⁶⁰ Dazu BÖLLINGER 1980, 283 ff. und KAISER 1980, 271 ff..

⁶¹ MAI 1981, 25. Trotzdem kann in schwierigen Fällen zur Erlangung einer hinreichend breiten Prognosebasis eine psychologische oder psychiatrische Begutachtung notwendig sein; s. dazu OLG HAMBURG v. 6.10.1977, ZfStrVo 1978, 185; zur psychologischen Begutachtung MAI 1981, 24 ff.. Gewißheit ist auf diesem Wege natürlich auch nicht zu erlangen, jedoch auch nicht verlangt; abzulehnen deshalb KG v. 28.6.1972, NJW 1972, 2228 (2229); kritisch zu dieser Entscheidung MÜLLER-DIETZ, NJW 1973, 1065 ff.; SONNEN, JuS 1976, 364 ff.; KAISER 1977a, 526 ff.; DERS., KAISER/SCHÖCH 1979, 94; BÖLLINGER 1980, 285 ff..)

rein hypothetisch ist - beispielsweise ein statistisches Verfahren, das aufgrund objektivierbarer Umstände verlässliche Aussagen über die Wahrscheinlichkeit der Flucht oder des Urlaubsmissbrauchs eines konkreten Gefangenen erlauben würde, stünde einer vollen richterlichen Nachprüfung der Gefahrenprognose der Vollzugsbehörde durch Nachvollzug des statistischen Verfahrens nichts im Wege⁶². Es setzt der richterlichen Nachprüfung der Gefahrenprognose Grenzen, daß ein solcher Nachvollzug bei der intuitiven Prognose nicht möglich ist. Der Gesetzgeber trägt deshalb nur der Natur der Sache Rechnung, wenn er die Gefahrenprognose mit dem subjektivierenden Verbum "befürchten" umschreibt. Die "Befürchtung" der für diese Prognose zuständigen Vollzugsbehörde kann das Gericht nicht durch seine eigene Einschätzung ersetzen⁶³. Der Richter darf die Entscheidung der Vollzugsbehörde nicht deshalb als rechtswidrig verwerfen, weil er selbst eine andere, nicht minder subjektive und - das ist entscheidend - rechtlich nur begrenzt faßbare Prognose stellen würde.

Für die ähnlich "intuitive" Prognose bei der Prüfung, ob ein Bewerber für das Beamtenverhältnis die Gewähr der Verfassungstreue bietet, hat aus diesem Grund auch das BVERFG der Verwaltung eine Einschätzungsprärogative zuerkannt⁶⁴. Bei der gewerberechtiglichen Zuverlässigkeitsprüfung läßt sich nur deshalb anders entscheiden, weil hier die Einschätzung zum Teil an mit Indizwirkung ausgestattete Tatsachen gebunden ist, weniger auf aktueller Beobachtung der Person beruht und eher diagnostischen Charakter trägt⁶⁵. Entgegen VOLCKART⁶⁶ kann daraus jedenfalls für die Prognose nach § 11 Abs. 2, die auf gesetzliche Indizien verzichten muß und stärker

⁶² Vgl. dazu auch KOCH 1979, 84.

⁶³ Der Zuständigkeit der Behörde korrespondiert ihre Verantwortlichkeit für die Folgen einer Fehlprognose; mit diesem Argument für einen Beurteilungsspielraum bei der polizeilichen Gefahrenprognose BACHOF, JZ 1955, 100 und ihm folgend OSSENBÜHL, DVBl 1974, 313; kritisch WEIGEL 1971, 151 und NIERHAUS, DVBl 1977, 25.

⁶⁴ BVERFG v. 22.5.1975, E 39, 334 (353 f.); dem folgen BVERWG v. 16.2.1978, DVBl 1978, 622 und BVERWG v. 27.11.1980, NJW 1981, 1386 (1388); zustimmend auch NIERHAUS, DVBl 1977, 23; kritisch BREUER, Staat 1977, 52.

der aktuellen, sich im Strafvollzugsprozeß ständig wandelnden Situation Rechnung tragen muß, nichts hergeleitet werden.

Ob die Vollzugsbehörde über eine überlegene Sachkunde verfügt, wie das KG meint und TREPTOW in Zweifel zieht, ist nach alledem nicht entscheidend. Die Beurteilungsermächtigung der Vollzugsbehörde findet ihre Rechtfertigung in den sachlichen Grenzen der Normierbarkeit und damit auch der gerichtlichen Kontrollierbarkeit einer komplexen Prognoseentscheidung. Auch das Argument aus Art. 19 Abs. 4 GG kann deshalb nicht durchschlagen. Der Rechtsschutz kann nicht weiter reichen als das geschützte Recht; an den Grenzen der Normierung des Verwaltungshandelns endet auch der gerichtliche Rechtsschutz⁶⁷. Wie den Verwaltungsgerichten ist auch den Vollzugsgerichten ausschließlich die Rechtskontrolle der Verwaltungsentscheidung übertragen. Die Entscheidung über Vollzugslockerungen fällt nicht in die Kompetenz der Gerichte, sondern der Vollzugsbehörden, deren Handeln die Gerichte nur auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen. Entgegen TREPTOW ist es aus diesem Grunde auch nicht widersinnig, wenn für die Rechtsanwendung im Falle des § 57 StGB und für die Rechtskontrolle im vollzugsrechtlichen Bereich unterschiedliche Maßstäbe gelten.

d) Der Umfang der gerichtlichen Nachprüfung der Gefahrenprognose

Was den "gewissen Schematismus mancher Anstalten" bei Urlaubsentscheidungen, auf den später noch einzugehen sein wird, anbelangt, so ist zu bezweifeln, ob diesem, wie TREPTOW meint, nur durch volle richterliche Überprüfung wirksam entgegengewirkt werden kann. Die Einräumung einer Beurteilungsermächtigung bedeutet keine Freistellung von gerichtlicher Kontrolle, sondern nur deren Begrenzung

⁶⁵ Vgl. NIERHAUS, DVBl 1977, 25 ("Grenzfall"); unentschieden MICHEL/KIENZLE 1978, § 4, Rdnr. 8a; gegen eine Beurteilungsermächtigung MARCKS, Landmann/Rohmer 1980, § 35, Rdnr. 29.

⁶⁶ NSTZ 1982, 174

⁶⁷ BVERWG v. 16.12.1971, E 39, 197 (205): "Sind mehrere rechtmäßige Entscheidungen möglich, verlangt Art. 19 Abs. 4 GG nicht, daß die Auswahl unter ihnen letztverbindlich vom Gericht getroffen wird."

auf justitiable Maßstäbe. Das muß nicht geringere Effektivität bedeuten. Das Vollzugsgericht hat zu prüfen:

- ob die Anstalt den Sachverhalt, soweit er für die Beurteilung der Flucht- oder Mißbrauchsgefahr relevant sein kann, zutreffend und vollständig ermittelt hat,
- ob die Anstalt die gesetzlichen Anforderungen an die Bejahung der Flucht- und Mißbrauchsgefahr, insbesondere die notwendige Verdichtung bestehender Verdachtsmomente, beachtet hat⁶⁸ und
- ob die Anstalt ihre Prognose so begründet hat, daß ihre Wertungen erkennbar sind und die Bejahung der Flucht- oder Mißbrauchsgefahr plausibel zu machen vermögen⁶⁹.

Schematische Begründungen, die nicht oder nicht hinreichend auf den konkreten Einzelfall eingehen, können vor diesen Kontrollmaßstäben keinen Bestand haben⁷⁰. Deren strenge Handhabung kann den Vollzugsbehörden möglicherweise sogar wirksamer als die volle gerichtliche Überprüfung der Gefahrenprognose die an die Urlaubsentcheidung zu stellenden Anforderungen vor Augen führen. Die volle richterliche Nachprüfung verlagert hingegen bei einer unzureichenden Verwaltungsentscheidung die Prüfung des Tatbestands auf das Gericht und verleitet den Richter, zumal wenn er mit der Persönlichkeit des Gefangenen und den Verhältnissen in der Anstalt wenig vertraut ist, selber zum Schematismus. Die Vollzugsbehörde verleitet sie, das kommt hinzu, sich auch bei künftigen Urlaubs- oder Ausgangsbegehren auf die richterliche Flucht- oder Mißbrauchsbeurteilung zurückzuziehen, wo sie selber zur immer wieder neuen Überprüfung ihrer eigenen Prognose verpflichtet wäre⁷¹.

Die Anerkennung einer Beurteilungsermächtigung bedeutet für die gerichtliche Kontrolle, daß das Gericht ebensowenig wie bei einer

⁶⁸ Dazu im folgenden S. 117 ff..

⁶⁹ Vgl. BVERWG v. 16.12.1971, E 39, 197 (204); KG v. 8.1.1979, NJW 1979, 2574 (2575); BGH v. 22.12.1981, NStZ 1982, 173 (174); OSSENBÜHL, DÖV 1972, 405; SCHMIDT-EICHSTAEDT, AöR 1973, 193; NIERHAUS, DVBl 1977, 24; HOPPE 1978, 310 ff.; TETTINGER 1980, 78.

⁷⁰ S. dazu KG v. 8.1.1979, NJW 1979, 2574 (2575) und OLG KOBLENZ v. 17.2.1982, 2 Vollz (Ws) 6/82, S. 3.

⁷¹ Zur praktischen Bedeutung des Strafurteils im Vollzug BLAU, MschrKrim 1977, 341.

Ermessensentscheidung seine eigene Einschätzung an die Stelle der Einschätzung der zuständigen Vollzugsbehörde setzen darf. Daraus folgt aber auch, daß eine fehlerhaft begründete Gefahrenprognose auch dann zur Aufhebung der Urlaubsablehnung führen muß, wenn das Gericht nach seiner eigenen Beurteilung ebenfalls Flucht- oder Mißbrauchsgefahr bejahen würde⁷². Das übersieht das OLG HAMBURG, wenn es einerseits der Vollzugsbehörde einen "erheblichen Beurteilungsspielraum" einräumen will, andererseits aber eine nach den eigenen Feststellungen des Gerichts unter erheblichen Mängeln leidende Gefahrenprognose⁷³ mit der Erwägung aufrecht erhält, "aus der Persönlichkeit und dem Gesamtverhalten des Strafgefangenen" ergäben sich genügend Tatsachen, die die Ablehnung von Vollzugslockerungen rechtfertigten⁷⁴. Auf diese Weise läuft die Kontrolle der Grenzen der Beurteilungsermächtigung leer. Ihre strikte Einhaltung ist aber das zur Sicherung eines effektiven Rechtsschutzes unerläßliche Gegenstück zu der mit der Anerkennung der Ermächtigung verbundenen Begrenzung richterlicher Überprüfung der Verwaltungsentscheidung. Wo diese Kontrolle nicht wahrgenommen wird, läuft die Anerkennung einer Beurteilungsermächtigung tatsächlich Gefahr, ebenso wie die Verwischung von Tatbestandsprüfung und Ermessensausübung einer unkontrollierten Dominanz des Sicherheitsaspekts Vorschub zu leisten. Die Entscheidung des OLG HAMBURG ist dafür ein Beispiel.

Die Befürwortung der Beurteilungsermächtigung durch einige Oberlandesgerichte mag auch aus dem Bestreben herrühren, ein zu weitgehendes "Hineinregieren" der Strafvollstreckungskammern in die Vollzugsanstalten zu verhindern⁷⁵. Es wäre jedoch fatal, wenn diese Absicht zu einer Vernachlässigung der Kontrolle der Grenzen

⁷² Vgl. OVG MÜNSTER v. 15.3.1974, DVBl 1974, 567 (570); OLG HAMM v. 16.12.1980, NStZ 1981, 198; REDEKER/v. OERTZEN 1981, § 114, Rdnr. 17.

⁷³ Näher MEIER, NStZ 1981, 406 f..

⁷⁴ OLG HAMBURG v. 6.3.1981, NStZ 1981, 237

⁷⁵ Vgl. auch FRANKE, BStVollzK 1/1981, 1 f..

der Beurteilungsermächtigung führen und damit den Rechtsschutzanspruch des Gefangenen aushöhlen würde. Gegenüber der oben erörterten einheitlichen Ermessensentscheidung hat die Beurteilungsermächtigung den Vorteil, die für notwendig befundene Trennung von Gefahrenprognose und Ermessensentscheidung unberührt zu lassen. Mit der sich daraus ergebenden Möglichkeit einer Konturierung der Tatbestandsprüfung befaßt sich das folgende Kapitel.

V.

DIE TATBESTANDSPRÜFUNG:

VORAUSSETZUNGEN DER FLUCHT- UND MISSBRAUCHSGEFAHR

1. Das Verhältnis zwischen Sicherung und Behandlung

Die Gefahrenprognose nach § 11 Abs. 2 ist für die Urlaubs- und Ausgangsentscheidung von zentraler Bedeutung. Charakteristisch für die das gesamte Strafvollzugsgesetz durchziehende Antinomie zwischen Resozialisierung und Sicherung¹ schränkt sie das Anwendungsgebiet des Behandlungsmittels Vollzugslockerungen zugunsten des Sicherheitsaspekts ein. Auf den ersten Blick scheint der Sicherung sogar absoluter Vorrang zuzukommen, indem eine Abwägung der Flucht- oder Mißbrauchsgefahr gegen das Behandlungsinteresse des Gefangenen nicht stattfindet². Bei näherem Hinsehen zeigt sich indessen, daß das Verhältnis zwischen Sicherung und Behandlung erst durch die Anforderungen bestimmt wird, die an die Bejahung der "Befürchtung" gestellt werden. Ist nahezu mit Sicherheit zu erwarten, daß ein Gefangener aus dem Urlaub nicht zurückkehren oder während des Urlaubs neue Straftaten begehen wird, so wäre mit einer gleichwohl erfolgenden Beurteilung auch der Resozialisierung des Betreffenden ein schlechter Dienst erwiesen. Könnte andererseits die Vollzugslockerung schon deshalb versagt werden, weil es "erfahrungsgemäß ... auch bei Urlaubsgewährungen bei zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilten Gefangenen immer wieder zu Versagern" kommt und "diese Möglichkeit ... auch bei der Antragstellerin, auch wenn sie sich im Vollzug beanstandungsfrei führt und gute Arbeitsleistungen aufweist, letztlich nicht von der Hand gewiesen werden" kann³,

¹ Die sich nicht nur aus zahlreichen Spezialnormen, sondern auch schon aus § 2 ergibt; s. dazu SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 89 ff; MÜLLER-DIETZ 1978, 81; DERS. 1979, 109 ff.; BÖHM 1980, 91 ff.; aus der Sicht des Praktikers STARK 1979, 118 f..

² Dazu oben S. 91 ff.

³ LG AUGSBURG v. 16.6.1978, SH 1979, 26 (27)

so bliebe für Behandlungserwägungen angesichts allgegenwärtiger Sicherheitsbedenken kaum mehr Raum.

Wo zwischen Gewißheit und Spekulation die "Befürchtung" des § 11 Abs. 2 anzusiedeln ist, ist deshalb die Frage, von deren Antwort das Verhältnis zwischen Behandlung und Sicherung abhängt. Die Fassung des Tatbestands trägt zur Lösung insoweit bei, als sie keine positive Prognose über den Urlaubsverlauf verlangt, sondern für die Beurteilung das Fehlen einer negativen Prognose genügen läßt⁴. Dem läßt sich entnehmen, daß nicht jedes Sicherheitsrisiko dem Urlaub entgegenstehen soll. Urlaub und Ausgang sind auch Mittel zur Erprobung des Gefangenen, gezielte Belastungen, die den Gefangenen auf die Gefährdungen des Lebens in Freiheit vorbereiten sollen. Dem Behandlungsauftrag des Vollzuges entspricht eine "'Experimentierklausel', die der Vollzugsbehörde auch das Eingehen eines gewissen und ohnehin nie mit Sicherheit auszuschließenden Risikos erlaubt"⁵. Die bei zunehmenden Urlaubs- und Ausgangszahlen im Bundesgebiet von 3,2 % im Jahre 1977 auf 2,4 % im Jahre 1979 gesunkene Quote von Beurteilungen und Ausgängen, bei denen der Gefangene nicht zurückkehrte⁶, läßt, auch wenn man die höheren Quoten nicht zurückgekehrter Gefangener mitberücksichtigt⁷, darauf schließen, daß für solche "Experimente" noch Raum ist. Es widerspräche dem behandlungsorientierten Vollzugskonzept des StVollzG und der verfassungsrechtlichen Fundierung

⁴ LG HAMBURG v. 10.11.1977, SH 1978, 1; LG MANNHEIM v. 4.1. 1978, GA 1978, 342 (343); JUNG, ZfStrVo 1977, 88; CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 11, Rdnr. 4; KAISER, Kaiser/Schöch 1979, 81; MÜLLER-DIETZ 1979, 118; JOESTER, AK 1980, § 11, Rdnr. 21, § 13, Rdnr. 18; anders der Vorschlag des Bundesrates, nach dem Lockerungen nur zulässig sein sollten, "wenn zu erwarten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder (gemeint ist wohl: und) die Lockerungen des Vollzuges nicht mißbrauchen wird." (BT-Dr. 7/918, 111).

⁵ BT-Dr. 7/3998, 9; s. auch JOESTER/QUENSEL/HOFFMANN/FEEST, ZfStrVo 1977, 98; JOESTER, AK 1980, § 13, Rdnr. 5; SCHWIND, BewHi 1981, 352; KERNER, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 446 f..

⁶ DÜNKEL/ROSNER 1981, 425, 434

⁷ Dazu oben S. 61 f..

des Resozialisierungsziels, dessen Verwirklichung dienende Behandlungsmaßnahmen völlig dem Sicherheitsgedanken unterzuordnen. Eine bereits erfolgreiche Resozialisierung kann nicht Voraussetzung für Vollzugsmaßnahmen sein, die neben anderen dieses Ziel erst erreichbar machen sollen⁸. Die Urlaubsentscheidung hat deshalb nicht nur dem Mißbrauchsrisiko Rechnung zu tragen, sondern auch das Risiko zu berücksichtigen, daß infolge übersteigerten Sicherheitsdenkens dem Resozialisierungsanspruch des Gefangenen nicht genügt wird⁹. Auch die Sicherung dient freilich, indem sie Leben, Gesundheit und Eigentum der Allgemeinheit schützt, verfassungsrechtlich geschützten Werten. Die Auslegung des Tatbestands des § 11 Abs. 2 muß deshalb danach trachten, beide Verfassungswerte in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen, das beiden zu optimaler Wirksamkeit verhilft, ohne in den überkommenen Primat des Sicherungsgedankens zurückzufallen¹⁰. Eine Umkehrung¹¹ des in § 2 bestimmten grundsätzlichen Vorrangs des Vollzugsziels vor der Sicherung kann § 11 Abs. 2 jedenfalls nicht entnommen werden¹².

Die Anforderungen an die Bejahung von Flucht- oder Mißbrauchsgefahr lassen sich nicht quantifizieren. Ähnlich wie in anderen Rechtsgebieten kann auch die Befürchtung des § 11 Abs. 2 nur als hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Flucht oder neuer Straftaten umschrieben werden¹³. Das Maß des "Hinreichenden" läßt sich

⁸ JÜRGENSEN/REHN, MschrKrim 1980, 240

⁹ Zu den beiden Risiken der Urlaubsentscheidung MAI 1981, 17 f..

¹⁰ Aus verfassungsrechtlicher Sicht ausführlich zur Aufgabe der Herstellung "praktischer Konkordanz" zwischen Behandlung und Sicherung HOFFMEYER 1979, 142 ff..

¹¹ wie sie MÜLLER-DIETZ 1979, 118 für möglich hält.

¹² Zum Vorrang des Vollzugsziels SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 86; MÜLLER-DIETZ 1978, 80 f.; DERS. 1979, 114; CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 2, Rdnrn. 4 f.; FEEST, AK 1980, § 2, Rdnr. 4; CALLIESS 1981, 24.

¹³ Zum Gefahrenbegriff im Polizeirecht und im Haftrecht der StPO s. oben S. 105 f. mit Anm. 39; zu den Versuchen, die für eine Strafrestausssetzung nach § 57 StGB notwendige Wahrscheinlichkeit straffreien Verhaltens zu umschreiben s. BGH v. 1.4.1970, JR 1970, 347 (348); RUSS, LK 1978, § 57, Rdnr. 10 m.w.N.; STREE, Schönke/Schröder 1980, § 57, Rdnr. 12; DREHER/TRÖNDLE 1981, § 57, Rdnr. 6.

nicht generell festlegen, sondern hängt ab von der Intensität der befürchteten Rechtsverletzung. Je schwerwiegender eine mögliche Rechtsgutsbeeinträchtigung durch den Gefangenen sein würde, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit eines solchen Urlaubsverlaufs zu stellen¹⁴. Allemal aber bedarf die Annahme einer Flucht- oder Mißbrauchsgefahr einer auf konkrete Umstände gestützten Begründung. Welche Rolle dabei die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 11 und 13 spielen und wie diese Vorschriften von der Rechtsprechung gehandhabt werden, wird im folgenden zu untersuchen sein.

2. Die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 11 und 13 in der Rechtsprechung

Der Mangel einer aussagekräftigen Definition der Flucht- und Mißbrauchsbefürchtung legt für die Verwaltungspraxis den Ausweg in eine Kasuistik nahe, die die Gefahrenprognose an äußerlich erkennbare Merkmale von Gefangenen oder Gefangenenengruppen knüpft. Überdies wird die Verwaltung zur Schematisierung um so mehr neigen, desto größer die quantitative Bedeutung eines Entscheidungskriteriums ist. Wie bereits erwähnt wurde, kam aber bei der Untersuchung der Vollzugspraxis - vorbehaltlich der geschilderten Unsicherheit bei der rechtlichen Einordnung vieler Bescheide - der Gefahrenprognose überragende Bedeutung zu, indem von den Urlaubsab lehnungen fast 70 % auf der Bejahung einer oder beider Befürchtungen nach § 11 Abs. 2 zu beruhen schienen¹⁵. So lag es nahe, daß die Landesjustizverwaltungen, ermutigt durch die Amtliche Begründung, derzufolge es wegen der Schwierigkeiten der Gefahrenprognose notwendig sein werde, "den Anstaltsleitern im Verwaltungswege nähere Anweisungen für die Ausübung ihres Ermessens an die Hand zu

¹⁴ Näher dazu unten S. 172 ff..

¹⁵ S. oben Tab. 39, S. 59.

geben, in denen sich die gesammelten Erfahrungen niederschlagen¹⁶, alsbald Verwaltungsvorschriften erließen, die etliche Gruppen von Gefangenen für "vom Urlaub ausgeschlossen"¹⁷, "in der Regel ungeeignet"¹⁸ oder jedenfalls nur nach "besonders gründlicher Prüfung"¹⁹ für urlaubsg geeignet halten. Daß der "Ausschluß" ganzer Gruppen nach dem StVollzG potentiell urlaubsfähiger Gefangener von Vollzugslockerungen Kritik hervorrufen²⁰ und die Gerichte in zahlreichen Entscheidungen beschäftigen würde²¹, war freilich ebenso zu erwarten. Denn die Verwaltungsvorschriften erwecken den Anschein, als vermöchten sie, unbeeindruckt von der durch den Erlaß des StVollzG gänzlich veränderten rechtlichen Ausgangslage, wie zu Zeiten der Regelung des Strafvollzugs durch Verwaltungsvorschriften gesetzesunabhängig Vollzugslockerungen bald zu gewähren und bald zu versagen²².

¹⁶ BT-Dr. 7/918, 53

¹⁷ VV Nr. 3 zu § 13; entsprechend VV Nr. 5 zu § 11.

¹⁸ VV Nr. 4 Abs. 2 zu § 13; entsprechend VV Nr. 6 Abs. 2 zu § 11.

¹⁹ VV Nr. 4 Abs. 4 zu § 13; entsprechend VV Nr. 6 Abs. 4 zu § 11.

²⁰ FRELLESEN, NJW 1977, 2050 ff.; DERS. 1978, 39 ff.; JOESTER/QUENSEL/HOFFMANN/FEEST, ZfStrVo 1977, 100 ff.; JUNG, ZfStrVo 1977, 88 f.; BÖHM 1979, 119 f.; NESSELRODT 1979, 92 f.; SCHÜLER-SPRINGORUM 1979, 888; BÖHM 1980, 92; BRÜHL 1981, 47 ff.. STARK 1979, 118 bemerkt: "Alles, was sich im Gesetz so verheißungsvoll anhört, wird durch die bundeseinheitlichen VV ... wieder eingeschränkt bzw. zurückgenommen." Vorwiegend positiv werden die VV hingegen von SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 133 ff. beurteilt.

²¹ S. einstweilen nur OLG BREMEN v. 24.6.1977, NJW 1978, 960; OLG FRANKFURT v. 29.6.1977, NJW 1978, 334; OLG CELLE v. 22.7.1977, JR 1978, 258; OLG ZWEIBRÜCKEN v. 3.8.1977, SH 1977, 13; OLG MÜNCHEN v. 4.11.1977, ZfStrVo 1978, 183; OLG KOBLENZ v. 22.11.1977, ZfStrVo 1978, 123; OLG HAMBURG v. 22.3.1978, SH 1979, 21; KG v. 29.1.1979, SH 1979, 23; OLG STUTTGART v. 1.6.1979, SH 1979, 16; einen Überblick über die Rechtsprechung gibt jetzt MÜLLER-DIETZ, NStZ 1981, 409 ff..

²² Für FRANKE, ZfStrVo 1978, 190, wird die gesetzliche Regelung "verdunkelt durch die Verwaltungsvorschriften, die in ihrer gesetzestechnisch verunglückten Fassung für den Juristen eine Provokation und für den nichtjuristischen Vollzugspraktiker ein Dschungel sind." So erscheint es verständlich, wenn für ORTNER/WETTER 1980, 47 der Eindruck entsteht, die Urlaubsbewilligung rücke durch

Die Rechtsprechung hat allerdings von Anfang an kaum Zweifel daran gelassen, daß die Verwaltungsvorschriften nur insoweit Geltung beanspruchen können, wie die Entscheidungsfreiheit der Verwaltung nach dem StVollzG reicht. Sie hat deshalb die VV, soweit sie sie nicht überhaupt für gesetzwidrig hielt²³, entgegen ihrem Wortlaut als bloße "Hinweise"²⁴ und "Entscheidungshilfen für den Anstaltsleiter"²⁵ qualifiziert, als "Vermutungen"²⁶ oder "Indizien"²⁷, deren Anwendung nur dann statthaft sei, wenn jeweils im Einzelfall geprüft werde, ob nicht eine Ausnahme von der Regel geboten sei²⁸. Das OLG MÜNCHEN führt resumierend aus, Rechtsprechung und Lehre stimmten ersichtlich darin überein, daß die Anwendung der Verwaltungsvorschriften von der Einzelfallprüfung nicht entbinde. Erst die Abwägung aller Umstände vermöge die "Ermessensentscheidung" der Vollzugsbehörde zu tragen. Das OLG sieht deshalb zwischen die VV für unwirksam erachtenden Entscheidungen

die VV "wieder in die Nähe eines Gnadenakts." Mißlich ist es allerdings, wenn dort (46) die gesetzlichen Voraussetzungen des Urlaubs durch Zitate aus dem RE statt aus dem StVollzG völlig falsch wiedergegeben werden.

²³ Am deutlichsten OLG FRANKFURT v. 29.6.1977, NJW 1978, 334; ferner OLG CELLE v. 22.7.1977, JR 1978, 258, und OLG KOBLENZ v. 22.11.1977, ZfStrVo 1978, 123.

²⁴ OLG HAMBURG v. 27.4.1978, Vollz (Ws) 15/78, S. 3; KG v. 29.1.1979, SH 1979, 23 (24); OLG MÜNCHEN v. 23.2.1979, SH 1979, 25; OLG CELLE v. 26.3.1979, SH 1979, 11; OLG HAMBURG v. 6.3.1981, NStZ 1981, 237; OLG SCHLESWIG v. 19.5.1981, 2 Vollz Ws 87/81, S. 3

²⁵ OLG ZWEIBRÜCKEN v. 3.8.1977, SH 1977, 13 (14); LG HAMBURG v. 2.9.1977, SH 1978, 3; OLG NÜRNBERG v. 16.2.1978, SH 1978, 50 (51); OLG HAMBURG v. 22.3.1978, SH 1979, 21 (22); KG v. 29.1.1979, SH 1979, 23 (24); OLG MÜNCHEN v. 23.2.1979, SH 1979, 25; OLG HAMBURG v. 9.4.1980, Vollz (Ws) 3/80, S. 7; OLG SCHLESWIG v. 19.5.1981, 2 Vollz Ws 87/81, S. 3

²⁶ LG KIEL v. 16.3.1977, SH 1977, 6 (7); LG HAMBURG v. 19.9.1977, SH 1978, 16 (17); OLG MÜNCHEN v. 23.2.1979, SH 1979, 25; OLG HAMBURG v. 9.4.1980, Vollz (Ws) 3/80, S. 7

²⁷ LG HAMBURG v. 5.5.1977, SH 1977, 15; OLG SAARBRÜCKEN v. 25.11.1977, ZfStrVo 1978, 182 (183); OLG HAMBURG v. 9.4.1980, Vollz (Ws) 3/80, S. 7

²⁸ LG KIEL v. 16.3.1977, SH 1977, 6 (7 f.); LG HAMBURG v. 31.8.1977, SH 1978, 3; LG MANNHEIM v. 30.12.1977, SH 1978, 5 (6); OLG HAMBURG v. 22.3.1978, SH 1979, 21 (22); KG v. 29.1.1979, SH 1979, 23 (24); OLG MÜNCHEN v. 23.2.1979, SH 1979, 25.

und solchen, die lediglich einer einschränkenden Auslegung folgen, keine eine Vorlage an den BGH rechtfertigenden Differenzen²⁹. Auch in der Literatur wird darauf hingewiesen, daß die Rechtsprechung zunehmend eine pauschale Bezugnahme auf die VV nicht ausreichen lasse³⁰, sondern eine Prüfung des konkreten Falles verlange und damit "zumindest tendenziell" auf der Linie der gegenüber den VV kritischen Literatur liege³¹. So scheint die Frage nach der Vereinbarkeit der VV mit dem StVollzG gegenstandslos zu werden, da die Entscheidung der Vollzugsbehörde bei Beachtung der VV nicht anders verlaufen soll als ohne die Anwendung dieser Vorschriften.

Die vermeintliche allgemeine Übereinstimmung hält indessen einer näheren Überprüfung nicht stand, wie das Beispiel der Reststrafenrichtlinie der VV Nr. 4 Abs. 2 lit. a zu § 13 zeigt. Diejenigen Gerichte, die diese Vorschrift für unwirksam halten, versagen es der Verwaltung, die Einzelfallentscheidung durch die Aufstellung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses zu präjudizieren, wie es die VV tun, indem sie die Beurlaubung eines Gefangenen mit einem Strafrest von mehr als 18 Monaten nur als Ausnahme zulassen, die durch aktenkundig zu machende "besondere Umstände" gerechtfertigt werden muß (VV Nr. 4 Abs. 3 zu § 13). Ausdrücklich bezeichnet das OLG FRANKFURT es als unzulässig, daß "das vom Gesetzgeber aufgestellte Regel-Ausnahme-Verhältnis in sein Gegenteil verkehrt (wird), indem Regelfälle für die Ungeeignetheit aufgestellt werden, die nach Nr. 4 Abs. 3 der Verwaltungsvorschriften wieder in Ausnahmefällen entkräftet werden können"³². Die Interpretation der VV als "Hinweis", der besage, "was in der Regel bei der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen des Urlaubs

²⁹ OLG MÜNCHEN v. 23.2.1979, SH 1979, 25

³⁰ Ganz auf die Ausnahmeprüfung zu verzichten scheint noch OLG ZWEIBRÜCKEN v. 3.8.1977, SH 1977, 13 (14); die Entscheidung dürfte jedoch überholt sein.

³¹ MÜLLER-DIETZ, NStZ 1981, 415; s. auch FRANKE, B1StVollzK 1/1981, 3.

³² OLG FRANKFURT v. 29.6.1977, SH 1977, 11 (13); ganz ähnlich OLG KOBLENZ v. 22.11.1977, ZfStrVo 1978, 123 (124); weniger deutlich OLG CELLE v. 22.7.1977, SH 1977, 9 (10).

zu beachten ist"³³, läßt demgegenüber die Aufrechterhaltung des umgekehrten Regel-Ausnahme-Verhältnisses durchaus zu. Zwar erweckt die Redeweise vom "Hinweis" zunächst den Eindruck, als bildeten die VV bloß den Anlaß zu einer sorgfältigen Prüfung des konkreten Einzelfalls auf Flucht- oder Mißbrauchsgefahr. Tatsächlich erkennt jedoch, wie in dem Terminus von der "Regelvermutung" besser zum Ausdruck kommt³⁴, die wohl überwiegende Rechtsprechung an, daß die Urlaubsablehnung auf die Höhe der Reststrafe gestützt werden kann, wenn die Regelvermutung nicht durch andere Umstände des Einzelfalles widerlegt wird.

Dieses Verständnis der VV kommt am deutlichsten in der Rechtsprechung des OLG HAMBURG zum Ausdruck. Dem OLG erscheint es im Gegensatz zum OLG FRANKFURT unbedenklich, daß das Regel-Ausnahme-Verhältnis für eine "verhältnismäßig kleine Gruppe" von Gefangenen in sein Gegenteil verkehrt worden ist³⁵. Zwar sei die Einzelfallprüfung nicht entbehrlich. Die Vollzugsbehörde muß nach Ansicht des Gerichts aber nicht "in jedem beliebigen Fall alle in Frage kommenden Umstände so präzise prüfen ..., daß die Reststrafenregelung vollständig überflüssig würde"³⁶. Zu Recht bezeichnet es das LG BREMEN in Anbetracht dessen als "mißverständlich", wenn das OLG HAMBURG gleichzeitig judiziere, ein Urlaubsantrag dürfe nicht allein wegen eines Strafrests von mehr als 18 Monaten abgelehnt werden³⁷. Gemeint sei damit lediglich, so interpretiert das LG BREMEN das OLG HAMBURG, daß eine Einzelfallprüfung nicht entbehrlich sei. Eine andere Frage sei es jedoch, ob diese Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis führen könne, daß die Regelvermutung nicht

³³ KG v. 29.1.1979, SH 1979, 23 (24)

³⁴ LG HAMBURG v. 19.9.1977, SH 1978, 16 (17); OLG HAMBURG v. 9.4.1980, Vollz (Ws) 3/80, S. 7; von "verwaltungsinternen Regelvermutung(en)" spricht auch SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 134.

³⁵ OLG HAMBURG v. 22.3.1978, SH 1979, 21 (22); OLG HAMBURG v. 9.4.1980, Vollz (Ws) 3/80, S. 6; ähnlich KG v. 29.1.1979, SH 1979, 23 (24).

³⁶ OLG HAMBURG v. 9.4.1980, Vollz (Ws) 3/80, S. 10

³⁷ So insbesondere OLG HAMBURG v. 9.4.1980, Vollz (Ws) 3/80, S. 7 f..

widerlegt sei und daher (allein) der Strafreue der Urlaubsgewährung entgegenstehe³⁸. Das LG BREMEN bejaht diese Frage und sieht sich dabei zutreffend in Einklang mit der Rechtsprechung des OLG HAMBURG. In einer Entscheidung zu einer anderen VV ist dieses Verständnis der Richtlinien jüngst vom OLG SCHLESWIG noch einmal deutlich umschrieben worden. Die Bedeutung der VV Nr. 3 Abs. 1 lit. c zu § 13 sieht das Gericht darin, "daß bei Vorliegen einer vollziehbaren Ausweisungsverfügung Fluchtgefahr in der Regel zu bejahen sein wird, es sei denn, gewichtige konkrete Anhaltspunkte sprechen ausnahmsweise dagegen"³⁹.

Die unterschiedlichen Auffassungen sind freilich nicht bei allen VV gleich stark ausgeprägt. Unübersehbar ist jedoch, daß über die Bedeutung der VV für die Urlaubs- und Ausgangsentscheidung keine Einigkeit besteht. An einer grundsätzlichen Klärung des rechtlichen Stellenwerts der VV und ihrer Zulässigkeit im Rahmen des StVollzG fehlt es. Die gleiche Vorschrift wird, was mit den oben abgehandelten Vorstellungen von der Urlaubsentscheidung als "reiner Ermessensentscheidung" zusammenhängt, im gleichen Zusammenhang des § 11 Abs. 2 bald als Ermessensrichtlinie, bald als tatbestandsinterpretierende Richtlinie angesprochen⁴⁰. Häufig wird zur Rechtfertigung der VV auf die "gerade im Strafvollzug besonders wünschenswerte Gleichmäßigkeit der Handhabung von Beurteilungen" verwiesen⁴¹, ohne daß geprüft würde, inwieweit diese

³⁸ LG BREMEN v. 14.7.1978, III kl StVK 360/78 VZ

³⁹ OLG SCHLESWIG v. 19.5.1981, 2 Vollz Ws 87/81, S. 3

⁴⁰ Die VV Nr. 4 Abs. 2 lit. a zu § 13 versteht OLG NÜRNBERG v. 16.2.1978, SH 1978, 50 (51) als Ermessensrichtlinie; ebenso OLG MÜNCHEN v. 23.2.1979, SH 1979, 25; OLG HAMBURG v. 9.4.1980, Vollz (Ws) 3/80 S. 7, interpretiert die gleiche Vorschrift hingegen als tatbestandsinterpretierende Richtlinie. Auch MÜLLER-DIETZ, NSTz 1981, 413, konstatiert, daß die Einordnung der VV nicht einheitlich, "gelegentlich sogar nicht einmal ... eindeutig" sei.

⁴¹ OLG BREMEN v. 24.6.1977, SH 1977, 2 (3); LG HAMBURG v. 2.9.1977, SH 1978, 3; LG HAMBURG v. 19.9.1977, SH 1978, 16 (17); OLG MÜNCHEN v. 4.11.1977, ZfStrVo 1978, 183 (184); OLG HAMBURG v. 22.3.1978, SH 1979, 21 (22); LG FREIBURG v. 23.5.1978, VI StVK 7/78, S. 2; KG v. 29.1.1979, SH 1979, 23 (24); OLG MÜNCHEN v. 23.2.1979, SH 1979, 25 sowie OLG HAMBURG v. 9.4.1980, Vollz (Ws) 3/80 S. 7, wo allerdings der Zusatz gemacht wird: "Gleichbehandlung von Gefangenen ..., die keine Besonderheiten erkennen lassen".

Form der Gleichbehandlung mit dem Individualisierungsgebot eines behandlungsorientierten Strafvollzugs vereinbar sein kann.

3. Strafvollzugsgesetz und Verwaltungsvorschriften:

Möglichkeiten und Grenzen tatbestandsinterpretierender Richtlinien

a) Zur Funktion von Verwaltungsvorschriften

Das Verständnis der Verwaltungsvorschriften und ihrer Bedeutung für das öffentliche Recht hat sich in den letzten Jahren gewandelt. Die konstitutionellem Verfassungsdenken verhaftete Qualifikation als "Nicht-Rechtsnormen" ist heute überwunden; der Normcharakter von Verwaltungsvorschriften wird nicht mehr ernsthaft in Frage gestellt⁴². Dem steht nicht entgegen, daß solche Vorschriften grundsätzlich nur "Innenrecht" darstellen, an Verwaltungsorganen und Organwaltern gerichtet sind, hingegen im Verhältnis des Bürgers zur Verwaltung (im "Außenrecht") keine unmittelbare rechtliche Bindung entfalten⁴³. Eine Bindung im Außenverhältnis ist allerdings auch nicht schlechthin ausgeschlossen. Sie ist von der Rechtsprechung partiell anerkannt worden, indem Verwaltungsvorschriften gesetzesergänzende Funktionen innerhalb einer zu näherer Ausformung ermächtigenden gesetzlichen Regelung zuerkannt wurde⁴⁴. Im

⁴² S. dazu nur BÖCKENFÖRDE/GRAWERT, AöR 1970, 6 ff.; WOLFF-BACHOF 1974, 117 f.; RUPP, JuS 1975, 609 ff.; OSSENBÜHL, Erichsen/Martens 1979, 80 f..

⁴³ Zu der verfehlten Gleichsetzung des konstitutionellen verfassungsdogmatischen Rechtssatzbegriffs i.S. LABANDS mit dem hier angesprochenen rechtstheoretischen Rechtsnormbegriff s. BÖCKENFÖRDE/GRAWERT, AöR 1970, 6 ff.. Wohl infolge dieses Mißverständnisses findet sich der Satz von den Verwaltungsvorschriften als Nicht-Rechtsnormen immer noch in der Rechtsprechung; s. etwa BVERWG v. 17.2.1978, E 55, 250 (255); BVERWG v. 26.4.1979, E 58, 45 (49 ff.); aus der Vollzugsrechtsprechung OLG ZWEIBRÜCKEN v. 3.8.1977, SH 1977, 13 (14).

⁴⁴ BVERWG v. 26.5.1971, E 38, 139 (145); BVERWG v. 28.10.1975, E 40, 237 (255); BVERWG v. 24.3.1977, E 52, 193 (197 f.); dazu OSSENBÜHL 1978, 437 ff. m.w.N.. Außer Betracht bleibt hier diejenige Form der Bindung im Außenverhältnis, die durch die Selbstbindung der Verwaltung (Art. 3 Abs. 1 GG) an ihre in Verwaltungsvorschriften zum Ausdruck kommende Verwaltungspraxis zustandekommt; s. dazu BVERWG v. 22.1.1969, E 31, 212 (213 f.); BVERWG

Gefolge der Wandlungen des Gesetzesvorbehalts wird zunehmend ein selbständiges Verordnungsrecht der Exekutive im Rahmen eines die wesentlichen normativen Grundlagen des Sachbereichs regelnden Gesetzes diskutiert, ohne daß jedoch dessen Vereinbarkeit mit Art. 80 Abs. 1 GG schon als abschließend geklärt gelten könnte⁴⁵.

Die verschiedenartigen möglichen Funktionen von Verwaltungsvorschriften machen eine differenzierte Betrachtung nicht nur der Außenwirksamkeit, sondern auch der Möglichkeiten verwaltungsinterner Gesetzeskonkretisierung notwendig⁴⁶. Als Vervollständigung des gesetzlichen Normprogramms soll die Verwaltungsvorschrift als Bindeglied zwischen Gesetz und Einzelfallentscheidung die Verwaltungsbehörde zur sachgerechten Verwirklichung der Gesetzeszwecke hinlenken und zugleich für eine gleichmäßige Handhabung des Gesetzes Sorge tragen. Der Spielraum für Verwaltungsvorschriften ist dabei umso größer, desto unbestimmter und weiter die gesetzliche Regelung ist und desto stärker sie verwaltungsmäßiger Generalisierung statt Individualisierung Raum gibt.

Im Hinblick auf den hier interessierenden Tatbestand des § 11 Abs. 2 sind die VV zu den §§ 11 und 13 insoweit von Belang, als sie sich als tatbestandsinterpretierende Richtlinien darstellen, die der Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Flucht- und Mißbrauchsbedürftigkeit dienen. Hier beginnen bereits die Schwierigkeiten; lassen doch die VV nicht ausdrücklich erkennen, ob sie sich auf den Tatbestand des § 11 Abs. 2 oder auf den Ermessensbereich des § 11 Abs. 1 bzw. des § 13 Abs. 1 beziehen. Die Meinungen gehen denn auch auseinander. Während ein Teil der Literatur die VV Nr. 6 Abs. 2 zu § 11 und Nr. 4 Abs. 2 zu § 13 als tatbestands-

v. 26.11.1970, E 36, 323 (327); BVERWG v. 13.7.1973, E 44, 1 (6); BVERWG v. 24.3.1977, E 52, 193 (199); BVERWG v. 1.6.1979, NJW 1980, 75; WOLFF-BACHOF 1974, 110; SCHEFFLER, DÖV 1980, 238; kritisch RUPP, JuS 1975, 615.

⁴⁵ Dazu SCHENKE, DÖV 1977, 31 ff.; KREBS, VerwArch 1979, 263 ff.; STERN 1980, 660 f..

⁴⁶ Vgl. OSSENBÜHL 1978, 437 ff.. Verwaltungsvorschriften in gesetzlich überhaupt nicht geregelten Bereichen können hier außer Betracht bleiben.

interpretierende Richtlinien versteht⁴⁷, hat die Rechtsprechung in diesen Vorschriften bislang überwiegend Ermessensdirektiven gesehen⁴⁸ - freilich meist, ohne sich der Möglichkeit einer Zuordnung zum Tatbestand bewußt zu sein. CALLIESS/MÜLLER-DIETZ schließlich halten eine alternative Zuordnung von Teilen der VV entweder zum Tatbestand oder zum Ermessensbereich für verfehlt. Die gleichen Eignungskriterien könnten sowohl für die Flucht- oder Mißbrauchsbefürchtung wie auch für Behandlungserwägungen bedeutsam sein⁴⁹. Welche Auffassung zutreffend erscheint, läßt sich nicht vorab entscheiden, sondern muß für die verschiedenen Teile der VV zu den §§ 11 und 13 jeweils gesondert geprüft werden.

b) Verwaltungsvorschriften zur Ausfüllung der Beurteilungsermächtigung?

"Vor die Klammer" ist aber die Frage zu ziehen, welche Bedeutung und Verbindlichkeit tatbestandsinterpretierenden Richtlinien für die Flucht- oder Mißbrauchsprognose des Anstaltsleiters und deren gerichtlicher Kontrolle zukommen kann. Soweit sie sich auf den Tatbestand beziehen, konkretisieren die VV die Gefahrenprognose durch die Benennung verschiedener objektivierbarer genereller Gefahrenmomente. Das dogmatische Interesse richtet sich auf die Frage, ob das Gericht die Subsumtion unter ein generelles Gefahrenmoment für eine hinreichende Entscheidungsbegründung erachten darf - sofern nur gleichzeitig geprüft wird, ob nicht im konkreten Fall Anlaß zu einem Abweichen von der Regel besteht -, oder ob in jedem

⁴⁷ TREPTOW, NJW 1978, 2230; JOESTER, AK 1980, § 13, Rdnr. 51; SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 134 und 137; für die VV Nr. 4 Abs. 2 lit. a ebenso GRUNAU, DRiZ 1978, 111; BÖHM 1979, 120 sowie OLG HAMBURG v. 9.4.1980, Vollz (Ws) 3/80, S. 7.

⁴⁸ LG HAMBURG v. 27.6.1977, SH 1977, 48 (49); OLG FRANKFURT v. 29.6.1977, SH 1977, 11 (12); OLG ZWEIBRÜCKEN v. 3.8.1977, SH 1977, 13 (14); LG HAMBURG v. 10.8.1977, SH 1978, 5; LG HAMBURG v. 19.9.1977, SH 1978, 16 (17); OLG MÜNCHEN v. 23.2.1979, SH 1979, 25; ebenso FRELLESEN, NJW 1977, 2050, und NESSELRODT 1979, 91.

⁴⁹ CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 13, Rdnr. 4; MÜLLER-DIETZ, NSTZ 1981, 412

Einzelfall eine positive Begründung der Flucht- oder Mißbrauchsgefahr aus konkreten individuellen Gefahrenmomenten erforderlich ist. Dabei kann die Bejahung der ersten Alternative sowohl darauf beruhen, daß das Gericht selbst die Eignung des generellen Gefahrenmoments zu Begründung der Flucht- oder Mißbrauchsgefahr für den Regelfall bejaht, als auch auf der Anerkennung einer entsprechenden Einschätzungsprärogative der Verwaltung. Die Anerkennung einer solchen Prärogative würde bedeuten, daß sich die der Verwaltung hinsichtlich der Flucht- und Mißbrauchsbefürchtung zustehende Beurteilungsermächtigung nicht nur auf die konkrete Prognose erstreckt, sondern auch die Konkretisierung des Tatbestands durch generelle Gefahrenmomente erfaßt. Der Verwaltung würde die Befugnis zugestanden, unabhängig vom Einzelfall den Tatbestand des § 11 Abs. 2 insoweit zu definieren, als das Gericht die in den VV genannten Gefahrenmomente als widerlegbare - aber für die Beurlaubung eben auch der Widerlegung bedürftige - Vermutungen der Flucht- oder Mißbrauchsgefahr hinnehmen müßte, solange die Grenzen der Beurteilungsermächtigung nicht überschritten sind. Die Beurteilungsermächtigung würde damit in den Bereich der Auslegung des Tatbestands übergreifen, zur "Auslegungsermächtigung" werden.

Weder in der strafvollzugsrechtlichen Literatur noch in der Rechtsprechung wird eine solche Auffassung ausdrücklich vertreten. Einer Entscheidung des OLG HAMBURG zur VV Nr. 4 Abs. 2 lit. a zu § 13 scheint jedoch eine Beurteilungsermächtigung im Auslegungsbereich unausgesprochen (oder auch unbewußt) zugrundezuliegen. Der Senat sieht in diesem Beschluß

"die Vollzugsverwaltung zu einer Umkehrung des ... Regel-/Ausnahmeverhältnisses" "berechtigt". "Die persönlichen Interessen solcher Gefangener (sc. mit langen Freiheitsstrafen)... können von der Verwaltung, wie es in der Reststrafenregelung geschehen ist, zurückgestellt werden hinter dem Interesse der Allgemeinheit an Schutz vor gefährlichen Straftaten."⁵⁰

Deutlich setzt das OLG neben der sachlichen Rechtfertigung der VV den Akzent auf die Regelungsbefugnis der höheren Vollzugsbehörde.

⁵⁰ OLG HAMBURG v. 22.3.1978, SH 1979, 21 (22); Hervorhebung von mir.

Der Inhalt der Reststrafenregelung wird dahin umschrieben, daß "die Verwaltung einen Ausschluß (sc. vom Urlaub) in solchen Fällen ... regelmäßig eintreten lassen ... will"⁵¹. Im Zusammenhang der Tatbestandsprüfung müssen diese Ausführungen im Sinne einer Auslegungsermächtigung verstanden werden. Dem Beschluß ist jedoch nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob der Senat die VV nicht doch als Ermessensrichtlinie ansieht⁵².

In diesem Fall befände er sich in Übereinstimmung mit einigen anderen Entscheidungen, die dieselbe VV als auf die Gefahrenprognose bezogene "Ermessensrichtlinie" behandeln und denen das Stichwort "Ermessen" offenbar erst recht die Unbedenklichkeit einer ganz auf den Willen der Landesjustizverwaltungen abhebenden Interpretation der VV suggeriert. So sieht das OLG MÜNCHEN den Grund für die Reststrafenrichtlinie zwar darin, "Strafgefangene nicht übermäßig starken Fluchtanreizen auszusetzen", bezieht die Richtlinie also auf den Tatbestand des § 11 Abs. 2, untersucht aber bei der Frage, ob der Strafreist auf das vorgemerkte Strafende oder auf den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt (unter Ein-schluß einer eventuellen vorzeitigen Entlassung nach § 57 StGB) zu beziehen sei, nicht etwa, bei welcher Alternative die Flucht-befürchtung zu rechtfertigen sei. Vielmehr erscheint dem OLG der Wortlaut der VV wesentlich:

"Hätten die Landesjustizverwaltungen in ihren gemeinsamen Verwaltungsvorschriften insoweit das in der Strafzeitberechnung vorge-merkte Strafende gemeint, wäre diese erheblich unterschiedliche Absicht der Regelung aller Wahrscheinlichkeit nach durch die ent-sprechend eindeutige, ohne weiteres zur Verfügung stehende Be-zeichnung des vorgemerkten Strafendes zum Ausdruck gebracht wor-den. Anhaltspunkte für ein Redaktionsversehen sind nicht ersicht-lich."⁵³

⁵¹ Ebd.; Hervorhebung von mir.

⁵² In seinem Beschluß v. 9.4.1980, Vollz (Ws) 3/80, in dem der gleiche Senat die VV ausdrücklich als tatbestandsinterpretierende Richtlinie bezeichnet, finden sich die hier hervorgehobenen For-mulierungen jedenfalls nicht mehr. Die VV wird dort in einer etwas dunklen Formulierung als "als solche für die Gerichte unverbind-lich" bezeichnet (S. 11).

⁵³ OLG MÜNCHEN v. 4.11.1977, ZfStrVo 1978, 183 (184); ganz ähn-lich geht OLG NÜRNBERG v. 16.2.1978, SH 1978, 50 (51) vor; vgl. ferner LG KIEL v. 16.3.1977, SH 1977, 6 (7).

Durch die Qualifikation der VV als Ermessensrichtlinie verstellt sich das Gericht den Blick für die Frage, welche Verbindlichkeit der Auslegung des Tatbestandsmerkmals Fluchtbefürchtung durch Verwaltungsvorschriften zukommen kann. Daß indes eine derartige Ermessenserächtigung auch nicht weiter reichen könnte als die hier zu erörternde Auslegungserächtigung der Verwaltungsbehörde, sei hier nur am Rande erwähnt.

Die verwaltungsrechtliche Literatur lehnt eine Beurteilungserächtigung im Auslegungsbereich Überwiegend ab⁵⁴. BACHOF als engagierter Verfechter der Beurteilungserächtigung meinte sogar, niemand werde "ernstlich den Gerichten die Befugnis zur Prüfung verwehren wollen, ob eine Behörde den allgemeinen Sinngehalt eines solchen (sc. unbestimmten Rechts-)Begriffs richtig verstanden hat"⁵⁵. Von einem unbestimmten Rechtsbegriff solle überhaupt nur gesprochen werden, wo die Subsumtion die Eindeutigkeit des Ergebnisses in Frage stellen könne, nicht aber schon dann, wenn nur die Auslegung des Begriffs Zweifel aufwerfe⁵⁶. Diese Auffassung ist jedoch nicht unbestritten. Ausgehend von der Annahme, daß das Problem des unbestimmten Rechtsbegriffs nicht zuletzt ein Auslegungsproblem darstelle, wird im Schrifttum auch eine Auslegungserächtigung der Verwaltung befürwortet⁵⁷. Ihr wird die Aufgabe zugewiesen, den zu weiten Gesetzesbegriff so zu zergliedern, den Obersatz durch tatbestandlich engere Rechtsbegriffe so zu verdeutlichen, daß eine Subsumtion des Sachverhalts möglich wird⁵⁸.

⁵⁴ ULE 1955, 326; FELLNER, DVBl 1966, 162; OSSENBÜHL 1968, 329 (weniger eindeutig, aber im Ergebnis ebenso DERS., DÖV 1972, 403 f.; DERS., DVBl 1974, 310; offenbar anders DERS. 1978, 445); OTT, NJW 1972, 1220 f.; WOLFF-BACHOF 1974, 190 ff.; OBERMAYER, BayVBl 1975, 258 f.; s. auch BVERWG v. 16.12.1971, E 39, 197 (203).

⁵⁵ BACHOF, JZ 1955, 98

⁵⁶ BACHOF 1967, 256

⁵⁷ SCHMIDT 1969, 126 f.; WEIGEL 1971, 168 ff.; s. auch BULLINGER 1974, 32 f.; ERICHSEN/MARTENS 1979, 162; TETTINGER 1980, 109 f..

⁵⁸ Vgl. auch KOCH 1979, 61 ff..

Indessen liegt die Problematik des unbestimmten Rechtsbegriffs regelmäßig darin, daß die Komplexität und Vielgestaltigkeit der Lebenssachverhalte, die im möglichen Bedeutungsbereich des Rechtsbegriffs liegen, auch unter einen zergliederten Obersatz nicht ohne weiteres zu subsumieren ist⁵⁹. Die nach dem bekannten Wort ENGISCHS im "Hin- und Herwandern des Blickes zwischen Obersatz und Lebenssachverhalt"⁶⁰ fortschreitende Auslegung des Rechtsbegriffs findet dort ihr Ende, wo sie die wertende Erfassung der Gesamtsituation durch die Behörde nicht mehr unabhängig vom Einzelfall zum Ausdruck bringen kann⁶¹. Gerade dadurch wird aber, das vermag die Gefahrenprognose der Vollzugsbehörde exemplarisch zu zeigen, die Beurteilungsermächtigung der Verwaltung legitimiert. Ihre Rechtfertigung liegt in der notwendigen Subjektivität der in der Regel mit Hilfe intuitiver Prognose erstellten individuellen Gefahrenvorhersage. Hingegen läßt sich die Konkretisierung des gesetzlichen Tatbestands durch generelle Gefahrenmomente nicht auf derartige Individualprognosen stützen, sondern bedarf der statistischen Absicherung. Insoweit sind Gründe für eine Beschränkung der gerichtlichen Nachprüfung aber nicht ersichtlich. Ob den nach Auffassung der Vollzugsbehörde die Flucht- oder Mißbrauchsbefürchtung indizierenden Merkmalen hinreichend fundierte Erfahrungssätze zugrundeliegen, kann und muß das Vollzugsgericht selbständig nachprüfen. Eine Beurteilungsermächtigung kommt insoweit also nicht in Betracht⁶².

⁵⁹ HENKE 1966, 177 ff.; BACHOF 1967, 256; SCHMIDT 1969, 122 f.; OBERMAYER, BayVBl 1975, 258

⁶⁰ ENGISCH 1960, 15

⁶¹ Das vernachlässigt KOCH 1979, 44 ff.. Die dort befürwortete Einengung des Subsumtionsbegriffs auf die Tatsachenfeststellung erscheint deshalb nicht überzeugend.

⁶² Vgl. auch TETTINGER 1980, 109: "Soweit es um fallbezogene und situationsgeprägte Einschätzungen bestimmter Verwaltungsinstanzen geht, läßt sich eine Beurteilungsprärogative allein hinsichtlich der Normanwendung im Einzelfall rechtfertigen." TETTINGER unterscheidet hiervon "politisch-konzeptionelle Beurteilungsprärogativen", deren Ziel weniger die Wahrung der Besonderheiten des Einzelfalles als vielmehr die Herausbildung einheitlicher programmatischer Maßstäbe ist (109 f.); vgl. auch die Unterscheidung von "fallbezogenem Einschätzungsvorrang" und "Gestaltungsvorrang" bei BULLINGER 1974, 34.

c) Verwaltungsvorschriften zur Verwirklichung von Gleichbehandlung?

Die Verbindlichkeit der VV läßt sich auch nicht auf die Erwägung stützen, daß nur so die notwendige Gleichbehandlung der Gefangenen gewährleistet sei. Das ergibt sich schon daraus, daß der Gleichheitssatz nicht geeignet ist, die Auslegungskompetenzen der Verwaltung zu erweitern. Eine Legitimation gesetzeswidriger Verwaltungspraxis mit Hilfe des Gleichheitssatzes würde den Vorrang des Gesetzes und die Gesetzesbindeung der Verwaltung aushöhlen. Die volle Überprüfung der Gesetzesauslegung der Verwaltung durch die Gerichte erfährt deshalb durch den Gleichheitssatz keine Einschränkung⁶³.

Darüberhinaus erweckt der häufige Rekurs auf die "Gleichbehandlung" den Verdacht einer unzutreffenden Einschätzung der Bedeutung des Gleichheitssatzes. Das Gebot, alle Gefangenen gleich zu behandeln, bedeutet keine Verpflichtung zu gleichförmiger Behandlung. Der Gleichheitssatz gebietet nach der Rechtsprechung des BVERFGs, "wesentlich gleiches" gleich zu behandeln⁶⁴. Abgesehen von dem Spielraum, der dem Gesetzgeber bei der Gestaltung von Differenzierungsmerkmalen eingeräumt ist und den das StVollzG im Sinne individualisierender Behandlung nutzt, entspricht es auch dem Verfassungsgrundsatz der Resozialisierung, auf die Individualität des Gefangenen Bedacht zu nehmen⁶⁵. Der Anspruch jedes Gefangenen auf resozialisierende Hilfen richtet sich grundsätzlich auf die je individuell gebotenen Maßnahmen⁶⁶. Der Gesetzgeber hat daraus die Konsequenz gezogen, allemal den Ausschluß von Urlaub und

63 S. dazu BVERWG v. 10.12.1969, E 34, 278 (282 ff.); BVERWG v. 26.4.1979, E 58, 45 (49); OSSENBUHL 1978, 445 m.w.N..

64 BVERFG v. 25.7.1960, E 11, 283 (287); BVERFG v. 24.7.1962, E 14, 221 (238); BVERFG v. 19.12.1967, E 23, 12 (24 f.); BVERFG v. 5.11.1974, E 38, 154 (166); BVERFG v. 26.3.1980, E 54, 11 (25 f.)

65 SCHÜLER-SPRINGORUM 1969, 254: "Spezialpräventive Behandlung ... ist im Zweifel das Gegenteil von Gleichbehandlung."; s. auch WALDMANN 1968, 30 ff.; KAUFMANN 1977, 72 f.; HOFFMEYER 1979, 89.

66 Zu Differenzierung und Klassifizierung SCHÜLER-SPRINGORUM 1969, 223 ff.; KAISER, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 205 ff..

Ausgang wegen Flucht- oder Mißbrauchsgefahr von einer individuellen Gefahrenprognose abhängig zu machen. Eine Berechtigung und Verpflichtung der Vollzugsbehörde zur Gleichbehandlung besteht deshalb nur insoweit, als die individuellen entscheidungserheblichen Merkmale bei Anwendung gleicher Entscheidungsmaßstäbe übereinstimmende Entscheidungen fordern.

Allerdings wird auf diese Weise eine Kontrolle des Verwaltungshandelns am Maßstab des Gleichheitssatzes erheblich erschwert. Es mag auch damit zusammenhängen, daß nicht nur die Vollzugsbehörden mehr zur Gleichförmigkeit als zur Gleichheit tendieren, sondern auch vielen Gefangenen die Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles unverständlich und gleichheitswidrig erscheint. Die Überwindung dieser Schwierigkeiten vermag nur ein glaubwürdiger Behandlungsvollzug zu leisten⁶⁷.

Für die hier zu erörternde Frage nach der Bindungswirkung der tatbestandsinterpretierenden Verwaltungsvorschriften ergibt sich aus dem Vorstehenden, daß die Richtlinien die richterliche Nachprüfung der Gefahrenprognose nicht einschränken. Das Gericht muß für jede VV prüfen, ob und inwieweit die dort benannten Gefahrenmomente tatsächlich eine Flucht- oder Mißbrauchsgefahr zu indizieren vermögen. Inwieweit die Vollzugsgerichte dieser Aufgabe nachgekommen sind und inwieweit die einzelnen VV geeignet erscheinen, ablehnende Urlaubsentscheidungen zu tragen, ist im folgenden für die VV Nr. 5 und 6 zu § 11 und die VV Nr. 3 und 4 zu § 13 zu untersuchen. Ob in dieser Hinsicht für diese Vorschriften gemeinsame Aussagen möglich sind, wird nach der Einzeluntersuchung zu erörtern sein.

⁶⁷ Die Berufung auf "gleiche Fälle" als Hebel zur Durchsetzung eigener Ansprüche im Vollzugsalltag entspricht durchaus dem Grundsatz der "gleichen Restriktionen für alle", den die Vollzugsverwaltungen etwa mit den VV praktizieren.

4. Exkurs: Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde

Den VV Nr. 5 zu § 11 und Nr. 3 zu § 13 ist gemeinsam, daß die nach diesen Vorschriften grundsätzlich von Vollzugslockerungen "ausgeschlossenen" Gefangenen auch ausnahmsweise nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Ausgang oder Urlaub erhalten sollen (VV Nr. 5 Abs. 2 Satz 1 zu § 11 und Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 zu § 13). Auch die Beurteilung von Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe ist durch die VV Nr. 7 Abs. 3 Satz 3 zu § 13 von der Zustimmung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht. Für die hier untersuchte Frage nach dem Stellenwert der VV für die Flucht- oder Mißbrauchsgefahr ist das Zustimmungserfordernis zwar unmittelbar nicht relevant. Es stellt jedoch ebenso wie die materiell-rechtlichen VV eine Steuerung der Urlaubsentscheidung des Anstaltsleiters dar, über deren Rechtswirkungen auch ebensowenig Klarheit herrscht. Insbesondere bedarf der Erörterung, ob das Zustimmungserfordernis Auswirkungen auf die Entscheidungskompetenz des Anstaltsleiters im Verhältnis zu dem antragstellenden Gefangenen und auf den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens hat. Die VV berühren damit die Frage nach dem Umfang richterlicher Nachprüfung der Flucht- und Mißbrauchsbefürchtung und können insofern im vorliegenden Zusammenhang nicht unberücksichtigt bleiben.

a) Rechtswirkungen gegenüber dem Gefangenen

Eine zutreffende Beurteilung des Zustimmungserfordernisses ist nur möglich, wenn verwaltungsinterne Bedeutung und Auswirkungen im Außenverhältnis auseinander gehalten werden. Die Zuständigkeit für die Urlaubs- und Ausgangsentscheidung liegt ausschließlich beim Anstaltsleiter oder einem von ihm gemäß § 156 Abs. 2 mit dieser Aufgabe betrauten Vollzugsbediensteten⁶⁸. Die Zuständigkeit des Anstaltsleiters ergibt sich aus der in § 156 bestimmten Verantwortung für den gesamten Vollzug. Sie liegt allen Befugnisnormen

⁶⁸ Zur Delegation nach § 156 Abs. 2 s. CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 156, Rdnr. 3; HOFFMANN, AK 1980, § 156, Rdnr. 3 f..

des StVollzG unausgesprochen zugrunde. Wenn sie in einzelnen Vorschriften ohne erkennbares System noch einmal ausdrücklich ausgesprochen wird (etwa in den §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 2, 20 Abs. 2, 25, 28 Abs. 2, 31 Abs. 1, 35 Abs. 1 und 36 Abs. 1), so hat dies nur deklaratorische Bedeutung⁶⁹. Diese gesetzlich begründete Kompetenz kann durch die VV nicht geändert oder eingeschränkt werden. Für das Rechtsverhältnis zwischen Vollzugsbehörde und Gefangenem und für die gerichtliche Nachprüfung einer ablehnenden Urlaubs- oder Ausgangsentscheidung (für das "Außenverhältnis") ist allein die gesetzliche Zuständigkeit maßgeblich.

Es ist deshalb verfehlt, wenn LG und OLG HAMBURG in dem Bestreben, einem Gefangenen auch gegen die Verweigerung der Zustimmung Rechtsschutz zu gewähren, "den Mitwirkungsakt der Aufsichtsbehörde ersetzen" wollen⁷⁰, wobei das OLG die Einschränkung macht, "falls er erforderlich ist". Für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist das Zustimmungserfordernis vielmehr irrelevant. Gegenstand dieses Verfahrens ist allein die Entscheidung des Anstaltsleiters als zuständiger Vollzugsbehörde. Erachtet das Gericht dessen Entscheidung für rechtswidrig, so hat es den Anstaltsleiter zu der beantragten Lockerung oder zur Neubescheidung des Antragstellers zu verpflichten. Eine Ersetzung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist dazu weder erforderlich noch zulässig⁷¹. Das Zustimmungserfordernis kann - falls es überhaupt zulässig ist - nur verwaltungsinterne Bedeutung beanspruchen; im Verhältnis zum antragstellenden Gefangenen erlangen die Erwägungen und Entschließungen der Aufsichtsbehörde nur insoweit Bedeutung, als die zuständige Vollzugsbehörde sie sich zu eigen macht. Überlegungen darüber, ob

⁶⁹ OLG KARLSRUHE v. 19.4.1978, SH 1979, 70 (71); CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 151, Rdnr. 2. Unzutreffend deshalb LG HAMBURG v. 25.11.1977, SH 1978, 2, wonach das StVollzG nicht bestimme, wer die Urlaubsentscheidung zu treffen habe. Die Regelung der Zuständigkeit könne deshalb vom Landesgesetzgeber oder einer autorisierten Behörde getroffen werden und dem Anstaltsleiter übertragen werden.

⁷⁰ LG HAMBURG v. 3.8.1977, ZfStrVo 1978, 122 (123); OLG HAMBURG v. 6.10.1977, ZfStrVo 1978, 185 (186); für eine Ersetzung auch CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 13, Rdnr. 17.

⁷¹ Vgl. auch OLG KARLSRUHE v. 19.4.1978, SH 1979, 70 (71).

die Aufsichtsbehörde ihrer Entscheidung über die Zustimmung Gesichtspunkte zugrundelegen dürfe, die grundsätzlich in die Verantwortung des Anstaltsleiters fallen, oder über einen "eigenen Ermessensspielraum" der Aufsichtsbehörde⁷² sind deshalb gegenstandslos.

b) Verwaltungsinterne Rechtswirkungen

Eine andere Frage ist es, ob eine verwaltungsinterne Bindung der Urlaubs- oder Ausgangsbewilligung an die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig ist. Die dagegen laut gewordenen Bedenken beruhen vor allem auf der Überlegung, daß sich die Aufsicht im Behandlungsvollzug auf "Rahmenplanung und Globalsteuerung" beschränken sollte, um den Anstalten genügend Spielraum für eine individuelle Vollzugsgestaltung zu lassen⁷³. Damit wird für die spezifische Situation des Vollzuges verdeutlicht, was auch allgemein für die Aufgabe der Fachaufsicht gilt. Die Aufsichtsbehörde soll die nachgeordneten Instanzen überwachen und anleiten, aber nicht deren Befugnisse an sich ziehen⁷⁴. Ein Selbsteintritt, d.h. eine Entscheidung an Stelle der zuständigen Behörde, ist nur unter besonderen, hier nicht interessierenden Voraussetzungen möglich⁷⁵. Das Zustimmungserfordernis ist deshalb jedenfalls dann rechtswidrig, wenn es im Ergebnis die gesetzliche Zuständigkeit des Anstaltsleiters für Vollzugslockerungen aufhebt.

⁷² LG HAMBURG v. 27.6.1977, SH 1977, 8 (9); OLG HAMBURG v. 6.10.1977, ZfStrVo 1978, 185 (186); JOESTER/QUENSEL/HOFFMANN/FEEST, ZfStrVo 1977, 103; ferner OLG HAMBURG v. 6.3.1981, NSTZ 1981, 237.

⁷³ OLG HAMBURG v. 6.10.1977, ZfStrVo 1978, 185; OLG FRANKFURT v. 24.1.1978, SH 1978, 28 (29 f.); BÖHM 1979, 41 f.; CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 13, Rdnr. 17, § 151, Rdnr. 2

⁷⁴ Eine Ausnahme gilt gem. § 153 nur für Verlegungen.

⁷⁵ Dazu BRUNNER, DÖV 1969, 773 ff.; FORSTHOFF 1973, 232; WOLFF/BACHOF 1976, 26; aus der Strafvollzugsrechtsprechung OLG KARLSRUHE v. 19.4.1978, SH 1979, 70 (71); für Nordrhein-Westfalen § 13 Abs. 2 LOG: "In Ausübung der Fachaufsicht können sich die Fachaufsichtsbehörden unterrichten, Weisungen erteilen und bei Gefahr im Verzuge oder auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung die Befugnisse der nachgeordneten Behörden selbst ausüben."

In ihren faktischen Auswirkungen bewirkt die Zustimmungsvorschrift, sofern nicht der Anstaltsleiter die Vollzugslockerung bereits selbst ablehnt, eine Verantwortungsverlagerung. Da die zustimmende Behörde der zuständigen nicht gleich-, sondern übergeordnet ist, wird die Verantwortung für die Vollzugslockerung mit der Erteilung der Zustimmung von der Aufsichtsbehörde übernommen. Dem Anstaltsleiter fällt praktisch nur noch die Aufgabe zu, die Lockerung bei der Aufsichtsbehörde anzuregen⁷⁶. Symptomatisch dafür ist die zu beobachtende Vollzugspraxis, dem Antragsteller statt eines ablehnenden Bescheids des Anstaltsleiters unmittelbar die Verweigerung der Zustimmung zu eröffnen⁷⁷. Zwar soll nicht übersehen werden, daß das Zustimmungsverfahren, indem es den Anstaltsleiter gegenüber der Aufsichtsbehörde von der Verantwortung für die Beurlaubung besonders "problematischer" Fälle wie z.B. "Lebenslänglicher" oder Sicherungsverwahrter entlastet und so entsprechende Initiativen leichter möglich macht, auch eine "lockerungsfördernde" Wirkung haben kann. Die Kompetenzverschiebung wird dadurch aber nurmehr verdeutlicht. Sie führt dazu, daß die gesetzliche Zuständigkeit des Anstaltsleiters auf eine bloße Vorprüfung reduziert und damit faktisch aufgehoben wird.

Auch die Weisungsbefugnis der Aufsichtsbehörde vermag dieses Ergebnis nicht zu rechtfertigen⁷⁸. Zwar ist die Aufsichtsbehörde aufgrund dieser Befugnis berechtigt, auch auf die Einzelfallentscheidung des Anstaltsleiters Einfluß zu nehmen. Zulässig ist jedoch nur eine Kontrolle und gegebenenfalls Korrektur der unteren Behörde, nicht eine generelle Übernahme deren Aufgabe. Dafür, daß nur die Entscheidungsbefugnis der Aufsichtsbehörde gewährleistet, "daß die für und gegen Vollzugslockerungen sprechenden Umstände umfassend gegeneinander abgewogen werden können"⁷⁹, ist nichts

76 Deutlich OLG HAMBURG v. 6.3.1981, NStZ 1981, 237: die Beurteilungsermächtigung werde (zulässigerweise) "letztlich" vom Strafvollzugsamt ausgeübt. Auch CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 13, Rdnr. 13, gehen davon aus, daß "die eigentliche Entscheidung auf die Aufsichtsbehörde verlagert" wird.

77 Vgl. auch OLG KARLSRUHE v. 19.4.1978, SH 1979, 70 (71 f.).

78 A.A. für das Zustimmungserfordernis nach der VV Nr. 7 Abs. 3 zu § 13 OLG FRANKFURT v. 27.5.1981, 3 Ws 297/81, S. 6 f..

ersichtlich. Der Abstand dieser Behörde vom Vollzugsgeschehen läßt vielmehr an Stelle einer Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalles einen vornehmlich an der strafrechtlichen Biographie orientierten Entscheidungsstil besorgen. Dafür bildet der Sachverhalt der Entscheidung des OLG HAMBURG vom 6.3.1981 ein deutliches Beispiel⁸⁰. Den Erfordernissen eines individualisierenden Behandlungsvollzugs entspricht dies nicht⁸¹. Das Zustimmungserfordernis ist deshalb mit der gesetzlichen Entscheidungskompetenz des Anstaltsleiters nicht vereinbar.

5. Gefahrenmomente nach den Verwaltungsvorschriften

a) Staatsschutzdelinquenz

Nach den VV Nr. 5 Abs. 1 lit. a zu § 11 und Nr. 3 Abs. 1 lit. a zu § 13 sind Gefangene, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, die gemäß § 74a GVG von der Staatsschutzkammer oder gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist, von Lockerungen ausgeschlossen. Vor einer als Ausnahme zulässigen Lockerung muß die Vollstreckungsbehörde gehört werden⁸².

Die hinter dieser Vorschrift stehenden Erwägungen sind nicht ohne weiteres ersichtlich. Offenbar soll die besondere Gefährlichkeit solcher Gefangener in der Regel einer Beurlaubung entgegenstehen. Die Richtlinie bezieht sich also auf den Tatbestand des

⁷⁹ So OLG HAMBURG v. 6.3.1981, NstZ 1981, 237 (238).

⁸⁰ NstZ 1981, 237; zur Kritik MEIER, NstZ 1981, 406 f..

⁸¹ STARK 1979, 121: "Es ist nicht vorstellbar, daß unter ähnlichen Bedingungen in einer Klinik gearbeitet werden könnte. Nicht an einem entfernten Tisch, sondern am Bett des Patienten wird über die jeweilige Therapie entschieden."

⁸² Für die Beteiligung der Vollstreckungsbehörde gilt hinsichtlich des Außenverhältnisses entsprechend, was oben S. 135 ff zur Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausgeführt wurde. Als Verwaltungsinternum unterliegt die bloße Anhörung keinen Bedenken.

§ 11 Abs. 2. Die von SCHÖCH vorgenommene Qualifikation der gesamten VV Nr. 5 zu § 11 und Nr. 3 zu § 13 als Ermessensrichtlinien ist dagegen unvereinbar mit dessen eigener Feststellung, die VV erfaßten "typische Gefahrkonstellationen"⁸³. Schon die Frage, ob es sich bei dieser Gefahr um die Gefahr der Entweichung oder um den Mißbrauch der Lockerungen zu Straftaten oder um beides handelt, läßt sich jedoch nicht mehr pauschal beantworten. Allein die Heterogenität der in den §§ 74a und 120 GVG erfaßten Straftaten, die von bestimmten Fällen der Nichtanzeige von Straftaten (§ 120 Abs. 1 Nr. 7 GVG) und der politischen Verdächtigung (§ 74a Abs. 1 Nr. 6 GVG) bis zu Hochverrat (§ 120 Abs. 1 Nr. 2 GVG), Friedensverrat (§§ 74a Abs. 1 Nr. 1, 120 Abs. 1 Nr. 1 GVG) und Völkermord (§ 120 Abs. 1 Nr. 8) reicht, läßt es ausgeschlossen erscheinen, allein in der Tatsache der Verurteilung durch Staatschutzkammer oder Oberlandesgericht ein Urlaub oder Ausgang entgegenstehendes Gefahrenmoment zu sehen⁸⁴. Bezeichnenderweise wird in zwei Entscheidungen des OLG STUTTGART und des LG HAMBURG die VV denn auch zwar erwähnt - und vom LG HAMBURG als rechtlich unbedenklich bezeichnet -, Entscheidungsrelevanz erlangt die OLG-Verurteilung jedoch nicht⁸⁵.

"Dem Umstand, daß ein Gefangener eine gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung verhängte Freiheitsstrafe verbüßt, kann", so führt das OLG STUTTGART aus, "nur im Rahmen einer besonders sorgfältigen Prüfung der Ablehnungsgründe gemäß §§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, insbesondere der Mißbrauchsgefahr, Rechnung getragen werden."⁸⁶

Indizcharakter für einen Urlaubsmißbrauch wird der OLG-Verurteilung damit zu Recht nicht eingeräumt. Als bloßer Anlaß zur Prüfung von Flucht- oder Mißbrauchsgefahr verstanden, ist die VV rechtlich in der Tat unbedenklich, aber auch weitgehend bedeutungslos.

83 SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 133 f.

84 A.A. offenbar SCHÖCH a.a.O..

85 LG HAMBURG v. 27.6.1977, SH 1977, 8; OLG STUTTGART v. 1.6.1979, SH 1979, 16

86 OLG STUTTGART v. 1.6.1979, SH 1979, 16 (17)

b) Haftanordnung und Ausweisungsverfügung

Die VV Nr. 5 Abs. 1 lit. b und c zu § 11 und Nr. 3 Abs. 1 lit. b und c zu § 13 schließen Gefangene von Lockerungen aus, gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist oder gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung vorliegt. Nur für den letzteren Fall sehen die VV Ausnahmen vor, die jedoch vom Einvernehmen mit der zuständigen Ausländerbehörde abhängig gemacht werden.

Zur Rechtfertigung dieser Vorschriften ließe sich zunächst daran denken, daß bei den betreffenden Gefangenen regelmäßig Fluchtgefahr vermutet werden könnte⁸⁷. Allerdings ist nicht vorausgesetzt, daß etwa der Untersuchungshaftbefehl auf Fluchtverdacht beruht, und auch eine Ausweisungsverfügung vermag eine solche Gefahr nicht ohne weiteres zu begründen⁸⁸. Zwar hat das OLG SCHLESWIG jüngst angenommen, das Vorliegen einer vollziehbaren Ausweisungsverfügung biete für den ausländischen Gefangenen regelmäßig einen Anreiz, "sich der weiteren Strafverbüßung durch Flucht in das Ausland oder Untertauchen zu entziehen"⁸⁹. Jedoch ist diese "Regelvermutung" empirisch nicht belegt. Nicht selten wird der Ausländer gegen die Ausweisung Rechtsmittel einlegen und schon deshalb nicht in das Ausland fliehen wollen. Dies gilt zumal dann, wenn auch seine Familie in Deutschland lebt. Aber auch im übrigen kann die Fluchtprognose nicht allein auf den äußeren Tatbestand der Ausweisungsverfügung gestützt werden, ohne daß das zu erwartende persönliche Verhalten des Gefangenen positiv geprüft worden wäre. Die Aufgabe der Einzelfallprüfung wird verfehlt, wenn der Gefahrenprognose eine unbewiesene Regelvermutung zugrundegelegt wird, die nur durch außerordentliche Umstände widerlegt werden kann.

⁸⁷ Von einem solchen Motiv für die VV gehen bezüglich der Ausweisungsverfügung offenbar auch JOESTER/QUENSEL/HOFFMANN/FEEST, ZfStrVo 1977, 102, aus.

⁸⁸ Vgl. die Entscheidungen OLG FRANKFURT v. 30.9.1980, ZfStrVo 1981, 122, und LG HANNOVER v. 18.5.1981, Strafverteidiger 1981, 406, zu anhängigen Ausweisungsverfahren; hierzu auch unten S. 167 ff..

⁸⁹ OLG SCHLESWIG v. 19.5.1981, 2 Vollz Ws 87/81, S. 3

Indessen wird mit Ausnahme des OLG SCHLESWIG in Rechtsprechung und Literatur bei der Behandlung der VV auf den Ausschlußtatbestand des § 11 Abs. 2 regelmäßig gar nicht eingegangen. Vielmehr soll eine Beurteilung aufgrund der Drittbindungswirkung, genauer: der Tatbestandswirkung, der Haftanordnung bzw. der Ausweisungsverfügung schlechthin ausgeschlossen sein. Das OLG BREMEN formuliert dies dahingehend, daß

"unter jedem denkbaren Gesichtspunkt die Gewährung von Urlaub an Strafgefangene, gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung vorliegt, verfehlt und damit ermessensfehlerhaft"

wäre⁹⁰. Neben die Flucht- und Mißbrauchsgefahr tritt so ein dritter absoluter Ausschlußgrund. Seine Anerkennung beruht auf dem Rechtsgrundsatz, daß jede Behörde die von anderen Behörden oder Gerichten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erlassenen Akte so weit zu respektieren hat, wie deren Rechtswirkungen reichen⁹¹. Da die Haftanordnung gerade den Ausspruch zum Gegenstand hat, daß der Betreffende in Haft zu nehmen und von freier Bewegung auszuschließen sei, sind in der Tat bei Gefangenen, gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist, Urlaub und Ausgang ausgeschlossen.

Weit weniger eindeutig liegt der Fall der Ausweisungsverfügung. Hier gehen auch die VV davon aus, daß Vollzugslockerungen nicht ausnahmslos ausgeschlossen sind. Damit entsteht aber zwangsläufig

⁹⁰ OLG BREMEN v. 24.6.1977, SH 1977, 2 (3)(Entgegen JOESTER, AK 1980, § 13, Rdnr. 49, vermag ich dem Nachtragsbeschluß des OLG BREMEN v. 2.8.1977, Ws 100/77, keine Änderung der Rechtsauffassung des OLG zu entnehmen). Gleichlautend mit dem OLG BREMEN formuliert LG HAMBURG v. 8.9.1977, SH 1978, 7; s. ferner LG HAMBURG v. 8.11.1978, SH 1979, 26: "schrumpft ... ihr Ermessen dahin, daß sie die Gewährung von Urlaub oder Ausgang ablehnen muß" (mit dem Zusatz, daß Ausnahmen "grundsätzlich denkbar" seien); zustimmend CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 13, Rdnr. 13 ("kein Ermessensspielraum mehr") und MÜLLER-DIETZ, NStZ 1981, 414. Beiläufig bemerkt auch OLG KOBLENZ v. 7.3.1979, SH 1979, 124, in einer vollstreckungsrechtlichen Entscheidung, daß der betroffene ausgewiesene Ausländer "an Lockerungen des Vollzuges nicht teilhaben" könne. Die Entscheidung des OLG SCHLESWIG v. 19.5.1981, 2 Vollz Ws 87/81, läßt die Frage der Tatbestandswirkung offen.

⁹¹ FORSTHOFF 1973, 105 f.; WOLFF-BACHOF 1974, 92 f.

die Frage, wie die vom Einvernehmen mit der Ausländerbehörde abhängig gemachte Ausnahme mit der behaupteten Drittbindungswirkung der Ausweisung vereinbar sein soll. Denn das Einvernehmen der Ausländerbehörde ändert nichts am Fortbestand der Ausweisungsverfügung und der Anordnung ihrer sofortigen Vollziehbarkeit⁹².

Deren Bindungswirkung könnte freilich von vorneherein weniger weit reichen, als die h.M. annimmt. Anders als beim Haftbefehl ist die Beachtung des auf "Ausweisung" lautenden Tenors der ausländerbehördlichen Verfügung während der Strafvollstreckung unmöglich.

Wie sich aus § 456a StPO und § 19 Abs. 1 Nr. 2 AuslG ergibt, kommt der Strafvollstreckung grundsätzlich Vorrang vor der Ausweisung zu. Die Verpflichtung der ausgewiesenen Ausländers, den Geltungsbereich des Ausländergesetzes unverzüglich zu verlassen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 AuslG), bedeutet deshalb für den ausgewiesenen Strafgefangenen die Pflicht, aus der Bundesrepublik nach Abschluß der Strafvollstreckung (bzw. nach Strafrestaussetzung) auszureisen. Während der Strafvollstreckung ist die Ausreisepflicht notwendig suspendiert; die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausweisungsverfügung wird aus diesem Grund sogar regelmäßig unange-rechtfertigt sein⁹³. Ein Verstoß von Behandlungsmaßnahmen des Strafvollzugs gegen die Bindungswirkung der Ausweisungsverfügung ist unter keinem denkbaren Gesichtspunkt möglich: eine Kollision zwischen Ausgang und Urlaub aus der Haft und Ausreisepflichtung nach der Haft ist ausgeschlossen⁹⁴.

Vollzugslockerungen könnten aber gegen Sinn und Zweck der Ausweisung verstoßen und deshalb jedenfalls im Regelfall ermessens-

92 Unklar CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 13, Rdnr. 13, die die Drittbindungswirkung offenbar an die Verweigerung des Einvernehmens knüpfen wollen. Das ist nicht haltbar. Bindungswirkung kann nur von dem formellen, gesetzlich vorgesehenen Akt der Ausweisung ausgehen, nicht von der lediglich verwaltungsintern wirkenden Erteilung oder Verweigerung des Einvernehmens.

93 S. OVG HAMBURG v. 4.9.1981, Strafverteidiger 1981, 558.

94 Vgl. auch JOESTER/QUJENSEL/HOFFMANN/FEEST, ZfStrVo 1977, 102: "Die Ausweisungsverfügung alleine rechtfertigt wegen ihrer andersartigen rechtlichen Bedeutung keine Entscheidung innerhalb des Strafvollzugs."

fehlerhaft sein. Nach Auffassung des LG HAMBURG ist es "sinnlos, den Antragsteller durch Vollzugslockerungen auf ein Leben in einem Lebensraum vorzubereiten, aus welchem ihn eine andere staatliche Behörde nach Beendigung der Strafvollstreckung unverzüglich entfernen wird."

Zudem sei es nicht gerechtfertigt, den Antragsteller während der Zeit der Strafvollstreckung besser zu stellen als in Freiheit, indem er sich im Urlaub frei bewegen könne, während er nach seiner Haftentlassung sofort abgeschoben würde⁹⁵. Es fällt schwer, letzteres Argument nachzuvollziehen. Ihm scheint eine Art "Meistbenachteiligungsprinzip" zugrundezuliegen, das dem ausgewiesenen Ausländer zwar vor dem Vollzug der Ausweisung die Nachteile des Strafvollzugs auferlegt, ihn jedoch von den Erleichterungen des Vollzugs durch Lockerungen ausschließen will. Der Vorrang des Strafvollzugs vor der Ausweisung ist nicht in der Weise einschränkbar, daß zum Vollzug gehörige, vollzugsbedingte Nachteile kompensierende Behandlungsmaßnahmen von ihm ausgenommen werden. Der in der Verpflichtung des Staates zu Achtung und Schutz der Menschenwürde wurzelnde Anspruch auf Resozialisierung gilt auch für ausländische Strafgefangene⁹⁶. Urlaub und Ausgang können auch nicht als für den ausgewiesenen Strafgefangenen ungeeignete Behandlungsmaßnahmen angesehen werden. Abgesehen davon, daß die VV keine bestandskräftige, sondern nur eine vollziehbare Ausweisungsverfügung voraussetzt, die Ausweisung also nicht sicher feststehen muß, ist die Vorbereitung auf das Leben in Freiheit nicht an einen bestimmten "Lebensraum" gebunden. JOESTER/QUENSEL/HOFFMANN/FEEST haben zudem mit Recht darauf hingewiesen, daß bei Ausländern, deren Familien sich in der Bundesrepublik befinden, der Zusammenhalt der Familie durch Urlaub und Ausgang ebenso wie bei Deutschen gefördert werden kann und zu fördern ist⁹⁷. Ein Urlaubsablehnungsgrund der Ausweisungsverfügung ist deshalb nicht anzuerkennen.

⁹⁵ LG HAMBURG v. 8.11.1978, SH 1979, 26

⁹⁶ OLG FRANKFURT v. 20.2.1980, ZfStrVo 1981, 247 (248); JOESTER, AK 1980, § 13, Rdnr. 49

⁹⁷ ZfStrVo 1977, 102

c) Maßregeln der Besserung und Sicherung

Nach den VV Nr. 5 Abs. 1 lit. d zu § 11 und Nr. 3 Abs. 1 lit. d zu § 13 sind Gefangene von Urlaub und Ausgang ausgeschlossen, gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist. Vor einer mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässigen Ausnahme soll das zuständige Gericht gehört werden.

Für die Vereinbarkeit der VV mit dem Gesetz ist zunächst § 130 wichtig. Dort ist für Sicherungsverwahrte die entsprechende Anwendung der Vorschriften über Strafgefangene bestimmt und damit auch auf die §§ 11 und 13 verwiesen⁹⁸. Der Urlaub zur Entlassungsvorbereitung nach § 134 berührt als Parallelregelung zu den §§ 15 und 126 die Materie der allgemeinen Lockerungsvorschriften nicht. Er schließt deshalb, das entspricht ganz herrschender Meinung, Regelurlaub und Regelausgang nicht aus⁹⁹. Daraus ergibt sich, daß auch für Strafgefangene, gegen die eine noch zu vollziehende Sicherungsverwahrung angeordnet ist, Lockerungen nicht etwa kraft der Bindungswirkung der Anordnung der Sicherungsverwahrung ausgeschlossen sein können. Ebensowenig geht eine solche Bindung von anderen Unterbringungsanordnungen aus.

Die VV ist deshalb nur dann haltbar, wenn sie auf den Ausschlußtatbestand des § 11 Abs. 2 bezogen werden kann. Der Anordnungsgrund für freiheitsentziehende Maßregeln (beim psychiatrischen Krankenhaus und bei der Entziehungsanstalt die Erwartung bzw. Gefahr erheblicher rechtswidriger Taten, bei der Sicherungsverwahrung ein entsprechender Hang, §§ 63, 64 und 66 StGB) läßt dabei zunächst an die Gefahr eines Mißbrauchs der Vollzugslockerungen zu Straftaten denken. Daneben legt die Parallele zur

⁹⁸ GRUNAU 1977, § 13, Rdnr. 1; JOESTER/QUENSEL/HOFFMANN/FEEST, ZfStrVo 1977, 102; CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 130; JOESTER, AK 1980, § 13, Rdnr. 50; SEIBERT, AK 1980, § 130, Rdnr. 2

⁹⁹ GRUNAU 1977, § 13, Rdnr. 1; CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 134, Rdnr. 1; KAISER, Kaiser/Schöch 1979, 81; SEIBERT, AK 1980, § 130, Rdnrn. 2 f.; ebenso die VV zu § 130; a.A. nur SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 135.

"Reststrafenrichtlinie" (VV Nr. 4 Abs. 2 lit. a zu § 13) aber auch die Vermutung nahe, daß aus der Ungewißheit des Entlassungszeitpunkts auf erhöhte Fluchtgefahr geschlossen wurde. In der Praxis der untersuchten Anstalt wirkte sich dies in einer im Vergleich mit den übrigen Gefangenen erheblich zurückhaltenderen Urlaubs- und Ausgangspraxis bei Sicherungsverwahrten und Strafgefangenen mit noch zu vollziehender Sicherungsverwahrung aus. Bemerkenswert ist dabei, daß 81 % der Verwahrten erst gar keinen Urlaubsantrag stellten und immerhin 74 % im Erhebungszeitraum weder Urlaub noch Ausgang beantragten¹⁰⁰.

Das läßt die Frage dringlich erscheinen, welcher Stellenwert der Anordnung der Sicherungsverwahrung im Rahmen der Gefahrenprognose nach § 11 Abs. 2 zukommen kann. Das OLG CELLE hat sich dazu mit der VV auseinandergesetzt und sie als "allerdings gewichtige Hinweise darauf, in welchen Fällen die Gefahr der Flucht oder des Mißbrauchs besonders nahe liegt" eingestuft¹⁰¹. Daß die Anordnung der Sicherungsverwahrung selbst bereits ein (im Sinne einer Regelvermutung) die Bejahung von Flucht- oder Mißbrauchsgefahr tragendes Gefahrenmoment darstelle, wird in der Entscheidung nicht ausgesagt. Hingegen tendiert ein neuerer Beschluß des OLG HAMBURG in diese Richtung, der eine Ausgangsablehnung für rechtmäßig erachtet, die im wesentlichen darauf gestützt war, daß der Gefangene nach der Begründung des die Sicherungsverwahrung anordnenden Strafurteils einen Hang zur wiederholten Begehung gefährlicher Gewalttaten entwickelt habe, so daß zu befürchten sei, daß er auch in Zukunft bei sich bietenden Gelegenheiten ähnlich schwere Straftaten begehen werde¹⁰². Eine solche Argumentation verkürzt das Problem ebenso wie die bereits erörterte Gleichsetzung von Gefahrenprognose nach § 11 Abs. 2 und Sozialprognose nach § 57 StGB.

100 S. Tab. 25, S. 46.

101 OLG CELLE v. 26.3.1979, 3 Ws 81/79, S. 3. In den in SH 1979, 11 abgedruckten Leitsätzen ist - wohl irrtümlich - aus "allerdings" ein "allenfalls" geworden.

102 OLG HAMBURG v. 6.3.1981, NSTZ 1981, 237

Abgesehen davon, daß der Rekurs auf die Urteilsbegründung im Falle des OLG HAMBURG nach fast achtjährigem Strafvollzug ohnedies problematisch ist, läßt sich auch aus der der Sicherungsverwahrung zugrundeliegenden Erwartung weiterer Straftaten nicht ohne weiteres der Schluß ziehen, daß auch für den begrenzten Freiraum des Urlaubs oder Ausgangs eine erneute Straffälligkeit befürchtet werden müsse¹⁰³. Wäre es anders, dürften Sicherungsverwahrten diese Vollzugslockerungen überhaupt nicht bewilligt werden, was jedoch offensichtlich dem Gesetz widerspräche, das Urlaub und Ausgang auch für Sicherungsverwahrte vorsieht.

Ebenso fehlen Anhaltspunkte für eine generelle Fluchtbefürchtung¹⁰⁴. Sie lassen sich nicht dadurch ersetzen, daß eine solche Gefahr als selbstverständlich hingestellt und, wie es das OLG NÜRNBERG tut, unzulässig verkürzend von einem (objektiven) "Fluchtanreiz" auf die allein relevante (subjektive) Gefährdung des Gefangenen geschlossen wird¹⁰⁵. Immerhin mag in der Tat Anlaß bestehen, die Gefahr neuer Straftaten oder der Flucht sorgfältig zu prüfen¹⁰⁶. Der Hinweis auf die Sicherungsverwahrung kann aber diese Prüfung nicht ersetzen. Für sich genommen trägt er zur Klärung der Flucht- oder Mißbrauchsgefahr nichts bei.

d) Hoher Strafreis

Die VV Nr. 4 Abs. 2 lit. a zu § 13 bezeichnet Gefangene, die sich im geschlossenen Vollzug befinden und gegen die bis zum voraussichtlichen Entlassungstermin noch mehr als achtzehn Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen sind, als für einen Urlaub in der Regel ungeeignet. Ausnahmen sollen der Rechtfertigung durch besondere,

¹⁰³ S. hierzu auch die Fallschilderung von STARK 1979, 120 f..

¹⁰⁴ S. dazu die Ausführungen zur "Reststrafenrichtlinie", sogleich unter d.

¹⁰⁵ OLG NÜRNBERG v. 31.3.1978, Ws 117/78, S. 5: "Daß die sehr hohe (Rest-)Strafe und die anschließend zu vollstreckende Sicherungsverwahrung, die bekanntermaßen von den hierzu Verurteilten besonders gefürchtet ist, einen sehr hohen Fluchtanreiz schaffen, kann ernsthaft nicht in Abrede gestellt werden."

¹⁰⁶ Ebenso JOESTER, AK 1980, § 13, Rdnr. 50.

aktenkundig zu machende Gründe bedürfen. Diese als "Reststafeneregelung" oder "Reststrafenrichtlinie" bezeichnete Vorschrift steht im Mittelpunkt der Diskussion um die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 11 und 13. Nach der Anzahl der mit dieser VV befaßten Entscheidungen und den Ergebnissen der Aktenanalyse zu urteilen, scheint sie von allen VV die größte praktische Bedeutung zu besitzen. Weil sie weitgehend einem im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens gestrichenen Absatz des § 13 RE entspricht, bietet sie zudem besonderen Anlaß zur Kritik.

Von der Rechtsprechung wird die VV zwar überwiegend für gesetzeskonform erachtet. Schon über die Zielrichtung der Richtlinie besteht jedoch keine Einigkeit. Während die meisten Entscheidungen die Reststrafenregelung der Fluchtgefahr i.S.d. § 11 Abs. 2 zuzuordnen und sie als Ausdruck eines Erfahrungssatzes ansehen, wonach die Wahrscheinlichkeit einer Flucht mit der Höhe des Strafrestes wachse¹⁰⁷, haben andere Gerichte im Anschluß an eine Entscheidung des OLG HAMBURG die VV außerdem mit der Mißbrauchsgefahr in Verbindung gebracht, indem sie einen Zusammenhang zwischen der Gefährlichkeit eines Straftäters und der Höhe des Strafmaßes annahmen¹⁰⁸. CALLIESS/MÜLLER-DIETZ schließlich meinen, die Reststrafenhöhe könne "als ein Gesichtspunkt unter anderen zu einer sorgfältigen

¹⁰⁷ LG KIEL v. 16.3.1977, SH 1977, 6 (7); OLG ZWEIBRÜCKEN v. 3.8.1977, SH 1977, 13 (14); OLG MÜNCHEN v. 4.11.1977, ZfStrVo 1978, 183 (184); LG MANNHEIM v. 23.1.1978, ZfStrVo 1978, 248 (249); OLG NÜRNBERG v. 16.2.1978, SH 1978, 50 (51); OLG BAMBERG v. 6.7.1978, ZfStrVo 1979, 122 (123); OLG KARLSRUHE v. 27.8.1980, MDR 1981, 252; ebenso GRUNAU, DRiZ 1978, 111 f. Daß die VV sich auf die Fluchtgefahr beziehe, nehmen auch diejenigen Gerichte an, die die Existenz eines solchen Erfahrungssatzes bestreiten und die VV daher für unwirksam halten; so insbesondere OLG FRANKFURT v. 29.6.1977, SH 1977, 11 (12 f.); ferner OLG CELLE v. 22.7.1977, SH 1977, 9, und OLG CELLE v. 8.2.1979, SH 1979, 12; ebenso JOESTER, AK 1980, § 13, Rdnr. 53.

¹⁰⁸ OLG HAMBURG v. 22.3.1978, SH 1979, 21 (22); KG v. 29.1.1979, SH 1979, 23 (24); unklar OLG MÜNCHEN v. 23.2.1979, SH 1979, 25; s. auch schon LG HAMBURG v. 19.9.1977, SH 1978, 16 (17), wo bereits Flucht- und Mißbrauchsgefahr gleichzeitig berufen werden, ohne daß dies jedoch näher begründet würde.

Prüfung sowohl des Flucht anreizes als auch des Standes des Behandlungsprozesses" Anlaß geben¹⁰⁹. Diese Meinungsvielfalt läßt bereits Zweifel daran aufkommen, daß es sich bei der Reststrafenrichtlinie um ein sachlich fundiertes Kriterium für die Beurteilung der Flucht- und Mißbrauchsgefahr handelt.

aa) Strafreue und Mißbrauchsrisiko

Den stärksten Bedenken ist die Verbindung von Strafreue und Mißbrauchsgefahr ausgesetzt. Das OLG HAMBURG gelangt zu einer solchen Annahme durch die Überlegung, die Reststrafenrichtlinie betreffe nur die "verhältnismäßig kleine Gruppe" von Strafgefangenen, die eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu verbüßen hätten. Diese hätten sich "in aller Regel als besonders gefährlich für den Rechtsfrieden erwiesen ... - je länger die verhängte Freiheitsstrafe ist, um so mehr." Es sei eine lange Einwirkung des Strafvollzuges erforderlich, um diese Straftäter "so zu beeindruckern, daß verantwortet werden kann, sie auch nur vorübergehend aus der geschlossenen Anstalt zu entlassen"¹¹⁰. Zweifel erweckt schon die Ausgangsüberlegung, bei den betroffenen Gefangenen handle es sich nur um eine verhältnismäßig kleine Gruppe. Denn immerhin verbüßten von den am 31.3.1980 in den deutschen Vollzugsanstalten inhaftierten erwachsenen Strafgefangenen 29 % eine zeitige Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren¹¹¹. In einem neueren Beschluß spricht das OLG HAMBURG denn auch vorsichtiger davon, es sei nur eine "Minderheit" der Strafgefangenen betroffen¹¹². Letztlich kommt es auf die Größe der Gruppe aber gar nicht an. Denn es ist nicht ersichtlich, welche Relevanz für die Vereinbarkeit der Reststrafenrichtlinie mit dem StVollzG der Anzahl der betroffenen Gefangenen zukommen soll.

¹⁰⁹ CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 13, Rdnr. 4

¹¹⁰ OLG HAMBURG v. 22.3.1978, SH 1979, 21 (22)

¹¹¹ S. Rechtspflege, Reihe 4, Strafvollzug, 1980, 20; vgl. auch CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 13, Rdnr. 6.

¹¹² OLG HAMBURG v. 9.4.1980, Vollz (Ws) 3/80, S. 6

Die Annahme, die Gefährlichkeit eines Gefangenen lasse sich an der Höhe der verhängten Freiheitsstrafe ablesen, ist nicht nur, worauf CALLIESS/MÜLLER-DIETZ bereits hingewiesen haben¹¹³, kriminologisch unhaltbar, sie muß auch aus strafrechtlicher Sicht verwundern. Die Rechtsprechung versteht den Grundsatz des § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB, wonach die Schuld des Täters Grundlage für die Zumessung der Strafe ist, im Sinne eines uneingeschränkten Vorrangs des Schuldprinzips. Nach Auffassung des BGH darf sich die Strafe "von ihrer Bestimmung als gerechter Schuldausgleich ... weder nach oben noch nach unten inhaltlich lösen"¹¹⁴. Die Literatur diskutiert zwar eine Unterschreitung der schuldangemessenen Strafe aus spezialpräventiven Gründen, eine Überschreitung mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit des Täters wäre jedoch nach allgemeiner Auffassung mit dem Schuldprinzip unvereinbar¹¹⁵. Der Grundsatz, daß die verhängte Strafe die Schuld des Täters nicht überschreiten darf, hat nach der Rechtsprechung des EVERFGs sogar Verfassungsrang¹¹⁶. Eine die Gefährlichkeit des Täters widerspiegelnde Strafzumessung ist nach dem Schuldstrafrecht des StGB ausgeschlossen¹¹⁷.

Schon deshalb kann keine Rede davon sein, daß die von der Reststrafenrichtlinie betroffenen Gefangenen erst durch einen längeren

¹¹³ CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 13, Rdnr. 6

¹¹⁴ BGH v. 27.10.1970, BGHSt 24, 132 (134); ferner BGH v. 15.6.1976, NJW 1977, 1247; BGH v. 14.9.1977, NJW 1978, 174 (175).

¹¹⁵ S. dazu nur ROXIN 1977, 472 ff.; HIRSCH, LK 1978, Vor § 46, Rdnrn. 14 ff.; JESCHECK 1978, 704; DENS., LK 1978, Vor § 13, Rdnr. 65; STREE, Schönke/Schröder 1980, Vor § 38, Rdnrn. 11 ff..

¹¹⁶ BVERFG v. 21.6.1977, E 45, 187 (260); BVERFG v. 25.10.1978, E 50, 5 (12)

¹¹⁷ Bezeichnenderweise hat das KG, das sich ansonsten in seinem Beschluß vom 29.1.1979, SH 1979, 23, teilweise wörtlich an OLG Hamburg v. 22.3.1978, SH 1979, 21, anlehnt, bei der Erwähnung der Gefährlichkeit der durch die Reststrafenrichtlinie betroffenen Gefangenen die Pointierung dieser Hypothese nicht übernommen. Die Parenthese "je länger die verhängte Freiheitsstrafe ist, um so (gefährlicher)", SH 1979, 21 (22), fehlt im Beschluß des KG. Sie kehrt in dieser Form auch im Beschluß des OLG HAMBURG v. 9.4.1980, Vollz (Ws) 3/80, nicht wieder.

Strafvollzug "beeindruckt" werden müßten, ehe Urlaub oder Ausgang in Betracht kämen. Selbst wenn man aber von einer besonderen Gefährlichkeit ausginge, ließe sich allenfalls die Forderung nach einer erhöhten Mindestvollzugsdauer rechtfertigen. Die für eine erfolgreiche Behandlung erforderliche Zeitdauer ist aufgrund der gesetzlichen Strafrahmen und des Primats der Schuld für die Strafzumessung nur in zweiter Linie bedeutsam. Die Gefährlichkeit eines Gefangenen kann zwar eine längere Behandlung notwendig machen. Ihre Dauer läßt sich dann aber sinnvollerweise nur zu dem Behandlungsbeginn, nicht zum Strafreist in Beziehung setzen. Es leuchtet schwerlich ein, daß Gefangene mit längeren Freiheitsstrafen vor einem Urlaub in der Regel einer der Dauer nach der Höhe der Strafe minus achtzehn Monate entsprechenden Behandlung bedürfen sollen. Ein solches Behandlungskonzept entspräche eher einem vergeltenden Strafvollzug, in einem resozialisierenden hat es keinen Platz¹¹⁸.

Daher kann auch der Versuch von CALLIESS/MÜLLER-DIETZ nicht überzeugen, die Reststrafenrichtlinie mit der Berücksichtigung des Standes des Behandlungsprozesses zu begründen¹¹⁹. So richtig es ist, daß der Stand des Behandlungsprozesses für die Urlaubsbewilligung bedeutsam ist, so wenig ist erkennbar, was ein Strafreist von achtzehn Monaten über diesen Stand aussagen soll.

bb) Strafreist und Fluchtgefahr

So bleibt die Frage übrig, ob die Reststrafenrichtlinie als Ausdruck eines Erfahrungssatzes gelten kann, wonach die Wahrscheinlichkeit einer Flucht mit dem Nahen des Strafenden geringer wird oder umgekehrt um so größer ist, je höher der noch zu verbüßende Strafreist. Der überwiegende Teil der Rechtsprechung hat sich, obwohl er die VV der Fluchtbefürchtung i.S.d. § 11 Abs. 2 zuordnet,

¹¹⁸ Bedenklich deshalb auch die Umschreibung des notwendigen Behandlungsprozesses mit dem Verbum "beeindrucken". In seinem Beschluß v. 9.4.1980, Vollz (Ws) 3/80, S. 6, spricht das OLG HAMBURG jetzt stattdessen von "beeinflussen".

¹¹⁹ CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 13, Rdnrn. 4 und 6

mit dem Problem der empirischen Absicherung der Richtlinie entweder gar nicht befaßt¹²⁰ oder das Problem durch einen Evidenzappell aus der Welt zu schaffen versucht. So bemerkt das OLG ZWEIBRÜCKEN lediglich:

"Bei einem Gefangenen, der sich im geschlossenen Vollzug befindet und gegen den bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch mehr als 18 Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen sind, ist wegen der langen Dauer der noch anstehenden Strafzeit die Gefahr eines Mißbrauchs des Urlaubs dadurch, daß er sich dem weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe zumindest zeitweise zu entziehen versucht, so naheliegend, daß ihm Urlaub in der Regel nicht gewährt werden kann."¹²¹

Diese Haltung hat zum Teil dazu geführt, daß sich die Auslegung der VV verselbständigte und die eigentlich maßgebliche Frage der Fluchtbefürchtung verdrängte. Hierfür steht vor allem der bereits erwähnte Beschluß des OLG MÜNCHEN, der vornehmlich durch historische Auslegung der VV die Frage zu beantworten sucht, ob der Strafreist auf den voraussichtlichen Entlassungstermin oder auf das vorgemerkte Strafende zu beziehen sei und unter welchen Voraussetzungen von einer vorzeitigen Entlassung ausgegangen werden könne¹²². Ein erstes Problem entsteht dabei dadurch, daß für die Frage einer bedingten Entlassung gerade der Verlauf von Vollzugslockerungen mitentscheidend sein mag¹²³. Unterstellt man aber

¹²⁰ So LG KIEL v. 16.3.1977, SH 1977, 6; OLG MÜNCHEN v. 4.11.1977, ZfStrVo 1978, 183; OLG SCHLESWIG v. 3.1.1978, SH 1978, 6; OLG NÜRNBERG v. 16.2.1978, SH 1978, 50; OLG MÜNCHEN v. 23.2.1979, SH 1979, 25; OLG KARLSRUHE v. 27.8.1980, MDR 1981, 252; kritisch KERNER 1980, 315.

Die angeführte Entscheidung des OLG KARLSRUHE verweist zu diesem Punkt lediglich auf den unveröffentlichten Beschluß des gleichen Senats vom 29.8.1978, 1 Ws 270/78, der seinerseits wiederum auf den Beschluß vom 22.9.1977, NJW 1978, 333, verweist. Dieser Beschluß schließlich handelt von dem Haftgrund der Fluchtgefahr i. S.d. StPO. Ob dieser auf die Erwartung einer hohen Freiheitsstrafe gestützt werden kann, ist aber ein anderes Thema, ganz abgesehen davon, daß das OLG auch zur Begründung dieser These keine Ausführungen macht (s. dazu auch unten S. 154). Eine solche Verweisungstechnik erscheint wenig hilfreich.

¹²¹ OLG ZWEIBRÜCKEN v. 3.8.1977, SH 1977, 13 (14); ganz ähnlich OLG BAMBERG v. 6.7.1978, ZfStrVo 1979, 122 (123).

¹²² OLG MÜNCHEN v. 4.11.1977, ZfStrVo 1978, 183 (184); s. auch OLG NÜRNBERG v. 16.2.1978, SH 1978, 50 (51).

¹²³ OLG KOBLENZ v. 4.10.1978, B1StVollzK 1/1980, 7 (8); BÖHM 1979, 120; s. dazu auch STROMBERG, MDR 1979, 356.

einmal eine Abhängigkeit der Fluchtwahrscheinlichkeit von der noch zu verbüßenden Strafzeit, so kann doch nur der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt unter Berücksichtigung einer etwaigen Strafrestaussetzung maßgeblich sein. Bei Zweifeln über eine vorzeitige Entlassung müßte nicht, wie das OLG MÜNCHEN meint, der Prognose der Anstalt, sondern der Vorstellung des Gefangenen die entscheidende Bedeutung zukommen¹²⁴. Das grenzt freilich an ein argumentum ad absurdum¹²⁵. Schon durch die Ungewißheit des Entlassungstermins ist deshalb die These von der Strafrestabhängigkeit der Fluchtgefahr erheblichen Zweifeln ausgesetzt.

Hinzu kommt, daß empirische Belege bislang völlig fehlen. Das OLG CELLE stellt zu Recht fest: "Ein Erfahrungssatz des Inhalts, wonach bei hohen Strafresten erhöhte Fluchtgefahr besteht, existiert nicht."¹²⁶ Aus diesem Grund ist die Vorschrift des § 13 Abs. 2 Satz 2 RE, die Gefangene mit einem Strafreist von mehr als achtzehn Monaten vom Urlaub ausschließen wollte, durch den Sonder-

¹²⁴ Ebenso KG v. 17.5.1965, NJW 1965, 1390 (1391) zum Haftgrund der Fluchtgefahr. Das OLG MÜNCHEN meint hingegen, eine Anhörung des Gefangenen sei "nicht eigens veranlaßt".

¹²⁵ Das KG mußte sich in seinem vorerwähnten Beschluß (Anm. 124) mit der Behauptung des Angeklagten auseinandersetzen, er sei "unerschütterlich" von einer Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung überzeugt. Das dadurch entstandene Dilemma sucht der Senat zu überwinden, indem er dem Angeklagten vorhält, sein Vorleben und die Schwere seiner Verfehlung müßten auch ihn an einer vorzeitigen Entlassung zweifeln lassen. Schließlich sei die behauptete "unerschütterliche Überzeugung" des Angeklagten auch deshalb nicht wahrscheinlich, weil dieser oft genug erklärt habe, die Berliner Justiz sei ihm gegenüber voreingenommen.

¹²⁶ OLG CELLE v. 8.2.1979, SH 1979, 12; s. ferner OLG FRANKFURT v. 29.6.1977, SH 1977, 11 (12); LG HAMBURG v. 19.9.1977, SH 1978, 16 (17); LG HAMBURG v. 2.11.1978, SH 1979, 65; FRELLESEN, NJW 1977, 2053; KERNER 1980, 314 f.. Auch das OLG HAMBURG konzediert in seinem Beschluß v. 9.4.1980, Vollz (Ws) 3/80, S. 8, es fehlten nach wie vor "kriminologische Untersuchungen aus Praxis oder Wissenschaft, die die Zeitabhängigkeit des Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr in irgendeiner Richtung verlässlich belegen könnten", will daraus jedoch keine Konsequenzen ziehen. Die fehlenden empirischen Belege stünden einer Anwendung der VV in der vom Senat vorgenommenen "einengenden Auslegung" nicht entgegen.

ausschuß aus dem Gesetzesentwurf gestrichen worden. Der Ausschuß hielt nicht nur die Annahme, Gefangene mit hohem Strafrest neigten eher zu Flucht, für empirisch nicht gesichert, sondern meinte in Übereinstimmung mit dem Bundesrat der Vollzugspraxis sogar gegenteilige Erfahrungen entnehmen zu können¹²⁷. Hierzu kann auf die ausführliche Darstellung der Geschichte dieser Vorschrift durch FRELLESEN verwiesen werden¹²⁸.

Die fehlenden Anhaltspunkte für eine erhöhte Fluchtgefahr lassen sich nicht durch eine Parallele zum Haftrecht ersetzen¹²⁹. Denn zum einen ist die dort gängige Begründung der Fluchtgefahr i.S.d. § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO mit der Höhe der zu erwartenden Strafe¹³⁰ empirisch ebensowenig abgesichert, zum anderen ist die Situation psychologisch nicht ohne weiteres vergleichbar. Für den auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten stellt sich die Aussicht auf eine längere Freiheitsstrafe anders dar als für den bereits im Vollzug befindlichen Strafgefangenen. Im Haftrecht hat die Erwartung einer Fluchtreaktion deshalb zumindest eine höhere Plausibilität für sich. Es kommt hinzu, daß dem Haftrichter für die Beurteilung der Fluchtgefahr eines Beschuldigten eine weniger breite Tatsachengrundlage zur Verfügung steht als der Vollzugsbehörde bei einem Strafgefangenen und auch aus diesem Grund der Rückgriff auf die Strafhöhe im Haftrecht näher liegt. Schließlich

¹²⁷ BT-Dr. 7/3998, 11; vgl. auch LG HAMBURG v. 19.9.1977, SH 1978, 16 (17): "Jedenfalls die Gefahr der Nichtrückkehr scheint nach den Erfahrungen der Praxis, wie sie auch der Kammer zugänglich sind, desto größer, je näher der Gefangene seiner Entlassung ist." und KERNER 1980, 145, dem steigende Mißbrauchsgefahr mit abnehmendem Strafrest "psychologisch vergleichsweise plausibel" erscheint.

¹²⁸ NJW 1977, 2051 f.

¹²⁹ Das versucht LG MANNHEIM v. 23.1.1978, ZfStrVo 1978, 248.

¹³⁰ S. etwa DÜNNEBIER, Löwe/Rosenberg 1978, § 112, Rdnr. 49; KLEINKNECHT 1981, § 112, Rdnr. 14; BOUJONG, KK 1982, § 112, Rdnr. 18; OLG BRAUNSCHWEIG v. 15.4.1965, JZ 1965, 619; KG v. 17.5.1965, NJW 1965, 1390; OLG KARLSRUHE v. 22.9.1977, NJW 1978, 333; zurückhaltender OLG FRANKFURT v. 7.4.1965, NJW 1965, 1342.

kann die VV auch nicht damit begründet werden, daß durch den hohen Strafreist die "Belastbarkeit" des Gefangenen überfordert würde. Die Belastbarkeit ist ein individuelles Merkmal, das sich einer Generalisierung entzieht. Die Achtzehn-Monats-Grenze zumal kann hierüber nichts aussagen.

Ob die von Bundesrat und Sonderausschuß angeführten "Erfahrungen aus der Praxis", Gefangene mit hohen Strafreisten neigten weniger zur Flucht als andere, da sie mehr zu verlieren hätten, empirisch besser gesichert ist als die gegenteilige Annahme der VV, erscheint freilich ebenso zweifelhaft. Bei diesen Gefangenen dürften durchweg in Anlehnung an die VV höhere Anforderungen an die Urlaubsbewilligung gestellt werden, so daß eine geringere Mißerfolgsquote auch auf einer verschärften Selektion beruhen könnte¹³¹. Für die Frage der Vereinbarkeit der VV Nr. 4 Abs. 2 lit. a zu § 13 mit dem Gesetz kommt es darauf aber nicht an. Die "Beweislast" für die Richtigkeit der ihr zugrundeliegenden Hypothese liegt bei der VV. Sie könnte die individuelle Prüfung der Fluchtgefahr im Sinne einer Regelvermutung nur dann präjudizieren, wenn sich ein entsprechender Erfahrungssatz nachweisen ließe. Dieses bereits aus dem Gesetz zu gewinnende Ergebnis wird durch die Geschichte der Vorschrift nur unterstrichen¹³². Der Einwand des OLG HAMBURG, die VV widerspreche nicht dem Gesetz, weil § 13 Abs. 2 Satz 2 RE Gefangene mit mehr als achtzehn Monaten Strafreist zwingend vom Urlaub ausgeschlossen habe, während die VV einen solchen Ausschluß nur für den Regelfall enthalte¹³³, geht schon deshalb fehl. Er übersieht außerdem, daß auch der von der Bundesregierung akzeptierte¹³⁴ Vorschlag des Bundesrates, den zwingenden

¹³¹ Vgl. GRUNAU, DRiZ 1978, 112; gegen die These von der mit Näherrücken des Entlassungstermins "sinkenden Urlaubsmoral" auch JÜRGENSEN/REHN, MschrKrim 1980, 237.

¹³² Primär im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte gegen die Gültigkeit der VV OLG FRANKFURT v. 29.6.1977, SH 1977, 11 (12 f.); JUNG, ZfStrVo 1977, 89; NESSELRODT 1979, 89 ff..

¹³³ OLG HAMBURG v. 22.3.1978, SH 1979, 21 (22)

¹³⁴ BT-Dr. 7/918, 133

Ausschluß in einen regelmäßigen umzuwandeln¹³⁵, vom Sonderaus-
schuß verworfen wurde¹³⁶.

cc) Strafreist und Risikobereitschaft

In Anbetracht dieses Befundes fragt es sich, ob für das Festhalten der Justizverwaltungen an der Reststrafenregelung und deren Anerkennung durch die überwiegende Rechtsprechung nicht noch andere Gründe maßgeblich sind. Die Erhebung zur Vollzugspraxis zeigt, wie oben dargelegt, zwischen Gefangenen mit unterschiedlichen Strafreisten signifikante Unterschiede. Bemerkenswerterweise steigt dabei aber der Anteil der beurlaubten Gefangenen nicht nach der Achtzehn-Monats-Grenze, sondern erst in der Gruppe der Insassen, die vom Beginn des Erhebungszeitraums bis zum voraussichtlichen Entlassungstermin nicht mehr als ein Jahr zu verbüßen hatten, deutlich an¹³⁷. Die Begründung der Urlaubsablehnung mit der Höhe des Strafreistes findet sich sogar noch in der Gruppe der Insassen mit einem Strafreist zwischen sechs Monaten und einem Jahr. Zwar ist, konform zur VV Nr. 4 Abs. 2 lit. a zu § 13, im Gegensatz zur Urlaubspraxis die Begründung "zu hoher Strafreist" bei den Gefangenen mit einem Strafreist unter achtzehn Monaten nur noch selten zu finden. Die in der Sache ähnliche Wendung "Urlaub ist erst später möglich" wird jedoch vornehmlich gerade bei Gefangenen mit einem Strafreist zwischen sechs Monaten und einem Jahr verwendet (Schaubild 6).

Es zeigt sich also, obwohl hinsichtlich der Ablehnungsgründe die niedrigen absoluten Zahlen nur eine vorsichtige Interpretation zulassen, daß die strafrestbezogene Urlaubsablehnung auch an der Achtzehn-Monats-Grenze nicht halt macht. Das Argument der Fluchtgefahr wird auf fast jeden Gefangenen anwendbar und droht den Regelurlaub zum Entlassungsurlaub umzufunktionieren¹³⁸.

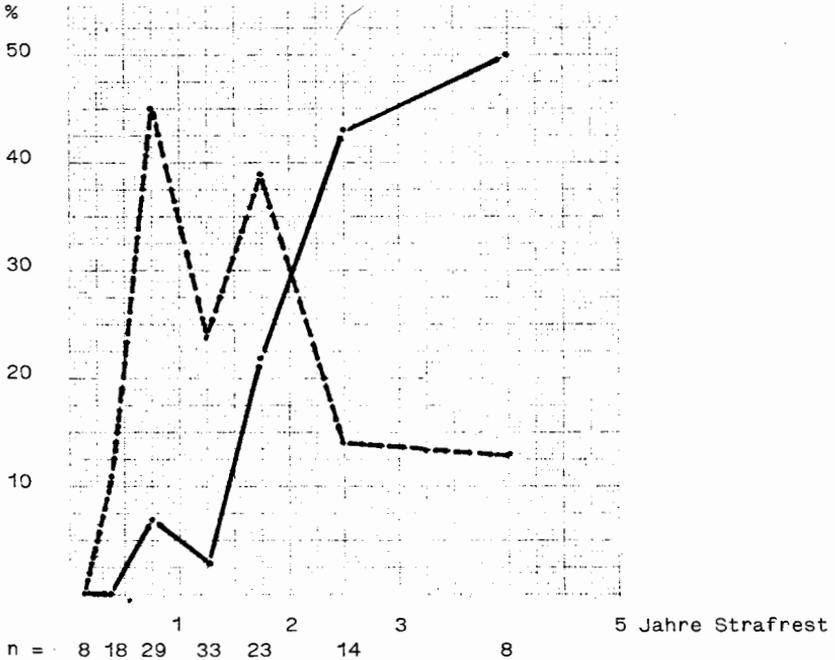
¹³⁵ BT-Dr. 7/918, 111

¹³⁶ Prot. S. 1794 ff.; BT-Dr. 7/3998, 11

¹³⁷ S. dazu oben Tab. 25, S. 46, und Schaubild 4, S. 52.

¹³⁸ S. dazu auch unten S. 221 ff..

Schaubild 6: Begründung der Urlaubsablehnung mit der Höhe des Strafrestes



— Anteil der Gefangenen, denen mindestens ein Urlaubsantrag mit der Begründung "zu hoher Strafrest" abgelehnt wurde, an der Gesamtheit der Gefangenen mit mindestens einem abgelehnten Antrag

- - - Anteil der Gefangenen, denen mindestens ein Urlaubsantrag mit der Begründung "Urlaub erst später möglich" abgelehnt wurde, an der Gesamtheit der Gefangenen mit mindestens einem abgelehnten Antrag

Gleichzeitig wird damit aber zweifelhaft, ob für die restriktive Urlaubspraxis bei Gefangenen mit hohem Strafrest wirklich die Annahme erhöhter Fluchtgefahr entscheidend ist. Der Gedanke liegt nahe, daß der Vollzugsverwaltung vielmehr eine gewisse Fluchtwahrscheinlichkeit um so eher hinnehmbar erscheint, desto geringer der Strafrest ist, daß, anders gewendet, die für die Bejahung der Fluchtbefürchtung notwendige Wahrscheinlichkeit der Nichtrückkehr um so geringer angesetzt wird, desto länger die Strafvollstreckung noch anzudauern hat.

Nun ist, wie bereits erwähnt wurde, eine Abhängigkeit der notwendigen Wahrscheinlichkeit von den konkret zu erwartenden Folgen eines Urlaubsmissbrauchs keineswegs ausgeschlossen. Unter diesem Aspekt ließe sich argumentieren, desto größer der Strafrest sei, desto stärker würden die Aufgaben des Vollzuges durch eine eventuelle Nichtrückkehr des Urlaubers betroffen, desto mehr würden sowohl die für eine resozialisierende Behandlung zur Verfügung stehende Zeit als auch der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten während der Zeit des Vollzuges beeinträchtigt. Indessen vermögen auch diese Überlegungen eine restriktive Urlaubspraxis bei Gefangenen mit hohem Strafrest nicht zu legitimieren. Ein erster Einwand ergibt sich aus der Tatsache, daß von der Länge des Strafrestes nicht auf die zu einer erfolgreichen Behandlung noch erforderliche Zeitdauer geschlossen werden kann. Das wurde bereits im Zusammenhang mit der These von der besonderen Gefährlichkeit der von der VV betroffenen Gefangenen des näheren ausgeführt. Vor allem aber würde auf diese Weise im Namen der Behandlung eine Einschränkung des Behandlungsspielraums betrieben. Ein erfolgreicher Behandlungsprozeß ist, das bedarf keiner Darlegung mehr, nur möglich, wenn die dazu erforderlichen Freiräume nicht durch die Dominanz des Sicherungsgedankens zunichte gemacht werden¹³⁹. Urlaub und Ausgang sind Teil der Behandlung. Sie verlangen

¹³⁹ S. dazu nur SCHÜLER-SPRINGORUM 1969, 181 ff.; BAUMANN 1974, 101 ff.; WÜRTEMBERGER 1974, 82; BÖHM 1979, 142 ff.; DENS. 1980, 92; MÜLLER-DIETZ 1979, 108.

das bewußte Eingehen eines begrenzten Risikos, denn die Gefahr eines Mißerfolgs kann niemals völlig ausgeschlossen werden. Indem der Gesetzgeber die Urlaubsbewilligung in zeitlicher Hinsicht nur an den Ablauf einer sechsmonatigen Beobachtungsfrist bindet, bestimmt er für den Urlaub, was auch für den übrigen Vollzug gilt: von Anfang an muß die Vollzugsgestaltung im Dienste des Vollzugsziels stehen. Damit ist notwendig von Anfang an ein gewisses Risiko verbunden. Die Verwirklichung des Vollzugszieles darf nicht der Endphase des Vollzuges vorbehalten bleiben; das wäre weder im Sinne des Gesetzes noch verspräche es Erfolg.

Auch die Berücksichtigung der in § 2 Satz 2 formulierten Vollzugsaufgabe, dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu dienen, führt zu keinem anderen Ergebnis. Soweit damit die Rückfallverhütung angesprochen ist, besteht ein Gegensatz zum Vollzugsziel nicht. Indem der Vollzug den Gefangenen befähigt, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, dient er dem Schutz der Allgemeinheit am besten¹⁴⁰. Die Formulierung "dient auch" des § 2 Satz 2 läßt sich dann so verstehen, daß die resozialisierenden Hilfen des Vollzuges sowohl im Interesse des Gefangenen als auch im Interesse der Allgemeinheit gesehen werden. Soweit hingegen die Aufgabe der Sicherung während des Vollzuges betroffen ist, verweist § 2 Satz 2 nur auf die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 zurück¹⁴¹. Der Schutz vor Straftaten kommt in der Urlaubsvoraussetzung der fehlenden Mißbrauchsbedürfnis zum Ausdruck. Deren Beachtung ist der Vollzugsbehörde während der gesamten Vollzugszeit gleichermaßen aufgegeben. Die Aufgabe der Verhinderung von Straftaten im Urlaub ist zu Beginn des Vollzuges nicht wichtiger und nicht weniger wichtig als einige Monate vor

¹⁴⁰ BT-Dr. 7/3998, 6; KERNER, ZfStrVo 1977, 83; SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 89; BEMMANN 1979, 892 f.; SCHÜLER-SPRINGORUM 1979, 879

¹⁴¹ KERNER, ZfStrVo 1977, 83; SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 90; BEMMANN 1979, 892; FEEST, AK 1980, § 2, Rdnr. 16

der Entlassung. Sie ist aber auch in beiden Fällen relativiert durch die Verpflichtung des Vollzuges auf das Vollzugsziel und damit zum begrenzten Risiko.

Die VV Nr. 4 Abs. 2 lit. a zu § 13 ist daher unter keinem erkennbaren Gesichtspunkt geeignet, die Gefahrenprognose nach § 11 Abs. 2 zu präjudizieren. Eine "Regelvermutung", wonach bei Gefangenen mit einem höherem Strafreist in erhöhtem Maße Flucht- oder Mißbrauchsgefahr gegeben ist, besteht nicht.

e) Suchtgefährdung

Nach den VV Nr. 6 Abs. 2 lit. a zu § 11 und Nr. 4 Abs. 2 lit. b zu § 13 sind Gefangene, die erheblich suchtgefährdet sind, in der Regel für Urlaub und Ausgang ungeeignet. Eine Prüfung dieser VV auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gesetz setzt zunächst eine Klärung des Begriffs der "erheblichen Suchtgefährdung" voraus. Im Gegensatz zu den anderen VV zu den §§ 11 und 13, die die Annahme fehlender Eignung an unproblematisch feststellbare und eindeutige äußere Tatbestände knüpfen, verwendet die hier zu erörternde Vorschrift einen in doppelter Hinsicht unpräzisen Begriff zur Kennzeichnung der mangelnden Eignung. Zum einen umfaßt der Begriff der Sucht die Abhängigkeit von verschiedenen Arten von Suchtmitteln (Drogen, Medikamente, Alkohol, Nikotin¹⁴²), ohne daß angenommen werden könnte, daß alle diese Stoffe nach Ansicht der Landesjustizverwaltungen gleichermaßen Vollzugslockerungen bei den betroffenen Gefangenen entgegenstehen sollen. Zum anderen schließt der Begriff der erheblichen Suchtgefährdung wörtlich genommen eine bestehende Sucht aus, sagt im übrigen aber wenig über das notwendige Maß und die Art der Gefährdung aus. Es ist anzunehmen, daß die VV primär Vollzugslockerungen bei drogengefährdeten Gefangenen

¹⁴² Die Einordnung des Nikotins ist umstritten. Während die Internationale Klassifikation der Psychiatrischen Krankheiten (ICD) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) Nikotin nicht unter den Suchtmitteln aufführt (s. SCHULTE/TÖLLE 1979, 17, 107), sehen andere Nikotin gleichwohl als Suchtmittel an (so z.B. SCHULTE/TÖLLE 1979, 124 f.; unentschieden STEINBRECHER, Steinbrecher/Solms 1975, IV 45); s. auch HOFFMEISTER, Steinbrecher/Solms 1975, II 35 ff..

regeln wollte, ohne dabei zwischen Sucht und Suchtgefährdung und zwischen harten und weichen Drogen einen Unterschied zu machen. Der umfassende Begriff der Sucht läßt aber vermuten, daß daneben zumindest auch eine Alkoholgefährdung erfaßt werden sollte. Die Frage, wo die Grenze zwischen erheblicher und nicht-erheblicher Gefährdung verläuft und - damit im Zusammenhang - wie und von wem die notwendigen Feststellungen zu treffen sind, läßt die Vorschrift offen¹⁴³.

Versucht man, die VV mit den gesetzlichen Voraussetzungen für Vollzugslockerungen in Einklang zu bringen, so erweist sich eine eindeutige Zuordnung als schwierig. Während bei drogengefährdeten Gefangenen die Mißbrauchsbedürfnis insbesondere hinsichtlich von Straftaten nach dem BtMG und der damit verbundenen Beschaffungskriminalität im Vordergrund stehen dürfte, wären entsprechende Gefahren bei alkoholgefährdeten Urlaubern in Anbetracht der Legalität des Suchtmittels Alkohol vornehmlich dem Ermessensbereich zuzuordnen. Vermutlich liegt der VV daneben aber auch die Annahme erhöhter Fluchtgefahr zugrunde. Diese Vielfalt möglicher Folgerungen aus einer Suchtgefährdung läßt es zweifelhaft erscheinen, ob mit der noch dazu schon für sich genommen problematischen Feststellung einer "erheblichen Gefährdung" entscheidendes für die Urlaubs- oder Ausgangsfrage gewonnen ist.

Mangels sachkundiger aktueller Feststellungen wird die erhebliche Gefährdung regelmäßig den Akten entnommen werden. Charakteristisch ist dafür ein Beschluß des OLG MÜNCHEN, der dem Strafurteil entnimmt, daß der Antragsteller zur Zeit seiner Festnahme heroinsüchtig war, und sodann fortfährt:

"Die hieran anknüpfende Prognose wahrscheinlichen Mißbrauchs von Urlaub und Ausgang im Sinne von § 11 Abs. 2 StVollzG ... begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Zu ihrer Begründung bedarf es insbesondere keines Urteils sachverständiger Ärzte. Vielmehr reicht die heute bereits als gesichert zu betrachtende Erfahrung, daß

¹⁴³ Vgl. JOESTER/QUENSEL/HOFFMANN/FEEST, ZfStrVo 1977, 103; CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 13, Rdnr. 7.

vornehmlich junge Personen dem einmal ausgebildeten Hang zu harten Drogen (Heroin, Kokain) regelmäßig auch nach körperlichem Entzug verfallen bleiben, i.S. einer latenten, jederzeit auch durch scheinbar nichtige Anlässe aktualisierungsfähigen Suchtgefahr."¹⁴⁴

Dementsprechend wirkte sich auch in der Praxis der untersuchten Anstalt eine aus der Akte ersichtliche Drogen- oder Alkoholabhängigkeit vor der Inhaftierung in niedrigen Urlaubs- und Ausgangszahlen aus¹⁴⁵. Allerdings: Wäre jede aktenkundige Alkohol- oder Drogenauffälligkeit als erhebliche Gefährdung im Sinne der VV gewertet worden, hätten über 50 % der Probanden als regelmäßig für Vollzugslockerungen ungeeignet angesehen werden müssen¹⁴⁶.

Differenzierungen sind also unumgänglich. Die Risiken, die von Vollzugslockerungen bei suchtgefährdeten Gefangenen ausgehen können, sollen nicht unterschätzt werden. Insofern hebt das OLG MÜNCHEN die Gefahren eines Rückfalls in den Drogenkonsum zu Recht hervor. Gleichwohl sind die Folgerungen des OLG angreifbar. Der Senat meint:

"Daraus (sc. aus den Erfahrungen zum Rückfall in den Drogenkonsum) folgt, daß heroinsüchtige Straftäter auch nach längerer Inhaftierung noch als erheblich suchtgefährdet anzusehen sind und für Vollzugslockerungen, welche unkontrollierte Freiheitsräume außerhalb der geschlossenen Anstalt gewähren, generell ausscheiden. Anders kann den Gefahren des Rückfalls in den Drogenkonsum, des Einschmuggelns von Betäubungsmitteln in die Vollzugsanstalt und der Infizierung bislang Unbeteiligter nicht gesteuert werden."¹⁴⁷

Bisherige Erfahrungen zeigen, daß Drogenkonsum und Drogenhandel in den Vollzugsanstalten und insbesondere die Verführung von Nicht-Konsumenten ohnedies kaum verhindert werden können¹⁴⁸. Ver-

¹⁴⁴ OLG MÜNCHEN v. 28.3.1980, 1 Ws 306/80, S. 4

¹⁴⁵ S. oben Tab. 31, S. 49.

¹⁴⁶ Vgl. auch APITZSCH, ZfStrVo 1980, 100.

¹⁴⁷ OLG MÜNCHEN v. 28.3.1980, 1 Ws 306/80, S. 5

¹⁴⁸ APITZSCH, ZfStrVo 1980, 97: "Man kann die Strafanstalten in dieser Beziehung nur in zwei Kategorien unterteilen: die einen, in denen die Anstaltsleiter zugeben, daß sie das Einschleppen von Drogen nicht verhindern können, und die anderen, in denen Anstaltsleiter wider Wissen behaupten, Drogen gäbe es bei ihnen nicht." S. ferner INOWLOCKI/MAI, KrimJ 1980, 274 ff.; KÖRNER, ZRP 1980, 57 ff.; MEYER, BlStVollzK 6/1980, 4; LESCHHORN, ZfStrVo 1981, 29 ff.; differenzierend KREUZER/GEBHARDT/MAASSEN/STEIN-HILBERS 1981, 270 ff..

schärfte Kontrollen und Sicherheitsvorkehrungen bei Btm-Tätern erweisen sich jedenfalls solange als wirkungslos, wie keine strikte Trennung zwischen Drogenkonsumenten und anderen Gefangenen stattfindet. In einer solchen Situation ist ein pauschaler, von den Umständen des konkreten Falles fast völlig absehender Ausschluß von Vollzugslockerungen, wie ihn das OLG MÜNCHEN praktiziert, auch bei drogengefährdeten Gefangenen nicht gerechtfertigt.

Was die Fluchtgefahr anbelangt, so fanden JÜRGENSEN/REHN für die JVA Hamburg-Fuhlsbüttel rauschmittelgefährdete Gefangene unter den Nichtrückkehrern überrepräsentiert. Von ihnen kehrten 65 % aus einem Urlaub nicht zurück, während die als nicht-gefährdet eingestuftten Gefangenen zu 67 % pünktlich waren¹⁴⁹. Eine generelle Einstufung drogengefährdeter Gefangener als "urlaubsungeeignet" lassen aber auch diese Zahlen nicht zu, zumal offen bleibt, ob nicht auch ein Zusammenhang zwischen einer - der VV entsprechenden - restriktiven Urlaubspraxis und der Nichtrückkehr von einem allzu lange herausgezögerten Urlaub bestehen könnte¹⁵⁰.

Immerhin ist die VV insofern den bislang erörterten Richtlinien überlegen, als sie ein aktuelles, in der Person des individuellen Antragstellers liegendes Gefährdungspotential namhaft macht. Liegen dazu hinreichende Feststellungen vor, ist eine Suchtgefährdung als Gefahrenmoment bei der Gefahrenprognose zu berücksichtigen. Das entbindet die Vollzugsbehörde jedoch nicht von einer individuellen Prüfung der Flucht- und Mißbrauchsgefahr, die gegebenenfalls für Urlaub und Ausgang unterschiedlich ausfallen kann¹⁵¹. Im Ermessensbereich ist zu berücksichtigen, daß auch und gerade suchtgefährdete Gefangene der schrittweisen Heranführung an die Situation nach der Entlassung bedürfen¹⁵².

¹⁴⁹ JÜRGENSEN/REHN, MschrKrim 1980, 238 f.

¹⁵⁰ S. im übrigen zum Stellenwert der Merkmale der Nicht-Rückkehrer bei JÜRGENSEN/REHN auch unten S. 179 f..

¹⁵¹ Vgl. LG BREMEN v. 18.7.1978, III kl StVK 415/78 VZ.

¹⁵² JOESTER/QUENSEL/HOFFMANN/FEEST, ZfStrVo 1977, 103; CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 13, Rdnr. 7; s. ferner APITZSCH, ZfStrVo 1980, 100 f.; HERMANN, ZfStrVo 1981, 35.

f) Fluchtverhalten

Die VV Nr. 6 Abs. 2 lit. b und c zu § 11 und Nr. 4 Abs. 2 lit. c und d zu § 13 halten Gefangene in der Regel für urlaubs- und ausgangsungeeignet, die

- während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind oder eine Flucht versucht haben,
- einen Ausbruch unternommen haben,
- sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,
- aus dem letzten Urlaub oder Ausgang nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder
- bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß sie während des letzten Urlaubs oder Ausgangs eine strafbare Handlung begangen haben.

Den im übrigen durchaus heterogenen Tatbeständen dieser Vorschriften ist gemeinsam, daß sie an konkrete Ereignisse des laufenden Strafvollzugs anknüpfen. Als einzige unter den VV Nr. 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 zu § 11 und Nr. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 2 zu § 13 stützen sie die Annahme fehlender Eignung auf ein bestimmtes Vollzugsverhalten des Gefangenen. Ein solcher Anknüpfungspunkt bietet die Möglichkeit, die statische Beurteilung der Eignungsfrage, die mit der Anlehnung an strafrechtliche und strafvollstreckungsrechtliche Daten verbunden ist, zu vermeiden.

Die Chance wird von den VV indes nicht genutzt. Soweit die Richtlinien die fehlende Eignung aus zurückliegenden Fluchtversuchen oder der Nichtrückkehr von Vollzugslockerungen herleiten, dürfte der Gesichtspunkt der Fluchtbefürchtung im Vordergrund stehen, während bei Anhaltspunkten für Straftaten im letzten Urlaub oder Ausgang primär der gesetzliche Ausschlußgrund der Mißbrauchsgefahr in Betracht kommt¹⁵³. Die Prognose basiert also jeweils auf der Annahme, ein vergangenes Fehlverhalten begründe die Gefahr der Wiederholung bei künftigen Vollzugslockerungen.

¹⁵³ Für die Mißbrauchsbefürchtung ebenso LG HAMBURG v. 2.9.1977, SH 1978, 3, und OLG KOBLENZ v. 22.11.1977, ZfStrVo 1978, 123 (124).

Die Umstände des vorherigen Fehlverhaltens, wie beispielsweise die Situation, aus der heraus ein Gefangener nach Ablauf des Urlaubs nicht in die Anstalt zurückkehrte, bleiben dabei ebenso ausgeblendet wie die seither vergangene Vollzugszeit¹⁵⁴. Eine Stabilisierung des Gefangenen im Vollzugsverlauf kommt als Möglichkeit nicht vor. Strafvollzug erscheint nicht als Prozeß, sondern als Zustand.

Das LG HAMBURG behandelt die VV als Regelvermutung und prüft dementsprechend bei einem Antragsteller, der vor neun Monaten bei einem Ausgang straffällig geworden und nicht freiwillig zurückgekehrt war, lediglich, ob Veranlassung bestünde, vom Regelfall abzuweichen¹⁵⁵. In Übereinstimmung mit einer entsprechenden hamburgischen Allgemeinverfügung wird von dem LG die auf die Nichtrückkehr vom Urlaub gestützte Vermutung fehlender Urlaubseignung auf ein Jahr begrenzt. Die Heranziehung länger zurückliegender Vorkommnisse bedürfe besonderer Begründung¹⁵⁶. Damit ist aber nur wenig gewonnen. So begrüßenswert der Versuch einer Eingrenzung der VV ist, so wenig kann die Jahresfrist befriedigen. Sie ist ebenso willkürlich wie irgendeine andere Zahl. Eine vom Einzelfall abstrahierende Festlegung einer Sperrfrist vermag zur Entscheidung eines konkreten Urlaubsbegehrens nichts beizutragen. Der Schluß von früherem Fehlverhalten auf Flucht- oder Mißbrauchsgefahr ist nur dann zulässig, wenn die Analyse der damaligen Situation und der möglichen Motive für das Verhalten des Gefangenen die Schlußfolgerung zuläßt, daß der Gefangene auch unter Berücksichtigung der seitherigen Behandlung bei der beantragten Vollzugslockerung einer vergleichbaren Situation nicht gewachsen sein sein könnte¹⁵⁷. Mehr als ein Hinweis auf die Notwendigkeit einer

¹⁵⁴ JOESTER/QUENSEL/HOFFMANN/FEEST, ZfStrVo 1977, 98, 104; CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 13, Rdnr. 8

¹⁵⁵ LG HAMBURG v. 8.9.1977, B1StVollzK 2/1979, 11 (12)

¹⁵⁶ LG HAMBURG v. 31.8.1977, SH 1978, 3; anders aber bei im letzten Urlaub begangenen Straftaten LG HAMBURG v. 27.10.1977: hier soll die Sperrwirkung im Einzelfall unter Berücksichtigung des Tatvorwurfs und der gegebenenfalls drohenden Anschlußstrafe bestimmt werden (SH 1978, 4).

¹⁵⁷ S. hierzu auch MAI 1981, 26 f..

solchen Prüfung können die VV nicht sein. Dies gilt zumal in Anbetracht des von JÜRGENSEN/REHN für Hamburg festgestellten Sachverhalts, daß von den Urlaubern eines Entlassungsjahrgangs über 40 % irgendwann einmal von einem Urlaub nicht freiwillig zurückkamen bzw. erst mit mehr als einem Tag Verspätung zurückkehrten¹⁵⁸. Im Hinblick auf die Praxis der untersuchten Anstalt, die 38 % derjenigen Probanden, die im vorangegangenen Halbjahr wegen Nichtrückkehr hatten festgenommen werden müssen, im Erhebungszeitraum erneut Urlaub oder Ausgang bewilligte¹⁵⁹, ist zu hoffen, daß sich der Vollzug einer solchen differenzierten Sicht fehlgeschlagener Lockerungen nicht verschließt.

Was für die Fluchtbefürchtung Gültigkeit hat, gilt ebenso für die Mißbrauchsgefahr. Es ist verfehlt, die schematische Begründung der Mißbrauchsbedürftigkeit mit dem Verdacht strafbarer Handlungen bei früheren Lockerungen dadurch kompensieren zu wollen, daß mögliche Straftaten bei der Prognose unberücksichtigt bleiben sollen, wenn das Verfahren nach § 154 StPO eingestellt wurde¹⁶⁰. Die Prognose hat grundsätzlich das erreichbare Tatsachenmaterial umfassend zu berücksichtigen, wobei freilich die Berechtigung des Verdachts strafbarer Handlungen von der Vollzugsbehörde eigenständig zu prüfen ist¹⁶¹. Insofern hat das LG HAMBURG zu Recht entschieden, daß auch eine begangene Ordnungswidrigkeit "Nichteignung" für den Urlaub begründen könne, wenn zwischen der Ordnungswidrigkeit und vergleichbaren Straftaten "nur ein gradueller Unterschied" bestehe¹⁶². Für die Befürchtung von Straftaten im Urlaub können im Rahmen einer umfassenden Prüfung des Einzelfalles auch anläßlich früherer Vollzugslockerungen begangene Ordnungswidrigkeiten herangezogen werden. Hingegen könnte der Entscheidung

¹⁵⁸ JÜRGENSEN/REHN, MschrKrim 1980, 235 f.

¹⁵⁹ S. oben S. 54 und Tab. 38, S. 59.

¹⁶⁰ So aber LG HAMBURG v. 26.5.1977, SH 1977, 5; dagegen OLG HAMBURG v. 19.7.1977, B1StVollzK 6/1978, 11, und OLG CELLE v. 9.10.1981, 3 Ws 301/81, S. 4.

¹⁶¹ OLG HAMBURG und OLG CELLE edb.

¹⁶² LG HAMBURG v. 2.9.1977, SH 1978, 3 für Trunkenheitsfahrten nach den §§ 24a StVG und 316 StGB; ablehnend CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 13, Rdnr. 9.

nicht gefolgt werden, wenn sie dahingehend zu verstehen wäre, daß für die Gefahrenprognose i.S.d. § 11 Abs. 2 der Befürchtung von Straftaten die Befürchtung "vergleichbarer Ordnungswidrigkeiten" gleichgestellt werden sollte¹⁶³. Einer solchen Auslegung stünde der eindeutige Trennungsstrich entgegen, den der Gesetzgeber zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zieht¹⁶⁴.

g) Ermittlungs- und Ausweisungsverfahren

Nach den VV Nr. 6 Abs. 2 lit. d zu § 11 und Nr. 4 Abs. 2 lit. e zu § 13 sind Gefangene, gegen die ein Ausweisungs-, Ermittlungs-, Straf- oder Auslieferungsverfahren anhängig ist, in der Regel für Urlaub und Ausgang ungeeignet. Die Tatbestandswirkung, die bei der Anordnung von Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungs- haft einer Beurlaubung zwingend entgegensteht, kommt zur Rechtfertigung dieser VV nicht in Frage. Ein laufendes Verfahren kann der Urlaubs- und Ausgangsbewilligung nur dann entgegenstehen, wenn es sich zu den Entscheidungskriterien des StVollzG in Beziehung setzen läßt. Hierbei ist das Verfahren sowohl als Gesichtspunkt bei der Prüfung der Fluchtgefahr als auch als Indiz für das Bestehen einer Mißbrauchsgefahr denkbar. Bereits diese doppelte Verwendbarkeit weist aber wieder darauf hin, daß das offene Verfahren nicht mehr als ein Anlaß zur Prüfung dieser Tatbestände sein kann.

Davon geht auch ein Beschluß des OLG FRANKFURT aus, der eine auf ein anhängiges Ausweisungsverfahren gestützte Urlaubsablehnung

¹⁶³ Der Beschluß des LG ist in dieser Hinsicht nicht eindeutig, was vornehmlich daran liegt, daß er nicht unter den gesetzlichen Tatbestand, sondern unter die VV Nr. 4 Abs. 2 lit. d zu § 13 subsumiert. Für die Absicht einer Gleichsetzung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nicht nur bei den Prognosegrundlagen, sondern auch beim prognostizierten Urlaubsverlauf spricht der Satz: "Nach dem Sinn und Zweck des § 13 StVollzG und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften wird - mit Recht - erwartet, daß der Gefangene sich während seines Urlaubs auf die Vermeidung aller ihm drohender Gefahren einstellt." (Hervorhebung von mir.)

¹⁶⁴ CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 13, Rdnr. 9; SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1981, § 4, 3.3

mit der Begründung aufhebt, es sei nicht erkennbar, auf welche Feststellungen die Flucht- oder Mißbrauchsgefahr gestützt werde¹⁶⁵. Der Tatsache des Ausweisungsverfahrens selbst wird für die Tatbestandsprüfung ersichtlich keine Bedeutung beigemessen. In der Sache eines Gefangenen mit anhängigem Strafverfahren hebt das OLG KOBLENZ hervor, es komme auf die Umstände des Einzelfalls an, welche Bedeutung einem anhängigen Verfahren beizumessen sei. "Betrifft es", fährt das OLG fort, "eine geringfügige, vor Beginn der Strafvollstreckung begangene Tat, kann es für die Entscheidung nahezu bedeutungslos werden"¹⁶⁶. Aber auch eine weniger geringfügige Tat erlaubt nicht schon als solche den Schluß auf das Bestehen von Flucht- oder Mißbrauchsgefahr. Dazu kann auf die Ausführungen zur Bedeutung des Strafrestes und im Verlauf früheren Vollzugslockerungen begangener Straftaten verwiesen werden.

Nicht ganz befriedigen kann deshalb eine Entscheidung des OLG CELLE, die die Strafvollstreckungskammer anweist, "unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles" zu prüfen, ob das anhängige Verfahren tatsächlich Einfluß auf die Flucht- oder Mißbrauchswahrscheinlichkeit hat¹⁶⁷. Die Notwendigkeit individueller Prüfung besteht vielmehr auch ohne "besondere Umstände". Noch weniger ist aber einer Entscheidung des LG HAMBURG zuzustimmen, die grundsätzlich von einer "Sperrwirkung" des Ermittlungsverfahrens ausgeht und nur deren zeitliche Ausdehnung von den Umständen des Einzelfalls abhängig machen will¹⁶⁸. Bedenken erweckt es auch, wenn bei der Untersuchung zur Vollzugspraxis von den Gefangenen mit offenem Verfahren nur 10 % Urlaub oder Ausgang erhielten¹⁶⁹. Ein offenes Verfahren darf nicht dazu führen, daß der

¹⁶⁵ OLG FRANKFURT v. 30.9.1980, ZfStrVo 1981, 122; ebenso jetzt LG HANNOVER v. 18.5.1981, Strafverteidiger 1981, 406.

¹⁶⁶ OLG KOBLENZ v. 22.11.1977, ZfStrVo 1978, 123 (124)

¹⁶⁷ OLG CELLE v. 29.8.1978, NdsRPf1 1978, 292; kritischer jetzt OLG CELLE v. 9.10.1981, 3 Ws 301/81, S. 3.

¹⁶⁸ LG HAMBURG v. 27.10.1977, SH 1978, 4; weniger krass LG HAMBURG v. 19.8.1977, BlStVollzK 6/1978, 5, wo jedoch ebenfalls eine Verwaltungsentscheidung gebilligt wird, die auf der Annahme regelmäßig fehlender Eignung bei anhängigem Ermittlungsverfahren beruhte.

¹⁶⁹ S. oben Tab. 29, S. 48.

betroffene Gefangene ohne konkrete Prüfung der Flucht- und Mißbrauchsgefahr von Vollzugslockerungen ausgeschlossen wird.

h) Gewalt-, Sexual- und Betäubungsmitteldelinquenz

Unter den hier erörterten Verwaltungsrichtlinien stellen die VV Nr. 6 Abs. 4 zu § 11 und Nr. 4 Abs. 4 zu § 13 einen Sonderfall dar. Dort ist bestimmt, daß bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Btm-Delikts vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, die Frage, ob eine Lockerung des Vollzuges zu verantworten sei, besonders gründlicher Prüfung bedürfe. Das gleiche soll für Gefangene gelten, die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit Betäubungsmitteln gekommen sind¹⁷⁰. Der sachliche Gehalt dieser Vorschriften ist von vorneherein auf denjenigen Inhalt beschränkt, den den bisher erörterten VV allenfalls eine sich weit vom Wortlaut entfernende Auslegung beizulegen vermag. Sie sind bloßer Hinweis auf die Notwendigkeit eingehender Prüfung der Flucht- und Mißbrauchsgefahr, indizieren diese aber nicht und enthalten keine Vermutung regelmäßiger Nichteignung. Damit sind die VV rechtlich unbedenklich, gleichzeitig aber auch nur von geringer rechtlicher Bedeutung für die Entscheidungsfindung seitens der Vollzugsbehörde¹⁷¹.

Ihre praktische Bedeutung ist indes größer als der Wortlaut der VV vermuten läßt. Zwar hat die Untersuchung der Vollzugspraxis gezeigt, daß die niedrigeren Urlaubs- und Ausgangszahlen bei Gewalt-, Sexual- und Btm-Tätern bei Berücksichtigung der gegenüber Vermögens- und Verkehrstätern höheren Strafreste weitgehend erklärlich sind. Soweit jedoch die von solchen Gefangenen gestellten

¹⁷⁰ Ursprünglich wurden die Btm-Täter in den VV nicht erwähnt. Die Landesjustizverwaltungen vereinbarten 1980 die jetzige Fassung der Richtlinien; s. etwa für Nordrhein-Westfalen AV des JM v. 16. 4.1980, JMB1 NW 1980, 109.

¹⁷¹ Bei CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 13, Rdnr. 11 wird die VV nicht kommentiert, sondern nur wiedergegeben. JOESTER/QUENSEL/HOFFMANN/FEEST, ZfStrVo 1977, 104, bemerken lediglich, gegen die VV sei "nichts einzuwenden".

Urlaubsanträge abgelehnt wurden, wurde zur Begründung häufig auf das begangene Gewalt-, Sexual- oder Btm-Delikt verwiesen (Tab. 52). Zum Teil geschah dies durch den der VV entsprechenden Hinweis, die Eignung für Vollzugslockerungen bedürfe "besonders gründlicher Prüfung". Für eine solche besonders gründliche Prüfung ergaben sich jedoch regelmäßig keine Anhaltspunkte, vielmehr wurde die Notwendigkeit der Prüfung selbst als Anlehungsgrund verwandt¹⁷². Entsprechende Argumentationsmuster lassen sich auch in der Rechtsprechung nachweisen. Das OLG ZWEIBRÜCKEN billigt eine Urlaubsablehnung, von deren Begründung u.a. mitgeteilt wird, der von dem Antragsteller begangene Raub sei nach den Urteilsfeststellungen mit besonderer Brutalität ausgeführt worden, "so daß die Frage einer Lockerung des Vollzuges besonders gründlich geprüft werden müsse"¹⁷³. Von einer solchen Prüfung findet sich so dann jedoch nichts. Die Notwendigkeit gründlicher Prüfung hebt auch das LG REGENSBURG hervor, ohne daß dieser Gesichtspunkt Substanz gewänne¹⁷⁴.

¹⁷² Ein solches Vorgehen rügt in einer Entscheidung zum Jugendvollzug OLG SCHLESWIG v. 9.5.1979, B1StVollzK 3/1980, 7.

¹⁷³ OLG ZWEIBRÜCKEN v. 2.8.1977, SH 1977, 1

¹⁷⁴ LG REGENSBURG v. 31.5.1977, SH 1977, 4 (5)

Tabelle 52: Begründung ablehnender Urlaubsentscheidungen mit der Schwere des begangenen Delikts, nach Gefangenen verschiedener Deliktgruppen¹⁷⁵

	Begründung verwandt	Begründung nicht verwandt	n =
Mord, Totschlag	0 %	100 %	1
Körperverletzung, Nötigung	25 %	75 %	8
Raub, Erpressung	63 %	37 %	19
Bandendiebstahl, Diebstahl m. Waffen	0 %	100 %	5
Sexualdelikte	71 %	29 %	14
Brandstiftung	50 %	50 %	2
Verstöße gegen das BtmG	40 %	60 %	15
Diebstahl	4 %	96 %	50
Betrug	0 %	100 %	23
Verkehrsdelikte	25 %	75 %	8
sonstige Delikte	50 %	50 %	2
	24 %	76 %	147

¹⁷⁵ Bei einigen Deliktgruppen sind die Prozentsätze aufgrund der geringen Gesamtzahl von Gefangenen mit mindestens einem abgelehnten Urlaubsantrag nicht interpretationsfähig. Sie sind hier dennoch vollständigshalber aufgenommen worden.

Was sich tatsächlich hinter der Formel von der "besonders gründlichen Prüfung" verbirgt, bringt ein Beschluß des LG MANNHEIM zum Ausdruck, bei dem es um die Beurlaubung eines Sexualtäters ging. Dort heißt es:

"Bei der deswegen vorzunehmenden besonders gründlichen Überprüfung der Eignung des Gefangenen müssen zur Überzeugung des Gerichts außergewöhnliche und gewichtige Fakten vorgetragen werden, um hier eine Entscheidung zu seinen Gunsten zu ermöglichen."¹⁷⁶

Entscheidend ist nicht die "Gründlichkeit" der Prüfung, sondern die Veränderung der materiellen Entscheidungsgrundlagen. Die VV wird ungeachtet ihres abweichenden Wortlauts ebenso wie die zuvor erörterten Verwaltungsvorschriften behandelt. Die Verurteilung wegen eines Gewalt-, Sexual- oder Btm-Delikts indiziert Nichteignung für Vollzugslockerungen, die nur durch "außergewöhnliche und gewichtige Fakten" entkräftet werden kann. Abgesehen davon, daß die Entscheidung des LG MANNHEIM den Anschein erweckt, als ob dem Gefangenen die Beweislast für die Widerlegung einer "Regelvermutung" obliege, kann aber eine solche Präjudizierung der Gefahrenprognose auch bei schweren Delikten keinen Bestand haben. Wie auch das OLG KOBLENZ entschieden hat, kann die Annahme einer Mißbrauchsgefahr nicht einfach aus der Verurteilung wegen eines bestimmten Delikts oder den Umständen der damaligen Tat hergeleitet werden¹⁷⁷. Was zur Sicherungsverwahrung ausgeführt wurde, gilt hier erst recht.

Damit ist nicht gesagt, daß der Schwere eines befürchteten Delikts für die Gefahrenprognose keine Bedeutung zukäme. Vielmehr sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Urlaubsmissbrauchs um so niedriger, desto schwerwiegender die Straftat ist, die die Vollzugsbehörde bei einem Urlaub oder Ausgang befürchtet. Unter diesem Aspekt kann die Verurteilung wegen eines Gewalt-, Sexual- oder Btm-Delikts Relevanz gewinnen, wenn Anzeichen für einen Rückfall während der Vollzugslockerung erkennbar sind. Die Abhängigkeit der für die Befürchtung i.S.d. § 11 Abs. 2

¹⁷⁶ LG MANNHEIM v. 30.12.1977, SH 1978, 5 (6)

¹⁷⁷ OLG KOBLENZ v. 2.4.1980, ZfStrVo 1980, 186

notwendigen Wahrscheinlichkeit von der Schwere des befürchteten Delikts rechtfertigt sich aus der Überlegung, daß der Tatbestand des § 11 Abs. 2 eine Grundrechtskollision regelt. Der Anspruch des Gefangenen auf Resozialisierung, dessen Verwirklichung die Vollzugslockerungen dienen, wird eingeschränkt zugunsten der Grundrechte potentieller Opfer von Straftaten, insbesondere zu Gunsten des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Dieses Grundrecht richtet sich nicht nur gegen den Staat, sondern verpflichtet diesen auch, das entspricht inzwischen ständiger Rechtsprechung des BVERFGs, zum Schutz gegenüber rechtswidrigen Eingriffen von Seiten Dritter¹⁷⁸. Welchem Grundrecht im Einzelfall der Vorrang zukommt, wird durch die Handhabung des Begriffs der Befürchtung entschieden. Desto schwerwiegender die mögliche Rechtsverletzung wäre, umso größeres Gewicht erlangt auch eine geringere Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts, umso eher muß der Anspruch des Gefangenen auf Resozialisierung insoweit zurücktreten.

Aufgrund vergleichbarer Erwägungen ist die Abhängigkeit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit von dem Rang des gefährdeten Rechtsguts auch in anderen Rechtsgebieten anerkannt. So differieren die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts im Sinne der polizeilichen Gefahr je nach dem Wert des gefährdeten Rechtsguts und der Höhe des zu erwartenden Schadens¹⁷⁹. Bei der Gefahr besonders großer Schäden sieht das BVERWG auch eine "entfernte Möglichkeit des Schadenseintritts" als hinreichende Wahrscheinlichkeit an. Im Haftrecht hat das BVERFG die Vorschrift des § 112 Abs. 3 StPO dahin ausgelegt, daß mit Rücksicht auf die Schwere der dort genannten Straftaten die Anforderungen des § 112 Abs. 2 gelockert werden; der zwar nicht mit "bestimmten Tatsachen"

¹⁷⁸ S. die Nachweise oben S. 77, Anm. 28.

¹⁷⁹ BVERWG v. 26.6.1970, DÖV 1970, 713 (715); BVERWG v. 16.11.1973, DÖV 1974, 207 (209); BVERWG v. 11.11.1980, NJW 1981, 1915; HOFFMANN-RIEM 1972, 331 ff.; OSSENBÜHL, DÖV 1976, 466; DREWS/WACKE/MARTENS 1977, 109; FRIAUF, v. Münch 1979, 189; GÖTZ 1980, 57.

belegbare, aber doch nicht auszuschließende Flucht- oder Verdunkelungsverdacht könne unter Umständen bereits ausreichen¹⁸⁰. Ebenso werden bei der Strafrestausschüttung zur Bewährung höhere Anforderungen an die Aussicht auf künftige Straffreiheit gestellt, wenn die erneute Begehung besonders schwerer Straftaten in Betracht kommt¹⁸¹.

Die geringeren Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Urlaubsmissbrauchs entbinden aber nicht von der sorgfältigen Prüfung des Mißbrauchstatbestands. Es geht nicht an, daß die Formel von der vorzunehmenden besonders gründlichen Prüfung in der praktischen Handhabung zu einer besonders oberflächlichen Prüfung wird, die sich damit begnügt, festzustellen, daß der Antragsteller aufgrund seiner Verurteilung wegen eines Gewalt-, Sexual- oder Btm-Delikts für Vollzugslockerungen ungeeignet sei. Anders als die übrigen VV sollten die VV Nr. 6 Abs. 4 zu § 11 und Nr. 4 Abs. 4 zu § 13 durchaus wörtlich genommen werden.

i) Exkurs: Rückfälligkeit

Einen Gesichtspunkt, der mit dem Kriterium des begangenen Delikts in Zusammenhang steht, erwähnen die VV nicht: die Rückfälligkeit des Gefangenen. Auch in der Rechtsprechung, die sich vornehmlich mit den Kriterien der VV befaßt, werden Rückfälligkeit und Vorstrafen nur vereinzelt neben anderen Erwägungen zur Begründung der Mißbrauchsbefürchtung herangezogen¹⁸². Immerhin kam das Argument der Rückfälligkeit in den ablehnenden Urlaubsbescheiden der untersuchten Vollzugsanstalt nicht selten vor¹⁸³, obwohl ein

¹⁸⁰ BVERFG v. 15.12.1965, E 19, 342 (350 f.); s. auch DÜNNEBIER, Löwe/Rosenberg 1978, § 112, Rdnr. 68; KLEINKNECHT 1981, § 112, Rdnr. 25; BOUJONG, KK 1982, § 112, Rdnr. 40.

¹⁸¹ STREE, Schönke/Schröder 1980, § 57, Rdnr. 16; DREHER/TRÖNDLE 1981, § 57, Rdnr. 6; KG v. 30.4.1970, JR 1970, 428; OLG KÖLN v. 29.5.1970, MDR 1970, 861; OLG DÜSSELDORF v. 5.4.1973, NJW 1973, 2255; zuletzt OLG KOBLENZ v. 9.1.1981, NJW 1981, 1522; s. auch BT-Dr. 9/450, 8 und KUNERT, NSTZ 1982, 93 zu § 57a StGB.

¹⁸² LG REGENSBURG v. 31.5.1977, SH 1977, 4; LG HAMBURG v. 6.9.1977, BlStVollzK 6/1978, 14 (15); OLG CELLE v. 26.3.1979, 3 Ws 81/79, S. 3; OLG HAMBURG v. 3.4.1979, Vollz (Ws) 4/79, S. 4 f.

Zusammenhang zwischen der Lockerungsquote und der Zahl der Vorstrafen nicht feststellbar war.

In Anbetracht der "Normalität" von Vorstrafen und Rückfälligkeit bei Strafgefangenen¹⁸⁴ ist deren Heranziehung zur Begründung der Mißbrauchsbefürchtung starken Bedenken ausgesetzt. Da die Urteilspraxis zeigt, daß Rückfälligkeit weder stets noch in der Regel zur Verweigerung von Vollzugslockerungen führt, kann sie auch im Einzelfall nur aufgrund besonderer Umstände für die Gefahrenprognose herangezogen werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, daß der Rückfall bei fast jedem beliebigen Gefangenen zur Legitimation anderweitig motivierter Entscheidungen verwandt werden könnte. Ein nicht näher begründeter Schluß von der Rückfälligkeit auf die Gefahr des Urlaubsmissbrauchs setzte zudem nicht nur die grundsätzliche Erfolglosigkeit des Strafvollzugs und Unabänderlichkeit des delinquenten Verhaltens des Gefangenen voraus, sondern vernachlässigte auch einmal mehr den Unterschied zwischen der Sozialprognose nach § 57 StGB und der viel weniger weitreichenden Gefahrenprognose nach § 11 Abs. 2.

6. Nochmals: Das Verhältnis zwischen Sicherung und Behandlung

Zu Beginn dieses Kapitels wurde dargelegt, daß die Tatbestandsfassung des § 11 Abs. 2 nur scheinbar der Sicherung des Vollzuges absoluten Vorrang vor der Behandlungsmaßnahme Vollzugslockerungen einräumt. Die Unschärfe der Grenzziehung im Einzelfall, über die die Bejahung oder Verneinung der "Befürchtung" der Flucht oder des Mißbrauchs entscheidet, hat indessen in der Realität zu einer gewissen Grenzverschiebung zugunsten der Sicherung geführt. Die Verwaltungsvorschriften, die bis auf die VV Nr. 5 Abs. 1 lit. b und c zu § 11 und Nr. 3 Abs. 1 lit. b und c zu § 13 sämtlich den Tat-

¹⁸³ S. Tab. 51, S. 100 f..

¹⁸⁴ Von allen am 31.3.1980 im Bundesgebiet inhaftierten Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten (ohne Jugendstrafe) waren nur 20 % nicht vorbestraft; s. Rechtspflege, Reihe 4, Strafvollzug, 1980, 24 f..

bestand des § 11 Abs. 2 konkretisieren wollen, weichen der "Verpflichtung zum Experiment"¹⁸⁵ aus. Diejenigen Gefangenen, in deren Beurlaubung ein Risiko gesehen wird, erklären sie kurzerhand zu von Urlaub und Ausgang Ausgeschlossenen und für Vollzugslockerungen Ungeeigneten. Im Spannungsfeld zwischen Sicherung und Resozialisierung haben die Justizverwaltungen damit Prioritäten gesetzt.

Die Handhabung der VV durch die Rechtsprechung sucht überwiegend, wenn auch keineswegs immer einmütig, den Kompromiß zwischen dem Gesetz und den ihrem Wortlaut nach mit dem Gesetz unvereinbaren Richtlinien. Die fehlende Klarheit über den rechtlichen Stellenwert der VV führt zu einer diffusen Umschreibung als Hinweise, Entscheidungshilfen, Indizien und Vermutungen, hinter der sich zum Teil eine weitgehende Anerkennung der Präjudizierung der Einzelfallentscheidung durch die VV verbirgt. Die Sachgerechtigkeit der von den VV eingeführten Entscheidungskriterien wird - mit Ausnahme der Reststrafenrichtlinie - nur selten erörtert. Ihre Rechtfertigung mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung verdeutlicht unfreiwillig das dem Gesetz zuwiderlaufende Bestreben, Angehörige von "Risikigruppen" ohne positive Begründung aus den Umständen des Einzelfalls regelmäßig von Vollzugslockerungen auszunehmen. Der Gleichheitssatz bewirkt jedoch keine gegenseitige Legitimation von Entscheidungen, die jeweils für sich genommen den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprechen. Mit Ausnahme der VV Nr. 5 Abs. 1 lit. b zu § 11 und Nr. 3 Abs. 1 lit. b zu § 13, die einen Sonderfall betreffen, und - mit wesentlichen Einschränkungen - auch der Suchtgefährdetenrichtlinie benennen die VV keine Umstände, aus denen sich die Gefahr einer Flucht oder eines Mißbrauchs ohne weiteres herleiten ließe. Die in den Richtlinien genannten Merkmale können nur Anlaß sein, die Frage der Flucht- und Mißbrauchsbedürfnis am konkreten Fall unter Berücksichtigung dieser Merkmale zu prüfen. So verstanden sind die VV als "Hinweise" zutreffend gekennzeichnet, "Regelvermutungen" können sie hingegen nicht sein.

¹⁸⁵ JOESTER/QUENSEL/HOFFMANN/FEEST, ZfStrVo 1977, 99

Die Richtlinien als bloßen Anlaß zur Prüfung der Flucht- und Mißbrauchsgefahr zu verstehen, entspricht indessen weder den Intentionen der Vorschriftengeber noch der wohl überwiegenden Rechtsprechungspraxis, die insbesondere den VV Nr. 6 Abs. 2 zu § 11 und Nr. 4 Abs. 2 zu § 13 und hier vor allem der praktisch wichtigsten Reststrafenrichtlinie Indizcharakter für fehlende Urlaubs- und Ausgangseignung beimißt. Immerhin ist die Rechtsprechung keineswegs einheitlich. Insbesondere die Oberlandesgerichte CELLE, FRANKFURT und KOBLENZ lassen eine Berufung auf "regelmäßig" fehlende Urlaubseignung nicht ausreichen. Auf den ersten Blick erscheint es deshalb unverständlich, daß es trotz unterschiedlicher Auffassungen in der Rechtsprechung zur Reichweite der VV bislang, soweit bekannt, noch zu keinem Vorlagebeschluß an den BGH nach § 121 Abs. 2 GVG gekommen ist. Jedoch gibt es dafür Gründe. Die konstatierte Zurückhaltung bei der Erörterung der Sachgerechtigkeit der VV gilt weithin auch für diejenigen Entscheidungen, die den VV eher skeptisch gegenüberstehen. So hat etwa das OLG FRANKFURT zwar im Jahre 1977 unmißverständlich die Unvereinbarkeit der Reststrafenrichtlinie mit dem Gesetz gerügt¹⁸⁶. In einer Entscheidung aus dem Jahre 1980 zur VV Nr. 4 Abs. 2 lit. 2 zu § 13 wird hingegen die Richtlinie als "gewichtiger Hinweis" qualifiziert und sodann ohne weitere Auseinandersetzung beiseite geschoben. Den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer und der Verfügung des Anstaltsleiters lasse sich

"außer dem Hinweis auf die VV und der Tatsache, daß gegen den Beschwerdeführer ein Ausweisungsverfahren anhängig ist, nicht entnehmen, worauf die Flucht- oder Mißbrauchsgefahr gestützt wird"¹⁸⁷.

Ein solches Vorgehen, das eine ausdrückliche Feststellung der Unvereinbarkeit der VV mit dem Gesetz vermeidet, findet sich nicht selten. Es ist insbesondere dann möglich, wenn das Gericht einen Beurteilungsspielraum der Vollzugsbehörde nicht anerkennt¹⁸⁸.

¹⁸⁶ OLG FRANKFURT v. 29.6.1977, SH 1977, 11 (13)

¹⁸⁷ OLG FRANKFURT v. 30.9.1980, ZfStrVo 1981, 122 (123)

¹⁸⁸ Auf den Zusammenhang zwischen der Interpretation der VV und der Stellungnahme zur Frage des Beurteilungsspielraums weist auch OLG HAMM v. 16.12.1980, 1 Vollz (Ws) 141/80, S. 9 f., hin (insoweit in NSTz 1981, 198 nicht abgedruckt).

Prüft das Gericht ohnehin die Frage der Flucht- und Mißbrauchsgefahr selbst, ohne dabei an Verwaltungsvorschriften gebunden zu sein, kann deren Bedeutung für die Prüfung durch die Vollzugsbehörde offenbleiben. Da in der Rechtsprechung die Anerkennung der Beurteilungsermächtigung vielfach mit der Anerkennung des präjudizierenden Charakters der VV zusammentrifft¹⁸⁹, treten die Gegensätze bei der Beurteilung der VV weniger deutlich hervor und werden durch die übereinstimmende Qualifikation der Richtlinien als "Hinweise" zusätzlich überdeckt.

Gerade in Verbindung mit der Beurteilungsermächtigung der Vollzugsbehörde wirkt sich aber die Billigung von "Regelvermutungen" besonders fatal aus. Die an die Begründung des Bescheids der Behörde zu stellenden Anforderungen werden auf diese Weise umgangen; die der Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes dienende Kontrolle der Grenzen der Beurteilungsermächtigung verliert erheblich an Wirksamkeit. Die Beurteilungsermächtigung ist eine Befugnis zur Einschätzung der Flucht- und Mißbrauchsgefahr im Einzelfall. Sie ist keine Ermächtigung zur generalisierenden und vom Gesetz abweichenden Festlegung des Verhältnisses von Behandlung und Sicherung. Eben darauf läuft aber die Einführung von "Regelvermutungen" hinaus. Nicht die Bejahung von Flucht- oder Mißbrauchsgefahr bedarf mehr der Begründung, sondern deren Verneinung, nicht die Einschränkung der Behandlung aus Gründen der Sicherung, sondern die Durchbrechung des Sicherungsprimats aus Gründen der Behandlung. Was als Verwirklichung des Gleichbehandlungsgebots gerechtfertigt wird, führt bei den betroffenen "Risikogruppen" tatsächlich zu dessen Aufhebung.

Die Situationsabhängigkeit der Flucht- und Mißbrauchsgefahr gelangt bei einem solchen Verfahren gar nicht in den Blick. Die

¹⁸⁹ S. insbesondere OLG HAMBURG v. 22.3.1978, SH 1979, 21, v. 9.4.1980, Vollz (Ws) 3/80, und v. 6.3.1981, NSTZ 1981, 237, und KG v. 8.1.1979, NJW 1979, 2574, und v. 29.1.1979, SH 1979, 23. Gegen eine Beurteilungsermächtigung und kritisch gegenüber den VV hingegen vor allem OLG FRANKFURT v. 29.6.1977, NJW 1978, 334, und v. 21.1.1980, 3 Ws 1084/79, und OLG CELLE v. 22.7.1977, JR 1978, 258, v. 8.2.1979, SH 1979, 12, und v. 26.3.1979, SH 1979, 11.

zu diesem Punkt allerdings nur auf den Angaben der betroffenen Gefangenen beruhenden Beobachtungen von JÜRGENSEN/REHN stützen hingegen die ohnehin naheliegende Annahme, daß die Flucht- und Mißbrauchsgefahr bei dem einzelnen Gefangenen keine feste Größe ist, sondern von der konkreten Urlaubssituation und vom Urlaubsverlauf abhängt¹⁹⁰. Die von diesen Autoren ansonsten festgestellten Merkmale der "Urlaubsversager" haben mit Ausnahme der Suchtgefährdung mit den Gefahrenmomenten der VV nichts gemeinsam¹⁹¹. Sie deuten vielmehr darauf hin, daß die Wahrscheinlichkeit einer Nichtrückkehr um so größer ist, desto stärker die Sozialisation des Gefangenen gestört ist¹⁹². Mit der Annahme der Situationsabhängigkeit der Flucht- und Mißbrauchsgefahr wäre dies gut vereinbar. Denn diese Annahme ist gerade dann plausibel, wenn man in Rechnung stellt, daß die Fähigkeit, im Urlaub auch mit schwierigen Situationen fertigzuwerden, um so geringer entwickelt sein wird, desto ausgeprägter die Sozialisationsstörungen des Gefangenen sind.

Zu warnen ist deshalb vor dem Mißverständnis, mit den von JÜRGENSEN/REHN gefundenen Merkmalen seien die tatsächlich urlaubsungeeigneten Gefangenen charakterisiert. Auf die Fragwürdigkeit der Abstempelung eines Gefangenen zum "Urlaubsversager" aufgrund einer einzelnen fehlgeschlagenen Vollzugslockerung ist erneut hinzuweisen. Vor allem aber ist es eine von den Verwaltungsvorschriften überhaupt nicht berücksichtigte Aufgabe der Vollzugsbehörde, auf die möglichen Schwierigkeiten eines Gefangenen im

¹⁹⁰ JÜRGENSEN/REHN, MschrKrim 1980, 237 f.

¹⁹¹ Zu den Merkmalen s. oben S. 62 f..

¹⁹² Vgl. auch die "Verteilung der Urlaubsversager und der Pünktlichen auf einen Index der sozialen Belastung" bei JÜRGENSEN/REHN, MschrKrim 1980, 238, Tab. 2, sowie die Merkmale der jugendlichen "Entweicher" aus dem offenen Vollzug bei HARTMANN 1978, 23 ff, 68: Entweichung aus Heimen, Delikte im strafunmündigen Alter, häufiger Wechsel der Haupterziehungsperson, kein fester Wohnsitz, inkonstantes Arbeitsverhalten u.ä. kennzeichnen diejenigen Jugendlichen, die in Versuchungssituationen unerlaubt die offene Vollzugsanstalt verließen.

Urlaub durch eine sorgfältige Prüfung des konkreten Falles und nicht zuletzt durch eine hinreichende Vor- und Nachbereitung des Urlaubs Bedacht zu nehmen. Diese Aufgabe zu verfehlen, hieße, das Vollzugsziel gerade bei denjenigen Gefangenen zu vernachlässigen, die stützende Maßnahmen und damit auch das Risiko einer Erprobung durch Vollzugslockerungen besonders nötig haben.

VI.

DIE ERMESSENSENTSCHEIDUNG:

PLURALITÄT DER VOLLZUGSZIELE?

1. Die Ermessensentscheidung als Einzelfallentscheidung

Verneint die Vollzugsbehörde die Gefahr einer Flucht oder eines Mißbrauchs der Vollzugslockerung zu Straftaten, so hat sie über die Bewilligung des Urlaubs oder Ausgangs nach ihrem Ermessen zu entscheiden. Ziel dieser Entscheidung ist, das wurde bereits dargelegt, die optimale Verwirklichung der Gesetzeszwecke im konkreten Einzelfall. Ob dabei außer dem Vollzugsziel noch andere Zwecke zu berücksichtigen sind oder berücksichtigt werden können, wird noch zu untersuchen sein. Hier soll zunächst das Moment der Einzelfallentscheidung näher betrachtet werden.

Da der Gesetzgeber eine Entscheidung gerade deswegen in das Ermessen der Verwaltung stellt, weil ihm selbst die Berücksichtigung aller denkbaren Fallkonstellationen nicht möglich erscheint, ist eine Ermessensausübung, die von den Umständen des Einzelfalls abstrahiert, grundsätzlich nicht zulässig. Die Behörde darf nicht auf dem Verwaltungswege eine Schablonisierung der Entscheidung einführen, die der Gesetzgeber selbst durch die Einräumung von Ermessen gerade unterlassen hat. Die Bindung der Ermessensausübung durch Verwaltungsvorschriften dient der Gleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte; darum dürfen die Umstände des konkreten Falles niemals außer Betracht bleiben¹. Das gilt vor allem im Strafvollzugsrecht und hinsichtlich der Entscheidungen über Vollzugslocke-

¹ BVERWG v. 13.12.1962, E 15, 196 (202 f.); BVERWG v. 11.2.1977, E 52, 84 (102 f.); OLG FRANKFURT v. 29.6.1977, SH 1977, 11 (13); OLG CELLE v. 21.3.1979, SH 1979, 19 (20); BVERWG v. 1.6.1979, NJW 1980, 75; OLG FRANKFURT v. 19.7.1979, SH 1979, 18 (19); BACHOF 1967, 251 ff.; OSSENBÜHL 1968, 326 f., 523 ff.; SCHMIDT-SALZER, VerwArch 1969, 284 ff.; WOLFF-BACHOF 1974, 119; KOPP 1980, § 40, Rdnr. 17

rungen. Die Voraussetzungen für deren Einsatz im Rahmen der Behandlung lassen sich nicht schablonisieren. Die Realisierung des Vollzugsziels der Resozialisierung verlangt ein Eingehen auf die Person und die Situation des einzelnen Gefangenen, das darf bei der Ermessensausübung niemals vernachlässigt werden. Eine Pauschalisierung und Typisierung, wie sie das BVERWG im Bereich der Massenverwaltung in gewissem Umfang für zulässig hält², kann deshalb hier nicht in Betracht kommen³.

a) Gleiche Urlaubshöchstdauer im offenen und im geschlossenen Vollzug

Eine hamburgische Allgemeinverfügung und die nordrhein-westfälische "Urlaubsordnung" für den Erwachsenenvollzug begrenzen die Urlaubshöchstdauer für Gefangene im geschlossenen Vollzug auf 15 bzw. 12 Kalendertage im Jahr⁴. Die Ausschöpfung des gesetzlichen Urlaubskontingents von 21 Tagen wird ausnahmslos ausgeschlossen, ohne daß die Erfordernisse der Behandlung im konkreten Fall Berücksichtigung fänden. Es bedürfte keiner weiteren Ausführungen mehr, um darzutun, daß eine solche, das Vollzugsziel völlig außer Acht lassende Ermessensbindung mit dem Gesetz nicht in Einklang steht, wenn nicht § 13 Abs. 4 die Frage aufwürfe, ob das Gesetz nicht selbst die generalisierende Festlegung unterschiedlicher

² BVERWG v. 16.12.1970, E 37, 57 (59); BVERWG v. 14.12.1978, E 57, 204 (213), wo hinzu gefügt wird, dabei müsse "Großzügigkeit" walten: "Je größer der Kreis der typisierend gleichbehandelten Fälle gezogen wird, um so weniger darf bei der Regelung die Möglichkeit von ungünstigen Konstellationen vernachlässigt werden."

³ Vgl. auch ISENSEE 1976, 155 ff., der für das Steuerrecht die Typisierung als "Notkompetenz" der Verwaltung nur damit rechtfertigt, daß die Verwaltung ihre Aufgaben anders nicht bewältigen könne.

⁴ AV 24/76 v. 25.11.1976, HambJVBl 1976, 113; RV des JM-NW v. 26.10.1976, 4516-IV A.2 (abgedruckt, allerdings nicht auf dem neuesten Stand, in: Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen, hrsg. v. Rembert ENGEL, München, Wien 1978, 194 ff.). Diese Vorschriften regelten nicht, wie CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 13, Rdnr. 15 annehmen, die Materie vor Inkrafttreten des StVollzG, sondern sind ausdrücklich als VV zum StVollzG konzipiert.

Urlaubskontingente für den offenen und den geschlossenen Vollzug vorsieht.

Zu diesem Problem gehen die Ansichten in Rechtsprechung und Literatur weit auseinander. Zum Teil wird angenommen, § 13 Abs. 4 ermächtige die Länder, für den offenen Vollzug weitergehende Urlaubsmöglichkeiten zu schaffen. Mangels solcher Vorschriften könnten aber schon jetzt im offenen Vollzug mehr als 21 Tage Urlaub bewilligt werden⁵. CALLIESS/MÜLLER-DIETZ meinen sogar, im offenen Vollzug sei der Hafturlaub ohnehin zeitlich unbegrenzt und könne aus Behandlungsgründen jederzeit gewährt werden⁶. Während sich das LG OSNABRÜCK dieser Ansicht angeschlossen hat⁷, sieht die übrige Rechtsprechung in der 21-Tage-Regelung des § 13 Abs. 1 die Obergrenze, die auch im offenen Vollzug nicht überschritten werden darf⁸. Auch sie ist sich jedoch nicht darüber einig, ob für den geschlossenen Vollzug reduzierte Urlaubsmöglichkeiten vorgesehen werden dürfen. Während das LG HAMBURG und jetzt auch das OLG HAMM der Vorschrift des § 13 Abs. 4 die Zulässigkeit von Verwaltungsvorschriften entnehmen, die für den geschlossenen Vollzug eine niedrigere Urlaubshöchstdauer festsetzen⁹, halten das LG BOCHUM und das LG WUPPERTAL die 12-Tage-Urlaubsregelung für den geschlossenen Vollzug in Nordrhein-Westfalen für eine unzulässige Ermessensbindung. Auch im geschlossenen Vollzug sei das gesetzliche Urlaubskontingent von 21 Tagen verbindlich¹⁰.

⁵ JOESTER, AK 1980, § 13, Rdnr. 39

⁶ CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 13, Rdnr. 18

⁷ LG OSNABRÜCK v. 25.8.1980, Strafverteidiger 1981, 556

⁸ LG HAMBURG v. 25.11.1977, SH 1978, 2; LG BOCHUM v. 5.6.1978, 3 Vollz 53/78, S. 5; OLG CELLE v. 22.10.1980, NSTz 1981, 367

⁹ LG HAMBURG v. 25.11.1977, SH 1978, 2; OLG HAMM v. 25.11.1981, ZfStrVo 1982, 50; ebenso der Hamburger Vorsitzende Richter FRANKE, ZfStrVo 1978, 192; DERS., B1StVollzK 4/1980, 9. GRUNAU 1977, § 13, Rdnr. 4, scheint der Ansicht zu sein, im geschlossenen Vollzug könne der Gefangene schon von Gesetzes wegen nur bis zu 12 Tage beurlaubt werden.

¹⁰ LG BOCHUM v. 5.6.1978, 3 Vollz 53/78; LG WUPPERTAL v. 16.12.1981, 5 Vollz 166/81; ebenso NESSELRODT 1979, 102, und wohl auch JUNG, ZfStrVo 1977, 89.

Das OLG HAMM unternimmt es, seine Auffassung nicht nur mit dem Hinweis auf § 13 Abs. 4, sondern auch materiell zu untermauern¹¹. Das Gericht bleibt jedoch für seine These, "einer sinnvollen Schuldverarbeitung und dem Bemühen um Verhinderung der Rückfallgefahr" werde entgegengewirkt, wenn im geschlossenen Vollzug ebensoviel Urlaub gewährt werde wie im offenen, eine überzeugende Begründung schuldig. Den Intentionen des Gesetzes entspricht es jedenfalls nicht, die Behandlungsmaßnahme Vollzugslocknungen als Behandlungshindernis anzusehen. Gerade im geschlossenen Vollzug ist der Gefangene auf den Urlaub angewiesen, um Beziehungen nach "draußen" zu erhalten oder anzuknüpfen oder auch nur für gewisse Zeit dem Druck des Eingesperrtseins zu entrinnen¹². Um einen "Anreiz" für eine Verlegung in den offenen Vollzug zu schaffen, wie das OLG HAMM meint, bedarf es in Anbetracht der Vorzüge dieser Vollzugsform regelmäßig nicht erst zusätzlicher Restriktionen im geschlossenen Vollzug. Wo aber - und das OLG HAMM scheint sich hiervon haben leiten lassen - der unbefriedigende Zustand einer offenen Anstalt solche Anreize notwendig macht, darf dies kein Anlaß sein, das StVollzG nach Maßgabe dieses Zustands zu interpretieren. Die Vollzugsbehörde ist verpflichtet, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob nicht Vollzugsziel und -grundsätze die volle Ausschöpfung des Urlaubs gebieten. Dementsprechend hat auch der 1. Senat des OLG HAMM in einer Entscheidung zum Sonderurlaub nach § 15 Abs. 4, mit der sich der 7. Senat leider nicht auseinandersetzt, entschieden, daß die Regelung der nordrhein-westfälischen Urlaubsordnung, wonach dieser Sonderurlaub über eine Gesamtdauer von einer Woche hinaus nur gewährt werden solle, "wenn dies zur Vorbereitung der Entlassung dringend geboten erscheint", eine unzulässige Einengung des Ermessens des Anstaltsleiters darstelle¹³.

Etwas anderes ergibt sich für den Regelurlaub auch nicht aus der Vorschrift des § 13 Abs. 4. Dieser Bestimmung kann nicht entnommen werden, daß das Landesrecht reduzierte Urlaubsmöglichkeiten vorsehen dürfte. Es leuchtet schon nicht ein, daß die Vorschrift,

11 OLG HAMM v. 25.11.1981, ZfStrVo 1982, 50

12 Vgl. NESSELRODT 1979, 203 f., 219, der vom Urlaub als einem "Auslüftungsmittel" spricht.

13 OLG HAMM v. 21.10.1980, ZfStrVo 1981, 189

die lediglich eine Bestimmung über Gefangene im geschlossenen Vollzug, die sich für den offenen Vollzug eignen, enthält, eine Ermächtigungsnorm für eine generelle Regelung des geschlossenen Vollzugs sein soll. Vor allem aber wären solche landesrechtlichen Urlaubsvorschriften mit den bundeseinheitlichen Regelungen des § 13 unvereinbar. Das Strafvollzugsgesetz regelt den Strafvollzug umfassend und abschließend, nur zu seiner Ausführung sind die Länder berufen. Die bundeseinheitliche Festlegung der Urlaubshöchstdauer wäre weitgehend gegenstandslos, wenn die Länder für den geschlossenen Vollzug von dieser Regelung beliebig abweichen könnten¹⁴.

Der Gedanke an unterschiedliche Urlaubskontingente für den offenen und den geschlossenen Vollzug ist durch die Unklarheit darüber entstanden, was das Gesetz mit den in § 13 Abs. 4 erwähnten "für den offenen Vollzug geltenden Vorschriften" meint. So nimmt etwa JOESTER an, solche Vorschriften gebe es gar nicht¹⁵. Indessen verweist § 13 Abs. 4 lediglich auf § 13 Abs. 3. Abs. 4 besagt nichts anderes, als daß die Vorschrift des Abs. 3, nach der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene im offenen Vollzug auch dann beurlaubt werden können, wenn sie sich noch nicht zehn Jahre im Vollzug befanden, auch auf solche "Lebenslängliche" im geschlossenen Vollzug anwendbar ist, die sich lediglich für den offenen Vollzug eignen. Freilich irritiert bei dieser Interpretation, daß in § 13 Abs. 4 von einer Mehrzahl von Vorschriften die Rede ist. Dabei handelt es sich aber offenbar um ein Redaktionsversehen¹⁶. Die Vorschrift ist unverändert aus dem RE übernommen worden, der neben der besonderen Erwähnung des offenen Vollzugs in § 13 Abs. 3 auch in § 13 Abs. 2 bestimmte, daß die dort vorgesehene Reststrafenregelung im offenen Vollzug nicht gelten sollte¹⁷.

¹⁴ Vgl. auch OLG CELLE v. 22.10.1980, NSTZ 1981, 367.

¹⁵ JOESTER, AK 1980, § 13, Rdnr. 39; s. auch NESSELRODT 1979, 99 f.

¹⁶ OLG CELLE v. 22.10.1980, NSTZ 1981, 367 (368)

¹⁷ § 13 Abs. 2 RE lautete: "Der Urlaub kann erstmals gewährt werden, wenn ein Viertel der erkannten Strafe, mindestens jedoch sechs Monate vollzogen sind. Wenn der Gefangene sich nicht im

§ 13 Abs. 4 besagte also in seiner ursprünglichen Fassung, daß die Sonderregelungen für den offenen Vollzug in den Absätzen 2 und 3 der Vorschrift auch auf Gefangene im geschlossenen Vollzug anwendbar seien, die sich für den offenen Vollzug eigneten. Nach der Streichung der Reststrafenregelung ist § 13 Abs. 4 nur noch für "Lebenslängliche" bedeutsam, die sich im geschlossenen Vollzug befinden, aber für den offenen Vollzug geeignet sind¹⁸.

Ebensowenig wie der Urlaub im geschlossenen Vollzug generell gekürzt werden darf, ist eine über die gesetzlich zugelassenen 21 Tage hinausgehende Beurlaubung im offenen Vollzug möglich. § 13 Abs. 4 ermächtigt, wie sich aus dem Vorstehenden ergibt und inzwischen auch das OLG CELLE entschieden hat, auch nicht dazu, neben den jederzeit möglichen Vollzugslockerungen nach § 11 aus Behandlungsgründen die Obergrenze des § 13 Abs. 1 Satz 1 zu überschreiten¹⁹. Den Verzicht des Gesetzgebers auf eine weitere Ausdehnung der Urlaubsmöglichkeiten aus Rücksicht darauf, "daß ein solches Vorgehen in der Öffentlichkeit möglicherweise zu wenig Verständnis finden würde"²⁰, mag man bedauern; seine Entscheidung ist indes zu respektieren, auch wenn man annimmt, solche Bedenken bestünden heute nicht mehr²¹. § 13 Abs. 2 des RE nahm ausdrücklich Gefangene des offenen Vollzugs von der dort vorgesehenen Reststrafenregelung aus. Dies zeigt, daß der Entwurf die übrigen Einschränkungen des Urlaubs auch im offenen Vollzug beachtet wissen wollte. Dafür, daß bei den Beratungen des endgültigen Gesetzestextes von diesem Konzept abgewichen worden wäre, bestehen keine Anhaltspunkte. Die Zahlen zur Praxis der untersuchten Anstalt zeigen, daß Freigänger

offenen Vollzug befindet, dürfen unter Berücksichtigung einer Entlassung nach zwei Dritteln der Strafzeit nicht mehr als achtzehn Monate Reststrafe zu vollziehen sein."

¹⁸ Das wurde auch im Sonderausschuß erkannt. Auf den Hinweis von GERHART, er vermöge nach der vom Ausschuß beschlossenen Fassung des § 13 Abs. 2 den Sinn des § 13 Abs. 4 nicht mehr zu erkennen, wurde von CORVES bemerkt, dieser Einwand treffe "nicht völlig" zu, weil Abs. 4 im Rahmen des Abs. 3 für die zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten seine Bedeutung behalte (Prot. S. 2093). Die notwendige redaktionelle Anpassung wurde jedoch versäumt.

¹⁹ OLG CELLE v. 22.10.1980, NSTZ 1981, 367

²⁰ BT-Dr. 7/3998, 10; s. auch Prot. S. 1795 ff..

²¹ So JOESTER, AK 1980, § 13, Rdnr. 39.

und Außenarbeiter, aber auch noch Gefangene, die innerhalb der Anstalt in weniger gesicherten Bereichen arbeiten, auch in weit höherem Maße Urlaub und Ausgang erhalten²². Das entspricht der bundesweiten Praxis, die, bezogen auf die Jahresdurchschnittsbelegung, im offenen Vollzug etwa fünfmal häufiger Urlaub und Ausgang bewilligt als im geschlossenen Vollzug²³. Die Insassen des offenen Vollzuges bei der Urlaubsgewährung auch rechtlich zu privilegieren, trüge nur zur Festschreibung des status quo im geschlossenen Vollzug bei und könnte so eine dynamische Weiterentwicklung der Urlaubsregelung, die auch denen zugute kommt, die ihrer besonders bedürfen, verhindern. Im offenen wie im geschlossenen Vollzug beträgt die Urlaubshöchstdauer daher gleichermaßen 21 Tage. Verwaltungsvorschriften, die hiervon abweichende Urlaubskontingente vorsehen, sind mit dem StVollzG nicht vereinbar.

b) Zur Dauer eines Urlaubstages

Die Ausschöpfung des Urlaubskontingents im Einzelfall betrifft auch der Streit um die Dauer eines Urlaubstages. Während die Vollzugsanstalten mit Billigung der Rechtsprechung die Gefangenen grundsätzlich am Morgen des ersten Urlaubstages entlassen und am Abend des letzten Tages wieder aufnehmen, wobei beide Tage als volle Urlaubstage angerechnet werden²⁴, wird in der Literatur gefordert, ein Urlaubstag müsse volle 24 Stunden umfassen²⁵. Im Vordergrund der Auseinandersetzung steht dabei nicht unmittelbar die Schablonisierung der Ermessensentscheidung, sondern die damit allerdings aufs engste zusammenhängende Frage, ob vollzugsorganisatorische Gründe in die Ermessenserwägungen einfließen dürfen.

²² S. oben Tab. 30, S. 49.

²³ DÜNKEL/ROSNER 1981, 103, 110 ff.

²⁴ LG LÜNEBURG v. 20.1.1978, SH 1978, 16; LG ZWEIBRÜCKEN v. 24.5.1978, 1 Vollz 7/78; OLG CELLE v. 26.7.1978, JZ 1979, 205; OLG KOBLENZ v. 3.2.1981, 2 Vollz (Ws) 50/80; zustimmend auch GRUNAU, JR 1978, 259 und STILZ, ZfStrVo 1979, 69 f.. Der genannte Beschluß des OLG KOBLENZ billigt sogar die Festsetzung des Urlaubsendes auf 16 Uhr.

²⁵ CALLIESS, ZfStrVo 1977, 197; CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 13, Rdnr. 15; KELLER, JZ 1979, 167 ff.; JOESTER, AK 1980, § 13, Rdnr. 6; BRÜHL 1981, 51

Nichts anderes als solche organisatorischen Gründe sind nämlich gemeint, wenn zur Rechtfertigung jener Urlaubsverkürzung Sicherheit und Ordnung der Anstalt berufen werden²⁶. Denn die Sicherheit der Anstalt wird nur deshalb bedroht, weil es unmöglich oder unzumutbar erscheint, bei einer Urlaubsdauer bis Mitternacht zu nächtlicher Stunde den mit einer Rückkehr vom Urlaub einschließlich der notwendigen Kontrollen nun einmal verbundenen personellen Aufwand zu betreiben. Gegen die Zulässigkeit dieses organisatorischen Arguments läßt sich schwerlich einwenden, der Behandlungsanspruch des Gefangenen verlange auch die Bereitstellung der notwendigen Mittel²⁷. Denn so richtig dies grundsätzlich ist²⁸, so wenig läge es im Interesse des Vollzugsziels, wenn der Vollzug seine personellen Mittel nicht so einsetzen würde, daß sie optimal genutzt werden können. Dieser Maxime würde aber ein erhöhter nächtlicher Personalaufwand widersprechen. Im übrigen dürften ein Urlaubsbeginn um 0 Uhr und ein Urlaubsende um 24 Uhr auch unter Behandlungsgesichtspunkten in der Regel nicht sinnvoll sein.

Für die Rechtsprechung ist das Problem damit erledigt. Es sei, meint das OLG CELLE, rechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Anstaltsleiter die wie üblich gekürzten ersten und letzten Urlaubstage jeweils als volle Urlaubstage (Kalendertage) berechne²⁹. Das klingt, und so ist es auch verstanden worden³⁰, als wolle das OLG der Vollzugsbehörde auch hinsichtlich der Definition des Kalendertags einen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum einräumen. Ob der Senat wirklich eine solche, kaum haltbare³¹ Rechtsauffassung vertreten wollte, erscheint allerdings zweifelhaft. Näher liegt die Annahme, daß der Senat mit seiner mißverständlichen Formulierung

26 KELLER, JZ 1979, 168 f.

27 So KELLER, JZ 1979, 169 f..

28 BVERFG v. 29.10.1975, E 40, 276 (284)

29 OLG CELLE v. 26.7.1978, JZ 1979, 205 (206)

30 KELLER, JZ 1979, 171

31 Ebd.. Zu Recht weist KELLER darauf hin, daß der Begriff des Kalendertags geradezu ein Musterbeispiel für einen "bestimmten" Rechtsbegriff darstellt.

lediglich sagen wollte, daß auch ein Urlaubstag, der nicht volle 24 Stunden umfaßt, einen Kalendertag des gesetzlichen Urlaubskontingents verbrauche. Dem ist durchaus zuzustimmen, da andernfalls das Urlaubskontingent nach Stunden berechnet werden müßte und damit die Abgrenzung zwischen Urlaub und Ausgang aufgehoben würde³².

Eine andere, von der Rechtsprechung leider vernachlässigte Frage ist es aber, ob es nicht zwischen der üblichen Urlaubsverkürzung und einer Urlaubsdauer von 0 bis 24 Uhr eine dritte Alternative gibt, die gleichermaßen Bahandlungsgesichtspunkten wie vollzugsorganisatorischen Notwendigkeiten gerecht wird. Von CALLIESS ist dazu vorgeschlagen worden, den Gefangenen am Vorabend des ersten Urlaubstages nach Arbeitsschluß zu entlassen und an dem dem letzten Urlaubstag folgenden Morgen vor Arbeitsbeginn wieder aufzunehmen³³. Diese Lösung ist jedoch dem Einwand ausgesetzt, auf diese Weise werde die gesetzliche Urlaubshöchstdauer überschritten³⁴. Die in Anlehnung an den Urlaub der Arbeitnehmer an Ende und Beginn der Arbeitszeit orientierte Bestimmung der Urlaubsdauer vernachlässigt den Umstand, daß der Urlaub des Strafgefangenen, auch wenn er vorwiegend in die arbeitsfreie Zeit gelegt wird, nicht Freistellung von der Arbeitspflicht, sondern Modifikation des Freiheitsentzuges ist. Die zulässige Urlaubslänge kann deshalb nicht von der Arbeitszeit abhängen. Ebensowenig ist die Einhaltung des gesetzlichen Urlaubskontingents gesichert, wenn dem Gefangenen ein Ausgang mit unmittelbar daran anschließendem Urlaub bewilligt wird. Es überrascht daher, daß das OLG CELLE eine solche Kombination von Urlaub und Ausgang neuerdings für zulässig hält und sich damit in der Sache dem Lösungsvorschlag von CALLIESS annähert³⁵. Zwar trifft es zu, daß der Katalog des § 11 Abs. 1 keine

³² Vgl. KELLER, JZ 1979, 170, und CALLIESS 1981, 157.

³³ CALLIESS, ZfStrVo 1977, 197; DERS. 1981, 156; CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 13, Rdnr. 15; zustimmend KELLER, JZ 1979, 170; NESSELRODT 1979, 102 f.; BRÜHL 1981, 51.

³⁴ OLG CELLE v. 26.7.1978, JZ 1979, 205 (206); STILZ, ZfStrVo 1979, 70

³⁵ OLG CELLE v. 5.2.1981, NSTZ 1981, 276, mit krit. Anm. TANKE, NSTZ 1981, 455.

abschließende Aufzählung möglicher Vollzugslockerungen enthält, die Urlaubsobergrenze des § 13 Abs. 1 schließt aber solche Lockerungen aus, die sich inhaltlich als Urlaubsverlängerung darstellen.

Der Einwand der Überschreitung der Urlaubshöchstdauer schlägt hingegen nicht durch, wenn nur der Urlaubsbeginn an das Ende der Arbeitszeit gelegt wird und der Gefangene zur gleichen Uhrzeit am letzten Urlaubstag in die Anstalt zurückkehrt. Ebenso sind natürlich auch andere Anfangszeiten möglich³⁶. Entgegen den Befürchtungen von CALLIESS³⁷ ist damit eine Zerstückelung des Urlaubs in Stundeneinheiten ebensowenig verbunden wie mit seinem eigenen Lösungsvorschlag. Vielmehr kann auf diese Weise jeder Urlaubstag vollständig ausgenutzt werden, ohne daß zwingende vollzugsorganisatorische Belange beeinträchtigt würden.

Ebenso wie über die Zahl der Urlaubstage entscheidet die Vollzugsbehörde auch über Tag und Uhrzeit des Urlaubsbeginns und Urlaubsendes nach ihrem Ermessen. Daraus folgt aber nicht, daß unbedenklich sowohl der erste als auch der letzte Urlaubstag verkürzt werden können, wie offenbar vielfach angenommen wird³⁸. Die Vollzugsbehörde muß begründen, aus welchen Erwägungen sie von einer Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Behandlungspotentials absehen will. In aller Regel wird aber nicht zu begründen sein, warum eine bestimmte bewilligte Anzahl von Urlaubstagen nicht auch stundenmäßig vollständig ausgenutzt werden soll.

³⁶ Für eine Berechnung der Urlaubstage in 24-Stunden-Einheiten ab Urlaubsbeginn auch JOESTER, AK 1980, § 13, Rdnr. 7; ferner BÖHM 1979, 119. Vgl. auch Nr. 5 Satz 2 der ergänzenden VV zu § 13 des JM Schleswig-Holstein, AV v. 16.12.1976, SchlHA 1977, 20: "Bei mehrtägigem Urlaub werden der Tag des Urlaubsantritts und der Tag des Urlaubsendes nur mit einem Tag angerechnet, wenn die Anwesenheit des Gefangenen von der Anstalt an diesen Tagen zusammen gerechnet 24 Stunden nicht überschreitet."; ebenso jetzt LG BOCHUM v. 22.5.1981, BlStVollzK 1/1982, 5.

³⁷ CALLIESS 1981, 157

³⁸ S. OLG CELLE v. 26.7.1978, JZ 1979, 205 (206); OLG KOBLENZ v. 3.2.1981, 2 Vollz (Ws) 50/80; GRUNAU, JR 1978, 259.

c) Zur Bedeutung der Wartezeitregelung

Als dritter Fall einer unzulässigen pauschalen Urlaubsverkürzung wäre noch die VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 4 zu § 13 zu nennen. Hier wird die Wartezeitregelung des § 13 Abs. 2 sinnwidrig als Urlaubskürzungsvorschrift ausgelegt, die dazu führen soll, daß das Urlaubskontingent des Gefangenen um die Dauer der sechsmonatigen Beobachtungszeit gekürzt wird. Jedoch hat die obergerichtliche Rechtsprechung dieser Praxis übereinstimmend die Billigung versagt³⁹. Mit einer Aufhebung dieser VV wird daher gerechnet werden dürfen⁴⁰.

d) Zusammenfassung

Insgesamt bietet die Rechtsprechung zum Problemkreis pauschaler Urlaubskürzungen ein zwiespältiges Bild. Neben Entscheidungen, die sich gegen eine schablonisierte Ermessensausübung wenden, stehen andere, die eine solche Verwaltungspraxis einschränkungslos billigen. Immerhin zeigen aber neuere Judikate, daß die Vernachlässigung des Einzelfalls zunehmend kritisch gesehen wird. Ob sich diese kritische Haltung auch dort durchsetzen wird, wo demgegenüber vermeintlich zwingende Erfordernisse des geregelten Vollzugsablaufs geltend gemacht werden, bleibt abzuwarten. Bei der Kürzung des Urlaubstages wie bei der Reduzierung der Urlaubshöchstdauer im geschlossenen Vollzug erfolgt eine pauschale Urlaubsverkürzung, ohne daß auf die Erfordernisse der Behandlung im konkreten Fall Bedacht genommen würde. Ähnlich wie die Flucht- und Mißbrauchsgefahr gewinnt auch der reibungslose Ablauf des Vollzugs ein vom Gesetz nicht gewolltes Übergewicht über den Behandlungsaspekt, in

³⁹ OLG FRANKFURT v. 5.2.1979, NJW 1979, 2575; OLG CELLE v. 21.3.1979, SH 1979, 19; OLG KOBLENZ v. 3.2.1981, ZfStrVo 1981, 246; OLG HAMM v. 25.5.1981, 7 Vollz (Ws) 54/81; für die Rechtswidrigkeit der VV auch CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 13, Rdnr. 16; JOESTER, AK 1980, § 13, Rdnr. 22; SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 139

⁴⁰ Auch in Baden-Württemberg wird die VV nicht mehr angewandt (AV des JM v. 15.3.1980 - 4430-VI/151).

dessen Dienst die Vollzugsorganisation doch stehen sollte. Das ist um so bedauerlicher, als eine vollständige Urlaubsausnutzung möglich ist, ohne daß die Vollzugsorganisation dadurch vor ernste Probleme gestellt würde.

Nur beim Ausgang wäre es deshalb angesichts der prinzipiellen Möglichkeit, unbegrenzt oft Ausgang zu bewilligen, zulässig, in Extremfällen auch die begrenzte personelle Kapazität der Anstalt bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen. Auch hier ist aber eine pauschale Beschränkung der Ausgangsmöglichkeiten, wie sie in einigen Bundesländern praktiziert wird, nicht möglich⁴¹. Ein Verzicht auf die Prüfung, ob im Einzelfall die Ausschöpfung der bestehenden Lockerungsmöglichkeiten geboten ist, ist in keinem Fall statthaft.

2. Die "Eignung" für Vollzugslockerungen: der Urlaub als Vergünstigung?

a) Die Bedeutung des Eignungsbegriffs

Nach den VV Nr. 6 Abs. 1 Satz 1 zu § 11 und Nr. 4 Abs. 1 Satz 1 zu § 13 dürfen Vollzugslockerungen nur gewährt werden, wenn der

⁴¹ Auf diese Vorschriften kann hier nur hingewiesen werden. So bestimmt Nr. IV Abs. 2 der AV des JM Rheinland-Pfalz v. 19.1.1977, Justizblatt Rhl-Pf 1977, 50: "Die Dauer des Ausgangs darf sechs Stunden an einem Tag nicht überschreiten." Die ergänzende VV zu § 11 des JM Schleswig-Holstein, AV v. 16.12.1976, SchlHA 1977, 20, bestimmt: "Ausgang von mehr als 6 Stunden, der in ausschließlich persönlichem Interesse des Antragstellers bewilligt wird, gilt als Tagesurlaub." Besonders restriktiv ist Nr. 7 Abs. 3 der bayerischen VV zu § 11, Bekanntmachung des JM v. 8.2.1979, BayJMB1 1979, 29: "Ausgang kann innerhalb von 3 Monaten vor der Entlassung bis zu insgesamt 16 Stunden im Monat, im übrigen bis zu insgesamt 8 Stunden im Monat gewährt werden."

All diese pauschalen, ausnahmslosen Einengungen der Ausgangsmöglichkeiten und des Ermessensspielraums des Anstaltsleiters sind ebenso wie die Kürzung des Urlaubskontingents im geschlossenen Vollzug mit dem Gesetz unvereinbar. Alle genannten Verwaltungsvorschriften sind jedoch, auch soweit sie aus dem Jahre 1976 stammen, ausdrücklich als Verwaltungsvorschriften zum StVollzG erlassen worden.

Gefangene für diese Maßnahmen "geeignet" ist. Nach den Konkretisierungen, die der Eignungsbegriff in den darauffolgenden Absätzen der VV erfährt, liegt zunächst die Annahme nahe, die "Eignung" sei nichts anderes als eine unscharfe Umschreibung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 11 Abs. 2⁴². Daran werden jedoch sogleich Zweifel wach, wenn in Satz 2 der VV auch die Bereitschaft des Gefangenen, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken, zur Beurteilung der Eignung herangezogen wird. Als Fälle fehlender Urlaubseignung und mangelnder Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels treten in der Rechtsprechung vornehmlich zwei Verhaltensweisen auf: disziplinarische Auffälligkeiten und Arbeitsverweigerung⁴³. Beide Gesichtspunkte wurden auch von der Leitung der untersuchten Vollzugsanstalt als Entscheidungskriterien verwandt, mit steigender Zahl der Disziplinarmaßnahmen sank dementsprechend die Zahl der Urlaubstage, die die betreffenden Antragsteller erhielten⁴⁴. Wenngleich der Schluß von der "fehlenden Mitarbeit am Vollzugsziel" auf Flucht- oder Mißbrauchsgefahr noch zu erörtern sein wird, so scheint hierin doch primär eine Ermessensrichtlinie zu liegen. Neben den Schwierigkeiten, die sich bei dem Versuch ergeben, die fehlende Mitwirkung mit der Gefahrenprognose in Verbindung zu setzen, spricht für ein solches Verständnis vor allem der Umstand, daß andernfalls nicht zu erklären wäre, warum die VV nicht die gesetzliche Umschreibung der Eignung in § 11 Abs. 2 verwenden, sondern die Mißbrauchsbefürchtung nur als ein, insbesondere zu beachtendes Beispiel für fehlende Urlaubseignung erwähnen⁴⁵.

Von der Rechtsprechung wird die Frage der Zuordnung der "Eignung" zum Tatbestand oder zum Ermessensbereich oft vernachlässigt.

⁴² So SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 134..

⁴³ LG HAMBURG v. 5.5.1977, SH 1977, 15; LG REGENSBURG v. 31.5.1977, SH 1977, 4 (5); LG HAMBURG v. 20.6.1977, SH 1977, 15; OLG NÜRNBERG v. 31.3.1978, ws 117/78; OLG HAMBURG v. 27.4.1978, Vollz (Ws) 15/78; OLG KARLSRUHE v. 31.10.1978, BlStVollzK 2/1980, 6; LG MANNHEIM v. 28.11.1978, SH 1979, 21; OLG HAMM v. 12.3.1981, BlStVollzK 4/1981, 14.

⁴⁴ Tab. 51, S. 101, Tab. 35 u. 36, S. 56 f.

⁴⁵ Darauf weist auch OLG CELLE v. 19.10.1981, 3 Ws 292/81, S. 3 hin.

Die dazu vorliegenden Entscheidungen des LG und des OLG HAMBURG subsumieren gegen die Antragsteller verhängte Disziplinarmaßnahmen unter den Eignungsbegriff der VV⁴⁶ - zum Teil mit der Einschränkung, die Vermutung der Nichteignung sei widerlegbar⁴⁷ -, setzen sich aber weder mit der Frage auseinander, ob von Disziplinarmaßnahmen auf Flucht- oder Mißbrauchsgefahr geschlossen werden kann, noch erörtern sie, ob die Verweigerung von Vollzugslockerungen aufgrund von Disziplinarvorfällen sich im Rahmen zulässiger Ermessenserwägungen hält. Auch dort, wo von "Ermessen" die Rede ist, kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß diesem Sprachgebrauch die Unterscheidung zwischen den tatbestandlichen Voraussetzungen der Urlaubsbewilligung und dem Ermessensbereich zugrundeliegt⁴⁸. Eindeutig sind in dieser Hinsicht nur zwei Entscheidungen des OLG KARLSRUHE und des LG MANNHEIM, die "fehlende Einsicht" und fehlende Mitwirkungsbereitschaft des Gefangenen als Ermessenskriterien anerkennen⁴⁹. Das OLG HAMBURG und das LG REGENSBURG billigen hingegen ausdrücklich den Schluß von der Arbeitsverweigerung bzw. der disziplinarischen Auffälligkeit des Antragstellers auf die Gefahr des Urlaubsmißbrauchs⁵⁰. Wenn auch diese Erwägung nicht allein zur Stützung der Prognose herangezogen wird, so ist doch eine Begründung für diese Folgerung zu vermessen. Zu Recht betont das OLG SAARBRÜCKEN, Disziplinschwierigkeiten ließen im allgemeinen weder den Schluß auf Fluchtgefahr zu noch ergäben sie für sich genommen ausreichende Anhaltspunkte für zu befürchtende Straftaten während des Urlaubs⁵¹. Solche Folgerun-

⁴⁶ LG HAMBURG v. 5.5.1977, SH 1977, 15; LG HAMBURG v. 20.6.1977, SH 1977, 15; LG HAMBURG v. 7.7.1977, SH 1977, 16; LG HAMBURG v. 23.7.1977, SH 1978, 4; OLG HAMBURG v. 27.4.1978, Vollz (Ws) 15/78

⁴⁷ LG HAMBURG v. 5.5.1977, SH 1977, 15; LG HAMBURG v. 20.6.1977, SH 1977, 15 (16)

⁴⁸ S. dazu oben S. 91 ff..

⁴⁹ OLG KARLSRUHE v. 31.10.1978, B1StVollzK 2/1980, 6 (7); LG MANNHEIM v. 28.11.1978, XIII 45/78, S. 2

⁵⁰ LG REGENSBURG v. 31.5.1977, SH 1977, 4 (5); OLG HAMBURG v. 12.3.1981, B1StVollzK 4/1981, 14 (15). Freilich ist beim OLG HAMBURG der Mißbrauchs begriff nicht eindeutig, s. dazu oben S. 102 f..

⁵¹ OLG SAARBRÜCKEN v. 25.11.1977, ZfStrVo 1978, 182

gen unterliegen den gleichen Bedenken wie die Herleitung einer günstigen Sozialprognose i.S.d. § 57 StGB aus "unauffälligem" Vollzugsverhalten⁵².

Die den Hamburger Entscheidungen zugrundeliegende Vollzugspraxis, disziplinarisch auffällige Gefangene pauschal für drei Monate für "urlaubsungeeignet" zu erklären⁵³, läßt denn auch eher vermuten, daß dort ebenso wie in den Entscheidungen des OLG KARLSRUHE und des LG MANNHEIM nicht der Tatbestand des § 11 Abs. 2 bejaht, sondern Ermessen ausgeübt werden sollte. So läßt sich plausibel die Entscheidung des OLG HAMBURG verstehen, bei der die angenommene Nichteignung auf einer knapp zweistündigen Verspätung bei der Rückkehr vom letzten Urlaub beruhte, die mit zwei Tagen Arrest geahndet worden war⁵⁴. Überwiegender Auffassung dürfte es deshalb entsprechen, Disziplinarvorkommnisse und "mangelnde Mitwirkung am Vollzugsziel" als Fälle fehlender Eignung bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

b) Fehlende Eignung aufgrund von Disziplinarvorfällen?

Sucht man nach Begründungen für die Zulässigkeit dieser Ermessenskriterien, ergibt sich nur ein spärlicher Ertrag. Das OLG HAMBURG begnügt sich mit der Feststellung, aus der Kürzung der Nichteignungsfrist von drei Monaten auf einen ergebe sich, daß die Vollzugsbehörde hinreichend auf den Einzelfall Rücksicht genommen habe, geht jedoch auf die Zulässigkeit des Ermessenskriteriums selbst nicht ein. Auch das OLG KARLSRUHE bemerkt lediglich, die Verfügung der Behörde sei "noch zureichend überprüfbar begründet"⁵⁵. Einzig das LG MANNHEIM läßt ansatzweise die Erwägung sichtbar werden, durch die Verweigerung von Vollzugslockerungen die Bereitschaft des Gefangenen zur Mitarbeit am Vollzugsziel zu fördern⁵⁶.

⁵² S. dazu MIDDENDORFF 1967, 116 f. m.w.N.; TERHORST, MDR 1973, 627 ff. m.w.N.; NEULAND, Schwind/Blau 1976, 292 f..

⁵³ AV v. 25.11.1976, HambJVBl 1976, 113, Nr. V Abs. 4

⁵⁴ OLG HAMBURG v. 27.4.1978, Vollz (Ws) 15/78

⁵⁵ OLG KARLSRUHE v. 31.10.1978, BlStVollzK 2/1980, 6 (7)

Auf eine solche Bezugnahme auf das Vollzugsziel verzichtet das OLG HAMBURG. Die Verweigerung von Vollzugslockerungen kann dort nur noch als Mittel zur Hebung der Anstaltsdisziplin verstanden werden. Der disziplinierende Charakter der Urlaubsablehnung wird sogar noch dadurch erheblich verschärft, daß sich das Urlaubskontingent eines Gefangenen nach einer hamburgischen Verwaltungsvorschrift für jeder Monat, in dem der Betroffene "ungeeignet" ist, um etwa zwei Tage verringern soll⁵⁷. Das ist ebenso rechtswidrig wie die VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 4 zu § 13, denn das Gesetz geht nicht von einem Monats-, sondern von einem Jahreskontingent aus, das nicht dadurch geringer wird, daß der Gefangene in einem Monat aus irgendwelchen Gründen keinen Urlaub erhält. Das OLG bemerkt dazu jedoch nur, der Verlust von zwei Urlaubstagen könne nicht als weitere, im Gesetz nicht vorgesehene und damit unzulässige Disziplinarmaßnahme angesehen werden⁵⁸.

Tatsächlich läßt sich bei solcher Praxis schwerlich noch der Ansicht von GRUNAU widersprechen, die Aussicht auf Urlaub sei "ein sehr wirksames Disziplinierungsmittel, um ein hausordnungsgemäßes Verhalten sicherzustellen"⁵⁹. Wird der Urlaub als "Vergünstigung" mißverstanden, liegt das Wohlverhalten als Ermessenskriterium nur zu nahe. Mit dem Urlaub als Konkretisierung des verfassungskräftigen Anspruchs des Gefangenen auf Resozialisierung ist eine solche

⁵⁶ Zur Tragfähigkeit der Ermessenserwägungen des Anstaltsleiters heißt es im Beschluß v. 28.11.1978, XIII 45/78, S. 2, wie folgt: "Denn der Anstaltsleiter weist zu Recht - wie die Kammer nachgeprüft hat - darauf hin, daß der Gefangene es bisher nicht verstanden hat, längere Zeit und regelmäßig seiner Arbeitspflicht nachzukommen. Darin liegt im vorliegenden Fall eine mangelnde Mitwirkung des Antragstellers an der Erreichung des Vollzugszieles, nämlich fähig zu werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 2 Satz 1 StVollzG). Demgemäß wird es nunmehr am Verhalten des Antragstellers liegen, ob für die Zukunft aus seinem Verhalten am Arbeitsplatz auf eine Stetigkeit und Zuverlässigkeit auch in Freiheit geschlossen werden kann."

⁵⁷ AV v. 25.11.1976, HambJVBl 1976, 113, Nr. II Abs. 4

⁵⁸ OLG HAMBURG v. 27.4.1978, Vollz (Ws) 15/78, S. 5

⁵⁹ GRUNAU, JR 1977, 55; s. dazu auch NESSELRODT 1979, 190.

Ermessensausübung aber unvereinbar. Der Gesetzgeber hat in § 103 einen abschließenden Katalog möglicher Sanktionen gegen die Verletzung von Rechtspflichten geschaffen. Die Urlaubsverweigerung als zusätzliche, vom Gesetz nicht vorgesehene Disziplinarmaßnahme ist ebenso unzulässig, wie eine förmliche "Urlaubssperre" aufgrund von Disziplinarvorfällen⁶⁰. Der Pflichtenverstoß des Gefangenen entbindet die Vollzugsbehörde nicht von ihrer Verpflichtung, die zu dessen Resozialisierung geeigneten Maßnahmen durchzuführen⁶¹. Ebenso wenig ist es möglich, die Anstaltsordnung als "Nebenzweck" in die Ermessenserwägungen einzubeziehen. Während für die Verfolgung dieses Zwecks das Instrument der Disziplinarmaßnahmen zur Verfügung steht, geriete das Vollzugsziel auf diese Weise in Gefahr, von Ordnungserwägungen dominiert zu werden. Aufgrund der leichteren Erreichbarkeit sichtbarer Ordnungserfolge wäre dann die Umfunktionierung und Desavouierung der Behandlungsmaßnahmen kaum noch zu verhindern. Der Anstaltsordnung kann aber im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels nur eine instrumentelle Bedeutung zukommen; sie darf nicht Selbstzweck sein, der den Erfordernissen der Behandlung im Wege steht⁶². Zu Recht sagt das OLG SAARBRÜCKEN, der Urlaub sei "keinesfalls als Belohnung für hausordnungsgemäßes oder für in keiner Weise zu kritisierendes Verhalten im Vollzug aufzufassen"⁶³.

Wenn die Amtliche Begründung hervorhebt, nicht Disziplinar-, sondern Behandlungsmaßnahmen seien die wichtigsten Mittel zur Wahrung der Disziplin in der Anstalt⁶⁴, so ist damit nicht gemeint, daß Behandlungsmaßnahmen zu Disziplinierungszwecken eingesetzt werden dürften⁶⁵. Vielmehr soll die Behandlung die den Diszipli-

⁶⁰ Zur Unzulässigkeit einer "Urlaubssperre" LG HAMBURG v. 20.6.1977, SH 1977, 15; LG HAMBURG v. 27.6.1977, SH 1977, 43 (44); LG BREMEN v. 16.6.1981, Strafverteidiger 1981, 554; OLG BREMEN v. 3.11.1981, NSTZ 1982, 84; ferner MARX, JuS 1982, 124.

⁶¹ HOFFMEYER 1979, 191: keine "Verwirkbarkeit" des Behandlungsanspruchs.

⁶² BT-Dr. 7/918, 76; CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 81, Rdnr. 4; CALLIESS 1981, 159; s. auch SCHÜLER-SPRINGORUM 1969, 190.

⁶³ OLG SAARBRÜCKEN v. 25.11.1977, ZfStrVo 1978, 182 (183); vgl. auch OLG MÜNCHEN v. 6.11.1979, ZfStrVo 1980, 122.

⁶⁴ BT-Dr. 7/918, 81

narschwierigkeiten zugrundeliegenden Probleme und Konflikte aufgreifen und zu lösen suchen. Nur als ultima ratio kommt die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen in Betracht⁶⁶. Die Einschränkung von Behandlungsmaßnahmen zu Disziplinierungszwecken stellt das vom Gesetz gewollte Verhältnis beider Maßnahmen zueinander auf den Kopf.

c) Fehlende Eignung wegen "mangelnder Mitarbeit"?

Die Heranziehung der "mangelnden Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels" als Ermessenserwägung ist ähnlichen Einwänden ausgesetzt. Bedenklich stimmt schon, daß die mangelnde Mitwirkung sowohl in der Praxis der untersuchten Anstalt als auch in den Entscheidungen des OLG NÜRNBERG und des LG MANNHEIM durchweg in Form der verweigerten oder unregelmäßigen Arbeitsleistung auftritt⁶⁷, in einem Verhalten also, das gleichzeitig die Voraussetzungen für eine disziplinarische Ahndung erfüllt (§ 102 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 1). Das Vollzugsziel gerät hierdurch in Gefahr, mit angepaßtem Vollzugsverhalten gleichgesetzt zu werden und als fortschrittlicher Deckmantel für überkommenes Ordnungsdenken zu fungieren⁶⁸. Darin zeigen sich Anklänge an das Schicksal des Stufenvollzuges, von dem RADBRUCH resignierend bemerkte: "Man hatte ein Mittel der Erziehung zur Freiheit gesucht, gefunden aber ein vorzügliches Mittel der inneranstaltlichen Disziplin."⁶⁹ Was SCHÜLER-

⁶⁵ CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 102, Rdnr. 1; CALLIESS 1981, 160 f.; KAISER, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 79

⁶⁶ BT-Dr. 7/3998, 31; BAUMANN 1977a, 270 f.; CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 81, Rdnrn. 1 f.; MÜLLER-DIETZ 1979, 139, 156 f.; BRÜHL, AK 1980, § 102, Rdnr. 8. MÜLLER-DIETZ 1978, 257 spricht vom Vorrang der Konfliktverarbeitung vor der Konfliktunterdrückung; s. auch OLG SAARBRÜCKEN v. 13.10.1977, SH 1978, 40.

⁶⁷ OLG NÜRNBERG v. 31.3.1978, Ws 117/78; LG MANNHEIM v. 28.11.1978, SH 1979, 21. Die Entscheidung des OLG KARLSRUHE v. 31.10.1978, B1StVollzK 2/1980, 6, teilt nicht mit, worin sich in dem betreffenden Fall die "fehlende Mitwirkungsbereitschaft" äußerte.

⁶⁸ Darüber, daß das Arbeitsproblem seit jeher "geradezu ein Turnierplatz zweckentfremdeter Begründungen" ist, SCHÜLER-SPRINGORUM 1969, 33 f..

⁶⁹ RADBRUCH 1957, 59

SPRINGORUM vom Stufenvollzug sagt, daß er in den Sog von Sicherheit und Ordnung zu geraten drohe, solange der Vollzug im übrigen "enggestellt" sei, mit kleinsten Erlaubnissen und Versagungen operiere⁷⁰, ist nicht minder auf Behandlungsmaßnahmen anwendbar, die sich als Vergünstigungen zweckentfremden lassen. Als "differenzierte Strategie zur Motivierung des Gefangenen im Rahmen des Behandlungsvollzuges"⁷¹ dürfte deshalb die VV allzu wohlwollend umschrieben worden sein.

Das StVollzG hat im Gegensatz noch zum RE bewußt davon abgesehen, eine allgemeine Pflicht des Gefangenen zur Mitwirkung zu normieren⁷². Deshalb darf die Mitwirkung nicht durch Disziplinarmaßnahmen, aber auch nicht durch die Verweigerung von Vollzugslockerungen erzwungen werden⁷³. Ein "alles oder nichts", das die eine Behandlungsmaßnahme zur Erzwingung anderer verwendete, vernachlässigte den Umstand, daß die Vollzugsbehörde von ihrer Verpflichtung, die Erreichung des Vollzugszieles - auch durch Vollzugslockerungen - anzustreben, auch dann nicht befreit ist, wenn der Gefangene an einer Mitarbeit noch kein Interesse zeigt. Durch eigene Initiativen und Hilfen und nicht durch Restriktionen entspricht die Vollzugsbehörde ihrer Aufgabe, die Bereitschaft des Gefangenen zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern (§ 4 Abs. 1 Satz 2). Nicht Anpassung zur Erlangung von Vergünstigungen soll erreicht werden, sondern die Bereitschaft zu aktivem Einsatz für eine künftige straffreie Lebensführung⁷⁴. Dabei darf die Arbeits-

⁷⁰ SCHÜLER-SPRINGORUM 1969, 233

⁷¹ So JUNG, ZfStrVo 1977, 89; zustimmend SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 135, sowie BÖHM 1979, 117, der andererseits an gleicher Stelle zu Recht einen "Klimawechsel" fordert, "der Ausgänge so selbstverständlich erscheinen läßt wie den Briefverkehr, der ja auch nicht mit der Führung in der Anstalt verbunden ist."

⁷² BT-Dr. 7/3998, 6

⁷³ GRUNAU 1977, § 11, Rdnr. 3, § 13, Rdnr. 2; DERS., DRIZ 1978, 112; KERNER, ZfStrVo 1977, 83; CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 13, Rdnr. 4, § 4, Rdnr. 5; JOESTER, AK 1980, § 13, Rdnr. 52; a.A. FÖRSTERLING 1981, 73, 78; SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 88.

⁷⁴ Vgl. WÜRTEMBERGER 1974, 82: "Soll eine entscheidende Wendung zum Besseren in der Vollzugshandhabung eintreten, so ist der kon-

bereitschaft nicht isoliert gesehen werden. Ein Vollzugskonzept, das Sozialisationsmängel allein durch regelmäßige Arbeit zu beheben trachtete, liefe Gefahr, nur an Symptomen herumzukurieren. Befähigung zur Arbeit kann nur ein Bestandteil eines breiteren Konzepts zur Erreichung des Vollzugszieles sein⁷⁵.

Noch bedenklicher wird es, wenn erst die Urlaubsverweigerung zur Erzwingung konformen Verhaltens eingesetzt wird, dann aber die Konsequenzen aus dem "Erfolg" dieser Maßnahme nicht gezogen werden, sondern die "bloße Anpassung" ihrerseits dem Gefangenen zum Nachteil gereicht. Solche verspäteten Bedenken gegen den Wert der Anpassung, die dazu führen, daß die in der Arbeitsverweigerung liegende mangelnde Mitwirkung am Vollzugsziel auch bei demjenigen noch zur Urlaubsablehnung führen kann, der inzwischen die Arbeit aufgenommen hat⁷⁶, zeigen eindrucksvoll, wie wenig die zuvor gutgeheißenen Ermessenserwägungen dem Sinn des Vollzugszieles gerecht zu werden vermögen.

3. Schuld und Sühne, Vergeltung und Resozialisierung

Das problematische Verhältnis zwischen Strafrecht und Strafvollzugsrecht tritt in voller Schärfe bei der Frage in Erscheinung, ob die Vollzugsbehörde mit Rücksicht auf außerhalb des Vollzugszieles liegende Strafzwecke von der Bewilligung von Vollzugslokerungen absehen darf, insbesondere eine Beurlaubung versagen kann. Soweit ersichtlich, hat sich in der Rechtsprechung erstmals

sequent durchzuführende Abbau des Zwangsmoments eines der ersten Gebote. Dies bedeutet jedoch zugleich, daß die Macht der Freiheit innerhalb der Gefängnismauern wachsen muß. Wo aber die Freiheit ihren hohen Rang behauptet, dort erst eröffnet sich ein fruchtbarer Raum für Erziehung und Resozialisierung des Rechtsbrechers."

⁷⁵ SCHÜLER-SPRINGORUM 1969, 227 ff.; CALLIESS 1970, 80 f.; MÜLLER-DIETZ; ZfStrVo 1973, 129 ff.; WEINERT, Schwind/Blau 1976, 304 f.; KERNER, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 361 ff.

⁷⁶ So OLG NÜRNBERG v. 31.3.1978, Ws 117/78; ablehnend CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 13, Rdnr. 12.

das OLG KARLSRUHE in seinem Beschluß vom 25.11.1977 ausführlich mit dieser Frage befaßt⁷⁷. Diese Entscheidung hat in der Literatur lebhaften Widerspruch⁷⁸, in der Rechtsprechung hingegen zahlreiche Nachfolger⁷⁹ gefunden; für diejenige Auslegung des StVollzG, die die Strafzwecke auch im Vollzugsrecht beachtet wissen will, ist sie nach wie vor grundlegend.

a) Der Beschluß des OLG KARLSRUHE zur Urlaubsverweigerung wegen schwerer Schuld

Dem Beschluß des OLG lag ein Urlaubsantrag eines Strafgefangenen zugrunde, der wegen achtfachen Mordes sowie wegen Beihilfe zum Mord an mindestens 18900 Menschen durch die Mitwirkung an nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Polen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden war. Der Gefangene begehrte Urlaub, nachdem er sich einschließlich der Untersuchungshaft fast 16 Jahre in Haft befand. Das OLG hielt es für zulässig, bei der Abwägung aller Umstände des Falles im Rahmen der Ermessensausübung auch zu prüfen, "ob unter dem Gesichtswinkel des gerechten Schuldausgleichs wegen des hohen Schuldgehalts der Taten des Verurteilten eine Beurlaubung als verfrüht erscheint"⁸⁰.

⁷⁷ JR 1978, 213

⁷⁸ PETERS, JR 1978, 177 ff.; CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 13, Rdnr. 17; HOFFMEYER 1979, 37 f.; MÜLLER-DIETZ 1979, 47, 236 ff.; JOESTER, AK 1980, § 13, Rdnr. 28; KAISER, ZStW 1981, 242 f.; DERS., Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 20 f. ; SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 93 f.

⁷⁹ LG AUGSBURG v. 16.6.1978, SH 1979, 26; OLG FRANKFURT v. 5.3.1979, SH 1979, 28; LG HAMBURG v. 2.8.1979, (98) Vollz 63/79; OLG NÜRNBERG v. 25.10.1979, ZfStrVo 1980, 122; OLG HAMM v. 23.12.1979, 1 Vollz (Ws) 71/79; OLG FRANKFURT v. 11.4.1980, 3 Ws 195/80; OLG FRANKFURT v. 22.4.1980, NSTz 1981, 157; OLG HAMM v. 12.6.1981, 7 Vollz (Ws) 26/81; s. ferner OLG MÜNCHEN v. 23.5.1978, 1 Ws 265/78, und OLG BAMBERG v. 6.7.1978, ZfStrVo 1979, 122; zustimmend auch GRUNAU, DRiZ 1978, 112 f.; TREPTOW, NJW 1978, 2230, und BÖHM 1979, 29 f.; zurückhaltender nur OLG HAMBURG v. 15.4.1981, Strafverteidiger 1981, 284 (285), das bei einem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten NS-Täter mit 9jähriger Haftdauer lapidar bemerkt, "etwaige Schuldgesichtspunkte (dürften) bei der Entscheidung weniger ins Gewicht fallen."

⁸⁰ OLG KARLSRUHE v. 25.11.1977, JR 1978, 213 (216)

Dazu stellt das Gericht einleitend fest, daß Vollzugsziel und -grundsätze der §§ 2 und 3 Maßstäbe für die Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde darstellten. Der Resozialisierungsgedanke stehe jedoch einer Berücksichtigung des Schuldgedankens nicht entgegen, denn Resozialisierung setze - richtig verstanden - Einsicht in die eigene Schuld, die die Grundlage für die Überwindung der eigenen Fehler schaffe, voraus⁸¹. Bei dieser Annäherung zwischen Resozialisierung und herkömmlich mit dem Begriff der Sühne verbundenen Gedanken bleibt der Senat jedoch nicht stehen. Solchermaßen vorbereitet wird vielmehr der Sühnegedanke zur eigenständigen Ermessenserwägung erhoben. Eine Vollzugsmaßnahme, die wie der Urlaub in ihren tatsächlichen Auswirkungen einer Unterbrechung der Strafvollstreckung nahekomme, könne nur unter Berücksichtigung der Strafzwecke getroffen werden: Dies gelte vor allem für zu lebenslanger Haft Verurteilte und noch mehr für NS-Täter, bei denen das Vollzugsziel des § 2 Satz 1 dem Strafvollzug keinen "positiven Sinn" geben könne⁸². Zwar dürfe diese Erwägung dort nicht Platz greifen, wo sich aus dem StVollzG "evident" ergebe, daß auch diese Gefangenen wie alle anderen zu behandeln seien; dies sei aber, wie § 13 Abs. 3 zeige, gerade beim Urlaub nicht der Fall⁸³.

b) Die Unvereinbarkeit der Rechtsprechung mit dem Vollzugsziel

aa) Die Resozialisierung als einziges Vollzugsziel

Der wesentliche Fortschritt, durch den sich die im Sonderaus-schuß für die Strafrechtsreform zustandegekommene endgültige Fas-sung des § 2 gegenüber dem RE auszeichnete, war die Formulierung eines Vollzugszieles. Hatten noch § 2 RE die Befähigung des Gefan-genen zu künftiger straffreier Lebensführung lediglich als "Be-handlungsziel" bezeichnet und die Bundesregierung in der Entwurfs-begründung gemeint, sich einer allgemeinen Regelung über das Ziel

81 OLG KARLSRUHE v. 25.11.1977, JR 1978, 213 (214)

82 Ebd. S. 215

83 Ebd. S. 216

des Vollzuges enthalten zu müssen, da eine solche Aussage "das religiöse und weltanschauliche Verständnis des Betroffenen und der Allgemeinheit über Schuld, Verantwortung und Sühne" berühre⁸⁴, so wurde diese, in der Kritik als "Taschenspielertrick" bezeichnete⁸⁵ Zurückhaltung in der Endphase der Gesetzesberatungen aufgegeben. Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform bezog in seiner Mehrheit sowohl gegen den Standpunkt der Bundesregierung Stellung als auch gegen Vorschläge von Seiten des Bundesrates, mehrere Vollzugsziele zu nennen, um das StVollzG mit den herkömmlichen Vorstellungen über die Zwecke staatlichen Strafens in Einklang zu bringen. Der Ausschuß hielt vielmehr das Vollzugsziel für mit § 2 Satz 1 "abschließend umschrieben"; die Berücksichtigung des Sühnegedankens wurde ausdrücklich verworfen⁸⁶. Diese Auffassung hat im Gesetzeswortlaut eindeutig Niederschlag gefunden, indem der Klammerzusatz in § 2 von "Behandlungsziel" in "Vollzugsziel" geändert wurde: Vergeltung, Sühne und Abschreckung sollten keine Ziele des Strafvollzuges sein⁸⁷.

Bei der Bestimmung der Resozialisierung zum alleinigen Ziel des Strafvollzuges konnte der Gesetzgeber auf zahlreiche strafvollzugswissenschaftliche Vorarbeiten zurückgreifen, die die Unmöglichkeit der gleichzeitigen Verfolgung mehrerer Vollzugsziele immer wieder dargelegt hatten⁸⁸. Zwar ist der Zielkonflikt zwischen

⁸⁴ BT-Dr. 7/918, 44

⁸⁵ BAUMANN 1971, 28; zustimmend CALLIESS 1973, 159; kritisch ferner MÜLLER-DIETZ 1973, 42 ff.; HAFKE, MschrKrim 1975, 45.

⁸⁶ BT-Dr. 7/3998, 5 f.

⁸⁷ SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 89; CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 2, Rdnr. 4; MÜLLER-DIETZ 1979, 114; FEEST, AK 1980, § 2, Rdnrn. 17 ff.; zum Ganzen MÜLLER-DIETZ 1979, 111 ff..

⁸⁸ Und zwar sowohl unter organisationssoziologischen als auch unter juristischen Aspekten; s. dazu insbesondere die Arbeiten von WALDMANN 1968; HOHMEIER, MschrKrim 1969, 220 f.; DERS. 1971, 125 ff.; SCHÜLER-SPRINGORUM 1969, 123 ff.; WÜRTEMBERGER 1969, 72 ff., 90 ff.; CALLIESS 1970, 24 ff., 116 ff.; MÜLLER-DIETZ 1970, 109 ff.; DERS. 1972, 161 ff.; vgl. an neueren Arbeiten auch BEMMANN 1979, 893; MÜLLER-DIETZ 1979, 196; CALLIESS 1981, 21; zu "Organisationsmodellen des Sicherungs- und Behandlungsvollzuges" OHLER 1977, 142 ff..

traditionellem Sicherheitsdenken und dem Resozialisierungskonzept auch im StVollzG nicht aufgehoben, das Gesetz hat jedoch durch die Herausstellung des Vollzugszieles das Verhältnis zwischen Sicherung und Behandlung grundsätzlich zugunsten der Behandlung verändert. Gleichwohl entstehen schon durch die gleichzeitige Berücksichtigung von Sicherheits- und Resozialisierungserfordernissen Probleme genug. Eine weitere "Anreicherung" der Vollzugsaufgaben durch Vergeltungs- und Sühneerwägungen bringt deshalb die Gefahr der "Destruktion" einer Institution mit sich, in der, wie CALLIESS vor zehn Jahren fürchtete, "Vergeltungs- und Sicherheits- wie Resozialisierungskonzeption einander vollends neutralisieren"⁸⁹.

Eine solche Entwicklung zuzulassen, hatte der Gesetzgeber um so weniger Anlaß, als Vergeltung und Sühne ohnedies kaum mehr als Gestaltungsmaximen des Vollzuges in Betracht kamen. Ausführlich hatte SCHÜLER-SPRINGORUM begründet, daß die inhaltliche Gestaltung des Strafvollzugs, wenn sie gerecht und menschenwürdig sein soll, weder durch generalpräventive Erwägungen noch durch den Vergeltungs- oder Sühnegedanken geprägt sein kann⁹⁰. Schon mit der Schaffung der Einheitsfreiheitsstrafe verzichtete den auch der Gesetzgeber auf am Vergeltungsgedanken orientierte Vollzugsdifferenzierungen. Die durchgängige Ausrichtung des Strafvollzugsgesetzes am Behandlungsgedanken führte diese Entwicklung konsequent zu Ende.

Der grundlegenden Bedeutung der gesetzlichen Zielbestimmung wird das OLG KARLSRUHE nicht gerecht. Der Senat läßt sich von dem Bestreben leiten, den Bruch zwischen Strafzumessung und Strafvollzug zu vermeiden und übergeht dabei den ausschließlichen Charakter des Vollzugszieles, ohne sich mit der Entstehungsgeschichte des Gesetzes auseinanderzusetzen. Kennzeichnend für seine am Gesetz vorbeigehende Argumentation ist der Satz, die Sühnefunktion der

⁸⁹ CALLIESS 1970, 117

⁹⁰ SCHÜLER-SPRINGORUM 1969, 131 ff.

Strafe könne dort keine Berücksichtigung finden, wo die Regelungen des StVollzG dies "evident" ausschließen⁹¹. Erheischen doch die Intentionen des Gesetzgebers auch dort Beachtung, wo sie nicht mit Evidenz hervortreten. Der "Bruch" zwischen Verhängung und Vollzug der Freiheitsstrafe ist die notwendige Konsequenz aus der Bestimmung der Resozialisierung zum einzigen Vollzugsziel⁹². PETERS weist darauf hin, daß diese veränderte materiell-rechtliche Lage auch in der Zuständigkeit der vollzugsnahen Strafvollstreckungskammer ihren Ausdruck findet⁹³. Indes scheint sich auszuwirken, daß allemal Strafrichter entscheiden.

Auch die Begrenzung der Sühneerwägungen auf "Maßnahmen, die ihren sachlichen Wirkungen nach über eine bloße interne Ausgestaltung des Vollzugs hinausgehen und den Fortbestand des Vollzugs als solchen berühren", vermag die Anreicherung der Vollzugszwecke nicht zu legitimieren. PETERS sieht in dieser Differenzierung zu Recht eine "arge Verkennung" einer der entscheidenden Maßnahmen des Behandlungsvollzuges⁹⁴. Die Vorschrift des § 13 Abs. 5 hat nicht bloß formale Bedeutung für die Anrechnung des Urlaubs auf die Strafzeit, sie greift auch nicht, wie CALLIESS/MÜLLER-DIETZ meinen⁹⁵, in das Vollstreckungsrecht ein. § 13 Abs. 5 stellt vielmehr gerade umgekehrt klar, daß der Urlaub als Maßnahme des Strafvollzugs die Strafvollstreckung unberührt läßt. An dieser eigentlichen Bedeutung der Bestimmung geht das OLG KARLSRUHE vorbei, wenn es den Urlaub der Sache nach wie eine Strafunterbrechung behandeln will. Im Übrigen zeigt die Strafrestausssetzung nach § 57 StGB, daß auch Maßnahmen, die den "Fortbestand des Vollzuges als solchen" betreffen, keinesfalls notwendig die Schuld des Täters berücksichtigen müssen⁹⁶. Die Auffassung des OLG KARLSRUHE hat die

91 OLG KARLSRUHE v. 25.11.1977, JR 1978, 213 (216)

92 PETERS, JR 1978, 178 f.; MÜLLER-DIETZ 1979, 237

93 PETERS, JR 1978, 179

94 Ebd. S. 179; s. auch SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 94 .

95 CALLIESS/MÜLLER-DIETZ 1979, § 13, Rdnr. 19

widersinnige Konsequenz, daß bei zeitiger Freiheitsstrafe der Gedanke des Schuldausgleichs zwar zur Verweigerung des Urlaubs, nicht aber zur Verweigerung der Strafrestaussetzung führen kann.

bb) Die Ermessensermächtigung als Bindung an das Vollzugsziel

Die Ermessenskompetenz der Vollzugsbehörde bietet keinen Anlaß, von der Ausschließlichkeit des Vollzugszieles der Resozialisierung abzuweichen. Schon die Prämisse des OLG KARLSRUHE, jede Ermessensentscheidung müsse das Ergebnis einer Abwägung sein, die alle wesentlichen Umstände des konkreten Falles in Betracht zieht, ist zwar zutreffend, aber in einem entscheidenden Punkt unvollständig. Nur insoweit nämlich sind für die Ermessensausübung die Umstände des Einzelfalles relevant, als sie sich zu den Zwecken des Gesetzes, deren Verwirklichung die Ermessensentscheidung dienen soll, in Beziehung setzen lassen⁹⁷. Zu prüfen war also nicht, ob sich aus dem StVollzG ("evident") die Unzulässigkeit von Schuldverwägungen ergibt, sondern umgekehrt war die Sühne als Gesetzeszweck nachzuweisen. Der Bindung der Ermessensausübung an die vom Gesetzgeber vorgegebenen Gesetzeszwecke kommt, wie des näheren ausgeführt wurde⁹⁸, für die Wahrung des demokratisch und rechtsstaatlich begründeten Vorbehalts des Gesetzes maßgebliche Bedeutung zu. Durch die Bestimmung des Vollzugszieles hat der Gesetzgeber die "wesentlichen" Grundlagen für die Verwaltungstätigkeit festgelegt.

Die Verwaltung kann sich schwerlich in stärkerem Maße verselbständigen und die wesentlichen Grundlagen ihrer Tätigkeit autonom bestimmen als durch die eigenmächtige Schaffung von Vollzugszielen. Die Anerkennung von gesetzlich nicht bestimmten Vollzugszielen durch die Rechtsprechung ist deshalb mit dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes unvereinbar.

⁹⁶ Das ist jedenfalls für § 57 Abs. 1 unzweifelhaft. Bei § 57 Abs. 2 ist die Berücksichtigungsfähigkeit der Schuld umstritten; dafür etwa OLG KARLSRUHE v. 8.8.1974, MDR 1975, 160; OLG HAMBURG v. 4.9.1975, MDR 1976, 66; OLG KARLSRUHE v. 22.4.1977, JR 1977, 517 (518); STREE, Schönke/Schröder 1980, § 57, Rdnr. 25 m.w.N.; ablehnend BRUNS 1977, 260; ROXIN 1978, 193 f..

⁹⁷ S. oben S. 88.

⁹⁸ S. 84 ff.

Daran ändert auch die Vorschrift des § 13 Abs. 3 nichts. Höchst zweifelhaft erscheint schon, ob die zehnjährige Sperrfrist für "Lebenslängliche" im geschlossenen Vollzug "zumindest auch" Ausdruck der Erwägung ist, die betreffenden Täter hätten "so schwere Schuld auf sich geladen, daß unter dem Aspekt des gerechten Schuldausgleichs und der Sühne für eine geraume Zeit der ununterbrochene Vollzug der Strafe notwendig ist"⁹⁹. In den Gesetzesmaterialien finden sich solche Überlegungen jedenfalls nicht. Die Amtliche Begründung führt vielmehr aus, grundsätzlich könnten im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe für den Urlaub keine anderen Gesichtspunkte gelten als bei zeitigen Strafen.

"Auch der Vollzug der lebenslangen Strafe darf den Gefangenen nicht stärker von der Außenwelt isolieren, als für den Freiheitsentzug und die Behandlung notwendig ist."¹⁰⁰

In der Fassung des § 13 durch den RE entsprach die Zehnjahresfrist bei lebenslanger Freiheitsstrafe der Reststrafenregelung für Gefangene mit zeitigen Freiheitsstrafen nach § 13 Abs. 2 RE. Beide Fristen waren Ausdruck des später vom Sonderausschuß verworfenen Konzepts, aus Gründen der Arbeitserleichterung und wegen der vermeintlich geringeren Fluchtgefahr die Urlaubsmöglichkeit auf einen gewissen Zeitraum vor der Entlassung zu beschränken. Das bestätigt der Satz der Amtlichen Begründung, die Erfahrungen der Praxis würden erweisen, ob die Zehnjahresregelung beibehalten werden müsse¹⁰¹. Nur unter diesem Aspekt ergibt es auch einen Sinn, daß die Zehnjahresfrist auf "Lebenslängliche" im offenen Vollzug (und solche, die sich für den offenen Vollzug eignen, § 13 Abs. 4!) nicht anwendbar ist. Diese Ausnahme zeigt, daß es dem Gesetzgeber nicht um die Festsetzung einer "Mindestsühnezeit" ging. Verstünde man die Zehnjahresfrist als Ausdruck von Sühnerwägungen, wäre diese Ausnahme nur als eklatante Verletzung des Gleichheitssatzes

⁹⁹ So aber OLG KARLSRUHE v. 25.11.1977, JR 1978, 213 (216); ebenso OLG FRANKFURT v. 5.3.1979, SH 1979, 28 (30); LG HAMBURG v. 2.8.1979, (98) Vollz 63/79, S. 13; OLG HAMM v. 23.12.1979, 1 Vollz (Ws) 71/79, S. 9; OLG FRANKFURT v. 11.4.1980, 3 Ws 195/80, S. 6 f.; SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 140; ablehnend MÜLLER-DIETZ 1979, 237.

¹⁰⁰ BT-Dr. 7/918, 53

¹⁰¹ Ebd.

zu qualifizieren. Daß die Regelung des § 13 Abs. 3 nach Wegfall der Reststrafenregelung in § 13 Abs. 2 unverändert erhalten geblieben ist, läßt sich nach alledem nur als ungenügendes Zuendenken der geänderten Urlaubskonzeption begreifen.

Selbst wenn man aber die zehnjährige Sperrfrist als Berücksichtigung des Sühnegedankens deuten wollte, ergäbe sich daraus nicht, daß auch noch nach Anlauf dieser Frist die Schwere der Schuld dem Urlaubsbegehren entgegengesetzt werden kann. Näher liegt der Schluß, daß spätestens zu diesem Zeitpunkt die Schuld des Täters keine Rolle mehr spielen darf¹⁰². Es ist nicht ersichtlich, welche Bedeutung der Zehnjahresfrist noch zukommen soll, wenn noch nach vierzehn¹⁰³, sechzehn¹⁰⁴, achtzehn¹⁰⁵, ja sogar fast zwanzig Jahren¹⁰⁶ aus Sühneerwägungen eine Beurlaubung soll verweigert werden dürfen. Aus der Vorschrift des § 13 Abs. 3 ließe sich deshalb auch dann nichts für eine entsprechende Befugnis der Vollzugsbehörde herleiten, wenn die Deutung jener Vorschrift aus dem Sühnegedanken zutreffend erschiene.

c) Die Undurchführbarkeit und Verfassungswidrigkeit einer an der Schuldschwere orientierten Vollzugsgestaltung

Die Rechtsprechung zur Berücksichtigung der Schuldschwere bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen ist aber nicht nur mit der Vollzugszielbestimmung des § 2 unvereinbar. Auch an ihrer inneren Schlüssigkeit und an der Verfassungsmäßigkeit ihrer Konsequenzen sind Zweifel anzumelden.

¹⁰² CALLIESS 1981, 157; SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 94

¹⁰³ LG AUGSBURG v. 16.6.1978, SH 1979, 26; OLG NÜRNBERG v. 25.10.1979, Ws 615/79

¹⁰⁴ OLG KARLSRUHE v. 25.11.1977, JR 1978, 213

¹⁰⁵ OLG FRANKFURT v. 5.3.1979, SH 1979, 28

¹⁰⁶ OLG FRANKFURT v. 22.4.1980, NSTZ 1981, 157

aa) Recht oder Pflicht der Vollzugsbehörde zur Berücksichtigung der Schuldschwere?

Die Ausführungen des OLG KARLSRUHE zur Berücksichtigung des Sühnegedankens bei der Ermessensausübung kennzeichnet eine merkwürdige Unklarheit. Der Senat schwankt unentschieden zwischen Formulierungen, die die Vollzugsbehörde zu einer Berücksichtigung der Schuldschwere verpflichten¹⁰⁷, und solchen, die nicht nur das "wie", sondern auch das "ob" der Heranziehung dieses Kriteriums in das Ermessen der Behörde zu stellen scheinen¹⁰⁸. Die Bedenken gegen die zweite Alternative liegen auf der Hand. Sie bedeutete, daß es in die Entscheidung jeder einzelnen Vollzugsbehörde gestellt würde, ob einem Gefangenen aus Gründen der Sühne der Urlaub verweigert werden oder aber der Sühnegedanken ganz unberücksichtigt bleiben soll. Die rechtsstaatliche Unerträglichkeit einer solchen Dispositionsmacht der Verwaltung bedarf keiner Darlegung. Ernsthaft in Betracht kommen kann deshalb nur die erste Alternative: die Vollzugsbehörde muß bei ihrer Entscheidung die Schuldschwere berücksichtigen; nur die Abwägung zwischen Vollzugsziel und Sühnegedanken obliegt ihrem Ermessen.

Mit dieser Klarstellung tritt aber das Problem nur um so deutlicher hervor. Denn zum einen ist die durchgängige Berücksichtigung der Schuldschwere praktisch in keiner Weise zu gewährleisten, zum anderen bleibt die Frage, ob sich rational überhaupt begründen läßt, daß bei einem Gefangenen, der bereits über fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe verbüßt hat, der Gedanke der Sühne nicht nur die weitere Strafvollstreckung gebieten, sondern auch einigen wenigen

¹⁰⁷ "... darf ... nicht ausschließlich unter dem Gesichtswinkel der Resozialisierung ... getroffen werden. Sie muß vielmehr die Zwecke, die mit der Verhängung der Freiheitsstrafe ... verfolgt werden, mit berücksichtigen" (JR 1978, 215); "... muß das Maß der Schuld ... Berücksichtigung finden" (JR 1978, 216); Hervorhebungen von mir.

¹⁰⁸ "Erscheint es ... grundsätzlich zulässig, daß die Strafvollzugsbehörde ... das ... Verschulden ... mitberücksichtigt" (JR 1978, 215); "... kann demnach ... auch geprüft werden, ob unter dem Gesichtswinkel des gerechten Schuldausgleichs ... eine Beurlaubung als verfrüht erscheint" (JR 1978, 216); Hervorhebungen von mir.

Tagen Urlaub außerhalb des Strafvollzugs entgegenstehen soll. Und weiter bleibt zu fragen, ob rechtliche Maßstäbe für eine Abwägung zwischen dem Vollzugsziel und derartigen Sühneverwägungen denkbar sind, die eine gerichtliche Kontrolle des Abwägungsvorgangs möglich machen.

bb) Die Sühne als Umschreibung des Vergeltungsvollzuges

Zur Klärung dieses Problems ist näher zu betrachten, welche Vorstellungen über Sinn und Zweck der Strafe die Rechtsprechung mit dem Begriff der Sühne an den Strafvollzug heranträgt. In der Literatur wird immer wieder darauf hingewiesen, daß die Sühne des Straftäters ein freiwilliger sittlicher Akt ist, den Staat und Gesellschaft nicht erzwingen, sondern nur ermöglichen können¹⁰⁹. Sühne bedeutet die Bejahung persönlicher Verantwortung und Auf-sichnahme der Strafe zur Versöhnung mit der Gesellschaft, bedeutet "Sich-öffnen dem Leiden gegenüber zur Loslösung von Unrecht und Schuld"¹¹⁰. Diese positive Zielrichtung der Sühne ermöglicht es, zwischen dem Vollzugsziel und dem Sühnegedanken eine Beziehung zu sehen, indem aus der Erkenntnis der Verantwortung für die begangene Tat die Befähigung zu künftigem verantwortlichem Handeln erwachsen kann¹¹¹. Diese Verbindung zwischen Sühne und Resozialisierung verbietet es aber zugleich, den Sühnegedanken gegen das Vollzugsziel auszuspielen¹¹². Die Übernahme der eigenen Schuld kann nicht Voraussetzung einer Behandlung sein, die den Straftäter zu einer solchen Leistung in den meisten Fällen erst wird befähigen müssen¹¹³. Nur wer eine Art "Eremitensystem" als Vor-

¹⁰⁹ SCHMIDT, ZStW 1955, 186 ff.; NOWAKOWSKI 1957, 62; NOLL 1962, 8 f.; KAUFMANN, JZ 1967, 556 f.; SCHÜLER-SPRINGORUM 1969, 143; LENCKNER, Göppinger/Witter 1972, 24; JESCHECK 1978, 52; STRATENWERTH 1981, 19

¹¹⁰ PETERS, JR 1978, 180

¹¹¹ KAUFMANN, JZ 1967, 557; DERS. 1971, 45 f.; MÜLLER-DIETZ 1973, 28; DERS. 1979, 46; NESSELRODT 1979, 275 f.; kritisch STRATENWERTH 1969, 37 ff.; HOFFMEYER 1979, 35.

¹¹² Vgl. auch BVERFG v. 5.6.1973, E 35, 202 (241): "Es widerspricht dem Resozialisierungsgedanken, die Bewertung des Interesses an der Wiedereingliederung eines - resozialisierungsfähigen - Straftäters von dem Ausmaß seiner Schuld an der Straftat abhängig zu machen."

aussetzung der Schuldeinsicht ansieht, muß zwischen dem Sühnegedanken und Vollzugslockerungen einen Widerspruch sehen. Der Standpunkt des Strafvollzugsgesetzes ist dies freilich nicht, und es heißt die Funktion der Lockerungen im Behandlungsprozeß gründlich verkennen, wenn das OLG BAMBERG meint, der Vollzug einer Freiheitsstrafe erfordere regelmäßig ein Einwirken auf den Gefangenen mit dem Ziel, Schuldeinsicht und Besserungswillen hervorzurufen und es könne

"daher gerechtfertigt sein, Vergünstigungen (!) nicht bereits zu Beginn, sondern erst gegen Ende des Vollzuges in der Annahme zu gewähren, das Ziel sei nun erreicht"¹¹⁴.

Daß der Sühnegedanke zum Vollzugsziel auf die geschilderte Weise in Bezug gesetzt werden muß, wird vom OLG KARLSRUHE zunächst ausdrücklich bestätigt¹¹⁵. Die Wendung, der Sühnegedanke werde bei der Entscheidung über den Urlaub und in Sonderheit bei Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe "stärker in den Vordergrund treten", verdeckt indessen, daß dieser Ausgangspunkt in den entscheidenden Passagen des Beschlusses verlassen wird und der Begriff der Sühne nunmehr eine gänzlich andere Bedeutung erhält. Wengleich dies ausdrücklich bestritten wird, meint "Sühne" im Beschluß des OLG KARLSRUHE und noch mehr in den ihm folgenden Entscheidungen nichts anderes als Vergeltung¹¹⁶. Nirgend wird dargelegt, warum einige Urlaubstage der Sühne des Gefangenen im Sinne von Schuldeinsicht und Schuldübernahme entgegenstehen sollen. Schwerlich ist zu erklären, warum der Wert einer durch langjährigen Freiheitsentzug zu bewirkenden "Ent-sühnung" des Täters durch einen Hafturlaub beeinträchtigt werden soll. Die Berufung auf den Satz des BVERFGs, die Wiedereingliederung in die Rechtsgemeinschaft setze bei Mördern eine Schuldverarbeitung voraus, die auch

¹¹³ S. dazu ELLSCHEID/HASSEMER, Civitas 1970, 33; HAFFKE, Mschr-Krim 1975, 47 f.; STRATENWERTH 1977, 48; MÜLLER-DIETZ 1979, 14.

¹¹⁴ OLG BAMBERG v. 6.7.1978, ZfStrVo 1979, 122 (123)

¹¹⁵ OLG KARLSRUHE v. 25.11.1977, JR 1978, 213 (214 f.)

¹¹⁶ Vgl. MÜLLER-DIETZ 1979, 237: "Was das Gericht hier im Grunde apostrophiert, ist nicht der Gedanke der "Schuldverarbeitung", sondern die Forderung, das repressive Moment der Strafe, das Strafübel, bis hin zu konkreten Vollzugsmaßnahmen durchzuschlagen zu lassen."

durch eine sehr lange Freiheitsstrafe ermöglicht werde¹¹⁷, vernachlässigt, daß diese Aussage zur Dauer der Strafvollstreckung nichts über die Gestaltung des Strafvollzuges aussagt, den das BVERFG gerade auch bei "Lebenslänglichen" dem Resozialisierungsziel unterstellt¹¹⁸. Eine durch Urlaubsverweigerung und andere Restriktionen erzwungene "Sühne" ist ein Widerspruch in sich, und es dürfte kaum eine Maßnahme weniger geeignet sein, bei dem Gefangenen Schuldeinsicht hervorzurufen, als die Vorenthaltung gesetzlich und verfassungsmäßig begründeter Behandlungsansprüche, die bei dem Gefangenen den Eindruck hervorruft, selber ungerechtfertigt schlechter als andere behandelt zu werden. Der Sühnegedanke wird dabei ebensowenig berücksichtigt wie bei der neuen gesetzlichen Regelung der Strafrestausssetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe¹¹⁹, auf die sich das OLG FRANKFURT zur Rechtfertigung entsprechender Kriterien bei Urlaubsentscheidungen bezieht¹²⁰. Die "Schwere der Schuld" soll der bedingten Entlassung bzw. dem Hafturlaub entgegenstehen können, gleichviel ob der Gefangene bislang die Strafe als Sühne auf sich genommen hat oder nicht.

cc) Der fehlende Maßstab für eine vergeltende Vollzugsgestaltung Die Formel von der Schwere der Schuld in § 57a StGB legitimiert nicht deren Übertragung in das Strafvollzugsrecht, wo eine solche Gesetzesbestimmung fehlt. Was bei der Entscheidung über die Fort-

¹¹⁷ BVERFG v. 21.6.1977, E 45, 187 (259)

¹¹⁸ Beachtenswert ist auch, daß das BVERFG davon spricht, die Schuldverarbeitung werde "auch" durch eine sehr lange Freiheitsstrafe ermöglicht, während in der Vollzugsrechtsprechung unter Berufung auf das BVERFG zumeist davon die Rede ist, die Schuldverarbeitung werde "erst" durch die Verbüßung einer sehr langen Freiheitsstrafe möglich; s. OLG FRANKFURT v. 5.3.1979, SH 1979, 28 (30); LG HAMBURG v. 2.8.1979, (98) Vollz 63/79, S. 12; OLG NÜRNBERG v. 25.10.1979, Ws 615/79, S. 7; OLG FRANKFURT v. 11.4.1980, 3 Ws 195/80, S. 6.

¹¹⁹ § 57a StGB, eingefügt durch das 20. StrÄndG v. 8.12.1981, BGBI. I 1329.

¹²⁰ OLG FRANKFURT v. 5.3.1979, SH 1979, 28 (31); OLG FRANKFURT v. 11.4.1980, 3 Ws 195/80

dauer der Strafvollstreckung sachgerecht sein mag¹²¹, ist im Strafvollzug unangemessen. Dies kommt nirgendwo deutlicher zum Ausdruck als im Beschluß des LG AUGSBURG zum Fall einer wegen Mordes an ihrem Ehemann zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen, deren Urlaubsantrag nach über vierzehn Jahren Freiheitsentzug die Kammer mit folgenden Darlegungen entgegnet:

"Andererseits wird die Tat der Antragstellerin aber, die ihren Ehemann, für den sie keine Zuneigung mehr empfand, unter Ausnutzung seiner Arglosigkeit getötet hatte, um von der Ehe frei zu werden und sich einem anderen Mann zuwenden zu können, im Bewußtsein der breiten Bevölkerung nach wie vor und trotz aller fragwürdigen Bestrebungen, die Unantastbarkeit des Lebens zu relativieren, als ein schweres Delikt empfunden und gewertet. Unter diesem Aspekt muß auch berücksichtigt werden, daß die Tat am früheren Wohnort der Antragstellerin und im Heimatort des getöteten Ehemannes beträchtliches Aufsehen erregt hat und es nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Antragstellerin bei Urlaubsgewährung jedenfalls außerhalb ihres engeren Familienkreises möglicherweise auf Ablehnung, wenn nicht gar auf Feindseligkeit stoßen würde. Zur Erhaltung und Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in die Bestands- und Durchsetzungskraft der Rechtsordnung ist es erforderlich, gerade bei Gefangenen, die wegen schwerer und schwerster Delikte einsitzen, nicht zu großzügig mit Urlaubsgewährungen zu verfahren; denn die breite Öffentlichkeit und insbesondere auch die Angehörigen von Opfern von Straftaten haben kein Verständnis dafür, wenn im Vollzug der Freiheitsstrafe lediglich Freiheiten und Lockerungen gewährt werden sollen und die Sühnefunktion, die eine wesentliche Voraussetzung für die Schuldverarbeitung beim Täter und damit für seine Resozialisierung darstellt, so gut wie kaum Geltung haben sollte."¹²²

¹²¹ Davon ist hier nicht zu handeln. Immerhin erscheint es aber nicht unproblematisch, daß auf diese Weise bei der lebenslangen Freiheitsstrafe die Bestimmung der schuldangemessenen Strafe de facto vom erkennenden Gericht auf die Strafvollstreckungskammer übergeht, die zur Feststellung der Tatschuld sicherlich über die schlechteren Erkenntnismöglichkeiten verfügt. Ob die lebenslange Freiheitsstrafe solche Besonderheiten aufweist, daß eine Abweichung von den Grundsätzen des § 57 geboten war, ist in Anbetracht der ungelösten Abgrenzungsprobleme zwischen Mord und Totschlag und der neuerdings vom BGH (v. 19.5.1981, JZ 1981, 544) eröffneten Möglichkeit zeitiger Freiheitsstrafe auch bei Mord höchst fraglich (zur Umgehung der lebenslangen Freiheitsstrafe durch die Rechtsprechung SESSAR, MschrKrim 1980, 193 ff.). Im übrigen wird auf diese Weise die lebenslange Freiheitsstrafe als schuldangemessene Strafe letztlich aufgelöst, denn wenn nur ausnahmsweise die Schwere der Schuld nach 15 Jahren die weitere Strafvollstreckung gebieten kann, erscheint für den "Normalfall" offenbar eine 15jährige Strafverbüßung schuldangemessen.

¹²² LG AUGSBURG v. 16.6.1978, SH 1979, 26 (27)

Wo auf das Pathos der Rede von der Sühne verzichtet wird und das Bewußtsein der "breiten Öffentlichkeit" zum Maßstab der Vollzugsgestaltung avanciert, da wird verständlich, wie ein Hafturlaub nach vierzehn Jahren unversehens als Ausdruck eines Strafvollzugs erscheinen kann, der "lediglich Freiheiten und Lockerungen gewährt"¹²³. Sollten aber wirklich so viele Jahre Freiheitsentzug so wenig Schuld ausgeglichen und so wenig Entsühnung des Täters bewirkt haben, daß der Schuldausgleich der Umrechnung in die kleine Münze von 21 Urlaubstagen bedarf?

Ohnedies ist zweifelhaft, ob die Prämisse der Ausdehnung des Schuldgedankens über die Strafzumessung hinaus, daß nämlich der "Schuldausgleich", die Vergeltung, Zweck der Strafe sei¹²⁴, eine zutreffende Folgerung aus dem Prinzip der Schuldstrafe darstellt. Denn die Anknüpfung der strafrechtlichen Haftung an die Verantwortlichkeit des Täters bedeutet, zumal auf der Basis eines sozialen Schuldbegriffs, noch nicht, daß die Strafe auch die Aufgabe hat, die Schuld des Täters auszugleichen oder zu vergelten.

"Schuld", so sagt Arthur Kaufmann, "kann man nicht 'vergeltet' und auch nicht, wie man neuerdings gerne sagt, 'ausgleichen'; Schuld kann man nur eigenverantwortlich übernehmen und sich dadurch von ihr befreien."¹²⁵

¹²³ Ob das Bewußtsein der "breiten Öffentlichkeit" wirklich so sehr dem Vergeltungsdenken verhaftet ist, ist durchaus zweifelhaft. Nach einer neueren Untersuchung sahen immerhin 55 % aller Befragten in der Resozialisierung die Hauptaufgabe des Strafvollzugs (KURY 1980, 139; dort 118 ff. auch Nachweise zu älteren Untersuchungen). Über die selbsternannten Vertreter des Volksempfindens und ihre "Vorstellungsmuster von bezwingender Archaik" auch MÜLLER-DIETZ 1970a, 12 ff..

¹²⁴ So aber SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 95; HIRSCH, LK 1978, Vor § 46, Rdnr. 13; JESCHECK 1978, 701; MÜLLER-DIETZ 1978, 64; BÖHM 1979, 26; BRUNS 1980, 72; DREHER/TRÖNDLE 1981, § 46, Rdnr. 3; LACKNER 1981, § 46, Anm. 1.

¹²⁵ KAUFMANN 1971, 45 f.; s. auch DENS., JZ 1967, 556; als "schlechte Metaphysik" wird der Schuldausgleichsgedanke von STRATENWERTH 1976, 23 bezeichnet; s. auch DENS. 1977, 26 ff., 40 f.; ferner NOWAKOWSKI 1957, 55 ff.; MAIHOFER, BlStVollzK 2/1966, 9; NOLL 1969, 48 ff., 57; ZIPF 1969, 51 ff.; CALLIESS 1974, 179 ff.; MAURACH/ZIPF 1977, 93; SCHREIBER, Nervenarzt 1977, 245; sowie ROXIN, MschrKrim 1973, 316 ff., der in der Schuld kein konstitutives Merkmal der Strafe, sondern nur einen Maßstab zu ihrer Begrenzung sehen will; s. auch DENS., JA 1980, 547 f.. Von der

Im Strafvollzug jedenfalls erweist es sich als unmöglich, ein Maß für die "schuldangemessene" Behandlung des Täters zu finden. Als Maßstab für die Ausgestaltung des Vollzugs genommen, wird der Schuldausgleich "sinnlos und entwürdigend"¹²⁶. Er bewirkt nichts als Leiden des Täters, die noch dazu, wie SCHÜLER-SPRINGORUM gezeigt hat, aufgrund der unterschiedlichen Strafempfänglichkeit des einzelnen dem Gedanken vergeltender Gerechtigkeit geradewegs zuwiderlaufen¹²⁷. Als Gestaltungsmaxime steht die Vergeltung für einen Strafvollzug, der keine Befriedung bewirken kann. "Der Bestrafte verläßt das Gefängnis in den Augen der Gesellschaft nicht als ein Entsühnter, sondern als ein Gebrandmarkter."¹²⁸

An dieser Stelle wird deutlich, daß die Vergeltung als Ermessenserwägung der Vollzugsbehörde auch unter dem Blickwinkel der Grundrechte des Gefangenen Bedenken erwecken muß. Denn unabhängig von der umstrittenen Frage, ob die Strafe überhaupt Vergeltung sein soll, steht jedenfalls das eine fest, daß die Strafe als Grundrechtseingriff niemals Vergeltung oder Schuldausgleich um ihrer selbst willen sein kann¹²⁹. Als staatliche und nicht metaphysische Veranstaltung kann eine vergeltende Strafe allenfalls

vielleicht aus sozialpsychologischer Sicht unentbehrlichen faktischen Vergeltungsfunktion der Strafe ist hier nicht die Rede; si hierzu HAFFKE 1978, 153 ff.; STRATENWERTH 1981, 19.

¹²⁶ NOLL 1962, 19, Anm. 38; vgl. auch STRATENWERTH 1969, 36 f. und SIEVERTS 1977 (1967), 3: "Die Funktion der Vergeltung darüber hinaus im Vollzug ausbauen zu wollen, hat sich in der Geschichte des Strafvollzuges immer wieder von schrecklicher Sterilität erwiesen, denn sie führte unvermeidlich zu Maßnahmen, die nicht nur die Menschenwürde mißachten, sondern auch viele Gefangene zu schwächeren und schlechteren Menschen machen, als sie bei Strafantritt waren."

¹²⁷ SCHÜLER-SPRINGORUM 1969, 138 ff.

¹²⁸ NOLL 1962, 8; STRATENWERTH 1981, 19

¹²⁹ BGH v. 8.12.1970, BGHSt 24, 40 (42); LENCKNER 1977, 248; STRATENWERTH 1977, 11; HIRSCH, LK 1978, Vor § 46, Rdnr. 17; JESCHECK, LK 1978, Einl., Rdnr. 34; LÜDERSSEN 1979, 59; MÜLLER-DIETZ 1979, 22; ROXIN, JA 1980, 224 f.; LACKNER 1981, § 46, Anm. 1a

insoweit zulässig sein, als sie sich gleichzeitig als notwendiges und verhältnismäßiges Mittel zur Erreichung general- oder spezialpräventiver Zwecke erweist. Weder der eine noch der andere Strafzweck rechtfertigt aber die Vergeltung als Gestaltungsmaxime des Vollzugs, die Spezialprävention nicht, deren Intentionen durch die Mißachtung des Vollzugszieles gerade zuwidergehandelt wird, und auch nicht die Generalprävention, der schon durch Strafandrohung, Strafverfolgung und den Freiheitsentzug als solchen genüge getan wird¹³⁰.

Für eine generalpräventive Notwendigkeit der Berücksichtigung des Vergeltungsgedankens im Strafvollzug fehlt nicht nur jeder Anhaltspunkt, entsprechende Maßnahmen stellen auch eine im verfassungsrechtlichen Sinne unverhältnismäßige Belastung des Gefangenen dar¹³¹. Eine generalpräventiv motivierte Verweigerung von Behandlungsmaßnahmen ist in besonderem Maße mit der Gefahr verbunden, den Betroffenen als "Mittel zu den Absichten eines anderen" zu mißbrauchen und damit seine Menschenwürde zu verletzen¹³². Zu Recht bezeichnet SCHÜLER-SPRINGORUM die Strafzumessung als den "äußersten Vorposten ..., über den hinaus generalpräventive Rücksichten nicht mehr diskutabel erscheinen"¹³³. Im sozialen Nahraum des Vollzugs, in dem die Hilfsbedürftigkeit des Gefangenen ständig gegenwärtig ist, können generalpräventive Wirkungen, selbst wenn sie möglich wären, den Anspruch des Gefangenen auf Resozialisierung nicht mehr einschränken. Die staatliche Strafe berührt in dieser Verwirklichungsphase den Betroffenen am unmittelbarsten und ist zugleich für die Allgemeinheit am wenigsten sichtbar. Andere als

¹³⁰ Vgl. auch die Bedenken von ZIPF, JR 1975, 296, gegen eine Versagung der Strafrestauesetzung nach § 57 Abs. 2 StGB aus Gründen der Verteidigung der Rechtsordnung; zur Generalprävention als Strafschärfungsfaktor HASSEMER 1979, 38 ff.: "Generalpräventive Strafzumessung (ist) nicht zu verantworten, denn sie stützt sich auf die Erwartung einer Wirkung, von der niemand sagen kann, ob und wie sie eintritt" (46).

¹³¹ Vgl. MÜLLER-DIETZ 1973, 10 f..

¹³² Nach wie vor grundlegend zum Thema Generalprävention und Menschenwürde BADURA, JZ 1964, 337 ff..

¹³³ SCHÜLER-SPRINGORUM 1969, 146

individualpräventive Zwecke darf deshalb der Vollzug nicht ver-
folgen. Ermessenserwägungen, die daran vorbeigehen, sind eine
verfassungswidrige Einschränkung des Anspruchs des Gefangenen auf
Resozialisierung.

dd) Verstoß gegen Art. 104 GG und das Rechtsstaatsprinzip

Es wurde schon dargelegt, daß gegen dieses Ergebnis nicht einge-
wandt werden kann, es vernachlässige den Charakter des Urlaubs
aus der Haft als einer Art Strafunterbrechung. Tatsächlich ver-
weist die Argumentation des OLG KARLSRUHE, der Urlaub als "Straf-
unterbrechung" dürfe die Zwecke, die mit der Verhängung und der
Vollstreckung einer Freiheitsstrafe verfolgt werden, nicht außer
Acht lassen, entgegen ihren Intentionen noch auf einen weiteren
Einwand. Konsequenter durchgeführt, kollidiert nämlich gerade diese
Sicht des Hafturlaubs mit dem strafrechtlichen Ausgangspunkt, den
zu verwirklichen die Rechtsprechung angetreten ist.

Nimmt man die Darlegungen des OLG KARLSRUHE beim Wort, so wird
der Vollzugsbehörde eine Kompetenz verliehen, die auf einer Ebene
mit der Strafzumessung durch das erkennende Gericht liegt. Die
Festsetzung der schuldangemessenen Dauer "ununterbrochenen Straf-
vollzugs"¹³⁴ ist nichts anderes als eine außerordentliche Diffe-
renzierung der "Strafdauer" innerhalb der schuldangemessenen Stra-
fe. Die Zuständigkeit für diese Schuldfeststellung aber liegt bei
der Verwaltung, darüber darf der Umstand, daß die Schuld als Er-
messenskriterium im Zusammenhang entsprechender Gerichtsentschei-
dungen erörtert wird, nicht hinwegtäuschen. Eine solche Kompetenz-
zuordnung ist mit Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG unvereinbar, sie
stellt einen Eingriff in die von der Verfassung ausschließlich
dem Richter anvertraute rechtsprechende Gewalt dar. Dem steht
nicht entgegen, daß auch der Staatsanwaltschaft vollstreckungs-
rechtliche Kompetenzen zustehen. Denn anders als die staatsan-
waltschaftlichen Kompetenzen im Vollstreckungsrecht betrifft die

¹³⁴ OLG KARLSRUHE v. 25.11.1977, JR 1978, 213 (216); OLG
FRANKFURT v. 5.3.1979, SH 1979, 28 (30)

Urlaubsentscheidung in der Interpretation des OLG KARLSRUHE und der ihm folgenden Gerichte unmittelbar die ausschließlich richterliche Aufgabe, die "Fortdauer einer (ununterbrochenen) Freiheitsentziehung" auf ihre Schuldangemessenheit zu prüfen. Die Urlaubsentscheidung ist dort keine Ausführung des richterlichen Urteils mehr, sondern seine Ergänzung. In der Logik der hier erörterten Rechtsprechung läge es, schon in den Tenor der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe nicht nur das Strafmaß, sondern auch die schuldangemessene Dauer "ununterbrochenen Strafvollzugs" aufzunehmen¹³⁵. Für Verwaltungskompetenzen ist auf diesem Gebiet kein Raum.

Das ergibt sich, selbst wenn man der hier vertretenen Argumentation aus Art. 104 Abs. 2 GG nicht folgen wollte, auch aus allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen und hat deshalb auch für die Urlaubsentscheidung als reine Vollzugsmaßnahme Folgen. Die richterliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe stellt die abschließende Entscheidung über die schuldangemessene Sanktion dar, die die Vollzugsbehörde nach den Vorschriften des StVollzG zu vollziehen hat. In dem mit umfassenden rechtlichen Garantien für den Angeklagten ausgestatteten Strafverfahren befindet das Gericht darüber, welches Maß an Rechtsnachteilen noch der Schuld des Täters entspricht. Damit ist eine Befugnis der Vollzugsbehörde, in einem formlosen Verfahren eigenständig über die Schuld zu befinden, um daraus Folgerungen für deren Vergeltung zu ziehen, unvereinbar¹³⁶. Die geforderte Anlehnung an die Schuldfeststellungen

¹³⁵ CALLIESS 1978, 235 ff., 248, hält einen Tenor des Strafurteils für möglich, ja geboten, der etwa ausspricht, der Vollzug solle der Erlangung einer Berufsausbildung dienen. Demgegenüber ist festzuhalten, daß das Gesetz dem erkennenden Gericht für eine solche Tenorierung keinerlei Kompetenz einräumt (, was man de lege ferenda für unbefriedigend halten mag). Wohlmeinende Vorschläge wie dieser könnten leicht dazu dienen, ganz andere Tenorierungen, wie etwa die im Text erörterte, zu legitimieren und die Tendenz der geplanten "Abstimmung von Strafzumessung und Strafvollzug" in ihr Gegenteil zu verkehren.

¹³⁶ Auf die abschließende Wertung der Tat durch den Richter weist auch SCHÜLER-SPRINGORUM 1969, 139 hin.

des erkennenden Gerichts ändert daran nichts, da sich dessen Urteil notwendigermaßen nur zur Frage des schuldangemessenen Strafmaßes verhält. Der "schuldangemessene Zeitpunkt" von Vollzugslockerungen kann nicht unmittelbar dem vollstreckten Urteil entnommen werden, sondern nur aus einer selbständigen Bewertung der Feststellungen zur Schuldfrage gewonnen werden. Eine solche Bewertung steht der Vollzugsbehörde jedoch nicht zu. Unabhängig von der Qualifikation des Urlaubs als Vollzugsmaßnahme oder "Strafunterbrechung" ist deshalb eine Befugnis der Vollzugsbehörde zur Verwirklichung des Vergeltungsgedankens mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar.

d) Folgen

aa) Reduzierung des Urlaubszwecks auf die Vermeidung schwerwiegender Haftschäden

Die Unvereinbarkeit einer vergeltenden Vollzugsgestaltung mit dem Vollzugsziel der Resozialisierung verlangt nach einer Auflösung dieser Antinomie in die eine oder andere Richtung. Der Versuch, das Vollzugsziel und den Zweck der Vollzugslockerungen so umzuinterpretieren, daß sie mit der Heranziehung der Schwere der Schuld als Ermessenskriterium vereinbar erscheinen, gehört deshalb mit zu den fatalen Folgen der vom OLG KARLSRUHE initiierten "Sühne"-Rechtsprechung. Am weitesten ist auf diesem Wege das OLG FRANKFURT fortgeschritten, das in seinem Beschluß vom 11.4.1980 ausführt, aus dem Zweck der Urlaubsregelung, die aus dem Strafvollzug für die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen entstehenden Gefahren zu vermeiden, dürfe nicht geschlossen werden, der Urlaub könne als "Erholungsurlaub" bezeichnet werden, der der Erholung von den psychischen Belastungen des Freiheitsentzuges diene. Vielmehr könne "eine Beurlaubung zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit nur dann in Betracht kommen, wenn schwerwiegende, persönlichkeitsverändernde Haftschäden drohen."

Da bei dem Antragsteller für solche Schäden keine Anhaltspunkte vorlägen, sei nicht zu beanstanden, daß der gesetzgeberische Zweck der Urlaubsregelung von der Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung nicht ausdrücklich berücksichtigt worden sei¹³⁷.

Für diese die Vollzugsbehörde von den Intentionen des Gesetzes gänzlich freistellende Interpretation des § 13, die bei konsequenter Fortführung dazu führen müßte, daß vor allem Gefangenen mit zeitigen Freiheitsstrafen mangels schwerster Haftschäden in aller Regel keinerlei Urlaub bewilligt werden dürfte, beruft sich das OLG auf das BVERFG. Das Verfassungsgericht habe in seinem Urteil zur lebenslangen Freiheitsstrafe dargelegt, nur dann, wenn bei einzelnen Gefangenen tatsächlich schwere Persönlichkeitsveränderungen drohen sollten, sei es Aufgabe des Vollzuges, derartigen Schädigungen entgegenzuwirken¹³⁸. Dabei wird völlig vernachlässigt, daß sich das BVERFG an der angeführten Stelle¹³⁹ nicht mit Zweck und Voraussetzung der Urlaubsbewilligung befaßt, sondern nur mit den Verpflichtungen des Vollzugs bei drohenden Haftschäden. Wenn das BVERFG für diesen Fall die Vollzugsbehörde zu wirksamen Gegenmaßnahmen verpflichtet, so will es damit - man möchte hinzufügen: selbstverständlich - die Aufgabe des Vollzugs nicht ausschließen, auch im übrigen die Wiedereingliederung des Täters nach Kräften zu fördern und seine Lebenstüchtigkeit zu erhalten. Die Geltung des Vollzugszieles wird im Gegenteil vom BVERFG auch im Falle einer lebenslangen Freiheitsstrafe durchgängig betont. In einem "sinnvollen Behandlungsvollzug" sieht das Gericht die "verfassungsrechtlich notwendige Ergänzung" der lebenslangen Freiheitsstrafe¹⁴⁰.

Das OLG KARLSRUHE vermeidet im Gegensatz zum OLG FRANKFURT eine ausdrückliche Reduzierung der Urlaubszwecks auf die Vermeidung schwerwiegender Haftschäden. Aber auch in seiner Entscheidung wird in die "Abwägung aller wesentlichen Umstände des Falles" nur die Erwägung einbezogen, ob der Gefangene infolge der langdauernden Haft nicht die Fähigkeit zum Leben in der Freiheit verliere¹⁴¹. Die Aufrechterhaltung oder Wiedergewinnung sozialer Bindungen, die

¹³⁷ OLG FRANKFURT v. 11.4.1980, 3 Ws 195/80, S. 8 f.

¹³⁸ Ebd.; s. auch OLG FRANKFURT v. 5.3.1979, SH 1979, 28 (30).

¹³⁹ BVERFG v. 21.6.1977, E 45, 187 (240)

¹⁴⁰ Ebd. S. 238; vgl. auch OLG HAMBURG v. 21.12.1981, Strafverteidiger 1982, 174 (175).

¹⁴¹ OLG KARLSRUHE v. 25.11.1977, JR 1978, 213 (216 f.)

Durchbrechung vollzugsbedingter Isolierung, die Erprobung in der Freiheit treten auch hier als maßgebliche Gesichtspunkte nicht auf. Zwischen einem solchermaßen reduzierten Urlaubszweck einerseits und "Sühne" und Schuldausgleich andererseits läßt sich dann in der Tat eine Abwägung treffen: Dem Vergeltungsgedanken gebührt solange der Vorrang, wie dem Gefangenen nicht irreparable Schäden drohen, denen durch einen Hafturlaub entgegnet werden muß¹⁴². Nurmehr im Ausnahmefall führt die Berücksichtigung des Vollzugsziels und des Urlaubszwecks zur Durchbrechung einer Ermessenshandhabung, deren primärer Maßstab die Vergeltung ist.

bb) Reduzierung des Urlaubszwecks auf die Entlassungsvorbereitung

Noch auf eine zweite Weise wird der Urlaubszweck so eingeschränkt, daß die Ermessensausübung sich zunächst vornehmlich am Vergeltungsgedanken orientieren kann. Die Schwere der Schuld dürfe, argumentiert die Mehrzahl der mit diesem Kriterium operierenden Entscheidungen schon deshalb nicht außer Betracht bleiben, weil sie - bei lebenslanger Freiheitsstrafe - Einfluß auf das Entlassungsdatum habe und der Urlaub als Maßnahme zur Entlassungsvorbereitung ebenfalls auf den Entlassungstermin Bedacht nehmen müsse. Zwar bezwecke, so das OLG FRANKFURT, der Regelurlaub nach § 13 nicht die unmittelbare Entlassungsvorbereitung wie der Sonderurlaub nach § 15 Abs. 3, er beziehe sich aber gleichwohl auf die spätere Entlassung des Gefangenen und diene so lang- oder mittelfristig der Wiedereingliederung. Deshalb sei es nicht ermessensfehlerhaft, den Urlaub im Hinblick auf einen noch nicht absehbaren Entlassungszeitpunkt abzulehnen¹⁴³. Das OLG KARLSRUHE formuliert diesen Gedanken

¹⁴² Sind solche Schäden erst einmal eingetreten, braucht nach Meinung des OLG FRANKFURT ebenfalls kein Urlaub bewilligt zu werden. Denn: Der Urlaub hat "grundsätzlich nicht die Aufgabe ..., den Gesundheitszustand eines Gefangenen zu verbessern. ... Für die Gesundheitsfürsorge stehen andere Behandlungsmaßnahmen zur Verfügung bis hin zur Vollstreckungsunterbrechung wegen Vollzugsuntauglichkeit.", OLG FRANKFURT v. 5.3.1979, SH 1979, 28 (29); ebenso OLG FRANKFURT v. 22.4.1980, NSTZ 1981, 157.

¹⁴³ OLG FRANKFURT v. 5.3.1979, SH 1979, 28 (31); ferner OLG KARLSRUHE v. 25.11.1977, JR 1978, 213 (215 f.); LG AUGSBURG v. 16.6.1978, SH 1979, 26 (27); OLG NÜRNBERG v. 25.10.1979, Ws 615/79,

noch grundsätzlicher: Das Gebot der Resozialisierung stehe im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht in gleicher Weise im Vordergrund wie bei zeitigen Freiheitsstrafen. Aufgrund der Ungewißheit der Entlassung könnten viele Maßnahmen, die dazu dienen sollten, dem Gefangenen den Übergang in das Leben in Freiheit zu erleichtern und seine Wiedereingliederung zu ermöglichen, jedenfalls in den ersten Jahren der Strafverbüßung nicht in Betracht kommen¹⁴⁴.

So richtig es ist, daß der Urlaub wie jede Behandlungsmaßnahme einen Bezug zum Entlassungszeitpunkt als dem Datum aufweist, an dem der Gefangene seine bürgerliche Freiheit wiedergewinnt, zu deren verantwortlichem Gebrauch ihn der Vollzug befähigen soll, so wenig ist den Schlußfolgerungen zuzustimmen, die aus diesem Umstand gezogen werden. Am deutlichsten wird dies auf der allgemeinen Ebene, auf der das OLG KARLSRUHE argumentiert. Seine Verpflichtung, auf die Entlassung hin zu behandeln, befugt den Vollzug nicht, mit dieser Arbeit erst kurz vor der Entlassung zu beginnen. Bedarf es bei einem zuvor sozial integrierten Gefangenen der Befähigung zu einem Leben ohne Straftaten nicht, gewinnt die Verpflichtung, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken (§ 3 Abs. 2 StVollzG), um so größeres Gewicht, desto länger der Vollzug andauert. Auf diese Aufgabe weist das OLG KARLSRUHE selbst hin¹⁴⁵. Ihr kann der Vollzug aber nur genügen, wenn er sie von Anfang an verfolgt. Daß der Strafvollzug auf diese Weise nur den durch ihn selbst bewirkten Schadensfolgen entgegenarbeitet, keinen "positiven Sinn" hat, wie das OLG meint, legitimiert es nicht, dieser Tätergruppe zusätzliche Nachteile aufzuerlegen, um dem Vollzug einen vermeintlichen Sinn zu geben¹⁴⁶.

S. 7; OLG FRANKFURT v. 11.4.1980, 3 Ws 195/80, S. 7 f.; OLG FRANKFURT v. 22.4.1980, NSTz 1981, 157

144 OLG KARLSRUHE v. 25.11.1977, JR 1978, 213 (215)

145 Ebd.

146 Das gilt auch für NS-Täter. Die Auffassung von SCHÖCH, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 94, die Entscheidung des OLG KARLSRUHE hätte wegen der speziellen Problematik der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen vielleicht als "übergesetzliche Ausnahme" begründet werden können, ist deshalb nicht zu billigen.

Für den Urlaub gilt nichts anderes als für die übrigen Behandlungsmaßnahmen. Er kann von Anfang an daran mitwirken, die vollzugsbedingte Isolierung nicht über das ohnehin unvermeidbare Maß hinaus zu steigern und dem Gefangenen die Fähigkeit zu einem Leben in Freiheit zu erhalten. Vor allem kann er dazu beitragen, die Beziehungen des Gefangenen zu seiner Familie und anderen ihm nahestehenden Personen zu erhalten. Dazu sollte der Urlaub so früh wie möglich eingesetzt werden, um zu vermeiden, daß der Gefangene seine sozialen Bindungen bereits verloren hat, wenn diese in Anbetracht des nahenden Entlassungstermins gefördert werden sollen¹⁴⁷. Durch Erwägungen über Sühne, Schuldausgleich und Vergeltung darf diese Aufgabe des Vollzugs entgegen der Meinung der Rechtsprechung nicht eingeschränkt werden.

4. Das Resozialisierungspotential von Urlaub und Ausgang

Wenn die Ermessensentscheidung nach alledem entsprechend der Rechtsnatur von Urlaub und Ausgang als Behandlungsmaßnahmen allein daran auszurichten ist, ob durch Vollzugslockerungen die Verwirklichung des Vollzugsziels und der Gestaltungsgrundsätze des § 3 gefördert werden kann¹⁴⁸, so bleibt zu fragen, welche Folgerungen aus diesen Kriterien für die Ermessensausübung zu ziehen sind. Das LG MANNHEIM hatte sich mit einem Urlaubsantrag zu befassen, der von der Vollzugsbehörde mit dem Bemerkten abgelehnt worden war, der Gefangene habe während früherer Strafverbüßungen ausreichend Vollzugslockerungen erhalten, sei gleichwohl jedoch wieder rückfällig geworden. Vollzugslockerungen seien daher sinnlos, der Antragsteller werde doch mit Sicherheit wieder rückfällig¹⁴⁹. Auch NESSELRODT sieht in der von ihm festgestellten hohen Rückfallquote bei Gefangenen, die während des Strafvollzugs Urlaub aus der Haft erhalten hatten, einen Beleg dafür, daß der mit der Urlaubsregelung verfolgte

¹⁴⁷ S. dazu auch NESSELRODT 1979, 208 f..

¹⁴⁸ Zur einzigen Einschränkung s. oben S. 187 ff., 192.

¹⁴⁹ LG MANNHEIM v. 25.5.1979, StVK XIII 13/79, S. 2

Zweck der Resozialisierung nicht erreicht worden sei¹⁵⁰. Vollzugslockerungen erscheinen aus dieser Sicht fragwürdig, weil sie die Rückfälligkeit des Gefangenen doch nicht verhindern können.

Abgesehen von den methodischen Einwänden gegen die Feststellungen NESSELRODTs zu Rückfälligkeit¹⁵¹ wird jedoch niemand ernstlich erwarten, allein durch den Hafturlaub eine wesentliche Verringerung der Rückfallquote zu erreichen¹⁵². So leicht dürfte das Grundproblem des Strafvollzugs schwerlich zu lösen sein. Zur Befähigung des Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten kann der Urlaub nicht mehr als einen Beitrag leisten. Indem er die vollzugsbedingte Isolierung durchbricht und die Aufrechterhaltung und Neuanknüpfung sozialer Kontakte ermöglicht, kann er für eine umfassende, aufbauende Sozialarbeit nutzbar gemacht werden und dieser zugleich als Bewährungsprobe dienen. Neuere Untersuchungen machen die Bedeutung familiärer Bindungen für eine günstige Kriminalprognose deutlich¹⁵³. Für deren Erhaltung und Förderung dürften Urlaub und Ausgang jedenfalls nicht ohne Bedeutung sein. Einer ablehnenden Urlaubsentscheidung wie der eben wiedergegebenen ist

¹⁵⁰ NESSELRODT 1979, 255 ff., 266. Über Rückfallzahlen, die bei Urlaubern sogar höher lagen als bei Nicht-Urlaubern berichtet für eine geschlossene Anstalt in Baden-Württemberg auch KLOTZ, ZfStrVo 1980, 79.

¹⁵¹ Offenbar hat NESSELRODT die Frage nach dem Anteil Rückfälliger (d.h. mit Freiheitsstrafe Vorbestrafter) an der von ihm untersuchten Population mit der Frage der Rückfälligkeit der Probanden nach der untersuchten Strafverbüßung vermenget, s. NESSELRODT 1979, 255 f..

¹⁵² KAISER, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 78 ; KERNER, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 453

¹⁵³ So stellten RÜTHER/NEUFEIND, MschrKrim 1978, 370 f. für vier, teils offene, teils geschlossenen nordrhein-westfälische Anstalten fest, daß verheiratete oder bei ihren Eltern lebende Entlassene fast doppelt so häufig straffrei blieben wie allein lebende. Ähnliche deutliche Unterschiede ergaben sich zwischen denjenigen Probanden, die während der Haftzeit Besuch erhalten hatten, und denjenigen, die ohne Besuch geblieben waren. Günstigere Rückfallraten für verheiratete Entlassene und Entlassene mit festem Wohnsitz teilt auch KLOTZ, ZfStrVo 1980, 73 mit (ausführlicher in bad.-württ. LT-Dr. 7/3790, 16). Der Abbruch sozialer Kontakte geht dagegen mit erhöhten Rückfallzahlen einher (LT-Dr. 7/3790, 45; ZfStrVo 1980, 80). Skeptisch gegenüber der Bedeutung der Ehe für die Legalbewährung, jedoch ohne Angaben zur Rückfallrate, hingegen WITTMANN, ZfStrVo 1980, 80. Zum ganzen KAISER 1980, 267.

nicht nur mit dem LG MANNHEIM entgegenzuhalten, daß "jeder die Chance eines Neuanfanges" hat¹⁵⁴. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß die Vollzugsbehörde weder durch Rückschläge von der Verfolgung des Vollzugszieles befreit wird noch diesem Ziel allein durch die Urlaubsbewilligung Genüge tut.

Allerdings meint NESSELRODT, daß neben den Rückfallzahlen auch die tatsächliche Urlaubsgestaltung das geringe Resozialisierungspotential des Hafturlaubs im geschlossenen Vollzug zeige. Mit fortschreitender Haftdauer trete das ernsthafteste Bemühen um persönliche Bindungen mehr und mehr zurück, der Urlaub werde zum bloßen Mittel der "Auslüftung". Der Gefangene wolle der Enge des Strafvollzugs entkommen und das Gefühl "totaler Freiheit" genießen; nicht der Kontakt zu den Angehörigen, sondern nurmehr die Befriedigung sexueller Bedürfnisse seien der eigentliche Urlaubszweck¹⁵⁵. Da NESSELRODT nur seine zusammenfassenden Wertungen der von ihm geführten Interviews wiedergibt, läßt sich nicht nachprüfen, inwieweit die von ihm vorgenommenen Verallgemeinerungen zulässig erscheinen. Immerhin finden sich auch anderenorts Hinweise auf Diskrepanzen zwischen zunächst hochgespannten Erwartungen und der Realität eines Hafturlaubs¹⁵⁶. Indessen kann der Urlaub für sich genommen ebensowenig die mit dem Freiheitsentzug verbundenen Probleme für die sozialen Bindungen des Gefangenen beseitigen wie er den Rückfall verhindern kann. Angesichts der Belastungen eines Besuchs in der Anstalt, der Beschränkungen des telefonischen Kontakts und der Unvertrautheit vieler Gefangener mit dem Briefverkehr erscheint es nur allzu wahrscheinlich, daß sich auf den Urlaub viel mehr Erwartungen richten, als in der Kürze der Zeit und der außergewöhnlichen Situation erfüllt werden können¹⁵⁷. Eine Reduzierung der Erwartungen, ja ein Umschlag ins gegenteilige Extrem, in eine

¹⁵⁴ LG MANNHEIM v. 25.5.1979, StVK XIII 13/79, S. 3

¹⁵⁵ NESSELRODT 1979, 202 ff., 210 ff.

¹⁵⁶ S. etwa ORTNER/WETTER 1975, 113; HEUER 1978, 91 f., 95, 104; BÄRENBOLD, Kreiler 1979, 191 f.; SEE 1980, 233 f.; ferner JÜRGENSEN/REHN, MschrKrim 1980, 239.

¹⁵⁷ JÜRGENSEN/REHN, MschrKrim 1980, 239

Haltung wie die von NESSELRODT geschilderte, die den Urlaub nur noch als Befreiung von den Zwängen des Vollzugs sieht, wäre die naheliegende Reaktion auf enttäuschte Hoffnungen. Zwangsläufig muß der Wunsch nach sexuellen Kontakten, dessen hoher Stellenwert nach monate- und jahrelangem Freiheitsentzug ohnehin kein Anlaß zu moralisierender Betrachtung sein sollte¹⁵⁸, dementsprechend in den Vordergrund rücken. Nicht zuletzt sollte auch bedacht werden, daß die Haftsituation durch den "Verlust der Zärtlichkeit" ohnedies einer Entpersönlichung der Sexualität Vorschub leistet¹⁵⁹.

Für die Urlaubsentscheidung des Anstaltsleiters folgt daraus die Notwendigkeit einer intensiven Vorbereitung des Gefangenen auf seinen zeitweisen Aufenthalt in Freiheit, die diesem hilft, zu einer realistischen Einschätzung der Chancen und Risiken des Urlaubs zu gelangen¹⁶⁰. Eine restriktive Urlaubspraxis wäre hingegen nur geeignet, die beschriebenen Probleme noch zu verschärfen. NESSELRODT legt dar, daß bei den Freigängern der von ihm beschriebene Wandel der Einstellung zum Urlaub nicht zu beobachten gewesen sei¹⁶¹. Die von ihm erhobene kriminalpolitische Forderung nach einer Ausdehnung des Regelurlaubs auf sechs Wochen im Jahr¹⁶² könnte deshalb einen Beitrag dazu leisten, die Urlaubsregelung

¹⁵⁸ Vgl. hierzu MÜLLER-DIETZ, Vorgänge 5/1980, 141 ff.: "Das Mindeste, was man der Moral des durchschnittlichen Strafgefangenen ansinnt, ist, daß sie besser sei oder doch wenigstens besser werde als draußen, nämlich den selbstverständlichen Verzicht auf sexuelle Beziehungen zum anderen Geschlecht" (143).

¹⁵⁹ Lesenswert hierzu WALDHOFF, Kreiler 1979, 156 ff.. Die Feststellung, von den Gefangenen werde die "eigentliche Bedeutung" des Urlaubs nicht "erkannt" (NESSELRODT 1979, 219), und es bestünde eine "mangelnde Bereitschaft", den Urlaub "in einer den Vollzugszielen der Erziehung und Rückfallverhütung dienenden Form zu gestalten"(ebd., S. 217), scheint mir diese Problematik allzusehr zugunsten eines pauschalen Schuldvorwurfs zu vernachlässigen.

¹⁶⁰ Vgl. JÜRGENSEN/REHN, MschrKrim 1980, 240.

¹⁶¹ NESSELRODT 1979, 203, 213, 216 f.; vgl. auch JÜRGENSEN/REHN, MschrKrim 1980, 239.

¹⁶² NESSELRODT 1979, 289

insgesamt effektiver zu gestalten. Unter dem gegenwärtigen Rechtszustand ist es die Pflicht der Vollzugsbehörde, die zur Verfügung stehenden Urlaubstage so einzusetzen, daß sie optimal genutzt werden können, und sie durch genügende Vor- und Nachbereitung in ein umfassendes Behandlungskonzept einzubetten¹⁶³. Nur damit wird gleichzeitig auch der staatlichen Pflicht zu Schutz und Förderung von Ehe und Familie genügt. Entgegen der VV Nr. 7 Abs. 1 Satz 1 zu § 13 weiß dabei das Gesetz auch nichts davon, daß Urlaub nur auf Antrag bewilligt werden könnte¹⁶⁴. In der Verwirklichung eines aktiven Behandlungsvollzugs liegt die Aufgabe der Ermessensentscheidung. Hierbei Erfolge zu erzielen, ist gewiß mühselig, eine Ermessenspraxis aber, die sich statt dessen an der Anstaltsordnung oder dem Gedanken des Schuldausgleichs orientierte, verzichtete von vorneherein auf ein weiterführendes Ziel.

¹⁶³ Kritisch zu einem rein "additiven" Vorgehen, das "den Gefangenen unverbunden und häufig auch miteinander rivalisierend in die Therapie, die Ausbildung, die Sportstunde und den unbeaufsichtigten Urlaub schickt", QUENSEL 1977, 501.

¹⁶⁴ § 13 verlangt i.V.m. § 11 Abs. 2 vielmehr nur die Zustimmung des Gefangenen.

VII.

ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSWORT

Steigende Urlaubs- und Ausgangszahlen lassen wachsende Bedeutung für eine Behandlungsmaßnahme vermuten, die durch die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen die Gefahren vollzugsbedingter Isolierung mildern und zugleich eine Erprobung des Gefangenen unter den Bedingungen einer begrenzten Freiheit ermöglichen soll. Die Praxis der untersuchten Vollzugsanstalt, die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 11 und 13 und die Rechtsprechung zeigen jedoch, daß die konkrete Urlaubs- oder Ausgangsentscheidung nur selten den Behandlungsgedanken thematisiert. Ihre Gegenstände sind der Ausschluß von Vollzugslockerungen wegen Flucht- oder Mißbrauchsgefahr (§ 11 Abs. 2), die Kürzung der Urlaubsdauer aus anstaltsorganisatorischen Gründen und die Urlaubsverweigerung aufgrund disziplinarischer Auffälligkeit oder aus Gründen der Sühne und des Schuldaußgleichs. Mit der Urlaubsentscheidung wird - von der Rechtsprechung zumeist gebilligt - nicht nur das Vollzugsziel der Resozialisierung verfolgt, sondern außerdem die Verwirklichung der Sicherung, eines reibungslosen Vollzugsablaufs, der Anstaltsdisziplin und des Strafzwecks der Vergeltung angestrebt. Von diesen "Nebenzwecken" ist nur die Sicherung als Aufgabe der Urlaubs- und Ausgangsentscheidung durch § 11 Abs. 2 gesetzlich vorgeschrieben. Auch sie gewinnt jedoch einen überhöhten Stellenwert, indem durch die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 11 und 13 etliche Gruppen von Gefangenen für vom Urlaub ausgeschlossen oder für in der Regel ungeeignet erklärt werden. Gerade bei der praktisch wichtigsten Richtlinie, der Reststrafenregelung, kommt die Rechtsprechung der Vollzugspraxis am weitesten entgegen, indem sie die VV überwiegend als "Regelvermutung" akzeptiert. Dementsprechend erweist sich auch in der Praxis der untersuchten Vollzugsanstalt ein hoher Strafreist als für die Urlaubs- und Ausgangsbewilligung hinderlich, entsprechendes gilt für eine Suchtgefährdung, die Anordnung der Sicherungsverwahrung, offene Verfahren und disziplinarische Auffälligkeit.

Die Kritik dieser Praxis nimmt ihren Ausgangspunkt bei dem Anspruch des Gefangenen auf Resozialisierung. Urlaub und Ausgang sind Maßnahmen, die der Verwirklichung dieses, auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip fußenden verfassungskräftigen Anspruchs dienen. Funktion der Ermessensfreiheit der Vollzugsbehörde ist es, der Verwaltung die Wahl der jeweils geeignetsten Mittel zur Erreichung dieses Vollzugsziels zu ermöglichen. In der Rechtsprechung wird die Ermessensfreiheit hingegen nicht selten als Freiheit zur Einbringung beliebiger Entscheidungskriterien mißverstanden; in Extremfällen kommt es dabei zu Entscheidungen, deren einzig verlässlicher Maßstab das "gesunde Volksempfinden" zu sein scheint¹.

Demgegenüber ist es erforderlich, zur exakten Entscheidungsfindung auf das vorhandene verwaltungsrechtliche Instrumentarium zurückzugreifen. Notwendig ist zunächst, was insbesondere die Rechtsprechung aus den Jahren 1977 und 1978 vernachlässigt, eine Trennung von Tatbestandsprüfung (Gefahrenprognose nach § 11 Abs. 2) und Ermessensausübung (Prüfung der Behandlungserfordernisse). Nur so wird es möglich, den jeweils entscheidenden rechtlichen Gesichtspunkt exakt herauszuarbeiten, der sonst, wie Vollzugspraxis und Rechtsprechung zeigen, nicht selten unklar bleibt. Nur so kann auch eine Überwucherung der gesamten Urlaubs- und Ausgangsentscheidung durch den Sicherungsgedanken verhindert werden, dessen Stellenwert innerhalb einer unkonturierten Abwägung nicht überprüfbar ist.

Hinsichtlich der Gefahrenprognose nach § 11 Abs. 2 steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu, der jedoch mit einer strengen Handhabung der gerichtlichen Kontrolle seiner Grenzen einhergehen muß. Der Erlaß von Verwaltungsvorschriften, die generelle Merkmale für erhöhte Flucht- oder Mißbrauchsgefahr festlegen wollen, ist weder durch die Beurteilungsermächtigung noch durch das Gleichbehandlungsgebot, dem eine mit dem Individualisierungsprinzip des Behandlungsvollzuges unvereinbare Bedeutung beigemessen wird, legitimiert. Tatbestandsinterpretierende Richtlinien

¹ S. insbesondere LG AUGSBURG v. 16.6.1978, SH 1979, 26.

können die konkrete Urlaubsentscheidung nur insoweit präjudizieren, als sie empirisch belegte Gefahrenmomente namhaft machen. Ob entsprechende Belege vorliegen, muß das Vollzugsgericht uneingeschränkt nachprüfen; die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 11 und 13 halten dieser Prüfung ganz überwiegend nicht stand. Rechtlich unbedenklich ließen sich die Richtlinien zwar als Hinweise auf Fallkonstellationen verstehen, bei denen Anlaß zu sorgfältiger Prüfung der Flucht- und Mißbrauchsgefahr bestehen soll. Eine solche Interpretation entspricht jedoch weder den Absichten der Vorschriftengeber noch wird sie durchgängig von der Rechtsprechung praktiziert, die überwiegend den praktisch wichtigsten VV Indizcharakter für fehlende Urlaubseignung beimißt. Der Sicherungsgedanke erhält auf diese Weise ein mit dem Gesetz unvereinbares Übergewicht über das Vollzugsziel.

Aufgabe der Ermessensentscheidung schließlich ist die möglichst optimale Verwirklichung des Vollzugsziels; der Sicherungsgedanke spielt hier keine Rolle mehr. Generelle Urlaubskürzungen, wie sie in Hamburg und Nordrhein-Westfalen für den geschlossenen Vollzug existieren, stellen mit dem Vollzugsziel unvereinbare, fehlerhafte Ermessensbindungen dar. Ebenso wenig ist es zulässig, von Vollzugslockerungen deshalb abzusehen, weil der Gefangene disziplinarisch auffällig geworden ist. Nicht zulässig ist schließlich die von der obergerichtlichen Rechtsprechung einhellig gebilligte Berücksichtigung der Schuldschwere bei der Urlaubsentscheidung. Die betreffende Rechtsprechung ist mit dem anderen Strafzwecke ausschließenden Vollzugsziel nicht vereinbar und leidet zudem an unheilbaren inneren Widersprüchen. Die in ihrem Gefolge auftretenden Uminterpretationen des Urlaubszwecks, die diesen auf die Vermeidung schwerer Haftschäden und auf die Entlassungsvorbereitung beschränken wollen, sind zusätzlich Anlaß zur Kritik.

Der Einführung von "Nebenzielen" in die Ermessensentscheidung, deren Verhältnis zum gesetzlichen Vollzugsziel von der Rechtsprechung in das Ermessen der Verwaltung gestellt wird, entspricht die nicht ganz selten zu findende Rede von einer Mehrheit von Vollzugszielen. Eine solche Tendenz zur Aufweichung der Exklusivität des

Resozialisierungsziels könnte sich in einer Zeit noch fortsetzen, in der die "Krise der Resozialisierung" allenthalben beschworen wird². Der zu beobachtende Trend zur Generalprävention ist jedoch nicht geeignet, dem Strafvollzug eine neue Aufgabe zu stellen. Bei einer einseitig generalpräventiven Orientierung des Strafrechts bliebe der Strafvollzug auf einen bloßen "Verwahrverschluss" beschränkt. Den Anforderungen des Grundgesetzes genüge er damit nicht³. Dem weitreichendsten staatlichen Eingriff in die Freiheit der Person muß das Bemühen um die Wiedereingliederung und die Vermeidung künftiger gleicher Eingriffe entsprechen. Die Chance, die der Vollzug der Freiheitsstrafe dazu bietet, darf der Staat nicht ungenutzt verstreichen lassen. Neuere Untersuchungen zur Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung legen, wenn auch das Problem der Selektion noch nicht vollständig kontrolliert werden konnte, die Annahme nahe, daß der Behandlungsvollzug durchaus Erfolge aufzuweisen vermag⁴. Die Öffnung des Vollzuges, insbesondere der Freigang, scheint dabei eine wichtige Rolle zu spielen⁵. Auf diesem Weg fortzuschreiten, ist die Forderung, die

² Sei es wegen des fehlenden ethischen Fundaments (PETERS 1972, 501 ff.; dazu ESER 1974, 505 ff.), der Vernachlässigung von Sicherung und Vergeltung (GRUNAU, DRiZ 1975, 367 ff.; DERS., JR 1977, 51 ff.), der Ablenkung von der gesellschaftlichen Reproduktion der Kriminalität (PETERS/PETERS, KrimJ 1970, 114 ff.; HILBERS/LANGE, KrimJ 1973, 52 ff.; SACK 1978, 373 ff.), aus Achtung vor der personalen Autonomie des Straftäters (STRASSER, KrimJ 1979, 1 ff.), wegen ihrer Mißerfolge (SCHNEIDER, JZ 1973, 581; DERS. 1979, 507 ff.; VOSS, KrimJ 1980, 210, 217) oder wegen fehlender finanzieller Mittel (MÜLLER-DIETZ 1979, 122 f.). Kritisch KAISER 1977, 359 ff.; DERS. 1978, 499 ff.; DERS., Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 33 ff. ; KAUFMANN 1977, 153 ff.; HANACK, LK 1978, § 65, Rdnr. 21; BÖLLINGER, MschrKrim 1980, 32 ff.; REHN, KrimJ 1980, 219 ff.; SCHÖCH 1980, 316 ff..

³ KAISER, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 34: "Ein Strafvollzug ohne Sozialisationsangebote und Behandlungsinteresse bedeutet in Wahrheit Enthumanisierung und Rückschritt."

⁴ S. vor allem DÜNKEL 1980, 216 ff., 377 ff., der auch darauf hinweist, daß es in Anbetracht der niedrigeren Rückfallzahlen kaum vertretbar erscheint, sozialtherapeutische Ansätze im Strafvollzug nach wie vor auf etwa 1 % der Gefangenenpopulation zu beschränken (392); ferner RASCH/KÜHL, BewHi 1978, 44 ff., und REHN 1979, 71 ff., 208 ff..

⁵ DÜNKEL 1980, 329 f., 349, 388

das Sozialstaatsprinzip und die Grundrechte der Gefangenen an den Strafvollzug stellen. Soweit die große Zahl der insgesamt über 35.000 Strafgefangenen einem konsequenten Ausbau des Behandlungsvollzuges Grenzen setzt, muß das Bestreben nach Alternativen zur Freiheitsstrafe verstärkte Bedeutung gewinnen⁶.

⁶ Dazu MÜLLER-DIETZ 1970, 119 ff.; DERS. 1979, 123 f., 258 ff.; ISOLA, Recht und Politik 1978, 35 ff.; KUNERT, BewHi 1978, 23 ff.; JESCHECK, ZStw 1979, 1057 ff.; DÜNKEL 1980, 392; KAISER 1980, 314, 326 ff.; SCHÖCH, ZStw 1980, 175 ff.; KERNER, Kaiser/Kerner/Schöch 1982, 476 ff.

ANHANG: ERHEBUNGSBOGEN

1. Fall-Nr.
2. Staatsangehörigkeit
 - (1) deutsch
 - (2) andere
 - (3) staatenlos
 - (9) k.A.
3. Familienstand
 - (1) ledig
 - (2) verheiratet
 - (3) geschieden
 - (4) verwitwet
 - (9) k.A.
4. Kinderzahl
5. Geburtsjahr
6. Zuführungsdatum (Zuführung in die Anstalt)
7. Beginn der Strafzeit
8. Zwei-Drittel-Termin (Zwei Drittel der Strafzeit verbüßt)
9. vorgemerktetes Strafende
 - {888} lebenslang
 - {999} unbestimmt (Sicherungsverwahrung)
10. Austrittsdatum (bei bereits vollzogener Entlassung)
11. Verlegungsdatum (bei Verlegung in andere Anstalt)
12. U-Haft vor Strafantritt
 - (0) nein, k.A.
 - (1) ja
13. Art des Haftantritts
 - (1) durch Festnahme
 - (2) Selbststeller
 - (3) aus U-Haft
 - (9) k.A.
14. offenes Verfahren im Erhebungszeitraum
 - (0) nein, k.A.
 - (1) ja
15. Haftbefehl erlassen
 - (0) nein, k.A.
 - (1) ja
16. Zahl der vollstreckten Strafen
17. Art der vollstreckten Strafen
 - (01) Jugendstrafe mit widerrufener Bewährung
 - (02) Jugendstrafe mit widerrufener Strafrestausssetzung
 - (03) Jugendstrafe ohne Bewährung
 - (04) Ersatzfreiheitsstrafe
 - (05) Freiheitsstrafe mit widerrufener Bewährung

- (06) Freiheitsstrafe mitwiderrufener Strafrestaussetzung
 - (07) Freiheitsstrafe ohne Bewährung
 - (08) Sicherungsverwahrung
 - (09) Sicherungsverwahrung und Strafe(n)
 - (10) Freiheitsstrafe ohne Bewährung und andere Strafe(n)
 - (11) 2 Freiheitsstrafen ohne Bewährung und andere
 - (12) 3 oder mehr Freiheitsstrafen ohne Bewährung und andere
 - (13) sonstige Kombinationen
18. Besondere Vermerke auf dem A-Bogen
- (0) keine
 - (1) Flucht, Ausbruch o.ä.
 - (2) von Lockerung nicht zurück
 - (3) Fesselung bei Ausführungen/Vorfürungen
 - (4) rauschgiftsüchtig
 - (5) Straftat während einer Lockerung
 - (6) Beamtenangreifer
19. Empfehlung der Einweisungskommission zu Vollzugslockerungen (insbesondere Freigang)
- (0) keine Empfehlung
 - (1) abratend
 - (2) empfehlend
 - (3) sollte geprüft werden
20. zuletzt besuchte Schule
- (1) Sonderschule
 - (2) Volksschule/Hauptschule
 - (3) Realschule
 - (4) höhere Schule
 - (5) Fachschule
 - (8) keine Schule besucht
 - (9) k.A.
21. Schulabschluß
- (0) keiner
 - (1) Hauptschulabschluß
 - (2) mittlere Reife
 - (3) Fachschulabschluß
 - (4) Hochschul-/Fachhochschulreife
 - (9) k.A.
22. abgeschlossene Berufsausbildung
- (0) keine Ausbildung begonnen
 - (1) Ausbildung abgebrochen
 - (2) Lehre abgeschlossen
 - (3) Meister o.ä.
 - (4) abgeschlossenes Studium
 - (5) anderer anerkannter Abschluß
 - (8) noch in der Ausbildung
 - (9) k.A.
23. Schichtzugehörigkeit aufgrund des erlernten Berufs*
- (1) untere Unterschicht (Gelegenheitsarbeiter)

* Bei dieser Frage wurde ein differenzierter Berufskatalog verwendet.

- (2) mittlere Unterschicht (festangestellte angelernte Arbeiter)
 - (3) obere Unterschicht (Facharbeiter, Angestellte u.a.)
 - (4) untere Mittelschicht (qualifizierte Facharbeiter, mittlere Angestellte und Beamte u.a.)
 - (5) mittlere Mittelschicht (freie Berufe, höhere Angestellte, gehobene Beamte, Selbstständige)
 - (6) obere Mittelschicht und Oberschicht (akademische freie Berufe, leitende Angestellte, hohe Beamte, Selbstständige)
 - (8) noch in der Ausbildung
 - (9) k.A.
24. Aktuelle berufliche Situation vor der Inhaftierung
- (1) Aufstieg: Ausübung eines höheren Berufs, in Fortbildung
 - (2) keine Besonderheiten
 - (3) Abstieg: Ausübung des erlernten Berufs, aber nur noch als Gelegenheitsarbeiter
 - (4) Abstieg: Ausübung eines niedrigeren Berufs
 - (5) arbeitslos
 - (9) k.A.
25. Alkoholprobleme
- (0) nein. k.A.
 - (1) ja
 - (2) Anzeichen für Abhängigkeit (insbes. Entziehungskur)
26. Drogenprobleme
- (0) nein, k.A.
 - (1) ja
 - (2) Anzeichen für Abhängigkeit (insbes. Entziehungskur)
27. Vollzugsplan (letzter vor dem Erhebungszeitraum)
- (0) kein Plan vorhanden
 - (1) keine Lockerungen vorgesehen
 - (2) Lockerungen geplant
 - (3) Lockerungen kommen in Betracht/ werden geprüft/ im Verlauf des Vollzuges
 - (4) vorerst keine Lockerungen/ Lockerungen problematisch
 - (9) Lockerungen noch offen/ keine Stellungnahme
28. Arbeitsbereich mit gelockerter Aufsicht
- (0) nein
 - (1) ja
29. Außenbeschäftigungsgenehmigung
- (0) nein
 - (1) ja
30. Freigang
- (0) nein
 - (1) Freigänger A (Hausarbeiter im Freigängerhaus)
 - (2) Freigänger B (freies Beschäftigungsverhältnis)
31. Delikt (bei mehreren Delikten: schwerstes Delikt)
- (01) Mord
 - (02) Totschlag
 - (03) fahrlässige Tötung
 - (04) sonstiges Delikt gegen das Leben
 - (05) Körperverletzung
 - (06) Delikt gegen die persönliche Freiheit
 - (07) Raub, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer

- (08) Räuberischer Diebstahl
 - (09) Erpressung
 - (10) Räuberische Erpressung
 - (11) Bandendiebstahl, Diebstahl mit Waffen
 - (12) Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen (§§ 174, 176)
 - (13) Vergewaltigung
 - (14) sonstiges Sexualdelikt
 - (15) Brandstiftung
 - (16) Btm-Delikt
 - (17) einfacher Diebstahl
 - (18) schwerer Diebstahl
 - (19) Betrug
 - (20) sonstiges Vermögensdelikt
 - (21) Gefährdung des Straßenverkehrs (§§ 315b, 315c)
 - (22) Trunkenheit im Verkehr (316)
 - (23) Fahren ohne Fahrerlaubnis
 - (24) sonstiges Verkehrsdelikt
 - (25) Widerstand (§ 113)
 - (26) Gefangenenmeuterei
 - (27) sonstige Delikte
32. Strafart
- (1) Jugendstrafe mit widerrufener Bewährung
 - (2) Jugendstrafe mit widerrufener Strafrestaussetzung
 - (3) Jugendstrafe ohne Bewährung
 - (4) Ersatzfreiheitsstrafe
 - (5) Freiheitsstrafe mit widerrufener Bewährung
 - (6) Freiheitsstrafe mit widerrufener Strafrestaussetzung
 - (7) Freiheitsstrafe ohne Bewährung
33. Strafmaß in Monaten
- (888) lebenslang
34. Anwendung des § 48 StGB
- (0) nein, k.A.
 - (1) ja
35. Maßregel
- (0) keine
 - (1) Entziehung oder Sperre der Fahrerlaubnis
 - (2) Entziehungsanstalt
 - (3) Psychiatrisches Krankenhaus
 - (4) Sicherungsverwahrung
 - (5) Führungsaufsicht
 - (6) Berufsverbot
36. Zahl der Vorstrafen
37. letzte Entlassung aus
- (01) Jugendstrafe mit widerrufener Bewährung
 - (02) Jugendstrafe mit Strafrestaussetzung
 - (03) Jugendstrafe mit widerrufener Strafrestaussetzung
 - (04) Jugendstrafe ohne Strafrestaussetzung
 - (05) Ersatzfreiheitsstrafe
 - (06) Freiheitsstrafe mit widerrufener Bewährung
 - (07) Freiheitsstrafe mit Strafrestaussetzung
 - (08) Freiheitsstrafe mit widerrufener Strafrestaussetzung

- (09) Freiheitsstrafe ohne Strafrestauesetzung
 - (10) Sicherungsverwahrung
 - (11) Psychiatrisches Krankenhaus
 - (88) entfällt: Erstinhaftierung
 - (99) k.A.
38. Anzahl der Regelbeurlaubungen 1979*
39. Anzahl der Urlaubstage 1979
40. Anzahl der Beurlaubungen nach § 15 1979
41. Anzahl der Beurlaubungen nach §§ 35, 36 1979
42. Anzahl der Ausgänge 1979
43. Anzahl der Ausgangsanträge 1980*
44. Anzahl der Ausgangsanträge 1980 als Freigänger
45. Anzahl der Ausgänge 1980
46. Anzahl der Ausgänge 1980 als Freigänger
47. Komplikation bei Lockerung (1979 Urlaub und Ausgang, 1980 nur Ausgang)
- (00) keine
 - (01) bis zu 15 Minuten verspätet
 - (02) bis zu 1 Stunde verspätet
 - (03) bis zu 2 Stunden verspätet
 - (04) Rückkehr noch am gleichen Tag
 - (05) Rückkehr am folgenden Tag
 - (06) spätere freiwillige Rückkehr
 - (07) Festnahme
 - (08) noch nicht zurück
 - (10) Straftat während der Lockerung
 - (20) Rückkehr unter Alkoholeinfluß
 - (30) Drogen genommen
 - (40) Verstoß gegen Weisungen
 - (50) sonstiges Fehlverhalten
48. Reaktion der Anstalt
- (00) keine, k.A.
 - (01) Verwarnung
 - (02) Verweis
 - (03) Beschränkung/Entzug von Hausgeld/Einkauf
 - (04) Beschränkung/Entzug von Lesestoff/Radio/Fernsehen/Freizeitgegenständen/Teilnahme an Veranstaltungen
 - (05) getrennte Unterbringung in der Freizeit
 - (06) Entzug des Aufenthalts im Freien
 - (07) Entzug der Arbeit
 - (08) Beschränkung der Außenkontakte
 - (09) Arrest
 - (10) Zurückverlegung aus dem offenen Vollzug
 - (20) Ablösung vom Arbeitsbereich
49. Datum der Komplikation

* Unter "1979" ist das dem engeren Erhebungszeitraum vorangehende Halbjahr, unter "1980" der engere Erhebungszeitraum zu verstehen.

- 50 - 58. Weitere Komplikationen (entsprechend 47 - 49)
59. Disziplinarvorfall
- (00) keiner
 - (01) unzulässiges Rauchen
 - (02) Besitz unerlaubter Gegenstände, unerlaubte Verwendung oder Veränderung von Gegenständen, Tauschgeschäft
 - (03) Alkoholgenuß, Ansetzen von Alkoholika
 - (04) Drogenkonsum
 - (05) Sachbeschädigung
 - (06) Arbeitsverweigerung
 - (07) Störung im Arbeitsbereich
 - (08) Streit mit anderen Gefangenen
 - (09) Beleidigung oder Bedrohung von Vollzugsbediensteten
 - (10) Angriff auf Vollzugsbedienstete
 - (11) Nichtbefolgen von Anordnungen
 - (12) Fluchtversuch, Meuterei (nicht bei Lockerungen)
 - (13) Diebstahl
 - (14) Fehlverhalten unter Alkoholeinfluß
 - (15) sonstiges Fehlverhalten
60. Reaktion der Anstalt (entsprechend 48)
61. Datum des Vorfalls
- 62 - 83. Weitere Disziplinarvorfälle (entsprechend 59 - 61)
84. Anzahl der Besuche 1979
85. Anzahl der Besuche 1980
86. optische und akustische Besuchsüberwachung im Erhebungszeitraum
- (0) nein
 - (1) ja
87. Gemeinschaftshaft angeordnet
- (0) nein
 - (1) ja
88. Stellungnahme der Anstalt zur Entscheidung nach § 57 StGB
- (1) abratend wegen schlechter Prognose
 - (2) befürwortend
 - (3) anheimstellend, positiv gefärbt
 - (4) anheimstellend, negativ gefärbt
 - (5) anheimstellend, ambivalent
 - (6) abratend, da vorbereitende Maßnahmen notwendig
 - (7) abratend wegen weiterer zu vollstreckender Strafen
89. Datum der Stellungnahme
90. Gerichtliche Entscheidung nach § 57 StGB
- (1) Ablehnung wegen schlechter Prognose
 - (2) Ablehnung mangels Zustimmung des Gefangenen
 - (3) Strafrestaussatzung
91. Datum der gerichtlichen Entscheidung
- 92 - 95. Weitere Stellungnahme und Entscheidung nach § 57 StGB (entsprechend 88 - 91)

96. Datum des ersten Urlaubsantrags im Erhebungszeitraum
97. beantragte Urlaubsart
- (1) Regelurlaub
 - (2) Entlassungsurlaub
 - (3) Sonderurlaub (§§ 35, 36)
 - (4) Regelurlaub und Entlassungsurlaub
 - (5) Regelurlaub und Sonderurlaub
 - (6) Entlassungsurlaub und Sonderurlaub
 - (7) alle Urlaubsarten
 - (9) unbestimmter Antrag, k.A.
98. Zahl der beantragten Urlaubstage
- (99) unbestimmter Antrag, k.A.
99. Datum des ersten beantragten Urlaubstages
100. Begründung des Antrags
- (00) keine
 - (01) Kontakt zu den Eltern/Elternteil
 - (02) Kontakt zur Ehefrau/eigenen Familie
 - (03) Familienfest, Geburtstag, Heirat
 - (04) Erkrankung oder Tod eines Angehörigen
 - (05) Arbeitssuche, Vorstellung beim Arbeitgeber
 - (06) Wohnungssuche, Umzug, Räumung
 - (07) externe Prüfung
 - (08) Arbeitssuche und Kontakte zu Angehörigen
 - (09) Arbeits- und Wohnungssuche
 - (10) Arbeits- und Wohnungssuche und Kontakte zu Angehörigen
 - (11) Kontakt zur Freundin oder Verlobten
 - (12) Kontakt zu sonstigen Angehörigen oder Bekannten
 - (13) Arbeiten im Haushalt, Hilfeleistung für die Familie
 - (14) Besorgung persönlicher Angelegenheiten
 - (15) gerichtlicher Termin, Behördengänge
 - (16) geschäftliche oder finanzielle Angelegenheiten
 - (17) Entlassungsvorbereitungen ohne nähere Angaben
 - (18) "Erholungsurlaub", "Genesungsurlaub"
 - (19) geringer Strafrest, Verhalten im Vollzug
 - (20) sexuelle Bedürfnisse
 - (21) ausschließlich rechtliche Darlegungen
 - (22) sonstige Begründungen
101. Urlaubsanschrift
- (1) Ehefrau
 - (2) Freundin, Verlobte
 - (3) Eltern
 - (4) sonstige Angehörige
 - (5) Freunde, Bekannte, Betreuer
 - (6) Hilfsorganisation
 - (7) sonstige Anschrift
 - (8) nicht identifizierbar
 - (9) k.A.
102. Stellungnahme des Sozialarbeiters
- (1) positiv
 - (2) negativ
 - (3) ambivalent

103. Stellungnahme des Werkbeamten
 - (1) Arbeitsleistung und Führung gut
 - (2) Arbeitsleistung gut, Führung schlecht
 - (3) Arbeitsleistung schlecht, Führung gut
 - (4) Arbeitsleistung und Führung schlecht
104. Stellungnahme eines Psychologen
 - (1) P1: positiv
 - (2) P2: positiv
 - (3) P1: negativ
 - (4) P2: negativ
105. Stellungnahme des allgemeinen Vollzugsdienstes
 - (1) positiv
 - (2) negativ
 - (3) ambivalent
106. Entscheidung durch
 - (1) Anstaltsleiter
 - (2) 1. Stellvertreter
 - (3) 2. Stellvertreter
 - (4) Sozialarbeiter (im Freigängerhaus)
 - (8) Antrag zurückgenommen
 - (9) Antrag nicht beschieden
107. Datum der Entscheidung
108. Tenor
 - (1) Ablehnung
 - (2) Bewilligung
 - (3) Teilbewilligung
 - (4) ganz oder teilweise andere Urlaubsart
 - (5) Teilbewilligung und andere Urlaubsart
 - (6) nur Ausgang
109. Urlaubsart (entsprechend 97)
110. Anzahl der Urlaubstage
111. Weisungen
 - (0) keine
 - (1) Alkoholverbot
 - (2) Rauschmittelverbot
 - (3) Fahrverbot
 - (4) muß abgeholt (und gebracht) werden
 - (5) Alkoholverbot und Abholen
 - (6) Alkoholverbot und Fahrverbot
 - (7) Alkohol- und Fahrverbot und Abholen
 - (8) Rauschmittelverbot und Abholen
 - (9) sonstige Weisungen
112. Entscheidender rechtlicher Gesichtspunkt
 - (1) Fluchtgefahr
 - (2) Mißbrauchsgefahr
 - (3) Flucht- u./o. Mißbrauchsgefahr
 - (4) Fristen nach § 15 noch nicht erreicht
 - (5) kein wichtiger Anlaß i.S.d. § 35
 - (6) Urlaub aus anderen Gründen unzulässig oder unmöglich
 - (7) Ermessensentscheidung

113. Erkennbarkeit des rechtlichen Gesichtspunkts
(1) ausdrücklich genannt
(2) zu erschließen
(3) unsicher
(4) nicht erkennbar
114. Begründung
(01) Urlaubskontingent verbraucht
(02) 6-Monats-Frist nach § 13 Abs. 2
(03) Fristen des § 15
(04) Gefangener noch flüchtig
(05) Rauschgiftmißbrauch, Dealer, Btm-Delikt
(06) Alkoholprobleme
(07) Rückfälligkeit, Bewährungsbruch
(08) Gewalttat
(09) Sexualdelikt
(10) offenes Verfahren
(11) zu hoher Strafrest (Fluchtgefahr)
(12) Vorstrafen
(13) Sicherungsverwahrung angeordnet
(14) schwere Straftat
(15) "Vorgeschichte", "bisherige Entwicklung"
(16) Flucht vor Inhaftierung
(17) unpünktliche Rückkehr von früheren Lockerungen
(18) Nicht-Rückkehr
(19) Straftat im Urlaub, nach Nichtrückkehr
(20) verbotener Alkoholgenuß im Urlaub
(21) sonstiges Fehlverhalten bei Lockerungen
(22) mangelnde Mitwirkung am Vollzugsziel
(23) Rauschgiftmißbrauch in der Anstalt
(24) Ausbruchsversuch, Ausbruch
(25) Arbeitsverweigerung, unzureichende Arbeitsbereitschaft
(26) Disziplinarvorfälle, "Disziplinlosigkeit"
(27) global: "Verhalten/Entwicklung im Vollzug"
(28) nach der gegenwärtigen psychischen Verfassung für Lockerung nicht geeignet
(29) gerade erst Lockerungen gehabt
(30) zu kurze Beobachtungszeit, Zugangskonferenz abwarten
(31) zunächst Ausgang notwendig (od. andere Lockerungen)
(32) schon Ausgang bewilligt/beantragt
(33) fehlender Halt, Labilität, Beeinflußbarkeit
(34) "unzuverlässig", "nicht vertrauenswürdig"
(35) drogenabhängig, suchtgefährdet
(36) alkoholgefährdet
(37) keine 2/3-Entlassung, vorzeitige Entlassung noch nicht rechtskräftig
(38) Antragsgründe unglaubhaft
(39) Antragsgründe unzureichend
(40) Lockerungen erst/allenfalls später möglich
(41) Antragsgründe überholt
(42) "Sexualproblematik", psychische Störung
(43) fehlende Initiative, fehlende Motivation

- (44) Erregbarkeit, Aggressivität
- (45) Bedenken gegen Urlaubsadresse
- (46) Bindungslosigkeit
- (47) "Unbelehrbarkeit", "fehlende Einsicht"
- (48) global: "Persönlichkeit"
- (49) fehlende Problemaufarbeitung
- (50) geringe Belastbarkeit, durch Urlaub überfordert
- (51) "Hemmungslosigkeit"
- (52) zu hoher Strafrest (Gleichbehandlung)
- (53) keine Aufnahmebestätigung
- (54) Hang zur Begehung von Straftaten (Hangtäter)
- (55) sonstige materielle Gründe
- (56) Antrag zu kurzfristig, durch Zeitablauf erledigt
- (57) Antrag bloße Wiederholung
- (58) Akten beim Ministerium, Entscheidung des Ministeriums abwarten
- (59) Verweis auf Vollzugsplan
- (60) bloße Umschreibung des rechtlichen Gesichtspunkts
- (61) "Gründe wurden dem Gefangenen dargelegt"
- (99) keine Begründung

115 - 119. Weitere Begründungen (entsprechend 114)

120. Verweis auf die Begründung früherer Entscheidungen

- (0) nein
- (1) teilweise
- (2) überwiegend
- (3) vollständig

121. Zahl der bisherigen Ausgänge 1980

122. Rückkehr

- (00) pünktlich
- (01) bis zu 15 Minuten verspätet
- (02) bis zu einer Stunde verspätet
- (03) bis zu zwei Stunden verspätet
- (04) Rückkehr noch am gleichen Tag
- (05) Rückkehr am folgenden Tag
- (06) spätere freiwillige Rückkehr
- (07) Festnahme
- (08) noch nicht zurück
- (99) k.A.

123. Bewertung der Rückkehr durch die Anstalt

- (0) pünktlich
- (1) unpünktlich, aber entschuldigt
- (2) unpünktlich
- (3) nicht zurückgekehrt
- (9) k.A.,

124. Anzahl der Tage, an denen der Gefangene unerlaubt der Anstalt fernblieb

- (888) noch nicht zurück
- (999) k.A.

125. Urlaubsverlängerung

- (0) nicht beantragt
- (1) abgelehnt
- (2) bewilligt

126. Straftaten während des Urlaubs
(0) keine, k.A.
(1) Verdacht
(2) Ermittlungen der Staatsanwaltschaft
(3) Ermittlungen eingestellt
(4) Anklage erhoben
(5) Verurteilung
(6) Verfahren eingestellt
(7) Freispruch
127. Art des Delikts (entsprechend 31)
128. Sonstiges Fehlverhalten während des Urlaubs
(0) nein, k.A.
(1) ja
129. Verstoß gegen Weisungen
(0) nein, k.A.
(1) ja
130. Reaktion der Anstalt (entsprechend 48)
131. Beschwerde gegen Urlaubsablehnung*
(0) nein, k.A.
(1) ja, aber zurückgenommen
(2) ja, aber ohne Erfolg
(3) ja, mit Erfolg
132. Dienstaufsichtsbeschwerde
(0) nein, k.A.
(1) ja, aber zurückgenommen
(2) ja, aber ohne Erfolg
(3) ja, mit Erfolg
- 133 ff. Weitere Urlaubsanträge (entsprechend 96 - 132)

* Einzelheiten der Beschwerden gegen Urlaubsablehnungen wurden wegen der geringen Zahl dieser Fälle außerhalb des Erhebungsbogens festgehalten.

LITERATUR

- Aebersold, Peter: Der Zweck des Strafvollzugs und die Rechtsstellung der Gefangenen. In: Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 1973. Hg. von der Juristischen Fakultät der Universität Basel. Basel u. Stuttgart 1973, 169 - 188.
- Apitzsch, Peter: Strafvollzug und Drogenabhängigkeit. ZfStrVo 1980, 95 - 101.
- Bach, Hans-Jochen: Die Kontakte des Gefangenen zur Außenwelt und seine Zukunftsprobleme. Diss. jur. Hamburg 1971.
- Bachof, Otto: Beurteilungsspielraum, Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriff im Verwaltungsrecht. JZ 1955, 97 - 102.
- : Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Verfahrensrecht in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Band II. Tübingen 1967.
- : Neue Tendenzen in der Rechtsprechung zum Ermessen und zum Beurteilungsspielraum. JZ 1972, 641 - 646.
- Badura, Peter: Generalprävention und Würde des Menschen. JZ 1964, 337 - 344.
- Baumann, Jürgen: Die Strafvollzugsreform aus der Sicht des Alternativ-Entwurfs der Strafrechtslehrer. In: Die Strafvollzugsreform. Hg. von Arthur Kaufmann. Karlsruhe 1971, 21 - 33.
- : Sicherheit und pädagogische Unordnung. In: Die Reform des Strafvollzuges: Programm nach den Vorstellungen des Alternativ-Entwurfes zu einem Strafgesetzbuch. Hg. von Jürgen Baumann. München 1974, 101 - 114.
- : Strafrecht Allgemeiner Teil. 8. Aufl., Bielefeld 1977.
- : Denksätze bei der Strafvollzugsgesetzgebung in Geschichte und Gegenwart. In: Tradition und Fortschritt im Recht. Festschrift zum 500jährigen Bestehen der Tübinger Juristenfakultät. Hg. von Joachim Gernhuber. Tübingen 1977a, 263 - 277.
- Becker, Peter von: Straftäter und Tatverdächtige in den Massenmedien: Die Frage der Rechtmäßigkeit identifizierender Kriminalberichte. Baden-Baden 1979.
- Bemann, Günter: Über das Ziel des Strafvollzugs. In: Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag. Hg. von Arthur Kaufmann u.a.. München 1979, 891 - 899.
- Bethge, Herbert: Zur Problematik von Grundrechtskollisionen. München 1977.
- Bettermann, Karl August: Rechtsgleichheit und Ermessensfreiheit. Der Staat 1 (1962), 79 - 92.
- Blau, Günter: Die Wechselbeziehung zwischen Strafurteil und Strafvollzug. MschrKrim 60 (1977), 329 - 346.
- Blei, Hermann: Strafrecht I: Allgemeiner Teil. 17. Aufl., München 1977.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation. NJW 1974, 1529 - 1538.

- : Die sozialen Grundrechte im Verfassungsgefüge. In: Soziale Grundrechte. 5. Rechtspolitischer Kongreß der SPD vom 29. Februar bis 2. März 1980 in Saarbrücken. Dokumentation: Teil 2. Hg. von Ernst-Wolfgang Böckenförde, Jürgen Jekewitz und Thilo Ramm. Heidelberg u. Karlsruhe 1981, 7 - 16.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang/Grawert, Rolf: Sonderverordnungen zur Regelung besonderer Gewaltverhältnisse. AÖR 95 (1970), 1 - 37.
- Böhm, Alexander: Strafvollzug. Frankfurt/M. 1979.
- : Gedanken zur Rückfallprävention durch Strafvollzug. In: Präventive Kriminalpolitik: Beiträge zur ressortübergreifenden Kriminalprävention aus Forschung, Praxis und Politik. Hg. von Hans-Dieter Schwind u.a.. Heidelberg 1980, 91 - 101.
- Böllinger, Lorenz: Prognoseprobleme bei der Strafaussetzung zur Bewährung. In: Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht. Hg. von Klaus Lüderssen und Fritz Sack. 1. Teilband. Frankfurt/M. 1980, 283 - 306.
- : Behandlungsvollzug in der Nachuntersuchung: Das "Youth Center Research Project" in Stockton/Californien. MschrKrim 63 (1980), 32 - 47.
- Breuer, Rüdiger: Legislative und administrative Prognoseentscheidungen. Der Staat 16 (1977), 21 - 54.
- : Grundrechte als Anspruchsnormen. In: Verwaltungsrecht zwischen Freiheit, Teilhabe und Bindung. Festgabe aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Bundesverwaltungsgerichts. München 1978, 89 - 119.
- : Die rechtliche Bedeutung der Verwaltungsvorschriften nach § 48 BImSchG im Genehmigungsverfahren. DVBl 1978, 28 - 37.
- Brockert, Siegfried: Wie resozialisiert man den Strafvollzug? Ein Gespräch mit Eva Rühmkorf. psychologie heute 6/1974, 4 - 11.
- Brühl, Albrecht: Die Rechte der Verurteilten und Strafgefangenen. Weinheim u. Basel 1981.
- Brunner, Georg: Der Selbsteintritt der höheren Behörde. DÖV 1969, 773 - 781.
- Bruns, Hans-Jürgen: "Stellenwerttheorie" oder "Doppelspurige Strafhöhenbemessung"? In: Festschrift für Eduard Dreher zum 70. Geburtstag. Hg. von Hans-Heinrich Jeschke und Hans Lüttger. Berlin u. New York 1977, 251 - 264.
- : Leitfaden des Strafzumessungsrechts. Köln, Berlin, Bonn, München 1980.
- Bryde, Brun-Otto: Die Kontrolle von Schulnoten in verwaltungsrechtlicher Dogmatik und Praxis. DÖV 1981, 193 - 204.
- Bullinger, Martin: Unbestimmte Gesetzesbegriffe in der neueren deutschen und französischen Verwaltungsrechtsprechung. In: Festschrift für Hermann Jahrreiß zum 80. Geburtstag. Köln, Berlin, Bonn, München 1974, 19 - 34.
- : Ermessen und Beurteilungsspielraum - Versuche einer Therapie. NJW 1974, 769 - 773.

- Calliess, Rolf-Peter: Strafvollzug: Institution im Wandel.
Stuttgart 1970.
- : Theorie der Strafe im demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
Frankfurt/M. 1974.
 - : Ausbildung und Therapie: Zur Konkretisierung eines Anspruchs
auf Resozialisierung. In: Die Reform des Strafvollzuges: Pro-
gramm nach den Vorstellungen des Alternativ-Entwurfes zu einem
Strafgesetzbuch. Hg. von Jürgen Baumann. München 1974a, 55 - 67.
 - : Urlaub aus der Haft - Zur Auslegung von § 13 StVollzG. ZfStrVo
1977, 197.
 - : Strafzumessung und Strafvollzug in strafverfahrensrechtlicher
Sicht: Dargestellt am Problem der Fassung der Urteilsformel
nach § 260 StPO bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe. In:
Sozialwissenschaften im Studium des Rechts. Band III. Straf-
recht. Hg. von Winfried Hassemer und Klaus Lüderssen. München
1978, 235 - 248.
 - : Strafvollzugsrecht. 2. Aufl., München 1981.
- Calliess, Rolf-Peter/Müller-Dietz, Heinz: Strafvollzugsgesetz.
2. Aufl., München 1979.
- Czermak, Fritz: Was ist Verwaltungsermessen? DÖV 1966, 750 - 754.
- Diepenbruck, Karl-Heinz: Rechtsmittel im Strafvollzug. Diss. jur.
Göttingen 1981.
- Dreher, Eduard/Tröndle, Herbert: Strafgesetzbuch und Nebengesetze.
40. Aufl., München 1981.
- Drews, Bill/Wacke, Gerhard/Martens, Wolfgang: Gefahrenabwehr.
2. Band. 8. Aufl., Köln, Berlin, Bonn, München 1977.
- Dünkel, Frieder: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behand-
lung: Eine empirische vergleichende Untersuchung. Berlin 1980.
- Dünkel, Frieder/Rosner, Anton: Die Entwicklung des
Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970.
Freiburg 1981.
- Ellscheid, Günter/Hassemer, Winfried: Strafe ohne Vorwurf: Bemer-
kungen zum Grund strafrechtlicher Haftung. Civitas 9 (1970),
27 - 49.
- Engisch, Karl: Logische Studien zur Gesetzesanwendung. 2. Aufl.,
Heidelberg 1960.
- Ericksen, Hans-Uwe/Martens, Wolfgang (Hg.): Allgemeines Verwal-
tungsrecht. Bearbeitet von Peter Badura u.a.. 4. Aufl., Berlin,
New York 1979.
- Eser, Albin: Resozialisierung in der Krise? Gedanken zum Soziali-
sationsziel des Strafvollzuges. In: Einheit und Vielfalt des
Strafrechts. Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag.
Hg. von Jürgen Baumann und Klaus Tiedemann. Tübingen 1974,
505 - 518.
- Eyermann, Erich/Fröhler, Ludwig: Verwaltungsgerichtsordnung:
Kommentar. 8. Aufl., München 1980.

Försterling, Wolfram: Methoden sozialtherapeutischer Behandlung im Strafvollzug und die Mitwirkungspflicht des Gefangenen. Bochum 1981.

Forsthoff, Ernst: Lehrbuch des Verwaltungsrechts. 1. Band: Allgemeiner Teil. 10. Aufl., München 1973.

Franke, Jürgen: Vollzugspraxis und Rechtsprechung in Strafvollzugssachen. ZfStrVo 1978, 187 - 196.

-: Entwicklung der Rechtsprechung zum Strafvollzugsgesetz. BlStVollzK 4/1980, 7 - 17.

-: Vom Behandlungsvollzug zum Rechtsvollzug? BlStVollzK 1/1981, 1 - 4.

Franßen, Everhardt: Der Einfluß des Verfassungsrechts auf die Auslegung der polizei- und ordnungsrechtlichen Generalklausel. In: Verwaltungsrecht zwischen Freiheit, Teilhabe und Bindung. Festgabe aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Bundesverwaltungsgerichts. München 1978, 201 - 216.

Frellesen, Peter: Konkretisierung des Strafvollzugsgesetzes durch sachfremde Verwaltungsvorschriften. NJW 1977, 2050 - 2053.

-: Bedeuten Verwaltungsvorschriften und Rechtsprechung Fortentwicklung oder Hemmnis des Strafvollzugsgesetzes? In: Das Strafvollzugsgesetz - Auftrag und Wirklichkeit. Protokolldienst 10/78. Hg. von der Evangelischen Akademie Bad Boll. Bad Boll 1978, 36 - 48.

Freudenthal, Berthold: Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen. In: Rektoratswechsel an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a.M. am 3. November 1909. Jena 1910, 15 - 28.

-: Der Strafvollzug als Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts. ZStW 32 (1911), 222 - 248.

-: "Gefängnisrecht". ZStW 35 (1914), 917 - 920.

-: Strafrecht und Strafvollzug im modernen Rechtsstaat. ZStW 39 (1918), 493 - 511.

-: Entlassenenfürsorge, eine Pflicht der Allgemeinheit. ZStW 46 (1925), 403 - 416.

Friauf, Karl Heinrich: Zur Rolle der Grundrechte im Interventions- und Leistungsstaat. DVBl 1974, 674 - 682.

Frielinghaus, Volker: Die Auswirkung der Grundrechte auf die Rechtsstellung der Strafgefangenen. In: Das Strafvollzugsgesetz - Auftrag und Wirklichkeit. Protokolldienst 10/78. Hg. von der Evangelischen Akademie Bad Boll. Bad Boll 1978, 49 - 66.

Friesenhahn, Ernst: Der Wandel des Grundrechtsverständnisses. In: Verhandlungen des 50. Deutschen Juristentages. Band II. München 1974, G 1 - 37.

Gaensslen, Hermann/Schubö, Werner: Einfache und komplexe statistische Analyse. München u. Basel 1973.

Geiger, Klaus: Klassifizierung und Differenzierung im Strafvollzug in Baden-Württemberg. ZfStrVo 1977, 34 - 38.

- Geitmann, Roland: Bundesverfassungsgericht und "offene" Normen. Berlin 1971.
- Göppinger, Hans/Witter, Hermann: Handbuch der forensischen Psychiatrie. Band I. Berlin, Heidelberg, New York 1972.
- Götz, Volkmar: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht. 6. Aufl., Göttingen 1980.
- Grimmer, Klaus: Demokratie und Grundrechte: Elemente zu einer Theorie des Grundgesetzes. Berlin 1980.
- Grunau, Theodor: Reformkorrektur im Strafvollzug. DRiZ 1975, 367 - 369.
- : Strafvollzugsgesetz. Unter Mitarbeit von Eberhard Tiesler. Köln, Berlin, Bonn, München 1977.
- : Kritische Überlegungen zum Strafvollzugsgesetz. JR 1977, 51 - 57.
- : Anmerkung zum Beschluß des OLG Celle vom 22.7.1977 - 3 Ws 202/77. JR 1978, 259 - 260.
- : Über den Regelurlaub der Strafgefangenen. DRiZ 1978, 111 - 113.
- Häberle, Peter: Grundrechte im Leistungsstaat. VVDStRL 30 (1972), 43 - 141.
- : Die Wesensgehaltgarantie des Artikel 19 Abs. 2 Grundgesetz. 2. Aufl. Karlsruhe 1972a.
- : Das Bundesverfassungsgericht im Leistungsstaat: Die Numerusclausus-Entscheidung vom 18.7.1972. DÖV 1972, 729 - 740.
- Haffke, Bernhard: Wird das materielle Strafrecht von dem geplanten Strafvollzugsgesetz unterlaufen? MschrKrim 58 (1975), 40 - 56.
- : Tiefenpsychologie und Generalprävention. Aarau und Frankfurt/M. 1976.
- : Problemaufriß: Die Bedeutung der sozialpsychologischen Funktion von Schuld und Schuldunfähigkeit für die strafrechtliche Schuldlehre. In: Sozialwissenschaften im Studium des Rechts. Band III. Strafrecht. Hg. von Winfried Hassemer und Klaus Lüderssen. München 1978, 153 - 180.
- : Strafrechtsdogmatik und Tiefenpsychologie. GA 1978, 33 - 57.
- Hartmann, Claus: Flucht aus dem Gefängnis: Eine empirische Untersuchung über Entweicher aus dem offenen Strafvollzug. Stuttgart 1978.
- Hassemer, Winfried: Strafzumessung, Strafvollzug und die "Gesamte Strafrechtswissenschaft". In: Die Strafvollzugsreform. Hg. von Arthur Kaufmann. Karlsruhe 1971, 53 - 65.
- : Generalprävention und Strafzumessung. In: Winfried Hassemer/Klaus Lüderssen/Wolfgang Naucke: Hauptprobleme der Generalprävention. Frankfurt/M. 1979, 29 - 53.
- : Einführung in die Grundlagen des Strafrechts. München 1981.
- Henke, Horst-Eberhard: Die Tatfrage: Der unbestimmte Begriff im Zivilrecht und seine Revisibilität. Berlin 1966.
- Henkel, Heinrich: Strafverfahrensrecht. 2. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1968.

- Hermanns, Jan: Drogenprojekt Ebrach - Auswertung: Erfahrungsbericht über die Jahre 1976 bis 1979. ZfStrVo 1981, 33 - 36.
- Hesse, Konrad: Bestand und Bedeutung der Grundrechte in der Bundesrepublik Deutschland. EuGRZ 5 (1978), 427 - 438.
- : Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. 12. Aufl., Heidelberg u. Karlsruhe 1980.
- Heuer, Gerhild: Problem Sexualität im Strafvollzug. Stuttgart 1978.
- Hilbers, Marlene/Lange, Wolf: Abkehr von der Behandlungsideologie? Erfahrungen mit modernen Vollzugsformen un Skandinavien. KrimJ 5 (1973), 52 - 59.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang: "Anscheinsgefahr" und "Anscheinsverursachung" im Polizeirecht. In: Verfassung, Verwaltung, Finanzen. Festschrift für Gerhard Wacke zum 70. Geburtstag. Köln 1972, 327 - 342.
- Hoffmeyer, Carsten: Grundrechte im Strafvollzug. Heidelberg u. Karlsruhe 1979.
- Hohmeier, Jürgen: Die Strafanstalt und das Aufsichtspersonal: Dilemma einer Berufsrolle. MschrKrim 52 (1969), 218 - 224.
- : Die Strafvollzugsanstalt als Organisation. In: Die Strafvollzugsreform. Hg. von Arthur Kaufmann. Karlsruhe 1971, 125 - 133.
- Hoppe, Werner: Verwaltungsverantwortung und Verwaltungsgerichtsbarkeit. DVBl 1975, 684 - 695.
- : Gerichtliche Kontrolldichte bei komplexen Verwaltungsentscheidungen. In: Verwaltungsrecht zwischen Freiheit, Teilhabe und Bindung. Festgabe aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Bundesverwaltungsgerichts. München 1978, 295 - 312.
- Inowlocki, Lena/Mai, Jacqueline: "... daß das aber alleine, von uns alleine kommt und nicht von irgend jemandem, der hinter uns steht und sagt: du mußt.": Ein Gespräch über widersprüchliche Erfahrungen, im Knast clean zu werden. KrimJ 1980, 271 - 282.
- Isensee, Josef: Die typisierende Verwaltung. Berlin 1976.
- Isola, Horst: Alternativen zum Strafvollzug. Recht und Politik 1978, 35 - 40.
- Jescheck, Hans-Heinrich: Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 3. Aufl., Berlin 1978.
- : Die Krise der Kriminalpolitik. ZStW 91 (1979), 1037 - 1064.
- Joester, Erich/Quensel, Edelgart/Hoffmann, Erhard, Feest, Johannes: Lockerungen des Vollzugs. ZfStrVo 1977, 93 - 104.
- Jürgensen, Peter/Rehn, Gerhard: Urlaub aus der Haft. MschrKrim 63 (1980), 231 - 241.
- Jung, Heike: Das Strafvollzugsgesetz und die "Öffnung des Vollzugs". ZfStrVo 1977, 86 - 92.
- Kaiser, Günther: Strategien und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle. Frankfurt/M. 1972.

- : Resozialisierung und Zeitgeist. In: Kultur, Kriminalität, Strafrecht. Festschrift für Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag. Hg. von Rüdiger Herren u.a.. Berlin 1977, 359 - 372
- : Kriminologie als angewandte Wissenschaft. In: Lebendiges Strafrecht. Festgabe zum 65. Geburtstag von Hans Schultz. Hg. von Hans Walder und Stefan Trechsel. Bern 1977a, 514 - 531.
- : Kriminalpolitik ohne kriminologische Grundlage? In: Gedächtnisschrift für Horst Schröder. Hg. von Walter Stree u.a.. München 1978, 481 - 503.
- : Kriminologie. Ein Lehrbuch. Heidelberg und Karlsruhe 1980.
- : Perspektiven vergleichender Pönologie. MschrKrim 63 (1980), 366 - 378.
- : Rang, Recht und Wirklichkeit des Strafvollzuges in der hundertjährigen Entwicklung der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. ZStW 93 (1981), 222 - 248.
- Kaiser, Günther/Kerner, Hans-Jürgen/Schöch, Heinz: Strafvollzug. Ein Lehrbuch. 3. Aufl., Heidelberg 1982.
- Kaiser, Günther/Schöch, Heinz: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. München 1979.
- Kargl, Walter: Was ist Sozialtherapie? KJ 1976, 134 - 156.
- Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz. Hg. von Gerd Pfeiffer. München 1982.
- Kaufmann, Arthur: Dogmatische und kriminalpolitische Aspekte des Schuldgedankens im Strafrecht. JZ 1967, 553 - 560.
- : Strafrecht und Strafvollzug. In: Die Strafvollzugsreform. Hg. von Arthur Kaufmann. Karlsruhe 1971, 35 - 52.
- Kaufmann, Hilde: Kriminologie III: Strafvollzug und Sozialtherapie. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1977.
- Keller, Rainer: Ermessensgrenzen bei der Gewährung von Urlaub nach dem Strafvollzugsgesetz. JZ 1979, 167 - 171.
- Kerner, Hans-Jürgen: Behandlungs- und Vollzugsorganisation im neuen Strafvollzugsgesetz. ZfStrVo 1977, 74 - 85.
- : Können und dürfen Therapeuten prognostizieren? Strafaussetzung zur Bewährung in der Praxis als Konfliktfeld für Vollzugsanstalten und Gerichte. In: Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht. Hg. von Klaus Lüderssen und Fritz Sack. 1. Teilband. Frankfurt/M. 1980, 307 - 330.
- Kisker, Gunter: Neue Aspekte im Streit um den Vorbehalt des Gesetzes. NJW 1977, 1313 - 1320.
- Kleinknecht, Theodor: Strafprozeßordnung. 35. Aufl., München 1981.
- Klotz, Wolfgang: Untersuchungsbericht zum Beschwerdeverhalten von Strafgefangenen in Vollzugsanstalten von Baden-Württemberg. Unveröffentlicher Bericht des Kriminologischen Dienstes. Stuttgart 1980.
- : Rückfälligkeit von ehemaligen Gefangenen des geschlossenen und offenen Strafvollzugs. ZfStrVo 1980, 70 - 85.

- Koch, Hans-Joachim: Unbestimmte Rechtsbegriffe und Ermessenser-
mächtigungen im Verwaltungsrecht. Frankfurt/M. 1979.
- Körner, Harald: Bekämpfung von Drogensucht und internationalem
Drogenhandel. ZRP 1980, 57 - 62.
- Kommentar zum Bonner Grundgesetz (Bonner Kommentar). Bearbeitet
von Hans Jürgen Abraham u.a.. Hamburg 1950 ff..
- Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (Alternativkommentar). Bearbeitet
von Eberhard Brandt u.a.. Neuwied und Darmstadt 1980.
- Kopp, Ferdinand O.: Verwaltungsverfahrensgesetz. 2. Aufl., München
1980.
- Kratzmann, Horst: Grundrechte - Rechte auf Leistungen. Bern und
Frankfurt/M. 1974.
- Krebs, Walter: Vorbehalt des Gesetzes und Grundrechte. Berlin 1975.
- : Zur Rechtsetzung der Exekutive durch Verwaltungsvorschriften.
VerwArch 70 (1979), 259 - 273.
- : Zum aktuellen Stand der Lehre vom Vorbehalt des Gesetzes.
Jura 1979, 304 - 312.
- Kreiler, Kurt (Hg.): Innen-Welt: Verständigungstexte Gefangener.
Frankfurt/M. 1979.
- Kreuzer, Arthur/Gebhardt, Christoph/Maassen, Marcel/Stein-Hilbers,
Marlene: Drogenabhängigkeit und Kontrolle. Wiesbaden 1981.
- Krümpelmann, Justus: Die Neugestaltung der Vorschriften über die
Schuldfähigkeit durch das Zweite Strafrechtsreformgesetz vom
4. Juli 1969. ZStW 88 (1976), 6 - 39.
- Kunert, Karl-Heinz: Gerichtliche Aussetzung des Restes der lebens-
langen Freiheitsstrafe kraft Gesetzes. NSTZ 1982, 89 - 96.
- Kury, Helmut: Die Einstellung der Bevölkerung zum Rechtsbrecher
und Strafvollzug. In: Helmut Kury (Hg.): Strafvollzug und
Öffentlichkeit. Freiburg 1980, 113 - 154.
- Lackner, Karl: Strafgesetzbuch. 14. Aufl., München 1981.
- Landmann, Robert von/Rohmer, Gustav: Gewerbeordnung und ergänzende
Vorschriften. Band I. Bearbeitet von Kuno Bender u.a.. 13. Aufl.,
München 1977 ff..
- Lenckner, Theodor: Strafgesetzgebung in Vergangenheit und Gegenwart.
Irr: Tradition und Fortschritt im Recht. Festschrift zum 500-
jährigen Bestehen der Tübinger Juristenfakultät. Hg. von Joachim
Gernhuber. Tübingen 1977, 239 - 261.
- Leschhorn, Walter: Drogenabhängigkeit im Strafvollzug. ZfStrVo
1981, 29 - 33.
- Limbach, Jutta: Unterhaltsverlust wegen grober Unbilligkeit bei
Getrenntleben. NJW 1980, 871 - 875.
- Liszt, Franz von: "Gefängnisrecht". ZStW 35 (1914), 657 - 659.
- Löwe, Ewald/Rosenberg, Werner: Die Strafprozeßordnung und das
Gerichtsverfassungsgesetz. Großkommentar. Bearbeitet von Hanns
Dünnebier u.a.. 2. Band. 23. Aufl., Berlin, New York 1978.
- Lohmann, Hans Henning: Die Zweckmäßigkeit der Ermessenausübung
als verwaltungsrechtliches Rechtsprinzip. Berlin 1972.

- Lüderssen, Klaus: Die generalpräventive Funktion des Delikt-systems. In: Winfried Hassemer/Klaus Lüderssen/Wolfgang Naucke: Hauptprobleme der Generalprävention. Frankfurt/M. 1979, 54 - 80.
- Mai, Klaus: Die psychodiagnostische Tätigkeit im Strafvollzug - dargestellt am Beispiel der Haftlockerungen. In: Psychologie hinter Gittern. Hg. von Klaus Mai. Weinheim u. Basel 1981, 13 - 34.
- Maihofer, Werner: Die kriminalpolitische Konzeption unseres künftigen Strafrechts. BlStVollzK 2/1966, 1 - 10.
- Maiwald, Manfred: Moderne Entwicklungen der Auffassungen vom Zweck der Strafe. In: Rechtswissenschaft und Rechtsentwicklung. Hg. von Ulrich Immenga. Göttingen 1980, 291 - 304.
- Malchow, Wolfgang: Strafvollzugsbehörde und Strafvollstreckungs-kammer: Zur gerichtlichen Kontrolle strafvollzugsbehördlicher Ermessensentscheidungen. Diss. jur. München 1978.
- Martens, Wolfgang: Grundrechte im Leistungsstaat. VVDStRL 30 (1972), 7 - 42.
- Marx, Michael: Resozialisierung, Zielkonflikt, Entwurf eines Straf-vollzugsgesetzes. In: Wahlfach-Examinatorium Strafvollzug. Hg. von Reinhart Maurach und Ethel Behrendt. Karlsruhe 1973, 81 - 94.
- : Strafvollzugsrecht: Journalistenbesuch. JuS 1982, 121 - 125.
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter/Herzog, Roman/Scholz, Rupert: Grund-gesetz. München 1958 ff.
- Maurach, Reinhart/Zipf, Heinz: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Teilband 1. 5. Aufl., Heidelberg u. Karlsruhe 1977.
- Meier, Peter: Anmerkung zum Beschluß des OLG Hamburg vom 6.3.1981 - Vollz (Ws) 3/81. NStZ 1981, 406 - 407.
- Meyer, Gerhard: Therapie statt Strafe. BlStVollzK 6/1980, 4 - 5.
- Meyer, Hans/Borgs-Maciejewski, Hermann: Verwaltungsverfahrensgesetz. Frankfurt/M. 1976.
- Michel, Elmar/Kienzle, Werner: Das Gaststättengesetz. Kommentar. 7. Aufl., Köln, Berlin, Bonn, München 1978.
- Middendorff, Wolf: Die kriminologische Prognose in Theorie und Praxis. Neuwied u. Berlin 1967.
- Müller, Wolfgang: Vollstreckungsgerichte - Koppelungsstellen in der sozialen Strafrechtspflege? In: Freiwillige Mitarbeit in der Straffälligenhilfe und professionelle Sozialarbeit. Festschrift zum 100jährigen Jubiläum der Niedersächsischen Gesell-schaft für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e.V.. Hg. von der Niedersächsischen Gesellschaft für Straffälligen-betreuung und Bewährungshilfe e.V.. Hannover 1980, 121 - 125.
- Müller-Dietz, Heinz: Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugs-reform. Köln, Berlin, Bonn, München 1970.
- : Strafvollzug und Gesellschaft. Bad Homburg, Berlin, Zürich 1970a.
- : Wege zur Strafvollzugsreform. Berlin 1972.
- : Strafzwecke und Vollzugsziel. Tübingen 1973.

- : Die Bedeutung der Arbeit im Rahmen des Behandlungsvollzugs. ZfStrVo 1973, 125 - 136.
 - : Probleme der Sozialprognose. NJW 1973, 1065 - 1069.
 - : Vollzugsziel und innerer Aufbau der Vollzugsanstalten. ZfStrVo 1975, 204 - 212.
 - : Strafvollzugsrecht. 2. Aufl., Berlin 1978.
 - : Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems. Heidelberg u. Hamburg 1979.
 - : Strafe und Strafbewältigung in rechtlicher Sicht. In: Versöhnen durch Strafen? Perspektiven für die Straffälligenhilfe. Hg. von Waldemar Molinski. Wien u. Göttingen 1979a, 23 - 52.
 - : Sexualität und Strafvollzug. Vorgänge 47/48 (5/1980), 141 - 147.
 - : Die Strafvollstreckungskammer. Jura 1981, 57 - 65, 113 - 125.
 - : Anmerkung zum Beschluß des KG vom 6.11.1980 - 2 Ws 171/80 (Vollz). NSTZ 1981, 158 - 159.
 - : Die Rechtsprechung des Strafvollstreckungskammern zur Rechtsgültigkeit der VVStVollzG. NSTZ 1981, 409 - 417.
- Müch, Ingo von (Hg.): Grundgesetz. Kommentar. Unter Mitarbeit von Detlev Chr. Dicke u.a.. Band 1. Frankfurt/M. 1974.
- : Besonderes Verwaltungsrecht. Bearbeitet von Peter Badura u.a.. 5. Aufl., Berlin u. New York 1979.
- Nesselrodt, Jürgen: Der Strafurlaub im Progressionssystem des Freiheitsentzuges. Diss. jur. Marburg 1979.
- Neumann, Gerd: Zur Rechtssystematik und gesetzestechnischen Regelung des Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrechts. Diss. jur. Freiburg 1972.
- Niehues, Norbert: Nach welchen rechtlichen Grundsätzen sind das öffentliche Schulwesen und die Stellung der an ihm Beteiligten zu regeln? In: Verhandlungen des 51. Deutschen Juristentages. Band II. München 1976, M 40 - 65.
- Nierhaus, Michael: Zur gerichtlichen Kontrolle von Prognoseentscheidungen der Verwaltung. DVBl 1977, 19 - 26.
- Noll, Peter: Die ethische Begründung der Strafe. Tübingen 1962.
- : Strafe ohne Metaphysik. In: Mißlingt die Strafrechtsreform? Hg. von Jürgen Baumann. Neuwied und Berlin 1969, 48 - 64.
- Nowakowski, Freidrich: Freiheit, Schuld, Vergeltung. In: Festschrift für Theodor Rittler zu seinem 80. Geburtstag. Hg. von Siegfried Hohenleitner u.a.. Innsbruck 1957, 55 - 88.
- Obermayer, Klaus: Die Beurteilungsfreiheit der Verwaltung. BayVBl 1975, 257 - 263.
- Ohler, Wolfgang: Die Strafvollzugsanstalt als soziales System. Entwurf einer Organisationszheorie zum Strafvollzug. Heidelberg u. Karlsruhe 1977.

- Oppermann, Thomas: Nach welchen rechtlichen Grundsätzen sind das öffentliche Schulwesen und die Stellung der an ihm Beteiligten zu ordnen? In: Verhandlungen des 51. Deutschen Juristentages. Band I. München 1976, C 1 - 108.
- Ortner, Helmut/Wetter, Reinhard: Gefängnis und Familie. Berlin 1975.
- : Sozialarbeit ohne Mauern: Anstöße zu einer "befreienden" Gefangenenarbeit. Stuttgart 1980.
- Ossenbühl, Fritz: Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz. Bad Homburg, Berlin, Zürich 1968.
- : Zur Renaissance der administrativen Beurteilungsermächtigung. DÖV 1972, 401 - 405.
- : Vom unbestimmten Gesetzesbegriff zur letztverbindlichen Verwaltungsentscheidung. DVBl 1974, 309 - 313.
- : Der polizeiliche Ermessens- und Beurteilungsspielraum. DÖV 1976, 463 - 471.
- : Die Interpretation der Grundrechte in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. NJW 1976, 2100 - 2107.
- : Zur Außenwirkung von Verwaltungsvorschriften. In: Verwaltungsrecht zwischen Freiheit, Teilhabe und Bindung. Festgabe aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Bundesverwaltungsgerichts. München 1978, 433 - 450.
- : Die gerichtliche Überprüfung der Beurteilung technischer und wirtschaftlicher Fragen in Genehmigungen des Baus von Kraftwerken. DVBl 1978, 1 - 9.
- Ott, Sieghart: Die neue Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum literarischen Jugendschutz in verfassungsrechtlicher Sicht. NJW 1972, 1219 - 1222.
- Otto, Harro: Personales Unrecht, Schuld und Strafe. ZStW 87 (1975), 539 - 597.
- Peters, Dorothee/Peters, Helge: Therapie ohne Diagnose: Zur soziologischen Kritik am kriminologischen Konzept sozialtherapeutischer Anstalten. KrimJ 1970, 114 - 120.
- Peters, Karl: Strafprozeß. 2. Aufl., Karlsruhe 1966.
- : Die ethischen Voraussetzungen des Resozialisierungs- und Erziehungsvollzuges. In: Festschrift für Ernst Heintz zum 70. Geburtstag. Hg. von Hans Lüttger. Berlin 1972, 501 - 516.
- : Der Auftrag des Gesetzgebers an die Strafvollstreckungskammer. GA 1977, 97 - 110.
- : Beurlaubung von zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter. JR 1978, 177 - 180.
- : Strafprozeß. 3. Aufl., Karlsruhe 1981.
- Pieske, Eckart: Der Weg des deutschen Schulrechts nach dem 51. Deutschen Juristentag in Stuttgart im September 1976. DVBl 1977, 673 - 677.
- Pietzcker, Jost: Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes. JuS 1979, 710 - 715.

- Quensel, Stephan: Der Anstaltsinsasse als Objekt von Strafjustiz und Behandlungseifer: Einige subjektive Bedingungen für ein Scheitern der Resozialisierungs-Reform. In: Lebendiges Strafrecht. Festgabe zum 65. Geburtstag von Hans Schultz. Hg. von Hans Walder und Stefan Trechsel. Bern 1977, 490 - 513.
- Radbruch, Gustav: Der Mensch im Recht. Göttingen 1957.
- Rasch, Wilfried/Kühl, Klaus-Peter: Psychologische Befunde und Rückfälligkeit nach Aufenthalt in der sozialtherapeutischen Modellanstalt Düren. BewHi 25 (1978), 44 - 57.
- Redeker, Konrad/Oertzen, Hans-Joachim von: Verwaltungsgerichtsordnung. 7. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1981.
- Rehn, Gerhard: Behandlung im Strafvollzug: Ergebnisse einer vergleichenden Untersuchung der Rückfallquote bei entlassenen Strafgefangenen. Weinheim u. Basel 1979.
- : Behandlung im Strafvollzug: ein Irrweg? KrimJ 1980, 219 - 223.
- Roellecke, Gerd: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Grenzbereich zur Gesetzgebung. NJW 1978, 1776 - 1781.
- Roxin, Claus: Kriminalpolitische Überlegungen zum Schuldprinzip. MschrKrim 56 (1973), 316 - 325.
- : Strafzumessung im Lichte der Strafzwecke. In: Lebendiges Strafrecht. Festgabe zum 65. Geburtstag von Hans Schultz. Hg. von Hans Walder und Stefan Trechsel. Bern 1977, 463 - 481.
- : Prävention und Strafzumessung. In: Festschrift für Hans-Jürgen Bruns zum 70. Geburtstag. Hg. von Wolfgang Frisch und Werner Schmid. Köln, Berlin, Bonn, München 1978, 183 - 204.
- : Strafverfahrensrecht. 15. Aufl., München 1979.
- : Zur jüngsten Diskussion über Schuld, Prävention und Verantwortlichkeit im Strafrecht. In: Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag. Hg. von Arthur Kaufmann u.a.. München 1979a, 279 - 309.
- : Wandlungen der Strafrechtswissenschaft. JA 1980, 221 - 227.
- : Zur Entwicklung der Kriminalpolitik seit den Alternativentwürfen. JA 1980, 545 - 552.
- Rüther, Werner/Neufeind, Wolfgang: Offener Vollzug und Rückfallkriminalität. MschrKrim 61 (1978), 363 - 376.
- Rupp, Hans Heinrich: Grundfragen der heutigen Verwaltungsrechtslehre. Tübingen 1965.
- : Die "Verwaltungsvorschriften" im grundgesetzlichen Normensystem. JuS 1975, 609 - 617.
- : Vom Wandel der Grundrechte. AöR 101 (1976), 161 - 201.
- Sack, Fritz: Einleitung zu Teil III: Vollzug der Sanktionen. In: Seminar: Abweichendes Verhalten III. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität. Band 2. Strafprozeß und Strafvollzug. Hg. von Klaus Lüderssen und Fritz Sack. Frankfurt/M. 1977, 259 - 275.

- : Probleme der Kriminalsoziologie. In: Handbuch der empirischen Sozialforschung. Hg. von René König. Band 12. 2. Aufl., Stuttgart 1978, 192 - 492.
- Sauer, Wilhelm: Über den Einfluß der Kriminologie auf die Strafrechtsreform. MschrKrim 40 (1957), 105 - 115.
- Schaffstein, Friedrich: Zur Situation des Jugendrichters. NSTZ 1981, 286 - 293.
- Scheffler, Hans-Hermann: Wachsende Bedeutung der Verwaltungsvorschriften. DÖV 1980, 236 - 244.
- Schenke, Wolf-Rüdiger: Gesetzesvorbehalt und Pressesubventionen. Der Staat 15 (1976), 553 - 570.
- : Gesetzgebung durch Verwaltungsvorschriften? DÖV 1977, 27 - 33.
- Schmidt, Eberhard: Vergeltung, Sühne und Spezialprävention. ZStW 67 (1955), 177 - 195.
- Schmidt, Walter: Gesetzesvollziehung durch Rechtsetzung. Bad Homburg, Berlin, Zürich 1969.
- : Abschied vom "unbestimmten Rechtsbegriff". NJW 1975, 1753 - 1758.
- Schmidt-Eichstaedt, Gerd: Ermessen, Beurteilungsspielraum und eigenverantwortliches Handeln der Verwaltung. AÖR 98 (1973), 173 - 195.
- Schmidt-Salzer, Joachim: Die normstrukturelle und dogmatische Bedeutung der Ermessensermächtigungen. VerwArch 60 (1969), 261 - 290.
- Schmitt, Rudolf: Arbeit und Arbeitsentlohnung im künftigen Strafvollzug: Erläuterungen zu § 39 des Alternativ-Entwurfs. In: Programm für ein neues Strafgesetzbuch: Der Alternativ-Entwurf der Strafrechtslehrer. Hg. von Jürgen Baumann. Frankfurt/M. 1968, 93 - 99.
- : Arbeit - Sozialversicherung - Wiedergutmachung. In: Die Reform des Strafvollzuges: Programm nach den Vorstellungen des Alternativ-Entwurfes zu einem Strafgesetzbuch. Hg. von Jürgen Baumann. München 1974, 69 - 76.
- Schneider, Hans Joachim: Die gegenwärtige Lage der deutschsprachigen Kriminologie. JZ 1973, 569 - 583.
- : Artikel "Kriminaltherapie". In: Handwörterbuch der Kriminologie. Hg. von Rudolf Sieverts und Hans Joachim Schneider. 4. Band (Ergänzungsband). 2. Aufl., Berlin 1979, 495 - 522.
- Schöch, Heinz: Verstehen, Erklären, Bestrafen? Vergangenes und Aktuelles zur "gesamten Strafrechtswissenschaft". In: Rechtswissenschaft und Rechtsentwicklung. Hg. von Ulrich Immenga. Göttingen 1980, 305 - 321.
- : Kriminologie und Sanktionsgesetzgebung. ZStW 92 (1980), 143 - 184.
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst: Strafgesetzbuch. Bearbeitet von Theodor Lenckner, Peter Cramer, Albin Eser und Walter Stree. 20. Aufl., München 1980.

- Scholz, Rupert: *Verwaltungsverantwortung und Verwaltungsgerichtsbarkeit*. VVDStRL 34 (1976), 145 - 220.
- Schreiber, Hans-Ludwig: *Was heißt heute strafrechtliche Schuld und wie kann der Psychiater bei ihrer Feststellung mitwirken?* *Der Nervenarzt* 48 (1977), 242 - 247.
- : *Vor dem Ende des Schuldstrafrechts?* In: *Rechtswissenschaft und Rechtsentwicklung*. Hg. von Ulrich Immenga. Göttingen 1980, 281 - 290.
- Schuchard-Fischer, Christiane/Backhaus, Klaus/Humme, Udo/Lohrberg, Werner/Plinke, Wulff/Schreiner, Wolfgang: *Multivariate Analysemethoden*. Berlin, Heidelberg, New York 1980.
- Schüler-Springorum, Horst: *Strafvollzug im Übergang*. Göttingen 1969.
- : *Strafvollzug und Strafvollzugsgesetz*. In: *Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag*. Hg. von Arthur Kaufmann u.a.. München 1979, 869 - 889.
- Schulte, Walter/Tölle, Rainer: *Psychiatrie*. 5. Aufl., Berlin, Heidelberg, New York 1979.
- Schwabe, Jürgen: *Probleme der Grundrechtsdogmatik*. Darmstadt 1977.
- Schwind, Hans-Dieter: *Zum Sinn der Strafe und zum Ziel (Zweck) des (Straf-)Vollzugs*. *BewHi* 28 (1981), 351 - 354.
- Schwind, Hans-Dieter/Blau, Günter (Hg.): *Strafvollzug in der Praxis: Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe*. Berlin u. New York 1976.
- See, Wolfgang: *Nun büßt mal schön: Szenen aus dem Strafvollzug*. München 1980.
- Sendler, Horst: *Teilhaberechte in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts*. *DÖV* 1978, 581 - 589.
- Sessar, Klaus: *Die Umgehung der lebenslangen Freiheitsstrafe*. *MschRkrim* 63 (1980), 193 - 206.
- Sieverts, Rudolf: *Artikel "Kriminalpolitik"*. In: *Handwörterbuch der Kriminologie*. Hg. von Rudolf Sieverts und Hans Joachim Schneider. 2. Band. 2. Aufl., Berlin 1977, 1 - 19.
- Simon, Helmut: *Die verfassungskonforme Gesetzesauslegung*. *EuGRZ* 1 (1974), 85 - 91.
- Soell, Hermann: *Das Ermessen der Eingriffsverwaltung*. Heidelberg 1973.
- Sonnen, Bernd-Rüdiger: *Die Bedeutung sozialtherapeutischer Maßnahmen für die Sozialprognose*. *JuS* 1976, 364 - 368.
- Starck, Christian: *Staatliche Organisation und staatliche Finanzierung als Hilfen zu Grundrechtsverwirklichungen?* In: *Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz. Festgabe aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts*. 2. Band. Tübingen 1976, 480 - 526.
- : *Die Grundrechte des Grundgesetzes: Zugleich ein Beitrag zu den Grenzen der Verfassungsauslegung*. *JuS* 1981, 237 - 246.

- Stark, Heinz-Dietrich: Strafvollzugsgesetz - Anspruch und Wirklichkeit. In: Kriminalpädagogik als Kriminalpolitik. Hg. von Gustav Nass. Kassel 1979, 117 - 142.
- : Sexualität und Freiheitsstrafe. Vorgänge 47/48 (5/1980), 147 - 150.
- Steinbrecher, Wolfgang/Solms, H. (Hg.): Sucht und Mißbrauch. 2. Aufl., Stuttgart 1975.
- Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Band I. München 1977. Band II. München 1980.
- Stilz, Eberhard: Zum Urlaub aus der Haft. ZfStrVo 1979, 67 - 72.
- Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. Hg. von Hans-Heinrich Jescheck u.a.. 10. Aufl., Berlin 1978 ff..
- Strasser, Peter: Verbrechenserklärungen und Strafkonzeptionen. KrimJ 1979, 1 - 21.
- Stratenwerth, Günter: Schuld und Rechtfertigung. In: Mißlingt die Strafrechtsreform? Hg. von Jürgen Baumann. Neuwied u. Berlin 1969, 31 - 47.
- : Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat. 2. Aufl., Köln, Berlin, Bonn, München 1976.
- : Die Zukunft des strafrechtlichen Schuldprinzips. Heidelberg u. Karlsruhe 1977.
- : Strafrecht und Sozialtherapie. In: Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag. Hg. von Arthur Kaufmann u.a.. München 1979, 901 - 921.
- : Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat. 3. Aufl., Köln, Berlin, Bonn, München 1981.
- Stromberg, Eberhard: Die Strafvollstreckungskammern der Landgerichte. MDR 1979, 353 - 358.
- Stumpf, Karl: Abgrenzung der Vollstreckung und des Vollzugs der Strafen, insbesondere die Stellung der Strafvollzugsbehörden. BlGefK 63 (1932), 3 - 79.
- Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band I. Allgemeiner Teil. Von Hans-Joachim Rudolphi u.a.. 2. Aufl., Frankfurt/M. 1977.
- Tanke, Günter: Anmerkung zum Beschluß des OLG Celle vom 5.2.1981 - 3 Ws 454/80. NSTZ 1981, 455.
- Terhorst, Bruno: Die Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung. MDR 1973, 627 - 630.
- Tettinger, Peter J.: Rechtsanwendung und gerichtliche Kontrolle im Wirtschaftsverwaltungsrecht. München 1980.
- Tiedemann, Klaus: Die Rechtsstellung des Strafgefangenen nach französischem und deutschem Verfassungsrecht. Bonn 1963.
- Treptow, Walter: Gerichtliche Kontrolle von Ermessensentscheidungen und unbestimmten Rechtsbegriffen im Strafvollzugsrecht. NJW 1978, 2227 - 2231.

- : Aus der Arbeit der Strafvollstreckungskammern. In: Kurskorrekturen im Recht: Die Vorträge und Referate des Deutschen Richtertags 1979 in Essen. Hg. vom Deutschen Richterbund. Köln 1980, 319 - 327.
- : Gerichtliche Kontrolle der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe seitens der Vollzugsorgane - Versuch einer Systematik. ZfStrVo 1980, 67 - 70.
- Ule, Carl Hermann: Zur Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe im Verwaltungsrecht. In: Gedächtnisschrift für Walter Jellinek. München 1955, 309 - 330.
- Volckart, B.: Anmerkung zum Beschluß des BGH vom 22.12.1981 - 5 AR (Vs) 32/81. NSTZ 1982, 174 - 175.
- Volk, Klaus: Der Begriff der Strafe in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. ZStW 83 (1971), 405 - 434.
- Voß, Michael: Fallgruben und Stolpersteine bei der Erfolgsmessung im Strafvollzug. KrimJ 1980, 210 - 218.
- Waldmann, Peter: Zielkonflikte in einer Strafanstalt. Stuttgart 1968.
- Weber, Werner: Die verfassungsrechtlichen Grenzen sozialstaatlicher Forderungen. Der Staat 4 (1965), 409 - 439.
- Weigel, Hanns Jürgen: Beurteilungsspielraum oder Delegationsbegriff? Der Umfang des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes im Hinblick auf das Prinzip der abgeleiteten Staatsgewalt. Bern u. Frankfurt/M. 1971.
- Wiegand, Dietrich: Sozialstaatsklausel und soziale Teilhaberechte. DVBl 1974, 657 - 663.
- Wiertz, Annelie: Strafen - Bessern - Heilen? Möglichkeiten und Grenzen des Strafvollzugs. München 1982.
- Wittmann, Hanns-Joachim: Zur Bedeutung der Ehe für die Bewährung des Straffälligen. ZfStrVo 1980, 204 - 208.
- Wolff, Hans J./Bachof, Otto:
Verwaltungsrecht I. 9. Aufl., München 1974.
Verwaltungsrecht II. 4. Aufl., München 1976.
Verwaltungsrecht III. 4. Aufl., München 1978.
- Württemberg, Thomas: Reform des Strafvollzugs im sozialen Rechtsstaat. JZ 1967, 233 - 242.
- : Ziel des Strafvollzuges. In: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission. Hg. vom Bundesministerium der Justiz. VI. Band. Bonn 1969, 72 - 94.
- : Freiheit und Zwang im Strafvollzug. NJW 1969, 1747 - 1751.
- : Kriminalpolitik im sozialen Rechtsstaat. Stuttgart 1970.
- : Erziehung und Recht im Strafvollzug. In: Erziehung und Recht im Vollzug der Freiheitsstrafe. Hg. von Gerhard Deimling und Josef M. Häußling. Wuppertal 1974, 73 - 87.
- Zipf, Heinz: Die Strafmaßrevision. München 1969.
- : Anmerkung zum Beschluß des OLG Karlsruhe vom 8.8.1974 - 1 Ws 249/74. JR 1975, 296 - 297.

ENTSCHEIDUNGSREGISTER*

I. Bundesverfassungsgericht

B 17.01.1957	1 BvL 4/54	E 6, 55 = NJW 1957, 417	89
B 23.10.1958	1 BvL 45/56	E 8, 210 = NJW 1958, 2059	70
B 25.07.1960	1 BvL 5/59	E 11, 283 = NJW 1960, 1899	133
B 10.10.1961	2 BvL 1/59	E 13, 153	110
U 24.07.1962	2 BvL 15/6	E 14, 221 = NJW 1962, 2003	133
B 05.02.1963	2 BvR 21/60	E 15, 275 = NJW 1963, 803	70
B 25.07.1963	1 BvR 542/62	E 17, 108 = NJW 1963, 2368	70
B 15.12.1965	1 BvR 513/65	E 19, 342 = NJW 1966, 243	174
B 25.10.1966	2 BvR 506/63	E 20, 323 = NJW 1967, 195	71
B 12.01.1967	1 BvR 169/63	E 21, 73 = NJW 1967, 619	110
B 02.05.1967	2 BvR 391/64	E 21, 378 = NJW 1967, 1651	71
B 02.05.1967	2 BvL 1/66	E 21, 391 = NJW 1967, 1654	71
B 19.12.1967	2 BvL 4/65	E 23, 12 = NJW 1968, 739	133
B 24.07.1968	1 BvR 394/67	E 24, 104 = NJW 1968, 1771	89
B 29.07.1968	1 BvL 20/63	E 24, 119 = NJW 1968, 2233	89
B 18.03.1970	1 BvR 498/66	E 28, 104 = NJW 1970, 1176	89
B 26.05.1970	1 BvR 668/68	E 28, 264 = NJW 1970, 1731	71
B 19.10.1971	1 BvR 387/65	E 32, 98 = NJW 1972, 327	71
B 14.03.1972	2 BvR 41/71	E 33, 1 = NJW 1972, 811	10
B 11.04.1972	2 BvR 75/71	E 33, 23 = NJW 1972, 1183	70
U 18.07.1972	1 BvL 32/70	E 33, 303 = NJW 1972, 1561	73, 75 f.
U 06.12.1972	1 BvR 230/70	E 34, 165 = NJW 1973, 133	84 f.
U 29.05.1973	1 BvR 424/71	E 35, 79 = NJW 1973, 1176	73
U 05.06.1973	1 BvR 536/72	E 35, 202 = NJW 1973, 1226	11, 71 ff., 210
B 27.11.1973	2 BvL 12/72	E 36, 174 = NJW 1974, 179	11
B 05.11.1974	2 BvL 6/71	E 38, 154 = NJW 1975, 439	133
U 25.02.1975	1 BvF 1/74	E 39, 1 = NJW 1975, 573	77
B 22.05.1975	2 BvL 13/73	E 39, 334 = NJW 1975, 1641	112
B 03.06.1975	2 BvR 99/74	E 40, 42 = NJW 1975, 1405	70
B 18.06.1975	1 BvL 4/74	E 40, 121 = NJW 1975, 1691	77
B 28.10.1975	2 BvR 883/73	E 40, 237 = NJW 1976, 34	84 ff., 126
B 29.10.1975	2 BvR 812/73	E 40, 276 = NJW 1976, 37	11, 188
B 27.01.1976	1 BvR 2325/73	E 41, 251 = NJW 1976, 1309	84
B 11.02.1976	2 BvR 691/75	E 41, 329	10
B 11.02.1976	2 BvR 652/75	E 41, 323 = NJW 1976, 747	70
B 06.04.1976	2 BvR 61/76	E 42, 95 = NJW 1976, 1311	11, 70, 90
B 16.06.1976	2 BvR 342/75	E 42, 229	10
B 23.11.1976	1 BvR 150/75	E 43, 108 = NJW 1977, 241	89 f.
U 21.06.1977	1 BvL 14/76	E 45, 187 = NJW 1977, 1525	11, 71, 74, 78, 150, 212, 220
B 22.06.1977	1 BvR 799/76	E 45, 400 = NJW 1977, 1723	84 f.
U 16.10.1977	1 BvQ 5/77	E 46, 160 = NJW 1977, 2255	77

* Die rechte Spalte verweist auf die Seitenzahlen der Arbeit.

B 21.12.1977	1 BvL 1/75	E 47, 46 = NJW 1978, 807	84, 86
B 19.04.1978	2 BvL 2/75	E 48, 210 = NJW 1978, 2143	84
B 08.08.1978	2 BvL 8/77	E 49, 89 = NJW 1979, 359	77, 84 ff., 110
B 25.10.1978	1 BvR 983/78	E 50, 5 = NJW 1979, 207	150
U 03.10.1979	1 BvR 614/79	E 52, 214 = NJW 1979, 2607	70
B 13.11.1979	1 BvR 1022/78	E 52, 380 = NJW 1980, 1153	70
B 14.11.1979	1 BvR 654/79	E 52, 391 = NJW 1980, 516	70
B 20.12.1979	1 BvR 385/77	E 53, 30 = NJW 1980, 759	77
B 26.03.1980	1 BvR 121/76	E 54, 11 = NJW 1980, 2569	133
B 14.01.1981	1 BvR 612/72	E 56, 54 = NJW 1981, 1655	77
B 05.02.1981	2 BvR 646/80	E 57, 170 = NJW 1981, 1943 = EuGRZ 1981, 348 = NSTZ 1981, 315 = MDR 1982, 23	89
B 25.02.1981	1 BvR 413/80	E 56, 216 = NJW 1981, 1436	70
B 07.10.1981	2 BvR 1194/80	E 58, 208 = MDR 1982, 377 = JZ 1982, 64	70

II. Oberste Gerichtshöfe des Bundes

1. Gemeinsamer Senat

B 19.10.1971	3/70	BVerwGE 39, 355 = NJW 1972, 1411 = DVBl 1972, 604	95, 106
--------------	------	--	---------

2. Bundesverwaltungsgericht

U 24.06.1954	V C 78/54	E 1, 159 = NJW 1954, 1541 = DVBl 1954, 704	77
U 24.04.1959	VII C 104/58	E 8, 272 = NJW 1959, 1842	106
U 19.10.1960	VI C 92/58	E 11, 165 = NJW 1961, 796	106
U 27.09.1962	II C 164/61	E 15, 39 = DVBl 1963, 179	106
U 13.12.1962	III C 75/59	E 15, 196 = MDR 1963, 341	181
U 22.01.1969	VI C 52/65	E 31, 212 = NJW 1969, 811	126
U 26.06.1969	VIII C 63/66	E 32, 237 = DVBl 1970, 360	106
U 10.12.1969	VIII C 104/69	E 34, 278 = NJW 1970, 675	133
U 12.12.1969	IV C 105/66	E 34, 301 = DVBl 1970, 414	106, 133
U 26.06.1970	IV C 99/67	NJW 1970, 1890 = DÖV 1970, 713	173
U 26.11.1970	VIII C 104/68	E 36, 323 = NJW 1971, 1579	126 f.
U 16.12.1970	VI C 48/69	E 37, 57 = RiA 1971, 151	182
U 26.05.1971	VI C 39/68	E 38, 139 = RiA 1972, 37	126
U 16.12.1971	I C 31/68	E 39, 197 = NJW 1972, 596 = DVBl 1972, 388 = DÖV 1972, 419	106 f., 113 f., 131
U 21.01.1972	VII C 29/70	DVBl 1972, 895	106
U 29.09.1972	VII C 77/70	E 40, 353 = NJW 1973, 957	106
U 13.07.1973	VII C 6/72	E 44, 1 = NJW 1974, 203	127
U 16.11.1973	IV C 44/69	NJW 1974, 815 = DÖV 1974, 207	173
U 26.02.1974	I C 31/72	E 45, 51 = NJW 1974, 807 = DVBl 1974, 842	106
U 30.06.1976	VI C 46/74	DÖV 1977, 134 = RiA 1977, 32	110
U 11.02.1977	VI C 135/74	E 52, 84 = ZBR 1977, 287	181

U 24.03.1977	II C 14/75	E 52, 193 = VwRspr 29, 297	126 f.
U 16.02.1978	5 C 33/76	E 55, 232 = DVBl 1978, 622	106, 112
U 17.02.1978	1 C 102/76	E 55, 250 = NJW 1978, 1450 = DVBl 1978, 591 = DÖV 1978, 559	126
U 07.07.1978	4 C 79/76	E 56, 110 = NJW 1978, 64	106
U 14.12.1978	5 C 1/78	E 57, 204 = BayVBl 1979, 408	182
U 22.03.1979	7 C 33/78	DÖV 1979, 716	106
U 26.04.1979	3 C 111/79	E 58, 45 = NJW 1979, 2059	126, 133
B 01.06.1979	6 B 33/79	NJW 1980, 75 = DÖV 1979, 793	127, 181
U 13.12.1979	5 C 1/79	E 59, 213 = GewArch 1980, 172	106
B 16.04.1980	7 B 67/80	BayVBl 1980, 503	106
U 11.11.1980	1 C 46/74	NJW 1981, 1915	173
U 27.11.1980	2 C 38/79	NJW 1981, 1386 = DVBl 1981, 455 = E 61, 176	106, 112
U 26.03.1981	3 C 134/79	E 62, 86 = DVBl 1981, 975	106

3. Bundesgerichtshof

U 11.12.1951	1 StR 567/51	BGHSt 2, 50 = NJW 1952, 231	103
B 01.04.1970	3 StB 5/70	JR 1970, 347	119
U 27.10.1970	1 StR 423/70	BGHSt 24, 132 = NJW 1971, 61	150
U 08.12.1970	1 StR 353/70	BGHSt 24, 40 = NJW 1971, 439	215
U 15.06.1976	4 StR 239/76	NJW 1977, 1247 = JR 1977, 159	150
U 14.09.1977	3 StR 220/77	NJW 1978, 174 = JZ 1978, 34	150
B 14.11.1978	4 StR 463/78		24
B 19.05.1981	GSSt 1/81	NJW 1981, 1965 = JZ 1981, 544	213
B 22.12.1981	5 AR (Vs) 31/81	NStZ 1982, 173 = NJW 1982, 1057 = MDR 1982, 340	1, 95, 107 f., 111, 114

III. Oberlandesgerichte

1. KG

B 17.05.1965	1 Ws 214/65	NJW 1965, 1390	154
B 30.04.1970	2 Ws 35/70	JR 1970, 428	153, 174
B 28.06.1972	1 Ws 190/72	NJW 1972, 2228	111
B 08.01.1979	2 Ws 329/78 (Vollz)	NJW 1979, 2574 = SH 1979, 13 = B1StVollzK 6/1980, 11	91, 107 f., 114, 178
B 29.01.1979	2 Ws 233/78 (Vollz)	SH 1979, 23	107, 121 f., 124 f., 148, 150, 178
B 06.11.1980	2 Ws 171/80 (Vollz)	ZfStrVo 1981, 184 = NStZ 1981, 77	14

2. OLG Bamberg

B 06.07.1978	Ws 307/78	ZfStrVo 1979, 122	3, 92 f., 148, 152, 201, 211
--------------	-----------	-------------------	------------------------------------

3. OLG Braunschweig

B 15.04.1965 Ws 63/65 JZ 1965, 619 154

4. OLG Bremen

B 24.06.1977 Ws 100/77 NJW 1978, 960 = 83, 121,
SH 1977, 2 = 125,
BlStVollzK 4/1978, 6 142
B 02.08.1977 Ws 100/77 142
B 03.11.1981 Ws 163/81 NSTz 1982, 84 = 197
ZfStrVo 1982, 125 (Ls)

5. OLG Celle

B 22.07.1977 3 Ws 202/77 JR 1978, 258 = SH 1977, 92 f.,
9 = NdsRPf1 1977, 217 = 121 ff.,
BlStVollzK 3/1978, 4 148, 178
96
B 02.06.1978 3 Ws 91/78 JZ 1979, 205 = 187 ff.
B 26.07.1978 3 Ws 53/78 NdsRPf1 1978, 268 =
BlStVollzK 1/1980, 5 =
ZfStrVo 1979, 54 (Ls)
B 29.08.1978 3 Ws 220/78 NdsRPf1 1978, 292 107, 168
B 07.11.1978 3 Ws 298/78 ZfStrVo 1979, 186 = 23
NdsRPf1 1979, 150
B 08.02.1979 3 Ws 425/78 SH 1979, 12 (Ls) 93, 96,
148, 153,
178
B 21.03.1979 3 Ws 42/79 SH 1979, 19 181, 191
B 26.03.1979 3 Ws 81/79 SH 1979, 11 (Ls) 107, 122,
146, 174,
178
B 12.09.1980 3 Ws 344/80 ZfStrVo 1981, 247 (Ls) 23
B 22.10.1980 3 Ws 386/80 NSTz 1981, 367 3, 183,
185
B 05.02.1981 3 Ws 454/80 NSTz 1981, 276 189
B 09.10.1981 3 Ws 301/81 BlStVollzK 3/1982, 2 = 166, 168
ZfStrVo 1982, 123 (Ls)
B 19.10.1981 3 Ws 292/81 193

6. OLG Düsseldorf

B 05.04.1973 3 Ws 35/73 NJW 1973, 2255 174

7. OLG Frankfurt

B 07.04.1965 1 Ws 73/65 NJW 1965, 1342 154
B 29.06.1977 3 Ws 261/77 NJW 1978, 334 = SH 1977, 92, 121 ff
11 = BlStVollzK 3/1978, 128, 148,
5 153, 155,
177 f., 18
B 24.01.1978 3 Ws 653/77 SH 1978, 28 = 137
BlStVollzK 6/1978, 5
B 13.06.1978 3 Ws 366/78 ZfStrVo 1979, 55 9
B 05.02.1979 3 Ws 7/79 NJW 1979, 2575 = SH 1979, 191
20 = MDR 1979, 605 =
GA 1979, 274

B 12.02.1979	3 Ws 803/78	SH 1979, 15	1, 102
B 13.02.1979	3 Ws 904/78	SH 1979, 107	102
B 05.03.1979	3 Ws 893/78	NJW 1979, 1173 (Ls) = SH 1979, 28	15, 201, 207 f., 212, 217, 220 f.
B 13.07.1979	3 Ws 519/79	SH 1979, 18	80
B 19.07.1979	3 Ws 475/79	SH 1979, 18 = BlStVollzK 6/1980, 13	89, 181
B 15.08.1979	3 Ws 474/79	ZfStrVo 1980, 55	23
B 21.01.1980	3 Ws 1084/79		107, 178
B 20.02.1980	3 Ws 1125/79	ZfStrVo 1981, 247	9, 144
B 11.04.1980	3 Ws 195/80		201, 207, 212, 219 f., 222
B 22.04.1980	3 Ws 213/80	BlStVollzK 4/1981, 4 = NSTZ 1981, 157	201, 208, 221 f.
B 04.06.1980	3 Ws 263/80	NSTZ 1981, 159 = BlStVollzK 4/1981, 13 = GA 1981, 416 (Ls)	9
B 30.09.1980	3 Ws 709/80	ZfStrVo 1981, 122 = BlStVollzK 4/1981, 10	141, 168, 177
B 03.10.1980	3 Ws 733/80	ZfStrVo 1981, 188 = BlStVollzK 4/1981, 9	88, 95 f., 107
B 27.05.1981	3 Ws 297/81	BlStVollzK 2/1982, 3	93, 138

8. OLG Hamburg

B 04.09.1975	1 Ws 329/75	MDR 1976, 66	206
B 19.07.1977	Vollz (Ws) 6/77	BlStVollzK 6/1978, 11	166
B 06.10.1977	Vollz (Ws) 10/77	ZfStrVo 1978, 185 = BlStVollzK 1/1980, 11	111, 136 f.
B 16.01.1978	Vollz (Ws) 25/77	ZfStrVo 1979, 53 = MDR 1978, 599 = BlStVollzK 3/1978, 2	83, 96
B 14.03.1978	Vollz (Ws) 4/78	SH 1979, 56	23, 107
B 22.03.1978	Vollz (Ws) 1/78	SH 1979, 21	121 f., 124 f., 129, 148 ff., 155, 178
B 27.04.1978	Vollz (Ws) 15/78	ZfStrVo 1979, 122 (Ls)	102, 122, 193 ff.
B 03.04.1979	Vollz (Ws) 4/79	SH 1979, 99 (Ls)	107, 174
B 09.04.1980	Vollz (Ws) 3/80	MDR 1980, 782 (Ls)	102, 122, 124 f., 128, 130, 149 ff., 153, 178
B 06.03.1981	Vollz (Ws) 3/81	NStZ 1981, 237	107, 115, 122, 137 ff., 146, 178
B 15.04.1981	Vollz (Ws) 5/81	Strafverteidiger 1981, 284 = NStZ 1981, 276 = BlStVollzK 2/1982, 6	201
B 21.12.1981	VAs 17/81	Strafverteidiger 1982, 174 = JZ 1982, 161	220

9. OLG Hamm

B 23.06.1967	1 VAs 12/67	NJW 1967, 2024	14
B 20.12.1977	1 Vollz (Ws) 34/77	SH 1978, 19	23
B 30.06.1978	1 Vollz (Ws) 23/78	BlStVollzK 6/1978, 12	24
B 27.12.1978	1 Vollz (Ws) 23/78	BlStVollzK 4/1981, 12	24
B 23.12.1979	1 Vollz (Ws) 71/79	BlStVollzK 1/1981, 7 (Ls)	201, 207
B 21.10.1980	1 Vollz (Ws) 143/80	ZfStrVo 1981, 189	23, 89, 184
B 20.11.1980	1 Vollz (Ws) 123/80	BlStVollzK 2/1981, 10	107
B 16.12.1980	1 Vollz (Ws) 141/80	NStZ 1981, 198	107 f., 115, 177
B 12.03.1981	7 Vollz (Ws) 64/81	BlStVollzK 4/1981, 14	102, 193 f.
B 25.05.1981	7 Vollz (Ws) 54/81	NStZ 1981, 455 =	191
		MDR 1981, 961	
B 12.06.1981	7 Vollz (Ws) 26/81	MDR 1981, 1044 =	201
		NStZ 1981, 495 (Ls)	
B 25.11.1981	7 Vollz (Ws) 203/81	MDR 1982, 344 = ZfStrVo	183 f.
		1982, 50 = NStZ 1982, 135	

10. OLG Karlsruhe

B 08.08.1974	1 Ws 249/74	JR 1975, 295 =	206
		MDR 1975, 160	
B 22.04.1977	2 Ws 76/77	JR 1977, 517	206
B 22.09.1977	1 Ws 375/77	NJW 1978, 333 = MDR 1978,	152, 154
		159 = Justiz 1978, 79	
B 25.11.1977	2 Ws 230/77	JR 1978, 213 = SH 1978,	4, 83, 88,
		9 = Justiz 1978, 82	91, 201 f., 205 ff., 211, 217, 220 ff.
B 19.04.1978	2 Ws 30/78	SH 1979, 70	107, 136 ff.
B 29.08.1978	1 Ws 270/78		152
B 31.10.1978	1 Ws 338/78	BlStVollzK 2/1980, 6	193 ff., 198
B 31.10.1979	3 Ws 231/79	SH 1979, 116	102
B 27.08.1980	1 Ws 184/80	MDR 1981, 252 = Justiz	148, 152
		1981, 27 = GA 1981,	
		229 (Ls)	

11. OLG Koblenz

B 22.11.1977	2 Vollz (Ws) 10/77	ZfStrVo 1978, 123	92, 121 ff., 164, 168
B 30.11.1977	2 Vollz (Ws) 15/77	ZfStrVo 1978, 120	15, 93, 104
B 02.02.1978	2 Vollz (Ws) 1/78	SH 1978, 18	1, 3, 24
B 04.10.1978	2 Vollz (Ws) 23/78	BlStVollzK 1/1980, 7	152
B 05.03.1979	2 VAs 3/79	SH 1979, 124	142
B 02.04.1980	2 Vollz (Ws) 13/80	ZfStrVo 1980, 186	172
B 09.01.1981	1 Ws 762/80	NJW 1981, 1522 (Ls)	174
B 15.01.1981	2 Vollz (Ws) 51/80		107
B 03.02.1981	2 Vollz (Ws) 3/81	NStZ 1981, 275 =	104
		ZfStrVo 1981, 319	
B 03.02.1981	2 Vollz (Ws) 50/80		187, 190
B 03.02.1981	2 Vollz (Ws) 48/80		191
B 17.02.1982	2 Vollz (Ws) 6/82		114

12. OLG Köln

B 29.05.1970 2 Ws 408/70 MDR 1970, 861 174

13. OLG München

B 04.11.1977 1 Ws 1203/77 ZfStrVo 1978, 183 15, 121,
125, 130,
148, 152 f.
201
B 23.05.1978 1 Ws 265/78 ZfStrVo 1979, 63 (Ls) 92 f., 122 f.
B 23.02.1979 1 Ws 53/79 SH 1979, 25 125, 128,
148, 152
B 06.11.1979 1 Ws 1299/79 ZfStrVo 1980, 122 (Ls) 93, 104,
107, 197
B 28.03.1980 1 Ws 306/80 ZfStrVo 1981, 57 (Ls) 162

14. OLG Nürnberg

B 16.02.1978 Ws 77/78 SH 1978, 50 15, 92, 103,
122, 125,
130, 148,
152
B 31.03.1978 Ws 117/78 8, 147, 193,
198, 200
B 29.03.1979 Ws 174/79 SH 1979, 12 1, 92
B 25.10.1979 Ws 615/79 ZfStrVo 1980, 122 (Ls) 201, 208,
212, 221
B 23.01.1981 Ws 986/80 ZfStrVo 1981, 252 93, 107

15. OLG Saarbrücken

B 13.10.1977 Ws 395/77 SH 1978, 40 198
B 25.11.1977 Ws 415/77 ZfStrVo 1978, 182 1, 89, 122,
194, 197

16. OLG Schleswig

B 03.01.1978 2 VAs 9/77 SH 1978, 6 152
B 09.05.1979 2 VAs 1/79 BlStVollzK 3/1980, 7 170
B 20.03.1980 2 Vollz Ws 11/80 ZfStrVo 1981, 64 89
B 19.05.1981 2 Vollz Ws 87/81 122, 125,
141 f.

17. OLG Stuttgart

B 01.06.1979 4 Ws 123/79 SH 1979, 16 3, 83, 91,
121, 140

18. OLG Zweibrücken

B 02.08.1977 Vollz (Ws) 5/77 SH 1977, 1 = 92, 170
BlStVollzK 4/1978, 8
B 03.08.1977 Vollz (Ws) 2/77 SH 1977, 13 92, 121 ff.,
126, 128,
148, 152

IV. Landgerichte

1. LG Augsburg

B 16.06.1978 StVK 38/78 SH 1979, 26 93, 117, 201, 208, 213, 221, 229

2. LG Bochum

B 05.06.1978 3 Vollz 53/78 183
B 22.05.1981 Vollz 21/81 BlStVollzK 1/1982, 190
5 (Ls)

3. LG Bremen

B 14.07.1978 III k1 StVK 92, 125
360/78 VZ
B 18.07.1978 III k1 StVK 96, 163
415/78 VZ
B 16.06.1981 Gr StVK 1/81 VZ Strafverteidiger 197
1981, 554

4. LG Freiburg

B 23.05.1978 VI StVK 7/78 92, 125

5. LG Fulda

B 16.03.1977 StVK I 36/77 SH 1977, 17 = 3
BlStVollzK 3/1978, 7

6. LG Hamburg

B 05.05.1977 (98) Vollz 14/77 SH 1977, 15 122, 193 f.
B 26.05.1977 (98) Vollz 35/77 SH 1977, 5 166
B 20.06.1977 (98) Vollz 44/77 SH 1977, 15 193 f., 197
B 27.06.1977 (98) Vollz 24/77 SH 1977, 8 137, 140
B 27.06.1977 (98) Vollz 21/77 SH 1977, 43 197
B 27.06.1977 (98) Vollz 36/77 SH 1977, 48 128
B 07.07.1977 (98) Vollz 54/77 SH 1977, 16 194
B 23.07.1977 (98) Vollz 16/77 BlStVollzK 6/1978, 9 194
= SH 1978, 4 (Ls)
B 03.08.1977 (98) Vollz 37/77 ZfStrVo 1978, 122 = 136
BlStVollzK 6/1978, 10
B 10.08.1977 (98) Vollz 55/77 SH 1978, 5 = 128
BlStVollzK 6/1978, 8
B 19.08.1977 (98) Vollz 68/77 BlStVollzK 6/1978, 5 168
B 31.08.1977 (98) Vollz 69/77 SH 1978, 3 = 122, 165
BlStVollzK 1/1979, 14
B 02.09.1977 (98) Vollz 59/77 SH 1978, 3 = 15, 122, 125,
BlStVollzK 1/1979, 15 164, 166 f.
B 06.09.1977 (98) Vollz 77/77 BlStVollzK 6/1978, 14 174
B 08.09.1977 (98) Vollz 73/77 SH 1978, 7 = 142
BlStVollzK 2/1979, 10
B 08.09.1977 (98) Vollz 66/77 BlStVollzK 2/1979, 11 165
B 19.09.1977 (98) Vollz 88/77 SH 1978, 16 = 92, 122, 124 f.,
BlStVollzK 1/1979, 13 128, 148, 153 f.

B 27.10.1977	(98) Vollz 117/77	SH 1978, 4	165, 168
B 28.10.1977	(98) Vollz 112/77	SH 1978, 34 (Ls)	23
B 10.11.1977	(98) Vollz 115/77	SH 1978, 1	96, 118
B 25.11.1977	(98) Vollz 80/77	SH 1978, 2	3, 136, 183
B 08.05.1978	(98) Vollz 58/78		107
B 02.11.1978	(98) Vollz 171/78	SH 1979, 65 (Ls)	153
B 08.11.1978	(98) Vollz 177/78	SH 1979, 26	142, 144
B 02.08.1979	(98) Vollz 63/79		201, 207, 212
B 18.01.1980	(98) Vollz 197/79	MDR 1980, 870	107

7. LG Hannover

B 18.05.1981	53 StVK 33/81	NStZ 1981, 367 = Strafverteidiger 1981, 406	141, 168
--------------	---------------	---	----------

8. LG Kiel

B 16.03.1977	44 Vollz 6/77	SH 1977, 6 = BlStVollzK 4/1978, 10	122, 130, 148, 152
--------------	---------------	---------------------------------------	-----------------------

9. LG Lüneberg

B 20.01.1978	17 StVK 404/77	SH 1978, 16	187
--------------	----------------	-------------	-----

10. LG Mannheim

B 30.12.1977	StVK XVIII 1/78	SH 1978, 5	122, 172
B 04.01.1978	StVK III 1/78	GA 1978, 342	118
B 23.01.1978	StVK XIII 33/77	ZfStrVo 1978, 248	148, 154
B 01.06.1978	StVK XIV 5/78		102
B 28.11.1978	StVK XIII 45/78	SH 1979, 21 (Ls)	193 f., 195 f., 198
B 21.12.1978	StVK XII 3/78	SH 1979, 185 = BlStVollzK 6/1980, 10	91, 107 f.
B 25.05.1979	StVK XIII 13/79	ZfStrVo 1979, 250 (Ls)	223, 225

11. LG Oldenburg

B 21.08.1980	StVK 1158/80 VEC		107
--------------	------------------	--	-----

12. LG Osnabrück

B 25.08.1980	8 StVK 833/80	Strafverteidiger 1981, 556	183
--------------	---------------	-------------------------------	-----

13. LG Regensburg

B 31.05.1977	2 StVK 78/77	SH 1977, 4	92, 170, 174, 193 f.
--------------	--------------	------------	-------------------------

14. LG Wuppertal

B 16.12.1981	5 Vollz 166/81		183
--------------	----------------	--	-----

15. LG Zweibrücken

B 24.05.1978	1 Vollz 7/1978		187
--------------	----------------	--	-----

V. Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichte

1. OVG Hamburg

B 04.09.1981 Bs V 36/81 Strafverteidiger 143
1981, 558

2. OVG Münster

U 15.03.1974 V A 841/73 DVB1 1974, 567 115

3. VG Berlin

U 25.10.1972 I A 69/72 NJW 1973, 1148 = 107
DVB1 1974, 375 =
DÖV 1973, 317